



FIN

Archiv
für
Hessische Geschichte
und
Alterthumskunde.

Herausgegeben

aus den Schriften des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen

von

Hofrath Dr. J. W. Chr. Steiner,

Historiograph des Großherzogl. Hess. Hauses und Landes, derz. Sekretär des histor. Vereins für das Großherzogthum Hessen, Correspondent der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und des archäologischen Instituts zu Rom, Ehrenmitglied der histor. Vereine zu Augsburg, Würzburg, Halle, Sinsheim, Wiesbaden, Wetzlar und Kassel.

Zweiter Band.

Erschienen heftweise in den Jahren 1838, 1840 und 1841.

Darmstadt, 1841.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Erschienen im Jahre 1838.)

Zweites Heft.

(Erschienen im Jahr 1840.)

Seite.

Drittes Heft.

(Erschienen im Jahr 1841.)

Seite.

XX

XIV.

Versuch eine bei Humetrod gefundene Inschrift zu erklären.

Vom
Geh. Staatsrath Dr. Knapp.

(Mit einer Abbildung.)

In dem römischen Castell bei dem Dorfe Humetrod in der Herrschaft Breuberg, welches ich zuerst in meiner Schrift:

Römische Denkmale des Odenwaldes ꝛc. S. 94 ff.

beschrieben habe, befinden sich zwei römische Bäder, wie dort ebenfalls angegeben worden ist.

In einem dieser Bäder, und zwar in demjenigen, welches zunächst des von Forstel nach Humetrod ziehenden Weges liegt, wurde im vorigen Jahre ein Backstein mit einer Inschrift ausgegraben, welcher durch die Güte des Herrn Archivraths Kehrer zu Erbach in den Besitz des historischen Vereins gelangt ist.

Der Stein befand sich, wie Herr Kehrer bemerkt, in der mittleren Lage der dreifachen Reihe Backsteine, welche die Decke des Feuerganges ausmachten, und war durch einen festen Mörtel mit den ihn berührenden übrigen Backsteinen verbunden.

Die Inschrift ist, wie der Augenschein zeigt, als der Stein noch weich war, folglich bevor derselbe gebrannt worden, mit einem spitzen Instrumente eingeritzt, und besteht aus den in der Anlage genau nachgezeichneten Charakteren in drei Zeilen. Ich habe diese Charakteren numerirt, und an einigen derselben die verschiedenen Linien mit Buchstaben bezeichnet.

Bei dem ersten Anblick dieser Schriftzüge wird man darüber zweifelhaft seyn, welchem Alphabete sie wohl angehören möchten; bei genauerer Prüfung findet sich jedoch, daß sie die Grundformen des lateinischen Alphabets an sich tragen, welche aber durch die Flüchtigkeit der Hand, welche sie in den Stein zeichnete, sowie durch den doppelten Gebrauch, der von einzelnen Schriftzügen gemacht ist, etwas undeutlich geworden sind.

Bekanntlich sieht man es in römischen Inschriften oft, daß Linien, welche in einem bestimmten Buchstaben vorkommen, durch Beifügung einer oder einiger Linien benutzt werden, um in Verbindung mit diesen zugleich noch einen anderen Buchstaben zu bilden; z. B. Æ, wo a und e einen Strich gemein haben.

Man darf sich ferner auch nicht durch, ihrer Gestal[t] oder Größe nach ungewöhnliche, den Grundformen beige[-] fügte Nebenzeichen oder Zierrathen irre machen lassen, un[d] endlich darf man den Unterschied nicht außer Acht setzen[,] welcher überall zwischen der eigentlichen Handschrift un[d] der in den schönsten Formen gezeichneten und ausgeführte[n] Steinschrift stattfindet.

Von diesen Ansichten ausgehend, bemerke ich zu de[n] einzelnen Schriftzügen Folgendes:

Die Fig. 1 in der ersten und 13 in der zweiten Zei[le] haben die Grundform des lateinischen S; das Beizeich[en] oder Zierrath ist hier ein längerer gerader Strich, bei un[-] gewöhnlich ein halber Ring.

10. 11 12 13 14

9 10 11. 12 13.

a c k f d h b i g

Die Fig. 2, 5, 9, 12 in der ersten und die Fig. 2 und 10 in der zweiten Zeile sind deutliche T.

Die Fig. 3, 7 und 11 der ersten und Fig. 4 der zweiten Zeile sind unverkennbare R.

Die Fig. 4, 8 und 14 der ersten Zeile haben die Grundform des lateinischen A, nämlich den auf seinen Schenkeln stehenden spitzen Winkel, nur fehlt die Querlinie zwischen den Schenkeln und einer derselben ist verlängert. Diese Figur kommt übrigens auch in anderen Inschriften als A vor, z. B. in P. J. Fuchs alter Geschichte von Mainz, Thl. II. S. 181. XXIII., und in Lehne gesammelten Schriften, 1. und 2. Heft, S. 187.

Fig. 6 der ersten Zeile ist als ein U erkennbar.

Die Fig. 10 in der ersten, sowie 3 und 12 in der zweiten Zeile sind deutliche E; und daß die Fig. 13 in der ersten, sowie 6 und 9 in der zweiten Zeile den Buchstaben I (J) darstellen sollen, läßt sich wohl eben so wenig bezweifeln, als daß Fig. 8 der zweiten Zeile ein P ist.

Schwieriger ist es, die Fig. 1, 5, 7 und 11 der zweiten Zeile zu entziffern, welche, wie ich glaube, mehrere Buchstaben mit gemeinschaftlichen oder sich berührenden Linien enthalten, die man theils als von einander getrennt, theils als mit einander verbunden, betrachten muß.

Meine Erklärung derselben ist folgende:

Zur Figur 1. Die Linien a, b, c stellen ein L dar, und die Linien d, e, f, c ein λ (A), wie in Fig. 4, 8 und 14 der ersten Zeile.

Zur Figur 5. Die gekrümmte Linie a b bildet, für sich betrachtet, ein C; verbindet man sie mit der Linie c d, so sieht man ein U; und das Anhängsel oder die Verlängerung d e hat die Grundform des L, obgleich nur flüchtig ausgedrückt.

Zur Figur 7. Die Linien a, b, c, d stellen wiederum ein C dar, und zwar die Linie c d die Grundform und die

Linie a b das Beizeichen. In den Linien e f und g h, als zusammengehörig betrachtet, erblicke ich abermals ein λ (A), nur in einer etwas verschobenen Lage.

Zur Fig. 11. Die Linien a h und c d, als zusammengehörig angenommen, bilden ein U. Abstrahirt man von dieser Verbindung und betrachtet man die Linie a h b für sich, so ergibt sich die Figur des L. Die Linien e f und c d, mit einander verbunden, geben abermals die Gestalt des λ (A); und aus den Linien f g und k i, sieht man sie als zusammengehörig an, bildet sich der Buchstaben R.

In der dritten Zeile wird man in Fig. 1 den Buchstaben N nicht verkennen. Die Fig. 2 daselbst halte ich wiederum für zusammengesetzte Buchstaben; es bilden nämlich die Linien a b und c d e ein U, und verbindet man diese noch mit den Linien f g h, so stellt sich ein M (m) dar. In Fig. 3 erkenne ich ein L und in Fig. 4 die Zahl XXII.

Ich lese demnach die ganze Inschrift so:

STRATURA TERTIA.

LATERCULI CAPITULARES.

Num(erus) L(egionis) XXII.

Die Bedeutung dieser Inschrift wird durch einige Bemerkungen näher erläutert werden können.

Den römischen Legionen waren bekanntlich Werkleute beigegeben, welche besondere Abtheilungen bildeten, die Numerus, zuweilen auch cohors genannt wurden. Eben so ist es bekannt, daß die römischen Soldaten selbst bei dem Kriegsbauwesen verwendet wurden. Namentlich geschah dieß bei der Fabrikation von Ziegeln und Backsteinen, wie viele auf solche Steine eingedrückten Tesseren mit dem Namen der Cohorte oder des Numerus beweisen.

Diese Backsteine wurden in verschiedenen Formen und Größen angefertigt, je nachdem es die Zwecke des besonderen Baues, für den sie bestimmt waren, erforderten.

Bei Untersuchung der im Odenwald entdeckten römischen Bäder habe ich gefunden, daß der zur Feuerung bestimmte Raum regelmäßig gesetzte Pilaster oder Säulchen enthielt, zwischen welchen das Feuer circulirte und die zugleich die obere Decke dieses Raumes trugen *). Diese Säulchen standen auf größeren Backsteinplatten, womit der untere Boden des Feuergangs ausgelegt war. Der Schaft der Säulchen bestand aus auf einander gesetzten kleineren Backsteinen, worauf dann einige Reihen großer Backsteinplatten ruhten, welche die Kapitäle der einzelnen Säulchen und, weil diese sich wechselseitig und auf allen Seiten an einander anschlossen, zugleich die obere Decke des Feuergangs bildeten.

In einem solchen Feuergange kommen also drei verschiedene Gattungen von Backsteinen, nämlich die für den unteren Boden, die für den Schaft der Säulen und die für die obere Decke bestimmten, vor.

Die Inschrift, womit wir uns beschäftigen, ist vor dem Brand des Steines auf denselben gesetzt worden; ihre Bedeutung kann sich daher ebensowohl auf das, was mit der Gattung von Steinen, wozu der fragliche gehörte, bei der Einsetzung in den Ofen zum Brand geschehen sollte, als auf die Verwendung derselben nach dem Brande, bei dem Bau des Bades selbst, beziehen.

Die Worte der ersten Zeile „Stratura tertia" übersetze ich: dritte Lage oder Schichte. Bezicht man diese Bezeichnung auf den noch vorzunehmen gewesenen Brand der Steine, so besagt sie, daß diese Gattung von Steinen bei der Einsetzung in den Ofen die dritte Schichte bilden sollte; bezieht man sie aber auf den Bau des Bades selbst, so wäre damit gesagt, daß diese Steine nicht zu dem Boden des Feuergangs, auch nicht zu den Schaften der darin zu

*) Meine römischen Denkmale des Odenwaldes, S. 153.

errichtenden Säulen, sondern zu der oberen Decke, folglich zur dritten Schichte zu verwenden seyen.

Ich halte indessen die zuerst angegebene Beziehung für die wahrscheinlichere, weil die in der zweiten Beziehung angegebene Erklärung dasselbe sagen würde, was die zweite Zeile der Inschrift ebenfalls, aber weit bestimmter, ausdrückt. Die Worte „Laterculi capitulares" sind nämlich nach meiner Ansicht so zu übersetzen „zum Kapital gehörige Backsteine". Hierin läge demnach eine Bezeichnung der Bestimmung dieser Steine für den Bau, nämlich daß sie als Kapitäle auf die kleinen Säulen des Feuerganges gesetzt werden sollten, und wirklich ist der hier besprochene Stein in der mittleren Lage der dreifachen Reihe von Backsteinen, welche die Decke des Feuerganges ausmachten, gefunden worden. Mag auch das Adjectivum „capitularis" von capitulum, der Knauf oder das Kapital einer Säule, gebildet, nicht in den römischen Classikern vorkommen, so darf man sich doch wohl dadurch nicht irre machen lassen, denn man findet häufig Sprachfehler und Verstöße gegen die Rechtschreibung in römischen Inschriften, und nicht jeder römische Soldat oder Baumeister war ein Grammatiker.

Die letzte Zeile der Inschrift gibt, nach meiner Leseart, die Nachricht, daß der fragliche Stein von einer zur 22sten Legion gehörigen Abtheilung, Numerus, gefertigt worden ist.

Für diese Erklärung spricht, daß der Odenwald bekanntlich sehr lange durch Abtheilungen dieser Legion besetzt war, sowie die Gewohnheit der Römer, welche wohl auch administrative Gründe haben mochten, durch derartige Inschriften die Heeresabtheilungen zu bemerken, welche irgend ein Bauwerk ausführten.

XV.

Urkundliche Nachrichten über die Besitzungen des gräflichen Hauses Erbach.

Vom

Geh. Staatsrath Dr. Eigenbrodt.

(Aus dem Nachlasse des Verstorbenen.)

---

§. 1. Das gräfliche Haus Erbach besaß im Anfang des Jahrs 1806 landesherrlich folgende Gebietstheile:

A) innerhalb der jetzigen Gränzen des Großherzogthums Hessen:

I. Erbach-Erbachische Landestheile:

1) Amt Erbach: Stadt Erbach, Dorf Erbach, Ebersberg, Elsbach, Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Eulbach, Mangelsbach, Günterfürst, Heisterbach, Lauerbach, Roßbach, Schönnen, Oberwürzberg, wo ein Untergericht dem Grafen von Ingelheim zustand, Unterwürzberg, Zell.

2) Amt Reichenberg:

a) Cent Reichelsheim: Reichenberg, Bockenrod, Eberbach, Erzbach, Frohnhofen, Großgumpen, Oberostern, Reichelsheim, Rohrbach, Unterostern; sodann Kleingumpen, Laudenau und Winterkasten, in wel-

chen drei Dörfern dem Besitzer der Herrschaft Fränkisch-Crumbach über einen Theil der Einwohner Gerichtsbarkeit zustand.

b) Cent Kainsbach: Obergersprenz, Untergersprenz, Oberkainsbach;

c) Kirchbeerfurt, in Gemeinschaft mit dem Hause Löwenstein-Werthheim;

d) Brensbach und Niederkainsbach, woselbst jedoch die hoheitlichen Rechte zum Theil mit dem Hause Hessen-Darmstadt streitig waren.

II. Erbach-Fürstenauische Aemter:

1) Amt Michelstadt und Fürstenau: Stadt Michelstadt, Schloß Fürstenau, Asselbrunn, Bullau, Eutergrund, Güttersbach, Hiltersklingen, Hüttenthal, Langenbrombach auf der rechten Seite des Bachs, Momart, Obermoßau, Rehbach, Steinbach, Steinbuch mit Neudorf, Stockheim, Untermoßau, Weitengesäß.

2) Amt Freienstein: Beerfelden, Airlenbach, Etzean, Falkengesäß, Gammelsbach, Hebstahl, Hetzbach mit Krähberg, Hinterbach, Hoheberg, Kailbach rechts des Itterbachs, Obersinkenbach, Olfen, Raubach, Schöllenbach, Untersensbach. — Sodann: Gallenbach, Hesselbach, Kailbach links des Itterbachs, in welchen drei Orten dem Fürsten von Leiningen seit 1803, als Besitzer des Amts Amorbach, gewisse Hoheitsrechte zustanden.

3) Gericht Rothenberg: Rothenberg, Hainbrunn, Kortelshütte, Untersinkenbach.

III. Erbach-Schönbergische Aemter:

1) Amt König: König, Fürstengrund.

2) Amt Schönberg: Schönberg, Elmshausen, Gadernheim, Gronau, Hohenstein, Lautern, Raidelbach,

Reichenbach, Wilmshausen, Zell; sodann, abgesondert von diesem Theile des Amts, an der Weschnitz unterhalb Fürth das Gericht Rimbach, bestehend aus Rimbach, Lützel-Rimbach, Möngelbach, Moosbach und Zotzenbach.

3) Herrschaft Breuberg, gemeinschaftlich mit dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, und eingetheilt in vier Centen:

a) Cent Neustadt: Stadt Neustadt, Schloß Breuberg, Dorf Raibach, die Höfe Wolf und Arnheiden;

b) Cent Höchst: Höchst, Annelsbach, Breitenbach, Dusenbach, Etzengesäß, Forstel, Hainstadt, Hetschbach, in welchem Dorfe der Freiherr von Wambold das Untergericht besaß, Hummetroth, Mühlhausen, Mümling-Grumbach, Pfiersbach, Rimhorn, Rosenbacher Höfe, Sandbach;

c) Cent Lützelbach: Lützelbach, Breitenbrunn, Haingrund, Kimbach, Ohrenbach, Seckmauern, Vielbrunn und Wiebelsbach, das Schloß Hainhaus, die Höfe Angelhof, Bremhof, Brunnthal und Hengemantel;

d) Cent Kirchbrombach: Kirchbrombach, Affhöllerbach, Ballsbach, Böllstein, Gumpersberg, Hainbach, Höllerbach, Langenbrombach auf der linken Seite des Bachs, Niederkinzig, Oberkinzig, Stierbach, Waldbach und der Hof Kielsbach.

B) Außerhalb der jetzigen Gränzen des Großherzogthums Hessen:

I. In den jetzigen Gränzen des Großherzogthums Baden, Amts Unterheidelberg: die Ortschaften Ober-Kunzenbach (von Schneider Canzelbach genannt) und Rischweiler.

II. In den jetzigen Gränzen des Königreichs Baiern, im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg: Amt Wilden-

stein oder Cent Eschau: Schloß Wildenstein, Eschau, Hofstädten, Unteraulenbach, Wildensee.

§. 2. Von den Besitzungen des Hauses Erbach (§. 1) gehörte in alten Zeiten Einiges zum Oberrheingau, Einiges zum Gau Wingartheiba, das Meiste zum Maingau. Ob Einiges zum Lobdengau gehört hat, ist unter den Geschichtsforschern streitig.

Die Literatur über die Bestandtheile dieser Gauen ist bedeutend. Schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts stellte Freher[1]) ein Verzeichniß der Ortschaften des Oberrheingaus und Lobdengaus auf; es ist aber weder vollständig, noch durch Urkunden begründet. Dieses Verzeichniß nahm, soviel den Lobdengau betrifft, Tolner[2]) in seine, im Jahre 1700 erschienene rheinpfälzische Geschichte ohne Verbesserungen auf. Nicht viel besser sind die Beschreibungen des Lobdengaus, des Maingaus, des Oberrheingaus und des Gaus Wingartheiba, die der Einleitungs-Band des Abts Bessel[3]) zu der Gottwicher Chronik enthält; das Werk erschien im Jahre 1732. Die Zusätze und Verbesserungen, womit im Jahre 1752 Estor[4]) das von Bessel aufgestellte Ortsverzeichniß des Oberrheingaus abdrucken ließ, sind unbedeutend. Aus reichlicheren Quellen geschöpft ist die Beschreibung des Lobdengaues, die das Mitglied der Kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, A. Lamey[5]) im Jahre 1766 herausgab. Nachdem von

1) *Marquardt Freher* orig. Palat. P. I. p. 47—59 der zweiten Ausgabe von 1613; die erste Ausgabe erschien im Jahr 1598.

2) *C. L. Tolner* hist. Palat. cod. dipl. p. 10—11.

3) Chronicon Gottwicense T. I. p. 664. p. 686. p. 743. p. 856, et addenda ad pagum Moingowe p. 886.

4) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 59.

5) Pagi Lobodunensis, qualis sub Carolingis maxime regibus fuit, descriptio. Auctor *Andreas Lamejus*. In act. academ. Theodor. Palat. Vol. I. p. 215. Mit einer Karte.

dieser Akademie in den Jahren 1768 und 1770 die alte Lorscher Chronik und Urkunden-Sammlung aus dem im zwölften Jahrhundert geschriebenen Codex vollständig war herausgegeben worden [6]), lieferte Lamey, durch diese fruchtbare Quelle noch mehr unterstützt, eine Beschreibung des Oberrheingaues, die im Jahre 1770 erschien [7]).

Unterdessen hatte den Mannheimer Akademiker Chr. J. Kremer die Erwägung des Umstandes, daß in Deutschland die Eintheilung des Landes in Gauen älter ist als die Eintheilung in Bisthümer, auf den Gedanken gebracht, daß man die spätere geistliche Eintheilung nach der bereits bestehenden politischen, also die Gränzen der bischöflichen Kirchensprengel nach den Gränzen der Gauen werde eingerichtet haben, so, daß nicht ein und derselbe Gau theilweise zu verschiedenen geistlichen Diöcesen gezogen worden sey. Wie nun die Gränzen dieser sich nach den Gaugränzen gerichtet hätten, so habe man bei letzteren, wo die Gelegenheit dazu gewesen, auf die Schneeschmelze, d. h. auf den Abfluß der von den Gebirgen kommenden Wasser, als die natürlichste Gränze, gesehen [8]). Von dieser Ansicht in den Fällen Gebrauch machend, wo urkundliche Beweise darüber, daß ein Ort zu diesem oder jenem Gau gehört habe, man-

---

6) Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus ex aevo maxime Carolingico. Mannhemii in 4. Tom. I. 1768. Tom. II. 1768. Tom. III. 1770.

7) Pagi Rhenensis qualis sub Carolingis maxime regibus fuit, descriptio. Auctor *A. Lamejus.* In act. acad. Theodor. Palatin. T. II. Vol. II. p. 153. Mit einer Karte.

8) Chr. J. Kremer Geschichte des Rheinischen Franzien unter den Merovingischen und Karolingischen Königen bis in das Jahr 843. Herausgegeben (nach des Verfassers Tode) von A. Lamey. In der Vorrede hebt der Herausgeber die Verdienste heraus, die sich Kremer durch Anwendung der Lehre von der Uebereinstimmung der bischöflichen Kirchensprengel mit den alten Gauen und Provinzen erworben habe.

geln, hat Kremer unter andern auch die Gränzen der im Anfang des gegenwärtigen §. genannten vier Gauen untersucht [9]), und sich hierbei insbesondere auch der von Würdtwein an das Licht gezogenen alten Archidiaconat-Register der Mainzer Diöcese [10]) in der Art bedient, daß er annahm, daß auch von den Gränzen der zu einer und derselben bischöflichen Diöces gehörigen Archidiaconate und deren Unterabtheilungen sich da, wo verschiedene Gauen an einander gränzen, auf die Saugränzen schließen lasse.

Wenck hat in dem, 1783 erschienenen ersten Bande der hessischen Landesgeschichte nur Einiges über die Gränzen des Oberrheingaus gesagt, indem er sich auf die erwähnten Arbeiten Lamey's und Kremer's bezog und sich der Ansicht des Letzteren über die Uebereinstimmung der Diöcesangränzen mit den Gaugränzen anschloß [11]).

Im Jahre 1794 erschien eine Beschreibung des Gaus Wingartheiba von Lamey [12]), wodurch die Vorarbeiten, die Bessel und Kremer geliefert hatten, übertroffen wurden.

---

9) Kremer a. a. O. S. 47 ff. — Insbesondere Lobdengau S. 101; obere Rheingau S. 103; Maingau S. 106.

10) *St. A. Wuerdtwein* diocesis Moguntina in archidiaconatos distincta et commentationibus diplomaticis illustrata. Mannhemii in 4. Tom. I. 1769. Tom. II. 1772. Tom. III. 1777. Für unsern Gegenstand gehört hierher der Archidiaconatbezirk des Probsts von St. Victor zu Mainz (T. I. p. 321 ff.) und der Archidiakonatbezirk des Collegiat-Stifts zu Aschaffenburg (T. I. p. 513 ff.), deren ersterer sich über den Oberrheingau, der größte Theil des letzteren aber sich über den Maingau erstreckte.

11) Wenck a. a. O. I. 25. 26. 70. Er hat im zweiten Bande dieser Landesgeschichte von der Kremerischen Lehre den fruchtbarsten Gebrauch gemacht.

12) Wingartheibae veteris pagi Franciae novae, ex monumentis medii aevi, descriptio. Auctor *A. Lamey*. In act. acad. Theodor. Palat. T. VII. Vol. II. p. 29. Mit einer Karte.

Dahl hat in seiner, im Jahre 1812 erschienenen Geschichte des vormaligen Klosters Lorsch [13]) die Gränzen des Oberrheingaus, so wie er solche annimmt, auf einer beigefügten Karte verzeichnet, und einen Irrthum Lamey's verbessert, dagegen aber, wie wir unten sehen werden, einen weit größeren Irrthum begangen.

Ueber den Maingau und die in demselben erscheinenden Theile, dem Plumgau, Bachgau und Rotgau, lieferte im Jahre 1819 Schmidt [14]) mehrere, eben nichts Neues enthaltende Bemerkungen.

In Steiner's Werk über den Bachgau, welches von 1820 bis 1829 erschien [15]), kommt über die Gränzen des Maingaus nichts Neues vor, aber sehr viel Neues über die Ortsgeschichten.

Im Jahre 1831 hat Dahl eine Gränzbeschreibung des alten Maingaus geliefert [16]), welche hauptsächlich auf die Kremer'sche Lehre von der Uebereinstimmung der Gränzen der geistlichen Bezirke mit den Gaugränzen, in Verbindung mit Stellen aus Urkunden, worin Orte als zum Maingau gehörig bezeichnet sind, gebaut ist. Er hat, was jene Grundlage betrifft, sich an die Verzeichnisse der zu den

---

13) K. Dahl histor. topograph. statist. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus, Geschichte und Statistik des Klosters und Fürstenthums Lorsch. Darmstadt 1812. in 4. Der Verf. hat das Verdienst, eine große Menge lokaler Notizen herbeigeschafft zu haben.

14) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 405 bis 409.

15) Steiner Alterthümer und Geschichte des Bachgaues im alten Maingau. in 8. 1. Theil. Aschaffenburg 1820. 2. Theil, daselbst 1827. 3. Theil, Darmstadt 1829.

16) Der alte Maingau, beschrieben von Dahl; im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, herausgegeben von G. H. Pertz. Bd. 6. S. 504 — 519. Hannover 1831. in 8.

Aschaffenburger Ruralkapiteln Rotgau und Montat bei Würdtwein (not. 10) gehalten und blos hiernach die Gränzen des alten Maingaus gezogen, von diesem also stillschweigend die Pfarreien des ebenfalls zum Aschaffenburger Archidiaconatsbezirk (also zur Mainzischen Diöces) gehörigen Ruralkapitels Tubergau, ausgeschlossen, mithin insbesondere Miltenberg. Er ist hierin, wie es scheint, der Meinung Kremer's [17]), und wohl mit Recht gefolgt; nur hätte er dann nicht sagen sollen: „Der Umfang des Maingaus läßt sich am besten bestimmen und erkennen durch nachfolgende Gränzorte, welche uns das Archidiakonats-Register des Stiftes zu Aschaffenburg bei Würdtwein deutlich genug angibt", denn dieses Archidiakonats-Register enthält auch das, oben angeführte, Ruralskapitel des Tubergaus [18]). Er hat also, wie das nicht selten bei ihm der Fall ist, sehr ungenau sich ausgedrückt.

Endlich hat Steiner noch im Jahre 1833 ein Büchlein über die Alterthümer und Geschichte des Rodgaues geliefert (Darmstadt bei Heyer in 8.), wovon gilt, was oben von seinem Werk über den Bachgau gesagt wurde.

Was v. Lang im Jahre 1830 über den alten Rheingau gesagt hat [19]), besteht blos in einigen unbedeutenden Zeilen.

Aus dem Archidiakonats-Register des Stifts zu Aschaffenburg, insbesondere der Ruralkapitel Rotgau und Montat [20]), in Uebereinstimmung mit Urkunden, in welchen an-

---

17) Kremer a. a. O. S. 48—50.

18) *Wuerdtwein* l. c. I. 653—668.

19) v. Lang Baierns Gauen (Nürnberg 1830. 8.) S. 129.

20) Der Namen Montat kommt wohl her von Emunitas, und daß in dem Umfang dieses Ruralkapitels der mit Immunität versehene Sitz dieses Kapitels selbst lag. Sonst kommt auch ein (ausgegangener) Ort Munitat vor in der Eginhard'schen Gränzbeschreibung des Michelstad-

gegeben ist, zu welchem Gau einzelne Orte gehört haben [21]), ergibt sich, daß die Gränzorte des alten Maingaus, soweit solcher auf der linken Seite des Mains lag, folgende waren: Offenbach [22]), Biber, Heusenstamm, Dietzenbach, Messenhausen, Urberach, Messel, Dieburg, Gundernhausen, Roßdorf, Zeilhard, Spachbrücken [23]), Reinheim, Großbiberau, Rodau, Lichtenberg, Billings, Lützelbach, Brandau, Neunkirchen, Laudenau, Winterkasten, Gumpen, Ostern, Erzbach, Hiltersklingen, Olfen, Beerfelden [24]), Waldbullau und Eulbach. Hier zog die Grenze des Maingaues in nordöstlicher Richtung so, daß die jetzt baierischen Ortschaften Weckbach, Breitendiel, Mainbullau und Heubach noch hinein gehörten; von da ging die Gränze auf das rechte Mainufer über [25]). — Miltenberg gehörte aber in das Landkapitel Tubergau [26]) und lag in dem zu Ostfranken gehörigen Tubergau, an den südlich der ebenfalls ostfränkische Gau Wingartsheiba gränzte [27]).

Daß von Offenbach bis in die Gegend von Winterkasten

---

ter Bezirks von 819, in Cod. Lauresh. I. 49, wofür aber Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 628 Munital hat.

21) Eine Zusammenstellung dieser Orte hat Dahl in dem not. 16 angeführten Aufsatze geliefert, die jedoch nicht frei von gewagten Conjecturen ist.

22) Lamey hat in dem not. 7 angeführten Aufsatze mit Unrecht Offenbach in den Oberrheingau gesetzt.

23) Zeilhard, Spachbrücken und Georgenhausen waren in alten Zeiten Filiale von Dieburg.

24) *Wuerdtwein* l. c. I. 606. „*Buerfelden:* ibidem adveniunt XII. villulae, et sunt ibidem XII. scabini" (Sendschöffen).

25) *Wuerdtwein* l. c. I. 623.

26) *Wuerdtwein* l. c. I. 653.

27) Dipl. Arnulfi regis de 889, ap. *Eckhardt* commentar. de rebus Franciae oriental. T. II. p. 895: „in pagis *orientalium* . . . . . id est, in pago . . . Thubergowe et Wingartweiba."

der Maingau an den Oberrheingau gegränzt, und daß insbesondere das Erbachische Amt Schönberg in dem Oberrheingau gelegen habe, ist nach dem Archidiakonatsregister des St. Victorstifts zu Mainz, womit keine bekannte Urkunde im Widerspruch steht, gewiß [28]). Ueber das Kirchspiel Rimbach sind die Meinungen verschieden. Lamey hat angenommen, daß Fürth, Mörlenbach und Rimbach noch zum Oberrheingau gehört hätten [29]). Diesem widersprach Kremer, aus dem Grundsatz der fast allgemeinen Uebereinstimmung der geistlichen mit der politischen Eintheilung, da Fürth mit seinen Filialen Lindenfels und Schlierbach, und eben so die Kirchspiele Mörlenbach, Rimbach und Waldmichelbach noch zum Wormser Kirchensprengel gehört hätten [30]). Dagegen hat Dahl [31]) sich wieder an die Meinung Lamey's angeschlossen, und in der von ihm entworfenen Karte des Oberrheingaus die Kirchspiele Lindenfels, Fürth, Rimbach, Mörlenbach, Waldmichelbach, Abtsteinach, Hammelbach und Schlierbach, ganz in die Gränzen des alten Oberrheingaus gezogen. Hiermit scheint übereinzustimmen die Bemerkung Wagner's [32]): „daß in der Nähe der Weschnitzquellen, wo auch der Ulvenbach entspringe, die Schneeschmelze die vier alten Gauen, den Wingartheiba-, Main-, Rhein- und Lobdengau scheide."

Viele der zu den erwähnten Kirchspielen gehörige Ortschaften kommen in alten Urkunden, insbesondere im Lorscher Codex, vor; aber bei keinem ist erwähnt, zu welchem Gau der Ort gehöre. Zwar hat Dahl auf seiner Karte

---

28) In älteren Zeiten gehörten die Kirchspiele Reichenbach und Gronau zur Pfarrkirche zu Bensheim.

29) In den oben, not. 5 und 7 erwähnten Gaubeschreibungen.

30) Kremer Geschichte des rheinischen Franzien S. 102.

31) Dahl histor. Beschreibung von Lorsch S. 13 ff. S. 115 ff.

32) Wagner Beschreibung des Großherzogthums Hessen. I. 247.

in die Gegend des jetzigen Dorfs Affolderbach einen Ort *Aphapalah* gesetzt, der in einer Urkunde vom Jahre 951 als im Oberrheingau liegend vorkommt [33]); es fehlt aber an Beweis, daß es das jetzige Affolderbach sey, vielmehr ist das Gegentheil anzunehmen, da in zwei Urkunden unter Karl dem Großen und in einer Urkunde von 806 ein Ort *Affolterloch* im Speiergau vorkommt [34]), und man also auch unser Affolderbach, wenn das Dorf im Jahre 951 schon existirt hat, wohl nicht so, wie Dahl annimmt, genannt haben würde. — Auch bei Birkenau, welches oft in dem Lorscher Codex vorkommt, ist in keiner Urkunde gesagt, ob es in den Oberrheingau oder in den Lobdengau gehöre. Erst unterhalb Birkenau, in der Bergstraße, treten die Gaugränzen in Urkunden hervor, indem Weinheim im Lobdengau, Hemsbach aber im Oberrheingau lag [35]).

Nach dem Synodal-Buche vom Jahre 1496 gehörten noch damals die Kirchspiele Mörlenbach, Rimbach, Fürth mit den Filialen Schlierbach und Lindenfels, und das Kirchspiel Waldmichelbach, in welchem auch die jetzigen Kirchspiele Hammelbach und Abtsteinach begriffen waren, zur bischöflichen Diöcese Worms und, eben so wie Birkenau, zum Landkapitel Weinheim [36]). Wann und auf welche Veranlassung diese Kirchspiele, mit Ausnahme von Birkenau und Lindenfels, als welche bis in die neuesten Zeiten in Verbindung mit dem Bisthum Worms blieben, von diesem ab und zur bischöflichen Diöcese Mainz gekom-

---

33) Cod. Lauresh. I. 445. n. 428.

34) Cod. Lauresh. II. 102. n. 1077. II. 377. n. 2087. 2088.

35) Cod. Lauresh. I. 447. n. 430. In pago Lobod. in Vinnenheim. Cod. Lauresh. I. 117. n. 67. Villa Hemmingesbach nominata, in pago Rinecgowe.

36) *Schannat* histor. Wormat. p. 7. 11. 21. 39. 49 ff. 55. In der Urkunde von 1475 bei Schneider a. a. O. Urk. S. 563 kommt Zotzenbach als in dem Bisthum Worms gelegen vor.

men sind, ist nicht bekannt [37]). Uebrigens setzt Dahl (a. a. O.) sehr inconsequent Birkenau deßhalb, weil es bei der Diöcese Worms geblieben, in den Lobdengau, dagegen Lindenfels, obgleich es ebenfalls dabei blieb, in den Oberrheingau.

Bei dem Mangel urkundlicher Beweise, zu welchem Gau die oben genannten Kirchspiele gehört haben, wird hier vor der Hand und bis etwa solche Beweise entdeckt werden, die unzweifelhafte alte kirchliche Gränze als zusammenfallend mit der Gaugränze, und also, daß die genannten Kirchspiele zum Lobdengau gehört haben, anzunehmen seyn. Dieß voraus gesetzt, würde dieser Gau mit dem Oberrheingau in der Gegend von Winterkasten gegränzt haben. Als Gränze von da bis an die Bergstraße möchte dann die anzunehmen seyn, welche zu Zeiten Karls des Großen das Kirchspiel der Kirche zu Heppenheim hatte, wozu nach der alten Gränzbeschreibung dieses Kirchspiels damals auch die jetzigen Kirchspiele Reichenbach, Gronau und Hemsbach gehörten. Nach dieser alten Gränzbeschreibung zog die Gränze von der Höhe bei Gadernheim über die Schneeschmelze hin, bei Seidenbach, Lautenweschnitz, Mittelechtern und Albersbach und dann ungefähr so, wie jetzt die Landesgränze gegen Baden bis gegen Sulzbach hin zieht [38]).

Hiernach gränzte von der Gegend bei Winterkasten der Lobdengau mit dem Maingau bis in die Gegend, wo er an den Gau Wingartheiba stieß. Man weiß von diesem Gau, so viel die jetzt Erbachische Gegend betrifft, sehr wenig. Im

---

37) Dahl a. a. O.

38) Diese Heppenheimer Kirchspiels-Gränzbeschreibung, wie sie sich auf einem alten Steine in der Pfarrkirche zu Heppenheim vorfindet, hat Dahl a. a. O. S. 189, vom Original abgeschrieben, geliefert und commentirt. Er hat aber, indem er nach derselben die Gränze zieht, mit Unrecht Lindenfels hineingezogen.

Jahre 772 schenkte ein gewisser Stangart dem Kloster Lorsch einen Wald nebst Feld, gelegen „in pago Wingartheiba super fluvio Neckare inter Gaminesbach et Ulvina [39])". Ob hier die jetzigen Ortschaften Gammelsbach und Olfen gemeint sind, oder der Gammelsbach und der Ulvenbach, ist nicht klar, das Letztere jedoch wahrscheinlicher. Daß der Gau Wingartheibe sich soweit westlich erstreckt habe, ist nach einem Synodal-Buche von 1453 [40]), worin die Pfarrei Rothenberg als zur Diöcese Würzburg und zum Landkapitel Bucheim gehörend vorkommt, nicht zu bezweifeln. Auch kann nicht auffallend erscheinen, daß die Diöcese Würzburg sich so weit gegen Westen erstreckt habe, da erst im Jahre 1656 das Kloster Amorbach, nebst den Pfarreien Amorbach, Kirchzell, Weilbach, Mudau und deren Filiale von dem Bischof von Würzburg an den Erzbischof von Mainz im Tausch gegen andere Pfarreien abgetreten worden sind [41]). Doch erscheint Rothenberg, sowie Hirschhorn, in dem Synodalregister von 1496 als zur Wormser Diöcese und zum Landkapitel Weibstatt gehörig [42]). Es mag zwischen 1453 und 1496 eine Abänderung in der Diöcesanverbindung Rothenbergs mit Würzburg vorgegangen seyn. — Da noch im Jahre 1736 die Orte Hesselbach, Gallenbach, Kailbach und Schöllenbach Filiale der Kirche zu Mudau waren [43]), so haben sie auch in den Gau Wingartheiba gehört, und es ist daher für das Auffinden der Gränzen dieses Gaus gleichgültig, ob das in einer Urkunde als zu demselben gehörig angegebene Haspach [44]) der jetzige

39) Cod. Lauresh. II. 601. num. 2893.
40) *Wuerdtwein* subsid. diplom. V. 345. 373.
41) *Wuerdtwein* dioeces. Mogunt. I. 729.
42) *Schannat* histor. Wormat. p. 7. 30 et 48.
43) *Gropp* histor. monast. Amorbacensis p. 144.
44) Cod. Lauresh II. 581. n. 2821.

Ort Hesselbach ist, wie Kremer [45]) meint, oder Asbach bei Moßbach, wie Lamey [46]) will. Dieser Letztere ist auch der Meinung, daß der Wingartheiba sich nicht bis über den Euter- oder Itterbach gegen Westen erstreckt habe; was sich aber doch nach der oben angeführten Urkunde vom Jahre 772 (not. 39) nicht vertheidigen läßt; man müßte dann annehmen, daß in derselben, wie man manchmal bei Gränzorten findet, aus Versehen des Concipienten der Gau unrichtig angegeben sey.

Im Jahre 819 wird die Gegend, worin Michelstadt liegt, im Jahre 821 und 823 die Gegend, worin König liegt, Phlumgau (Phlumgowe) genannt [47]), und im Jahre 795 kommt ein Ort Bibimheim, dessen Lage unbekannt ist, als im Phlumgau liegend vor [48]). Dann heißt es in dem bekannten Verzeichniß des Mönchs Eberhard über Schenkungen an die Abtei Fulda [49]), ohne Erwähnung der Zeit: Dito comes tradidit bona sua sancto Bonifacio in Pago Phlumgowe in villa Rodem XXXII mancipia, idem comes in Moyngowe XXXIII mancipia. Auch die Lage dieses Orts Rodem ist unbekannt [50]). Sonst findet sich nichts von diesem Phlumgau, von dem also auch nicht bekannt ist, wie weit er sich erstreckt und ob er, als Untergau — etwa Centbezirk — des Maingaus, dem er angehörte, eine politische Bedeutung gehabt hat.

§. 3. Da die Geschichte des Hauses Erbach sich an die Geschichte von Michelstadt knüpft, so ist letztere voraus zu schicken.

---

45) Kremer a. a. O. S. 48.

46) *Lamey* in act. acad. Theodor. Palat. Vol. VII. p. 35.

47) Cod. Lauresh. I. 47. III. 159. num. 3592. 3593.

48) Cod. Lauresh. III. 159. n. 3594.

49) *Schannat* Tradit. Fuld. p. 298.

50) S. übrigens hierüber Steiner Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im alten Maingau. I. Theil, §. 3 und 4.

Egilward, ein Würzburger Mönch aus dem Anfang des eilften Jahrhunderts [51]), erzählt in dem Leben des heiligen Burchard, ersten Bischofs von Würzburg [52]), der um das Jahr 753 gestorben ist, daß demselben ein Ort, Michelnstat genannt, von Karlmann, dem Bruder des nachherigen Königs Pipin, der bekanntlich über diese Gegenden herrschte, geschenkt worden sey; daß Burchard die Absicht gehabt habe, zu Michelstadt ein Mönchskloster zu stiften, auf der Reise dahin aber nur bis zu dem Schlosse Homburg am Main gekommen und daselbst, ohne diesen Vorsatz auszuführen, gestorben sey. Obgleich, wie Eckhard versichert, keine Urkunde über diese Schenkung in den Würzburger Archiven aufgefunden ist, so bezweifelt er doch die Sache selbst nicht, und vermuthet, daß Michelstadt durch Tausch an Kaiser Ludwig den Frommen möge zurückgekommen seyn [53]). Es scheint aber, daß dieser Ort schon früher wieder eine königliche Besitzung gewesen sey, da in der Gränzbeschreibung der von Karl dem Großen der Abtei Lorsch im Jahre 773 geschenkten Villa Heppenheim, von 798, unter Anderm gesagt wird, daß der Bezirk derselben an einen zu Michelstadt gehörigen Wald gränze, ohne zu

---

51) Egilward wurde im Jahre 1001 magister scholarum eines Stifts zu Würzburg und bekleidete dieses Amt 46 Jahre lang. S. *Ussermann* Episcopat. Wirceb. chronolog. et diplom. illustr. p. 192.

52) *Egilwardi* vita S. Burchardi, lib. II. cap. 3 et 15, in den Actis sanctor. ord. S. Benedicti, herausgegeben von Achery und Mabillon (Venedig 1737. Fol.) p. 651 et 657.

53) *Eckhard* commentar. de rebus Franciae Orientalis Tom. I. p. 271, 390 et 522. Auch bei Pipin stand Burchard sehr in Gunst; er war einer der Abgesandten, die Pipin nach Rom schickte, um mit dem Papst Zacharias wegen der vorhabenden Absetzung des Königs Childerich zu unterhandeln. Bünau teutsche Kaiser- und Reichshistorie, 2. Thl. S. 297. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. 535 (4. Ausgabe).

erwähnen, daß ein Anderer als der König Eigenthümer dieses Waldes sey[54]).

Im Jahre 815 schenkte K. Ludwig der Fromme, wegen der vielen und anhaltenden Dienste, die ihm einer seiner Getreuen, Namens Einhard, geleistet habe und noch leiste, diesem Einhard und dessen Ehegattin Imma den Ort Michlinstat im Odenwalde mit demjenigen Feld und Wald rund herum innerhalb zwei Leugen, oder einer Rasta, sowie mit einer Anzahl in diesem Bezirk und Ort wohnenden unfreien Leute. Die Worte der Urkunde, worin diesem Ehepaar zugleich die Villa Mühlheim (das nachherige Seligenstadt) geschenkt wurde[55]), lauten folgendermaßen: „Concessimus eidem fideli nostro Einhardo, nec non conjugi suae Immae, in partibus Germaniae locum, qui vocatur Michlinstat in sylva, quae vocatur Odonewald, in cujus medio est basilica lignea modica constructa, de qua in omnem partem quaqua versus pertinet ad eundem locum inter campum et sylvam Leugae duae, id est rasta una. Inter cujus mensurae circumplexum manent presenti tempore servi nostri proprii XIIII cum uxoribus suis et filiis. Praeter hoc sunt in eodem loco inter masculos et feminas mancipia XL .... Haec omnia supra scripta (es ist vorher auch noch von Mühlheim die Rede) cum ecclesiis, villaribus, domibus, mancipiis, sylvis, terris, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, cultum et incultum, cum omnibus adjacentiis et appenditiis totum et ad integrum praedicto fideli nostro

---

54) In dieser Gränzbeschreibung (Cod. Lauresh. I. 16) heißt es, daß der missus regis *Rado* habe einen Gränzhügel (tumulum) errichten lassen „in confinio silvae, quae ad Michlinstatt pertinet.“

55) Dipl. a. 815 in Cod. Lauresh. I. p. 44. n. 19. Auch abgedruckt in Schneider's Erbachischen Historie, Urk. S. 503, und in Steiner's Geschichte der Stadt Seligenstadt S. 335.

Einhardo et conjugi suae Immae in proprium per hanc nostrae donationis auctoritatem concessimus, ita videlicet ut quidquid ab hodierno die in futurum de praedictis rebus et locis, vel de his, quae ad eos pertinent, jure haereditario facere voluerint, in omnibus potiantur arbitrio faciendi ... et liceat eis ipsas res quiete habere et possidere, et cui voluerint, iure haereditario relinquere."

Schon im Jahre 819 schenkten Eginhard und Imma das vom Kaiser Ludwig erhaltene Michelstadt mit Zubehör dem Kloster Lorsch in der Art, daß sie sich und, wenn sie Söhne erhalten würden, Einem derselben den lebenslänglichen Besitz und Benutzung, als Precarie-Gut, vorbehielten. In der von ihnen hierüber ausgestellten Urkunde [56]) heißt es: „Hoc testamentum facere decrevimus, per quod spontanea et integra voluntate donamus, quod ab hodierna die donatum esse volumus, id est, cellam juris nostri vocabulo *Michlenstat* sitam in *pago Plumgowe*, in silva, quae dicitur *Odonewalt*, super fluvium *Mimilingum*, quam nobis gloriosissimus princeps dominus Ludovicus imperator largissima liberalitate concessit et de jure suo in nostrum jus solemni donatione transtulit, ac praecepti sui auctoritate in proprietatem nobis confirmavit. Hanc, ut diximus, cellam sub integritate cum omnibus appenditiis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus ibidem basilicis, domibus, caeterisque aedificiis, terris, pratis, sylvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, cultis locis et incultis, mobilibus rebus et immobilibus, ac se ipsas moventibus, mancipiis diversi sexu et aetatis numero centum, donamus et tradimus ad basilicam sive monasterium venerandi

---

56) Dipl. a. 819 in Cod. Lauresh. I. p. 46. n. 20 und bei Schneider a. a. O. Urk. S. 505.

martyris Christi Nazarii, quod vocatur *Lauresham* et est constructum in *pago Renense*, in ripa fluminis, quod dicitur *Wisgoz*, ubi praesenti tempore vir venerabilis Adalungus abbas Deo deservientis congregationis pastor et rector esse cognoscitur, ea videlicet ratione memoratam donationem atque traditionem facientes, ut quamdiu in hac mortalitate divina jussione vixerimus, habeamus praedictam cellam in nostra potestate, et sub nostra ordinatione absque ullius personae aut potestatis contradictione vel impedimento, tam simul quam singulatim per successionem, si uno superstite alter nobis ante decesserit, filios quoque si nos habere contigerit, unus ex eis in eadem possessione nobis jure praecario succedat, post obitum vero nostrum memorata cella cum omni integritate ad praenominatum monasterium absque ullius contradictione recipiatur, et in ejus potestate atque dominio perpetuo permaneat."

Nun folgt in dem Lorscher Urkundenbuche (Cod. Lauresh. I. p. 48) ein Aufsatz, worin Eginhard sagt, er habe, nachdem von ihm Michelstadt dem Kloster Lorsch geschenkt worden, sich bewogen gefunden, die Gränzen mit Zuziehung Ortskundiger zu untersuchen und dieselben hiernach mit den Namen der Gränzpunkte, wie folge, durch seinen Notar Luther verzeichnen lassen. Die Stelle lautet so: „Ego Einhardus, ne in his, quae de regia manu Ludowici imperatoris in loco *Michlenstat* contraxi, manus iniquorum praevaleat, advertat obsecro fidelium tam sequentium quam praesentium memoria, qualiter in unum sint collecta, quibusque expressa vocabulis. Postquam eum locum praenominatum Laureshamensium dominatiori subjugari disposui, adscitis quibus notum fuerat, terminum et vocabula locorum diligenter investigavi, et recenti memoria notarium meum Lutherum exprimere literis jussi, ea videlicet circumspectione, quia multorum

monasteriorum eis praedia conjunguntur et diversorum dominorum beneficia circumquaque terminantur. Haec igitur terminorum loca et locorum vocabula designantur hoc modo: dum a monte *Mamenhart* incipiunt, et totum eundem montem usque ad plateam comprehendunt, a platea usque ad duplicem quercum, inde inter *Ulenbuch* et *Rumpeshusen* ad quercum, de quercu in fluvium *Bramaha*, per hujus descensum in *Wllinbach*, per hujus ascensum usque ad *lapideum rivulum*, inde ad *Wllineburch* per unam portam intro, per alteram foras. Inde in ripam *Euterum*, per hujus descensum ad *Langenvirst*, ubi Langenvirst scinditur. Super Langenvirst ad *Breitensol*, inde per *Eichendal* in flumen *Urtella*, per hujus ascensum in *Vinsterbuch*, inde ad *Phaphenstein* Einhardi. A Phaphensteine supra *Richgeressneiten*, inde ad verticem *Clophendales* ad *Clophenberk*, inde in *Cuningesbrunnen*, per hujus descensum in *Mimelingen*, per hujus ascensum ad *Manegoldescellam*. Ab hac in *fluvium Mosaha*, per hujus ascensum in *Geroldesbrunnen*, inde ad *Ellenbogen* in *fluvium Brambach*, per ejus descensum in *Mimelingen*, ex qua ad quercum inter *Grascapht* et *Munitat*, inde iterum ad montem Mamenhart."

Ich werde auf diese Gränzbeschreibung weiter unten zurückkommen.

§. 4. Was man von den persönlichen Verhältnissen Eginhards und der Imma (in der Folge Emma genannt) weiß oder vermuthet, will ich, nachdem von Andern so Vieles darüber geschrieben ist, hier nicht noch einmal breit erörtern. Im vorigen Jahrhundert haben sich insbesondere auch die Erbachischen Schriftsteller, **Schneider** und **Luck** [57]) mit diesem Gegenstande beschäftigt, und in der

---

57) **Schneider** Erbach. Historie S. 14. **Luck** histor. Genealogie des gräflichen Hauses Erbach, S. 3.

neuesten Zeit ist derselbe von Bredow[58]), Dahl[59]), Steiner[60]) und Schlegler[61]), wie ich dafür halte, erschöpft worden.

Daß Eginhard ein sehr gebildeter Mann war, sieht man aus seiner Lebensbeschreibung Karls des Großen. Eben so gewiß ist, daß er an dem Hofe desselben lebte, und sowohl ihm, als hernach seinem Sohn und Nachfolger, Ludwig dem Frommen, eifrige Dienste leistete. Dagegen wird, daß Emma eine Tochter Karls des Großen gewesen sey, weder von Eginhard selbst in der erwähnten Lebensbeschreibung oder sonst in einer andern Stelle seiner Schriften, auch nicht von einem andern gleichzeitigen Schriftsteller gesagt, sondern es kommt zuerst, als eine beiläufige Aeußerung, in einer, Michelstadt betreffenden Urkunde des Lorscher Abts Anselm vom Jahre 1095[62]) vor. Es ist aber auch dafür, daß Emma eine Tochter Karls des Großen nicht gewesen sey, kein urkundlicher Beweis vorhanden.

Eginhard erzählt selbst, daß er, nachdem ihm Michelstadt vom K. Ludwig geschenkt worden, daselbst auf seine eigene Kosten Wohn- und andere Gebäude und eine Kirche neu erbaut habe. Diese Kirche wurde im Jahre 821 eingeweiht[63]). Eginhard starb im Jahre 848, nachdem er um das Jahr

---

58) Bredow, Karls des Großen tausendjährige Gedächtnißfeier. Altona 1814. in 8.

59) Dahl, das Schullehrer-Jubelfest in Seligenstadt. Anhang: Eginhard und Emma. Darmstadt 1817. in 8.

60) Steiner, Geschichte der Stadt und Abtei Seligenstadt. Aschaffenburg 1820. in 8. S. 38 ff.

61) Fr. Schlegler kritische Untersuchung des Lebens Eginhards, mit besonderer Berücksichtigung der Frage: war Emma oder Imma, seine Gemahlin, eine Tochter Karls des Großen, oder nicht? Bamberg 1836. 47 S. in 8. — Die Frage wird verneint.

62) Dipl. a. 1095 in Cod. Lauresh. P. I. p. 219. num. 141.

63) „821 dedicatio ecclesiae Michlinstat in Odtonwald.“ An-

827 seine Ehegattin Emma durch den Tod verloren hatte, und nachher Mönch und Abt in dem von ihm gestifteten Kloster Seligenstadt geworden war.

Die Lorscher Chronik erzählt, daß Abt Gerbod, der von 848 bis 870 dem Kloster Lorsch vorstand, in dem Castel Michelstadt ein steinernes Haus erbaut habe [64]); woraus hervorgeht, daß damals Michelstadt sich im Besitz des Klosters befand, und kein Sohn von Eginhard, dem nach Inhalt der Traditionsurkunde von 819 der lebenslängliche Besitz von Michelstadt gebürt hätte (§. 3), vorhanden gewesen ist, daß also, wenn auch etwa Eginhard einen Sohn gehabt und hinterlassen hätte, dieser Sohn doch damals nicht mehr lebte. Damit stimmt auch überein die Angabe in der bereits erwähnten Urkunde von 1095 (not. 62), worin Abt Anselm blos sagt, daß Eginhard die Celle Michelstadt bis zu seinem Tode behalten habe (cum praedictam cellam ad dies vitae retineret), aber von einem Sohne, der dem Eginhard hierin nachgefolgt sey, schweigt.

Ueberhaupt ist völlig unerwiesen, daß Eginhard Söhne, deren ihm zwei, nämlich Ussin und Ludwig, zugeschrieben werden [65]), gehabt habe. Wegen des Ussin kann ich hier auf Dahl und Steiner (a. a. O.) verweisen, die das Ungegründete dieser Behauptung kurz dargelegt haben. Wegen des Ludwig hat man sich auf eine, im Jahre 1706 bei Güttersbach im Erbachischen in einem umgefallenen Bildstock gefundene, in Blei eingeschlossene Schrift auf einem Pergamentstreifen berufen, wornach Eginhard diesen Bildstock

---

nal. antiq. Fuld. ap. *Pertz* monument. German. histor. T. I. p. 95.

64) Cod. Lauresham. I. 121: „Domum lapideam in *Castello Michlenstat* aedificavit.“

65) S. die Stammtafeln bei Schneider und Luck und deren Commentar dazu. Ersterer hält nichts von der Sache.

an die Landstraße nach der Pfalz (ad viam regiam Palatinatus) zum Andenken seiner Emma und des Ludwig (in memoriam Emme mee et Hludowici) errichtet, und denselben Rabanus Maurus, Abt von Fuld, im Jahre 820 eingeweiht habe[66]). Es ist aber von Dahl in einer neueren Schrift unwiderleglich bewiesen worden, „daß diese Schrift solche chronologische und diplomatische Fehler an sich trage, daß man sie für nichts anders, als für ein elendes Mach- und Flickwerk späterer Zeit ansehen könne[67])". Er hätte noch hinzu setzen sollen, daß im neunten Jahrhundert von einer Landstraße in die Pfalz gar keine Rede seyn konnte, weil das Wort Pfalz (Palatinatus) in der Bedeutung, daß darunter eine Gegend verstanden wird, erst weit später aufgekommen ist, wie selbst der für die Ehre dieses Landes sehr eingenommene Freher[68]) schon vor mehr als zweihundert Jahren hat zugeben müssen.

§. 5. Ob in dem zu Michelstadt gehörigen Bezirke Veränderungen im Besitz einzelner Orte und Güter bis in die zweite Hälfte des eilften Jahrhunderts etwa vorgegangen sind, liegt völlig im Dunkeln. Man würde vielleicht von den dortigen Besitzverhältnissen im Einzelnen, außer dem Hausbau des Abts Gerbod zu Michelstadt (§. 4.), bis in das zwölfte Jahrhundert hinein gar nichts wissen, wenn nicht Lorscher Aebte auf den Gedanken gekommen wären,

---

66) Luck a. a. O. S. 4 und 5, wo die Schrift, die auch Steiner a. a. S. 60 hat. Merkwürdig ist hierbei, daß Schneider, dessen Werk doch im Jahre 1736 herauskam und der zu Michelstadt lebte, von dieser, angeblich im Jahre 1706 gefundenen Schrift gar nichts erwähnt, sie also gewiß nicht gekannt hat.

67) Dahl, Rabanus Maurus, in J. Schneider's Buchonia, 3. Band, 2. Heft S. 127. (Fulda 1828. 8.)

68) *Freher* orig. Palat. P. I. p. 21 der zweiten, im Jahre 1613 erschienenen Ausgabe.

zu Michelstadt ein Filial-Mönchskloster zu errichten. Ueber die Stiftung und den Güterbestand dieses Filialklosters, — der Probstei Michelstadt, — sagt der Lorscher Abt Anselm in einer Urkunde vom Jahre 1095 [69]) Folgendes:

Eginhard sey bereits Willens gewesen, zu Michelstadt eine Anzahl Geistlicher zu versammeln (cetum Deo famulantium illic congregare voluit), habe aber dieses Vorhaben deßhalb nicht ausführen können, weil den Reliquien der Heiligen, welche er zu dem Ende von Rom erhalten habe, ein besser gelegener Ort von Gott bestimmt worden sey; es sey hierauf die Cella Michelstadt bis in die neuesten Zeiten gewissermaßen verlassen und verwaiset gewesen, d. h. es hätten sich dort keine Mönche befunden, nicht aber, daß das Kloster Lorsch die dortigen Besitzungen gar nicht benutzt habe [70]); endlich hätten sich, 253 Jahre nachdem Michelstadt dem Kloster Lorsch geschenkt gewesen, nämlich im Jahre 1073, einige Lorscher Mönche freiwillig dorthin begeben, um das Versäumte nachzuholen; Abt Ulrich von Lorsch († 1076) habe ihnen zum Unterhalt die Orte Mardbach, Bulaha und Rossebach mit allem Zubehör (cum omni jure) angewiesen (concessit); Abt Adalbert (1078 abgesetzt) habe noch weiter die Aecker, welche die Abtei im eigenen Bau hatte, nebst Wiesen, dem Garten und den Frohnden der Hofhörigen (salicam terram, cum pratis, horto et familiae servitio) hinzugefügt; Abt Winther den Ort Ameslabrunno (Asselbrunn), die Zehnten zu Cunticha (König), die Cella Steinbeche

---

69) Dipl. a. 1095 in Cod. Lauresh. I. 219.

70) In demselben Sinne sagt nämlich Abt Ulrich in der Urkunde vom Jahre 1071, Cod. Lauresh. I. 193, daß die Cella Aldemünster bei Lorsch „diu desolata“, d. h. nicht mit Mönchen besetzt gewesen sey, da doch das Kloster während dieser Zeit seine da herum liegenden Güter im Besitz und Benutzung hatte.

(Steinbach), Frohndleute zu Stochheim und eine Hube (hubam unam) in Steinbach; er selbst, nämlich Abt Anselm habe noch hinzugefügt, Erichesbuch (Ernsbach?) Alingisbach (Mangelsbach?), eine Hube zu Steinbach und zwei zu Ertbach, eine Mühle und fünf Huben zu Stochheim, das Einkommen und die Besetzung von zwölf Huben (reditus et constitutionem XII hubarum) in Rehbach, Steinbach und Hocheim (Hochberg?); dazu hätten die Mönche noch gekauft eine Hube zu Cunticha (König). — Außer diesen genannten Gegenständen wurden diesen Mönchen von den Aebten Winither und Anselm noch angewiesen: 12 Morgen Landes und ein Neurod bei Weinheim, sodann Güter zu Bensheim und Bürstadt; sie hatten auch von Kaiser Heinrich IV., von dem Lorscher Klostervogt Bertold und von Andern Güter bei Ingelheim, zu Bensheim, Pfungstadt und Bürstadt geschenkt erhalten und Einiges bei Weinheim gekauft, — wie Abt Anselm ebenfalls erzählt.

Im Jahre 1113 nahm Kaiser Heinrich V., auf die Bitte des Lorscher Abts Benno und der Mönche in der Cella Michelstadt die Stiftungsgüter (beneficia) dieser Probstei in seinen besonderen Schutz. In der Urkunde darüber [71]) werden diese Stiftungsgüter im Einzelnen genannt; es waren: Marhbac, Bulaa, Eringesbuc, Mingesbahe, Widengesches, Ertbuc, zwei Mansus in Ertbac, sieben Mansus in Stocheim mit der Mühle, Amelesbrunna, sieben Mansus in Steinb; die Kirche; fünf Mansus in Rebac, ein Mansus und die Zehnten zu Guinteca, und die Zehnten zu Cella, die Zehnten der Clienten zu Stocheim; zwei Mansus in Winendal, ein Mansus in Nuenstadt, zwei Mansus

---

71) Dipl. a. 1113, bei Schneider, Urk. S. 509. Diese Urkunde findet sich nicht in dem Lorscher Urkundenbuche.

in Miniminga, ein und ein halber Mansus in Fungestat, ein und ein halber Mansus zu Bürstadt, ein Hof (curtem) mit Weinbergen, Wiesen und Aeckern zu Heppenheim, Weinberge zu Bensheim, und zwei Mansus mit Wiesen, Weinbergen und Aeckern zu Weinheim.

In der Folge wollte dieser Abt Benno die Probstei Michelstadt aufheben, d. h. die dazu gehörigen Güter unmittelbar zum Kloster Lorsch einziehen; es gelang ihm aber nicht [72]), und die Probstei setzte manchmal durch, daß, wenn das Kloster Lorsch über Güter derselben verfügte, ihr dagegen andere Güter vom Kloster mußten eingeräumt werden. So erhielt die Probstei im Jahre 1130 für Besitzungen zu Weinheim, welche das Kloster zur dortigen Befestigung gezogen hatte, das Dorf Mumbach (in der nachherigen Cent Waldmichelbach) und eine Hube zu Kirschhausen [73]). Auch war dieselbe so selbstständig, daß sich im Jahre 1135 eine freie Frau, Berburg genannt, mit ihren Töchtern, Bertha und Brunhild, in den Schutz des Altars der heiligen Maria in Michelstadt, für sich und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts, begaben, und dafür sich und dieselben zu einem jährlichen Leibzins und bei Sterbfällen zur Entrichtung des Mortuariums verpflichteten [74]).

---

72) Cod. Lauresh. I. 232.

73) Cod. Lauresh. I. 234.

74) Dipl. a. 1135, bei Schneider, Urk. S. 511: „quod quaedam Berburch et ejus duae filiae Berta et Vrudluit cum omni posteritate sua se libera manu ad altare Marie in Mychlenstat tradiderunt ea ratione, ut tam ipsa quam de stirpe sua mas et femina singulis quoadusque vivent annis in assumptione sancte Marie virginis super altare ejusdem duos denarios jure perpetuo offerant. Post masculi obitum sicut precipuum caput, sic post decessum femine optimum indumentum vel solidum custos ecclesiae percipiet."

Gleichwohl blieb Michelstadt, ohngeachtet der daselbst bestehenden Probstei, ein Bestandtheil der Besitzungen des Klosters Lorsch, und wird noch in der Urkunde von 1179, worin Papst Alexander III. die damaligen Besitzungen dieses Klosters (quaecunque bona idem monasterium in praesens possidet) in seinen Schutz nahm, ausdrücklich unter diesen Besitzungen genannt [75]). Das Kloster Lorsch hatte aber schon vorher, unter dem Abt Diemo († 1139) das Dorf Celle, sowie den Zoll und den größten Theil des Zehntens zu Michelstadt als Lehn weggegeben [76]), an wen, ist unbekannt; auch hatte die Probstei Michelstadt selbst einen Theil ihrer Besitzungen theils Schulden halber verpfändet, oder auf andere Art vernachlässigt; Abt Heinrich von Lorsch († 1167) verschaffte ihr diese Güter wieder [77]). In dem Testamente dieses Abts kommt Michelstadt als Kloster zum letztenmal vor [78]). Wie lange diese Probstei als solche noch fortbestanden hat, ist unbekannt.

Wann und von wem das, erst nach der Reformation aufgehobene Nonnenkloster zu Steinbach gestiftet worden ist, liegt im Dunkeln. Die erste Nachricht von seinem Dasein besteht darin, daß unter den Zeugen einer Urkunde vom Jahre 1222 ein Lorscher Mönch Adelhelm als Probst in Steinbach bezeichnet wird [79]). Im Jahre 1232 nahm, auf die Bitte der Aebtissin und des Convents eines Benedictinerklosters, welches das Kloster von Michelstadt genannt

---

75) Dipl. a. 1179 in Cod. Lauresh. I. 277: „Michlenstat cum pertinentiis suis.

76) Cod. Lauresh. I. 236: „Diemo abbas Cellen, theloneum cum plurima parte decimae in Michlenstat et Morlenbach beneficiavit.“

77) Cod. Lauresh. I. 272.

78) Cod. Lauresh. I. 273: „Monasterinm Michlinstat.“

79) Dipl. a. 1222 ap. *Guden.* syllog. diplomat. I. 125.

wurde (Monasterii de Michilnstat), Papst Gregor IX. dieses Michelstädter Kloster und seine Güter in besonderen Schutz; namentlich die Dörfer Mariebach (Marbach), Elingesbach (Esbach) und Bulaha (Bullau) mit ihren Zubehörungen [80]). Man nimmt mit Wahrscheinlichkeit an, daß dieses Kloster das Kloster Steinbach gewesen sey [81]). Es stand in der Folge noch in Verbindung mit der, nach dem Jahre 1232 in eine Probstei verwandelten vormaligen Abtei Lorsch [82]).

Eben so unbekannt ist, wann und von wem der Johanniter-Orden die Güter zu Moßau erhalten hat, in deren Besitz derselbe zuerst im Jahre 1257 erscheint [83]).

§. 6. Der Erbachischen Geschichte muß hier noch Einiges aus der Geschichte der Abtei Lorsch voraus geschickt werden.

Dieses im Jahre 764 von einem oberrheingauischen Grafen Cancor und seiner Mutter Williswinda mit einer unbedeutenden Dotation [84]) gestiftete Kloster erhielt, wie der Lorscher Codex zeigt, schon in der ersten Zeit nach der Stiftung, aus Verehrung gegen den Körper des heiligen Nazarius, den man von Rom dorthin gebracht hatte [85]),

80) Dipl. a. 1232, bei Schneider, Urk. S. 552. Marbach ist ein ausgegangener Ort, s. auch die Urkunde von 1310, bei Schneider, num. XIV. 1. und num. 11. Anmerk. e. S. 510.

81) Schneider S. 288, wo die Geschichte des Klosters.

82) Dipl. a. 1283, bei Schneider, Urk. S. 53.

83) Dipl. a. 1257, bei Schneider, Urk. S. 19.

84) Die ursprüngliche Dotation vom Jahre 764 bestand blos in einer Insel der Weschnitz (Wisgoz), nicht weit von dem Dorfe Lorsch, auf welcher auch die erste Klosterkirche von Holz erbaut wurde; in der Pfarrei Scharre, der Villa Abenheim an der Selz im jetzigen Rheinhessen und einigen Gütern in und um Mainz.

85) Graf Cancor und der lobdengauische Graf Warin trugen diese Reliquien auf ihren Schultern von den Vogesen her bis zum Kloster hin. Cod. Lauresh. I.

weit und breit in Deutschland von Gläubigen so viele Güter geschenkt, daß seine Besitzungen, wenn sie zusammen gelegen hätten, ein sehr beträchtliches Territorium gebildet haben würden. Unter diese Wohlthäter des Klosters gehörte insbesondere Karl der Große, der auch, mit seiner Gemahlin, der Königin Hildgard, und seinen Söhnen Karl, Pipin und Ludwig die Einweihung der neuen Klosterkirche im Jahre 774 mit seiner Gegenwart beehrte [86]).

Graf Heinrich, des Stifters Sohn, behauptete nach dessen Absterben, daß sein Vater nicht das Recht gehabt habe, die zur Stiftung des Klosters hingegebenen Güter zu veräußern; es wurde aber durch den Ausspruch eines für diesen Fall von Karl dem Großen besonders gebildeten Gerichts entschieden, daß die Behauptung ungegründet sey, und daß der Abt Gundeland diese Stiftungsgüter rechtlich besitze [87]).

Abt Gundeland übergab das Kloster in die Hand und den Schutz des Königs; Karl nahm dieß an und das Kloster unter den königlichen Schutz, er ertheilte ihm Befreiung von der Unterwürfigkeit unter die Gewalt des Bischofs, die freie Abtswahl [88]), und im Jahre 772 auch die vollständige Immunität für die damaligen und künftigen Klostergüter, in der Art, daß diese Güter und die Bewohner derselben, Freie und Hörige, gänzlich von der Amts-

---

86) C. L. I.

87) Dipl. n. 3. in C. L. I. 9. Ueber die Rechtsfrage, ob Jemand damals seine Immobilien ohne Einwilligung seiner Intestaterben an ein Kloster verschenken konnte, s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I. §. 57.

88) Dipl. in C. L. I. 10 num. 4. Karl sagt darin: Gundelandus et ipsum monasterium in manu nostra tradidit et secum omnem congregationem suam in mundeburden vel defensionem nostram plenius commendavit.

gewalt der Grafen befreit, auch dem Kloster alle Einkünfte, welche sonst der König aus privatrechtlichem oder staatsrechtlichem Titel daselbst zu beziehen haben würde, dem Kloster geschenkt seyn sollten [89]).

Im Jahre 773 schenkte Karl der Große dem Kloster den Ort Heppenheim (villa Hephenheim), mit dem dazu gehörigen weitläufigen Bezirk, und alles dieses ebenfalls mit Immunität [90]). Dieser Bezirk (marcha) hatte, wie der Lorscher Codex (I. 16 et 17) berichtet, von sehr alten Zeiten her immer zu Heppenheim gehört; ihn hatte mit Heppenheim Wegelenzo, der Vater des Lobdengauischen Grafen Warinus (not. 85) zu Lehn gehabt, nach demselben aber dieser Graf Warin für königliche Rechnung verwaltet, und eben so in der Folge ein Graf Bougolfus, bis Karl alles dieses dem Kloster Lorsch schenkte. Im Jahre 795 wurde auf Befehl des Königs (die Veranlassung dazu ist nicht angegeben) von dem Grafen Warin an einer (der Lage nach nicht genau bekannten) Stelle im Gebirge zwischen Winterkasten und dem Kräheberg eine Gerichtssitzung (placitum) gehalten, hierin, nach dem Urtheil und Zeugniß von 37, aus den angesehensten Personen bestehenden Schöffen (cum illustrium virorum judicio et testimonio), wovon 12 aus dem Lobdengau, 8 aus dem Gau Wingerteiba und 17 (worunter der Graf Rupert) aus dem Oberrheingau und Maingau waren, die Gränzen dieses Bezirks festgesetzt, und derselbe von dem königlichen Walde, der zu

89) Dipl. a. 772. in Cod. Lauresh. I. 13. num. 5.

90) Dipl. a. 773. in Cod. Lauresh. I. 15. num. 6. Villam aliquam nuncupatam Hephenheim, sitam in pago Renensi, cum omni merito et soliditate, et quicquid ad eandem villam legitime aspicere et pertinere videtur, ... cum omnibus adjacentiis et appenditiis, cum omnibus terminis et marchis suis .. sub emunitatis nomine.

Michelstadt im Maingau gehörte, sowie von allen übrigen, an den Bezirk Heppenheim gränzenden Gemarkungen nach gewissen und bestimmten Gränzpunkten abgesondert. Der Lorscher Codex gibt diese Gränzpunkte im Einzeln mit ihren Namen an; es ist aber dabei zweierlei zweifelhaft, nämlich ob im Gebirge es bewohnte Orte oder Bergpunkte waren, und ob der Gränzpunkt ein Bestandtheil des Bezirks Heppenheim oder der angränzenden Gemarkung gewesen ist.

Diese Gränzbeschreibung der Heppenheimer Mark, die mehrmals abgedruckt ist [91]), enthält manche Gränzpunkte, deren Namen entweder ganz verschwunden, oder, wenn sie sich etwa erhalten haben, doch nur durch Nachforschung an Ort und Stelle entdeckt werden könnten. Es lassen sich aber doch die im Jahre 795 festgesetzten Gränzen nach ihren Hauptpunkten recht gut erkennen. — Die Gränze zog nämlich von einem Punkt am Rhein, der zwischen dem Ausfluß der Weschnitz in den Rhein und Gernsheim lag, nach Langwaden, Alsbach, Felsberg, Winterkasten; von da in die Gegend von Erzbach (Arezgrefte) und auf die Höhe über Hiltersklingen (Hildegeresbrunno); von da, Beerfelden rechts und im Heppenheimer Bezirk lassend, wohin es auch bis in das eilfte Jahrhundert noch gehört hat [92]), nach dem Kräheberg (Crawinberk); von da nach einem Berg in der Nähe des Euterbachs, Moresberg ge-

---

91) Sie ist abgedruckt bei *Freher* orig. Palat. I. 48; *Tolner* hist. Palat. cod. dipl. p. 2. Cod. Lauresh. I. 16. Dahl histor. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, Urk. S. 33, der auch versucht hat, die alten Namen zu erklären. In Schneider's Erbach. Histor. wird an mehreren Stellen diese Gränzbeschreibung als Beilage Nr. 2 oder 3 angeführt, sie ist aber daselbst nicht abgedruckt.

92) Den Ort Beerfelden (Burrifelden) hat nämlich erst der Lorscher Abt Hubert († 1037) als Lehn weggegeben; an wen, wird nicht gesagt. Cod. Lauresh. I. 169.

nannt[93]); von da über Gammelsbach und Igelsbach bis an den Neckar; am Neckar herab bis an den Einfluß des aus den Ulvenbächen sich bildenden Finkenbachs in den Neckar; einen dieser Ulvenbäche etwas hinauf; von da an die Quelle der Steinach (bei Abtsteinach), von da über Kunzenbach in die von Ladenburg herkommende Straße; um die südliche und westliche Seite der Gemarkung Weinheim herum nach der Weschnitz hin; dann an der Weschnitz herab auf der linken Seite, aber zum Theil beträchtlich weit von diesem Fluß entfernt, bis wieder an den Rhein. — Im Umfange dieser Gränzen lägen — sagt die Beschreibung — längs der Weschnitz (juxta decursum fluvii Wisgoz) die Ortschaften (villae) Fürth, Rimbch, Mörlenbach, Birkenau, Weinheim, Hemsbach, Laudenbach, Heppenheim, Bensheim, Auerbach, Lorsch und Bürstadt. — Dahl[94]) behauptet, die Gränzbeschreiber hätten den Ort Bürstadt mit Unrecht in die Mark Heppenheim gesetzt, er habe nie dazu gehört; er hat aber für diese Behauptung keine Gründe angegeben; es möchten sich dergleichen auch schwerlich angeben lassen, so lange nicht ein urkundlicher Beweis beigebracht wird, daß das Kloster Lorsch den Ort Bürstadt anderswoher, als mit Heppenheim erworben habe; denn daß Lorsch einzelne Grundstücke in der Gemarkung Bürstadt von Andern als dem Könige erwarb[95]), geschah ebenfalls

---

93) Ein bewohnter Ort Moresdal, als an dem Euterbach im Gau Wingarteiba liegend, kommt vor im Cod. Lauresh. II. 584. num. 2835. Der Moresberg mochte wohl nahe dabei liegen.

94) Dahl a. a. O. Urk. S. 34. not. **. Er macht daselbst den Gränzbeschreibern, wegen vermeintlich unrichtiger Benennung der zwei kleinen Dörfer (vicali), bei welchen nach der Beschreibung die Weschnitz entspringt, einen Vorwurf, der zu lächerlich ist, um hier im Einzelnen angeführt und widerlegt zu werden.

95) Cod. Lauresh.

in der Gemarkung Bensheim[96]), die doch Dahl selbst zur Mark Heppenheim rechnet. Ueberhaupt ist längst bekannt, daß in Ortschaften, die der König verschenkte, auch Andere begütert seyn konnten; der König verschenkte dann, was ihm in einer solchen Gemarkung zustand, salvo jure tertii.

Aus der Gränzbeschreibung geht hervor, daß die Bestandtheile der Mark Heppenheim in vier, hier an einander gränzenden Gauen lagen; woraus sich dann auch erklärt, daß die Gränzbestimmung selbst nach dem Urtheil und Zeugniß von Urkundspersonen aus diesen vier Gauen, — dem Oberrheingau, Maingau, Wingarteiba und Lobdengau, — geschahe. Dem steht auch nicht entgegen, daß bereits König Dagobert im Jahre 628 dem Bisthum Worms alles königliche Eigenthum im Lobdengau, namentlich das Waldrecht im Odenwald, geschenkt hatte[97]); denn es konnte ja, was das Kloster Lorsch im Jahre 773 als Zubehör der Domäne Heppenheim an Grundeigenthum im Lobdengau geschenkt erhielt, im Jahre 628 noch nicht Eigenthum des Königs, sondern eines oder mehrerer Andern gewesen, und erst nachher auf irgend eine Art (z. B. Confiscation, Tausch) königliches Eigenthum geworden seyn. Es entstanden aber in der Folge zwischen dem Bisthum Worms und der Abtei Lorsch Streitigkeiten, die sich auf jene Dagobertische Schenkung beziehen. Schon im zehnten Jahrhundert versuchte die Abtei Lorsch, das Bisthum Worms von allem Waldrecht im Odenwalde eigenmächtig zu verdrängen; Worms erlangte aber dagegen im Jahre 970 von Kaiser Otto I. einen Schutzbrief[98]). Im Mai des Jahres 1012

96) Cod. Lauresh. I. 324 — 351.

97) Dipl. a. 628, im richtigen Abdruck, in acad. Theod. Palat. VII. 61. Der Streit über die Aechtheit dieses Diploms geht mich hier nichts an, da es Karl der Große im Jahre 798 für ächt gehalten hat.

98) Diploma anno 970 ap. Schannat histor. Wormat. cod.

erwirkte Lorsch, daß ihm vom K. Heinrich II. ein Wildbann bewilligt wurde, dessen Gränzen sich im Osten bis an den Euterbach erstreckte, dann bis an den Neckar und den Neckar herunter bis Neuenheim bei Heidelberg, von da die Bergstraße herab bis Bickenbach [99]). Dem widersprach aber der Bischof von Worms, und schon im August des Jahres 1012 wurde von Heinrich II. eine Urkunde [100]) ausgestellt, worin, ohne der erwähnten Wildbanns-Bewilligung zu gedenken, gesagt wird: Der König habe zur Beendigung des jährlich sich zwischen Worms und Lorsch erneuernden Streites über das Recht im Odenwalde, dem Lobdengauischen Grafen Poppo den besonderen Auftrag ertheilt, daß er, mit Zuziehung des Wormser Vasallen Sigibodo und des Lorscher Vasallen Wernher, durch seine auf dieses Geschäft zu beeidigenden Schöffen die Ladenburger Mark von der Mark, die zu Heppenheim gehöre, sondern sollten; diese hätten hierauf folgende Gränzen festgesetzt: Von Hegi [101]) aufwärts nach Flockenbach, Steinach, Siedelsbrunn, an den westlichen und dann an den östlichen Ulvenbach, dann nach Richeressneida (unbekannt), Gammelsbach, Mores-

prob. p. 22. Die Klage ging dahin· quod praefatus Abbas (von Lorsch) Wormatiensi ecclesiae omnem silvaticum in sylvis Otenwalt potestativa manu velit abdicare suaeque (ecclesiae) per integrum vindicare.

99) Dipl. a. 1012 ap. *Tolner* l. c. cod. dipl. p. 21, et in Cod. Lauresh. I. 152. num. 92 und bei Schneider a. a. O. Urk. S. 493. Das Privileg geht blos auf ausschließliches Jagdrecht für die Abtei in dem bezeichneten Bannbezirk.

100) Dipl. a. 1012 in act. acad. Theodor. Palat. VII. 65 und bei Dahl a. a. O. Urk. S. 36. Der Lorscher Codex hat diese Urkunde nicht.

101) Hegi, ein ausgegangener Ort dicht südöstlich oberhalb Weinheim. S. Dahl a. a. O. S. 37. Er kommt als bei Weinheim gelegen auch vor in Cod. Lauresh. III. 301. num. 3822.

berg und von da mitten in den Euterbach, von da in den Neckar und diesen herab bis Neuenheim; in dieser ganzen, nach Ladenburg gehörigen Mark seyen blos der Copelenberg und der Forst, welcher Egizunforst heiße, ausgenommen. — Man sieht, daß durch diese Entscheidung Einiges, was nach der Gränzbeschreibung von 795 zum Osten und Westen der Heppenheimer Mark gehörte, als nicht zu derselben, sondern zur Ladenburger Mark gehörig erkannt worden ist. Es betraf aber dieser Streit, wie man sieht, wohl eigentlich nur das ausschließliche Jagdrecht und was damit zusammenhängt, nicht aber das grund- oder gutsherrliche Eigenthum; weßhalb dann auch die Gebirgs-Ortschaften Flockenbach, Abtsteinach, Siedelsbrunn und Gammelsbach, die in der Entscheidung von 1012 als zur Mark Ladenburg gehörig bezeichnet werden, in der Folge nicht als der Wormsischen Landeshoheit unterworfen erscheinen.

Anmerkung.

Gränzbeschreibung der Heppenheimer Mark vom Jahre 795 (Cod. Lauresh. P. I. p. 16 et 17).

De marcha Hephenheim.

Haec est descriptio marche sive terminus silvae, quae pertinet ad *Hephenheim*, sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur, usque dum eam Carolus imperator[102]) tradidit ad sanctum Nazarium pro remedio animae suae.

---

102) Der Compilator des Lorscher Codex entschuldigt sich p. 14, daß er Karl den Großen schon bei Begebenheiten (vor dem Jahre 800) Kaiser nenne: nondum nomine ro tamen ipsa divus imperator et semper Augustus.

Limites

Inprimis incipit a loco, qui dicitur *Steinvortowa*, ubi *Gernesheim* marcha adjungitur ad Hephenheim marcham, inde ad *Langwata*, inde in *Ginnesloch*, inde in *Woladam*, inde ad *Adolvesbach*, inde in *Felisberck*, de Felisberck in *Reonga*, inde in *Wintercasten*, inde in mediam *Arezgrefte*, inde in *Welinehove*, deinde in summitatem *Hildegeresbrunno*, inde in *Burgunthart*, de Burgunthart in *Eicheshart*, ubi Rado domini regis missus fecit tumulum *in confinio silvae, quae ad Michlinstat pertinet*, de illo tumulo in *Vlisbrunnen*, inde in *Mosehart*, ubi alius tumulus est factus, deinde in *Lintbrunnen*, ubi est tertius tumulus, inde in *Albwinesneida*, usque in *Moresberk*, de Moresberk *in fluvium Neker* ubi rivulus *Lutra* intrat in Neker, deinde tendit *per longum Neker* et pervenit ad locum, ubi *Ulvena* fluvius intrat in Neker, deinde *juxta Ulvenam* usque *in Franconodal* summitatem, ubi *Steinaha rivulus* incipit manare, deinde ad pendentem *Rocham*, inde in *Gunnesbach* summitatem, et sic per totam silvam in longum usque in medium *Katesberk*, inde in stratam publicam, quae ducit de pago Lobodonense, et sic pervenit in *Wisgoz*, et sic per longum Wisgoz usque ad *Lauresham*, inde iterum in *Steinfurtowa*. Hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio *Wegelenzo*, pater Warini, et post eum *Warinus comes* filius ejus in ministerium habuit ad opus regis, et post eum *Bougolfus comes*, quousque eum Carolus rex sancto Nazario tradidit. Iste Warinus ex praecepto Caroli regis anno XXVII. regni ejus, mediante mense Augusto, placitum in eadem sylva ad tumulum, qui dicitur *Walinehoug*, habuit, et cum illustrium virorum judicio et testimonio terminum et divisionem ejus faciens, eam a sylva, quae pertinet ad *Moynecgowe*, et ab omnibus circumpositis marchis sub certis et designatis

limitibus disterminavit, quorum limitum haec sunt vocabula:

Limites, qui supra

Steinfurt, Ginnesloch, Wolodam, Aldolfesbach, Felisberk, Winterchasto, Gelicheberga, Arezgrefte, Walehinhoug, Burgunthart, Eicheneshart, Hildigeresbrunno, Mosahart, Lintbrunno, Crawinberk, Albuvinessneitta, Mauresberk, Gamenesbach, Igilesbach, Rennolfessol usque in Ulvena, quae influit in Necchar, ab Ulvena usque ad Franconodal, ad petram in Kasenowa, ad petram in Ihrselanden, Loubwisa, Marclacha, Musa, Aganrod.

Infra hoc limites juxta decursum fluvii Wisgoz, qui ex duobus fontibus scatet secus duos viculos, videl. Manoldescella et Richgisesbura, sitae sunt hae villae: Furte, Rintbach, Morlenbach, Birkenowa, Winenheim, Hemmingisbach, Lutenbach, Hephenheim, Besinesheim, Urbach, Lauresham, Bisestat.

Huic determinationi hi *testes* interfuerunt: de Lobodengowe, Dietbrecht, Erpolt, Engilbreht, Leitrad, Isenbreht, Reginbreht, Herttrinc, Hadebreht, Bubo, Erkenbreht, Nanthock, Helmbreht. De *Wingartteiba*, Adelbodo, Snelhart, Waldrich, Bodololf, Albrich, Dragebodo, Gebehard, Moor. *De Moynicgowe et Rinecgowe,* Rupertus comes, Gerhard, Wolfart, Rado, Lambocho, Tieto, Rugger, Wacher, Being, Duodo, Heremann, Hererat, Regenher, German, Wachmum, Rudolf, Vgo.

---

§. 7. Dadurch, daß Karl der Große das Kloster Lorsch unter seine Hand und Beschützung genommen hatte (§. 6), wurde dasselbe eine reichsunmittelbare Abtei; Karl selbst nannte es sein Kloster [103]). Durch die Bewilligung der

103) Cod. Lauresh. I. 15 et 19.

vollen Immunität für die damaligen und künftigen Besitzungen des Klosters war alle Amtsgewalt der königlichen Grafen über diese Besitzungen, sowie über die darauf wohnenden freien und hörigen Leute aufgehoben und auf das Kloster übertragen, dem also nun bezüglich hierauf die volle Gerichtsbarkeit in der Art zustand, daß Beschwerden über versagtes Recht oder Appellationen nur unmittelbar bei dem König oder bei seinem Pfalzgrafen, oder auch wohl bei dem von dem Könige besonders abgeschickten Sendgrafen angebracht werden konnten [104]). Auch war in dem Immunitäts-Privileg (not. 89) nicht nur den königlichen Beamten verboten, von den Besitzungen des Klosters und den in denselben wohnenden freien und hörigen Leuten irgend eine Abgabe oder Geldstrafe für den König zu erheben, sondern über das alles, was sonst der König an solchen Abgaben würde zu beziehen gehabt haben, dem Kloster zum Bezuge für sich überlassen [105]).

Dagegen hatte das Kloster nicht nur Steuern an den König zu entrichten, sondern es mußte auch zu dessen Heerzügen sein Contingent an Mannschaft und sonstigen Kriegsbedürfnissen stellen [106]). Es mußte ferner, sowohl zur An-

---

104) Zwar ist Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte) der Meinung, daß durch dergleichen Privilegien blos eine beschränkte Exemtion von der Amtsgewalt des königlichen Grafen erlangt worden sey. Das Gegentheil ist aber, wie es mir scheint, genügend dargethan von Weiske (Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands, Leipzig 1836, S. 98 ff. 110), und auch schon früher von E. Montag in seiner sehr schätzbaren, mit Unrecht nur wenig von späteren Schriftstellern beachteten Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. 2 Bände in 8. 1812 und 1814.

105) Dieser Selbstbezug für das Kloster ist auch demselben ausdrücklich bestätigt im Privileg K. Ludwig des Deutschen von 852. Cod. Lauresh. I. 62.

106) Es wird als mit dieser doppelten Verbindlichkeit belastet aus-

führung dieses Contingents, als auch zur Verwaltung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit auf seine Kosten besondere Beamten halten, Vögte (advocati) —; indem allen Abteien diese Verbindlichkeit gesetzlich oblag [107]), schon deßhalb, weil sie dieselbe zur Vertretung der Kirche in weltlichen Angelegenheiten, vorzüglich um Güter für ihre Kirche durch gerichtliche Handlung zu erwerben oder zu veräußern, nöthig hatten.

Die Behauptung Wenck's [108]), daß, so lange der Oberrheingau noch allgemeine Gaugrafen gehabt habe, diese zugleich der Vogtei des Klosters Lorsch vorgestanden hätten, scheint mir durch dasjenige, was er dafür anführt, nicht erwiesen zu seyn. In keiner einzigen, bis jetzt bekannten Urkunde wird von irgend einem solchen Grafen gesagt, daß er Vogt dieses Klosters sey; es kommen aber in Urkunden aus jenem Zeitraum mehrmalen Personen, die nicht solche Grafen waren, als Vögte des Klosters Lorsch vor. Daher muß die Richtigkeit seiner Hypothese so lange, als nicht Beweise dafür in Urkunden aufgefunden werden, um so mehr bezweifelt werden, da es im Zeitalter Karls des Großen Regel war, daß Abteien, deren Stifter sich und ihren Nachkommen die Vogtei nicht vorbehalten hatten, denen aber der König seinen Schutz und die Immunität bewilligte, hierdurch das Recht erlangten, sich mit Genehmigung des Königs den Vogt zu wählen [109]). Ueber-

---

drücklich genannt in der, die Klöster in dieser Beziehung in Klassen theilenden Verordnung K. Ludwigs vom Jahre 817 in *Walter* corpus jur. german. antiq. II. 324.

107) Capital. Caroli M. de 813. §. 14: Ut Episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. *Walter* l. c. II. 263.

108) Wenck Hess. Landesgeschichte I. 204 ff.

109) Eichhorn a. a. O. I. §. 188.

haupt scheint die amtliche Stellung des Grafen, in dessen Bezirk ein Kloster lag, mit der Uebernahme der Klostervogtei nicht wohl verträglich gewesen zu seyn, da der Graf als königlicher Beamter sich in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Klosters selbst hätte überwachen müssen; auch war sogar ausdrücklich verordnet, daß nicht einmal Centgrafen zugleich Klostervögte seyn dürften [110]).

Bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts kommt nur wenig von Lorscher Klostervögten vor [111]), vom Jahre 1094 bis 1148 erscheinen aber als solche in Urkunden zwei Berthold und ein Bobbo, welche zum Geschlecht der Grafen von Henneberg gehört haben [112]). Zwischen diesen Hennebergern erscheint aber im Jahre 1130 ohne Angabe des Tags ein Vogt Konrad [113]), den Wenck (I. 216) für einen Herrn von Bickenbach hält, und im November des Jahres 1130 der rheinische Pfalzgraf Gottfried von Calve als Vogt des Klosters Lorsch, indem er mit dem Abt Dimo seine Einwilligung zur Schenkung von Lorscher Lehngütern an die Kapelle zu Bickenbach gibt [114]). Es ist auffallend,

---

110) Capital. anni 819, §. 19: Ut nullus episcopus, nec abba, nec comes, nec abbatissa centenarium comitis advocatum habeat. *Walter* l. c. II. 345. In unserer jetzigen Geschäftssprache würde diese Verordnung so lauten: Kein landesherrlicher Hoheitsbeamte soll zugleich Patrimonialbeamte seyn dürfen.

111) Im Jahre 855 *Adelhardus* comes C. L. II. p. 331. num. 1922. Um das Jahr 896 *Adalwinus* et *Bennilinus*. C. L. num. 53. p. 98; im Jahre 904 *Burkardus* comes C. L. I. num. 69 p. 107. zwischen den Jahren 948 und 966 *Huzigo*. C. L. num. 532; p. 501.

112) Wenck a. a. O. I. 204 ff.

113) Dipl. a. 1130. Cod. Lauresh. I. 235. num. 143.

114) Dipl. III. Kalend. Decemb. 1130, bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 581. Consensu Laurissensis abbatis Dimonis et *advocati Godefridi palatini comitis*.

daß Wenck, indem er die hierüber sprechende Urkunde aus Schneider (a. a. O.) anführt, zwar von der Einwilligung des Abts Dimo spricht, die darin vorkommende Einwilligung des Pfalzgrafen Gottfried aber, über welchen Schneider sich doch weitläuftig verbreitet hat (a. a. O. S. 583. not. h.), gänzlich ignorirt. — Daß die auf diesen Gottfried zunächst folgenden drei Pfalzgrafen bei Rhein, Wilhelm, Heinrich und Hermann, Vögte von Lorsch gewesen wären, davon ist nichts bekannt. Dagegen erscheint Konrad von Staufen, der Bruder K. Friedrichs I., den dieser nach Hermanns Absterben († 1156) zum Pfalzgrafen bei Rhein bestellt hatte, im Jahre 1165 als Vogt des Klosters Lorsch [115]), und eben so im Jahre 1195 Konrads Schwiegersohn, der rheinische Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig [116]). Die Nachfolger desselben in der Pfalzgrafschaft sahen die Lorscher Klostervogtei als ein ihnen erblich zustehendes Recht an, auch nachdem das Kloster im Jahre 1232 aufgehört hatte, eine reichsunmittelbare Abtei zu seyn.

Bis in die zweite Hälfte des eilften Jahrhunderts befand sich das Kloster Lorsch in einem blühenden Zustande. Im Jahre 1067 erschien Abt Ulrich auf dem Reichstage zu Trebur mit zwölfhundert bewaffneten Dienstleuten, deren je Hundert von Einem der zwölf Hauptvasallen (illustres), unter welche das Contingent des Klosters zum Reichsdienste

---

115) Dipl. a. 1165. Cod. Lauresh. I. 265. num. 159. Abt Heinrich sagt darin, daß er dem Kloster Schönau Einiges bewilligt habe respectu retributionis atque advocati nostri Conradi, illustris Palatini comitis de Reno.

116) Dipl. a. 1195. Cod. Lauresh. III. 308. num. 3833. Actum anno MCXCV tempore Heinrici imperatoris advocatique Heinrici.

vertheilt war, befebligt wurden [117]). Auch erhielt damals das Kloster von K. Heinrich IV. das Recht, Münzen zu schlagen [118]).

Von da an kam die Abtei nach und nach in Verfall. Das Klostervermögen wurde durch Stiftung von Filialklöstern (Michelstadt, Abramsberg) zersplittert. Im Jahre 1090 wurde die abgebrannte prächtige Klosterkirche mit drückenden Kosten wieder erbaut. Unter K. Heinrichs IV. unruhiger Regierung hatte das Kloster viel zu leiden. Mehrere, zum Theil aufgedrungene Aebte haben einen Theil der Klostergüter veräußert. Im Anfang der Regierung K. Heinrichs V. wurde von demselben mehrere Jahre lang die Abtei, zu ihrem großen Nachtheil, unter unmittelbare königliche Verwaltung genommen. Der hierauf durch Simonie zum Abt beförderte Benno bemächtigte sich, als er nach einigen Jahren durch den Vogt Berthold im Einverständniß mit den Mönchen wegen schlechten Betragens vertrieben wurde, des zu Lorsch und Abramberg aufbewahrten Klosterschatzes, begab sich damit nach Italien zum Kaiser, und erwirkte seine Wiedereinsetzung durch die Hülfe des einflußreichen Pfalzgrafen Gottfried von Calve, dem er dagegen die Belehnung mit allen Lehen versprach, die Zeit seines Lebens der Abtei als eröffnet heimfallen würden. Nun wären, sagt der Lorscher Codex, unglücklicher Weise kurz nachher sieben Hauptlehen (septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur *Vollehen*) durch den Tod von eben so viel Vasallen in Gottfrieds Hände gekommen; hierdurch sey die Kriegsverfassung des Klosters ganz in Unordnung gerathen, seine Mittel, sowohl zur eigenen Vertheidigung als auch zur Stellung des Reichscontingents geschwächt worden; der Eine

117) Cod. Lauresh. I. p. 184.

118) Dipl. a. 1067. Cod. Lauresh. I. 191. num. 129.

Vasall, der nun so viel Lehen zusammen besaß, sey dem Kloster zu mächtig geworden, und diesem der leere Namen des Obereigenthums und der Lehnsherrlichkeit übrig geblieben [119]). Zwar seyen diese Lehen dem Kloster nach Gottfrieds Absterben (nach 1130) wieder heimgefallen; aber Abt Dimo († 1139), welchen K. Lothar angesprochen habe, von diesen Lehen zwei dem Herzog Welf, Gottfrieds Schwiegersohn, zu verleihen, hätte diesen Welf mit Allem, was Gottfried zu Lehn getragen, belehnt, und in der Folge blos drei Güter (curias) auf vieles Bitten zurück erhalten [120]).

Unter den folgenden Aebten wurde ebenfalls Vieles von Klostergütern veräußert oder zu Lehn gegeben. Das Kloster kam in so üble Umstände, daß es mit der jährlich an den König mit 100 Mark Silber zu entrichtenden Steuer (servitium) im Rückstande blieb; was K. Konrad III. dazu benützte, sich im Jahre 1147 vom Abte Folknand die drei wichtigen Klosterbesitzungen Oppenheim, Gingen und Waiblingen gegen Erlaß jener Steuer abtreten zu lassen; wozu vielleicht der Abt dadurch geneigt gemacht wurde, daß der König ihm erlaubte, dasjenige, was die Unterthanen des Klosters an dasselbe zu Reichskosten zu steuern hatten, was also zu der eigentlichen Staatskasse des Klosters gehörte, zum Tafelgut des Abts zu ziehen [121]).

Am Ende der Regierungsgeschichte des Abts Folknand († 1150) klagt der Lorscher Codex darüber, daß dem Kloster durch mehrere Magnaten großer Schaden zugefügt und

---

119) Cod. Lauresh. I. p. 231.

120) Cod. Lauresh. I. p. 233.

121) Dipl. a. 1147. Cod. Lauresh. I. 245 num. 150. Im Jahre 1148 gab der Abt dafür dem Convent einige Güter, unter andern den Zehnten zu Laudenbach, den er zu dem Ende von dem Lorscher Kirchenvogt Grafen Boppo gekauft hatte. Dipl. a. 1148. Cod. Lauresh. I. 250. num. 153.

Güter entrissen worden seyen; er nennt, neben einem Billung, der jedoch zur Sühne dem Kloster die Kirche zu Zelle und Weinberge zu Hambach geschenkt habe, als solche, aber unbußfertige Sünder, einen Eberhard von Ertbach, einen Burkhard von Scharre, den Grafen und Vogt Berthold, den Grafen und Vogt Boppo und selbst den Pfalzgrafen und Vogt Konrad. [122])

Nach Folknands Absterben, und nachdem zwei Aebte nach ihm zusammen kaum anderthalb Jahre das Amt bekleidet hatten, kam] das Kloster wieder drei Jahre lang unter unmittelbare königliche Verwaltung, zu seinem großen Nachtheile. [123])

Von dem Abt Heinrich, der nun folgt († 1167), rühmt der Lorscher Codex, daß er ausgezeichnet redlich, klug und kräftig gewesen sey, und möglichst gewirkt habe, den Zustand des Klosters vor weiterem Verfall zu bewahren, was ihm auch, da sowohl K. Friedrich I. als dessen Bruder Pfalzgraf Konrad ihm gewogen gewesen, geglückt sey; der Vorwurf den man ihm darüber mache, daß er das Joch des Klosters durch Annahme des Pfalzgrafen Konrad zum Vogt drückender gemacht habe (eum per introductum comitem Palatinum jugum ecclesiae aggravasse), erscheine als ungegründet, wenn man bedenken wolle, daß der Untergang des Klosters, den der Kaiser im Sinn gehabt habe, nur hierdurch, also ein größeres Uebel nur durch ein kleineres, habe abgewendet werden könne. [124])

Es ist zu bedauern, daß der Lorscher Chronist in der Erzählung, daß Pfalzgraf Konrad Besitzungen der Abtei Lorsch an sich gerissen habe, keine dieser Besitzungen nennt, und daß er ebensowenig dieß namentlich bei dem Eberhard

122) Cod. Lauresh. I. 229 — 230.
123) Cod. Lauresh. I. 255.
124) Cod. Lauresh. I. 256 sqq.

von Erbach angibt. Ebensowenig lassen sich nach ihm genau die Jahre angeben, wann dieses geschehen ist. Nur den Erfolg sieht man, daß es insbesondere dasjenige muß gewesen seyn, was dem Kloster bis zum Jahre 1179 von Eginhards Schenkung noch übrig war; denn man hat nicht die geringste Spur, daß die Erzbischöffe von Mainz, nachdem die Abtei Lorsch dem Erzstift war inkorporirt worden, auf den Bezirk Michelstadt Anspruch gemacht haben; was doch gewiß geschehen wäre, wenn nicht schon damals diese vorhin Lorscher Besitzung sich auf eine solche Art in andern Händen befunden hätte, daß es Mainz unthunlich muß gefunden haben, darauf einen rechtlichen Anspruch zu begründen.

Die Erbachische Erwerbung von Michelstadt fällt also zwischen die Jahre 1179 und 1232. Hier finden wir nun im Jahre 1184 den Eberhard von Erbach in einer Urkunde des Pfalzgrafen Conrad unter den Ministerialen, d. h. wohl ohne Zweifel als Pfälzischer Schenk (Pincerna). Was ist nun wohl wahrscheinlicher, als daß dieser Eberhard im Dienste des Pfalzgrafen demselben bei dem vielen Eingreifen in geistliche Besitzungen [125]) gedient und zur Belohnung seiner Dienste dieser ihm zu dem Bezirk Michelstadt verholfen hat, und zwar in der Art, daß er ihm dagegen noch alles, was er damals als Allodium besaß, oder was er von der Abtei Lorsch zu Lehn trug, zu Lehn aufgetragen habe.

Auf dieselbe Art könnte das Haus Erbach auch zu dem nachherigen Amte Schönberg und dem Kirchspiel Rimbach

---

125) s. das Einzelne hierüber, namentlich über die Streitigkeiten, die Pfalzgraf Konrad mit den Erzbischöffen von Trier und Cöln und dem Bischof von Worms über solche Eingriffe hatte, und die mehrmals den K. Friedrich I. zum Einschreiten gegen ihn nöthtigten, sowie über seine Kriegszüge mit diesem Kaiser nach Italien, *Tolner* histor. Palat. Cap. XV. p. 308 sqq.

gelangt seyn; diese Gegenstände könnten aber auch Theile der Lehen seyn, die vorhin Herzog Welf vom Abt Dimo erhielt. Bekanntlich schenkte dieser Welf im Jahre 1161 seinem Neffen, dem K. Friedrich I., alle seine Besitzungen. Er behielt sich nun zwar den lebenslänglichen Genuß derselben bevor, starb erst im Jahre 1191, und K. Heinrich VI. wurde sein Erbe [126]). Würde es nun wohl dem Pfalzgraf Konrad, der so oft Kriegsgefährte des K. Friedrichs I. und nach dessen Tod († 1190) einige Zeit von dessen Nachfolger K. Heinrich VI. zum Reichsvicar in den Rheingegenden bestellt war und überhaupt mit demselben auf einem sehr guten Fuß stand, irgend Mühe gekostet haben, von des Welfs, wenn auch ursprünglich Lorscher, Lehngütern von dem Kaiser geschenkt zu erhalten, wenn es nicht vielleicht schon von Welf selbst, mit Einwilligung K. Friedrichs I., (der nach dem Bericht des Lorscher Chronisten oft den Untergang des Klosters im Sinne hatte) geschehen gewesen wäre?

Es ist freilich weiter nichts als Möglichkeit; es läßt sich aber nur auf diese Art die Erscheinung erklären, daß das Haus Erbach im Besitz von Landestheilen, die bis in das 12. Jahrhundert dem Kloster Lorsch unwidersprechlich gehört haben, erscheint, und zwar so, daß es nicht nur diese, sondern auch seine übrige Besitzungen, mit wenigen Ausnahmen, von Kurpfalz zu Lehn trug.

Nach Heinrichs Tod, dem Abt Sieghard folgte, kam das Kloster, wie der damit endigende Lorscher Codex sagt, gänzlich in Verfall. Von seinen weitern Schicksalen weiß man, daß Abt Konrad, der vom Jahre 1216 an vorkommt, viele Güter, (welche ist unbekannt), veräußerte, viele Schulden machte, und durch seine irregulare Lebensart veranlaßte, daß alle klösterliche Zucht erlosch und Ausgelassenheit aller

126) *Tolner* hist. Palat. p. 326 sqq.

Art an ihre Stelle trat. — Hierdurch veranlaßt, schickte Pabst Gregor IX. eine Visitationskommission nach Lorsch, welche den Abt Konrad absetzte, und trug im Jahre 1229 dem Erzbischof Siefrid II. von Mainz, dem K. Heinrich schon im Jahre 1228 das Recht, was ihm (dem Könige) an der Abtei Lorsch zustehe, übertragen hatte [127]), die Verwaltung, Beschützung und Reformation des Klosters auf, um welches derselbe sich dadurch besonders verdient gemacht habe, daß er ein von dem Kloster verpfändetes Schloß mit einer bedeutenden Summe für dasselbe eingelößt hätte [128]). Sifrids II. Nachfolger, Erzbischof Sifrid III., erhielt auf seine Vorstellung an den Pabst, das Kloster sei so herunter, daß es nie durch sich selbst werde wieder in die Höhe kommen, und es sei sehr zu befürchten, daß einer der Magnaten sich eines sehr befestigten, demselben zugehörigen Schlosses bemächtigen werde, vom Pabst Gregor IX. im Jahre 1231 die Administration des Klosters auf Wiederruf (quamdiu nobis placuerit) übertragen [129]). Dieser Vorbehalt hatte aber keine Wirkung; denn im Jahre 1232 schenkte K. Friedrich II., mit Zustimmung eines Fürstenraths dem Erzbischof Sifrid III. und seinen Nachfolgern die gefürstete Abtei Lorsch (principatum ecclesiae Laurissensis) mit allen Hoheitsrechten (honore), Vasallen, Ministerialen, Schlössern, Städten, Einkünften, Rechten und Zubehörungen, und ertheilte ihm darüber die Belehnung [130]). Mainz hat seit-

127) Dipl. a. 1228 ap. *Guden.* cod. dipl. II. 55. K. Heinrich überträgt darin an die Kirche zu Mainz, Jus quod nobis circa abbatiam Laurensem merito competebat. Die Urkunde nennt unter andern auch Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern, als Zeugen.

128) Dipl. a. 1229, bei Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte. Bd. III. Heft 4, S. 369.

129) Dipl. a. 1231, bei Schunk a. a. O. S. 371.

130) Dipl. a. 1232 ap. *Guden.* I. 512. Als Beweggrund gibt der Kaiser an: tenuem statum ecclesiae Laurissensis, ab honore et no-

dem, was damals noch zu Lorsch gehörte, behalten, jedoch mit dem Hause der Pfalzgrafen bei Rhein, welche die Vogtei über das Kloster als ein erbliches Recht für sich in Anspruch nahmen, deßhalb noch bis in das vierzehnte Jahrhundert Streit gehabt, der insbesondere auch Güter in der Gegend von Fürth und Mörlenbach betraf [131]).

Auf welche Art sind die Pfalzgrafen bei Rhein zur Vogtei über die Abtei Lorsch gelangt? Wenck (I. 213. 214.) ist der Meinung, daß Pfalzgraf Konrad von Staufen sie durch seine Gemahlin Irmengard, die eine Schwester des Vogts Berthold aus dem Geschlecht der Grafen von Henneberg gewesen, als Brautschatz zugebracht erhalten habe, und tadelt den Verfasser des Lorscher Codex, daß er S. 258. den Vorwurf, den man dem Abt Heinrich machte, **eum per introductum comitem Palatinum jugum ecclesiae aggravasse**, durch die äußerste Noth, und besonders durch die Furcht vor dem Kaiser, als dem Bruder jenes Konrads, zu entschuldigen suche," aber vergessen, des Pfalzgrafen durch seine Hennebergische Gemahlin erlangtes Erbrecht anzuführen."

Da dieser Theil der Lorscher Chronik zu der Zeit geschrieben ist, als Pfalzgraf Konrad Vogt der Abtei Lorsch [132]), und der Verfasser sehr günstig gegen den Abt Heinrich gesinnt war, so ist ohne große Einseitigkeit nicht wohl anzu-

---

mine Principatus processu temporis collabentem, ut non minus Imperio quam sibi deficere videatur... Attendentes insuper quod per Maguntinam sedem, velut obsequissam semper Imperio et nostris honoribus efficacem, servicium ejusdem principatus imperio debitum, quod per ejusdem ecclesiae impotentiam nobis hactenus est subtractum, integre poterit exhiberi.

131) s. hierüber Dahl histor. Beschreib. des Fürstenthums Lorsch S. 81 — 89.

132) Cod. Lauresh. I. 254. Palatinus Rheni comes, frater imperatoris Cunradus, *praesens* ejusdem ecclesiae advocatus.

nehmen, daß er dieses Erbrecht, wenn es vorhanden gewesen wäre, anzuführen unterlassen haben würde; denn damit allein wäre Abt Heinrich ja gegen jeden Vorwurf gerechtfertigt gewesen. Da er aber von diesem Erbrecht, was ihm doch bei seiner genauen Bekanntschaft mit den Lorscher Angelegenheiten nicht unbekannt hätte sein können, gänzlich schweigt, so muß, wenn man nicht von Vorurtheil befangen ist, angenommen werden, daß die Gemahlin des Pfalzgrafen Konrad ein solches Erbrecht gar nicht gehabt, also auch als Brautschatz nicht zugebracht habe; und dieß umsomehr, da die Lorscher Vogtei der Pfalzgrafen nicht ein Allodium, sondern ein Lehn war, und als solches noch in spätern Zeiten von denselben anerkannt worden ist [133]). Wäre also, was Wenck als erwiesen annimmt, des Pfalzgrafen Konrad Gemahlin Irmengard oder Irmentrude [134]) wirklich eine Schwester des kinderlosen Vogts Berthold gewesen, so würde sie nicht in die lehnbare Vogtei aus Erbrecht nachgefolgt, sondern diese entweder an Bertholds Agnaten gekommen oder dem Kloster als eröffnetes Lehn heimgefallen seyn, und in beiden Fällen hätte der Pfalzgraf Konrad nur durch Nachgiebigkeit des Klosters dazu gelangen können, — *per introductionem*, wie der Lorscher Chronist sich ausdrückt. — Uebrigens steht diplomatisch richtig, daß Graf Poppo von Henneberg im Jahre 1159 eine Schwester Irmengard hatte, welche Pfalzgräfin bei Rhein [135]), und

133) Urk. des Pfalzgrafen Rudolf von 1300 bei *Würdtwein* dipl. Mogunt. I. 88: „Unser Vogtey, die wir zu Lehen haben von dem vorgenannten Erzbischoffe (Gerhard) von des Stiftes wegen zu Lorse."

134) Konrads Gemahlin wird genannt Irmentrude in zwei Diplomen desselben von 1190 bei *Tolner* histor. Palat. cod. dipl. p. 58 und bei *Würdtwein* subsid. diplom. V. num. 150. p. 410; aber Irmengarde in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Cöln von 1189 bei *Freher* orig. Palat. I. 92, auch bei *Tolner* l. c. p. 59.

135) Dipl. a. 1159, in Spangenbergs Henneberg. Chronik S. 92; aus derselben angeführt in I. D *Koeleri* genealogia familiae

in der Folge Schwiegermutter Heinrichs, Herzogs von Sachsen und Pfalzgrafen bei Rhein war [136]).

§. 8. Die gleichzeitige Lorscher Chronik nennt, wie bereits oben (§. 7.) gesagt wurde, unter Denjenigen, die in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der Abtei Lorsch Güter entrissen hätten, auch einen Eberhard von Ertbach (Eberhardus de Ertbach). Hier kommt der Namen dieses Geschlechtes zum erstenmahl vor. Dann erscheint in einer vom rheinischen Pfalzgrafen Konrad im Jahre 1184 ausgestellten Urkunde als Zeuge ein Eberhard von Erpach unter den Ministerialen [137]). Hierauf kommt in einer Urkunde des Pfalzgrafen und Herzogs Ludwig vom Jahre 1222 unter den Zeugen ein zu den Ministerialen gehöriger Gerhard Schenk von Erpach vor [138]), und in einer Urkunde von 1224 heißt es, daß die Hingebung eines der Pfarrei Waiblingen gehörigen Grundstücks in Erbzins geschehen sey mit Einwilligung des Patrons dieser Kirche, des Gerhards Schenk von Erpach [139]). Das Haus Erbach hat dieses Patronsrecht auch noch in der Folge besessen, und erst im Jahre 1418 an Kurpfalz abgetreten [140]). In einer Urkunde von 1255 geben die Brüder Eberhard und Konrad Schenke zu Erbach die Einwilligung zur Uebertragung eines von ihnen zu Lehen gehenden Hofes (curia) zu Bensheim

---

Augustae Stauffensis (Altorfii 1721 et 1727), bei *Schroeter* collect. dissertat. histor. imperii Romano-Germanici illustrantium (Viennae et Lipsiae 1776) Tom. I. p. 303.

136) Fragment dipl. angeführt von *Koeler* l. c. p. 315

137) Dipl. a. 1184 ap. *Guden.* Syllog. dipl. p. 34: de Ministerialibus Eberhardus de Erpach.

138) Dipl. a. 1222 ap. *Guden.* l. c. p. 1220 Ministeriales: Gerhardus Pincerna de Erpach.

139) Dipl. a. 1224 ap. *Guden.* l. c. p. 134. De consensu investitoris ipsius ecclesiae in Wibelingen, Gerhardi Pincernae de Erbach.

140) Urk. v. 1418 bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 676.

an einen andern Lehnträger [141]). In einer Urkunde von 1277 verkaufen die Brüder Johannes, Eberhard und Konrad Schenke von Erbach den Zehnten zu Pfungstadt, einen Zehnten bei Bensheim und das Einkommen von einem Gut daselbst, welches Alles sie vom Erzstift Mainz zu Lehn trugen, und tragen dagegen diesem Erzstift das ihnen eigenthümlich zustehende Gut in Mossau (villa in Mosa) zu Lehn auf [142]).

Daß die bisher erwähnten Erbacher in verwandtschaftlichen Verhältnissen standen, unterliegt keinem Zweifel; aber in welcher Art sie mit einander verwandt gewesen sind, liegt im Dunkeln; es ist selbst nicht urkundlich gewiß, daß die Brüder Eberhard und Konrad, die im Jahre 1255 und auch im Jahre 1257 [143]) vorkommen, und die Brüder Eberhard und Konrad, die im Jahre 1277 mit einem ältern Bruder Johannes erscheinen, dieselben Personen gewesen sind. Ueberhaupt glaube ich, nach einer Prüfung der von Schneider und Luck aufgestellten Erbachischen Stammtafel, die ich anfing, behaupten zu können, daß sie in vielen Punkten bis weit in das vierzehnte Jahrhundert herab gar nicht diplomatisch begründet ist; insbesondere, daß mehrere Personen darin aufgenommen sind, von denen, daß sie jemals existirt haben, weiter nichts vorliegt, als eine alte Stammtafel, worauf Schneider sich öfters beruft, jedoch mit der ehrlichen Bemerkung, daß er von der betreffenden Person nichts Urkundliches vorgefunden habe; Luck bezieht sich nun bei manchen solchen Personen wieder blos auf Schneider, ohne selbst einen Beweis zu liefern.

Es soll mit dieser Bemerkung weiter nichts behauptet werden, als was von vielen andern, sehr vollständig und

141) Dipl. a. 1255, bei Schneider a. a. O. S. 17.

142) Dipl. a. 1277 ap. *Guden.* cod. dipl. I. 760.

143) Als Lehnsherrn des Zehntens in der Pfarrei Rehbach. Dipl. a. 1257, bei Schneider a. a. O. Urk. S. 17.

nach Jahr und Tag genau aussehenden Stammtafeln anderer dynastischer und gräflicher Häuser ebenfalls gilt. Zählten doch z. B. die ersten Stammtafeln der Dynasten von Falkenstein in der Wetterau zwölf Philippe, von denen aber in der Folge durch das kritische Messer vier weggeschnitten worden sind, als blos in der Einbildung existirende Doppelgänger.

Da Eginhard keine Söhne gehabt hat (§. 4.), so ist die Behauptung, daß das Haus Erbach in männlicher Abstammung von demselben herkomme, ungegründet. Dagegen würde der Behauptung einer solchen Abstammung durch eine Tochter weiter nichts entgegen stehen, als der Mangel an Beweis, da nicht erwiesen ist, daß Eginhard keine Tochter gehabt habe.

Ob Eberhard von Ertbach, über den die Lorscher Chronik klagt, erst mit den Hohenstaufen, an welche die rheinischen Erbgüter des im Jahre 1125 im Mannsstamm erloschenen fränkischen Kaiserhauses durch Vergleich mit K. Lothar II. im Jahre 1135 gelangten [144]) in diese Gegend gekommen ist [145]), oder ob bereits seine Vorfahren in der Gegend von Erbach ansäßig gewesen sind, vielleicht unter die Magnaten (domini) gehört haben, deren Beneficialgüter, wie Eginhard in der Michelstädter Gränzbeschreibung (§. 3.) sagt, damals an diesen Bezirk gränzten, liegt im Dunkeln. — Um aber, wenn das Letztere als Vermuthung aufgestellt würde, beurtheilen zu können, ob dem etwa ein bekannter Umstand entgegen steht, muß ich hier auf diese Gränzbeschreibung zurück kommen; umsomehr, da Schneider [146]) in der von ihm versuchten Erklärung derselben behauptet, daß der Ort Erbach gar nicht zu dem uralten,

---

144) s. Pfister Geschichte der Teutschen II. 324 — 331.

145) Wie Schneider vermuthet.

146) Schneider a. a. O. Urk. S. 630.

dem Eginhard geschenkten Bezirk Michelstadt gehört habe; in der neuesten Zeit aber Dahl [147]) die Gränzen dieses Bezirks südöstlich hin über Amorbach hinaus erstreckt hat.

Ich habe bereits in diesem Archiv (Bd. I. S. 152) über die Gränzen, welche der Bezirk Michelstadt nach Eginhards Beschreibung hatte, meine Meinung geäußert. Sie ging dahin: diese Gränzen hätten umschlossen, was zu dem alten Kirchspiel Michelstadt oder den nachherigen Amtsbezirken Michelstadt, Fürstenau und Erbach (§. 1. A. I. 1 II. 1) gehörte; es sey aber hiermit verträglich, daß in diesem Bezirke außer dem König auch andere Grundherrn angesessen gewesen seyen. Das Letztere ist nicht zu läugnen, da man andere urkundlich gewisse Fälle hat, daß eine königliche Schenkung von einem Orte so spricht, daß es scheint, es sey der ganze Ort geschenkt, und sich dann doch aus weitern Urkunden ergibt, daß auch Andere daselbst begütert waren. Es möchte sich aber auch mit Schneider als wahrscheinlich annehmen lassen, daß die Gränzbeschreibung den Ort Erbach nicht in sich begriffen habe. Dieß ergibt sich, wenn man die angegebenen Gränzpunkte von da, wo die Gränze an der Euterbach oder Itterbach, ohnweit Waldbullau, zieht, bis wo sie von da an das rechte Ufer der Mümling trifft, mit dem Lokal vergleicht. Die Gränze zog nemlich den Euterbach herab bis zum Langenvirst, worunter Schneider einen Wald bei Schöllenbach, welcher noch der lange Forst heiße, versteht; dann queer durch den Langenvirst über, jetzt dem Namen nach unbekannte Punkte (Breitensohl und Eichendahl) an den Bach Urtella. Dieß mag der Bach seyn, der bei Schöllenbach in den Euterbach fällt. Von diesem Punkt an dem Bach Urtella hinauf und über, jetzt (wenigstens mir) dem Namen nach un-

147) Dahl, das Schloß Wildenberg. Im Archiv des histor. Vereins für den Untermainkreis. Bd. I. Heft 3, S. 90 ff. (Würzburg 1833)

bekannte Punkte (Vinsterbuch, Phaphenstein, Richgeressneiten, Clophendal, Clophenberg) bis an den (mir ebenfalls unbekannten) Königsbrunen; dann den von diesem gebildeten Bach hinab bis in die Mümling; diesen Fluß hinauf bis Mangolszell (unbekannt); von da über die Mümling hinüber in den Mossaubach. — Hierbei erscheint nun die Anzahl der angegebenen Gränzpunkte zwischen dem Bach Urtella und der Quelle des Königsbachs auffallend groß, wenn man annehmen wollte, daß die Gränze von dem erstgenannten Bache in westlicher Richtung nach der Mümling hin, die nur etwa Stundewegs davon entfernt ist, gezogen habe. Das Auffallende verschwindet aber, wenn man annimmt, die Gränze habe von der Quelle des Urtellabachs ferner nach Süden hin gezogen, und der Königsbach sey der bei Erbach in die Mümling fliessende Bach. Hiernach würden also Ebersberg, Erlenbach, Erbuch, Dorf Erbach und die jetzige Stadt Erbach nicht in die Linie der Eginhardschen Gränzbeschreibung fallen.

Dahl hat bereits im Jahre 1812 die Gränze des Wildbanns, den K. Heinrich II. im Jahre 1012 dem Kloster Lorsch verlieh [148]), östlich von Michelstadt, weit über die jetzigen dortigen Gränzen der Aemter Erbach und Michelstadt hinaus, angenommen [149]). Nach ihm hätte die Gränze dieses Wildbanns gezogen über den Bremenhof bei Vilbrunn, nach Ohrenbach, den bei Ohrenbach entspringenden Bach hinunter in den Modaubach, diesen hinauf bis an das zerstörte, oberhalb Amorbach zwischen Kirchzell und Preunschen liegende Schloß Wildenberg (destractur Vullonoburg), und von da, westlich sich wendend, bis an den Euterbach ꝛc. In dem Aufsatz über diese zerstörte Burg (not. 1) behauptet er nun auch, daß die von Eginhard um das Jahr 819

148) s. oben §. 6 not. 99.

149) Dahl, histor. Beschreib. d. Fürstenth. Lorsch, Urk. S. 35.

angegebene Gränze des Bezirks Michelstadt sich eben soweit südöstlich hin erstreckt habe, als er für die Gränze des im Jahre 1012 verliehenen Wildbanns angenommen hat. Es spricht aber gegen diese Meinung die Erbachische Landesgränze in dieser Gegend, die hier, soviel bekannt ist, seit den ältesten Zeiten her, immer dieselbe gewesen ist, und womit auch an dieser Stelle die Eginhardsche Gränzbeschreibung übereinstimmt.

§. 9. Nach demjenigen, was bisher vorgekommen ist, können also die Anherrn des Hauses Erbach nicht weiter bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts zurück nachgewiesen werden; was bei den meisten gräflichen und dynastischen Häusern überhaupt der Fall ist. Auch liegt im Dunkeln, ob die Erbacher das Erbschenken-Amt, was sie von den Pfalzgrafen bei Rhein bis in die neuesten Zeiten zu Lehn trugen, schon im zwölften oder erst im dreizehnten Jahrhundert von denselben verliehen erhalten haben, und ob die Lehen, welche sie von Kurpfalz hatten, ursprünglich aufgetragene oder gegebene Lehen waren. Der erste bekannte Lehnbrief ist von 1398 [150]). Es wird darin vom Pfalzgrafen Ruprecht belehnt Schenk Eberhard der Aeltere, Herr zu Ertpach mit Folgendem zu rechtem Mannlehen: der Pfalz Erbschenken-Amt, Erbach Burg und Stadt und was dazu gehört, die Cent- und Halsgericht; die Dörfer Zelle, Kuntbuch, Fürstengrund, Widengesesse, Ulnbuch (Eulbach), Yringsbach, Erlebach, Lurbach, Heisterbach, Gunterfirste, Ellingesbach, Mosa, Rossebach, Schonewe, mit faudie und Gerichten; Burgfelden, Etzelshan, Nidern-

150) Urk. v. 1398, bei Retter Hessische Nachrichten II. 286. In diesem Lehnbriefe und den weiter angeführten von 1438 und 1532 kommen auch noch vor Waldungen, Jagden, Fischereien, Zehnten, Hubengüter, Patronatrechte und Anderes, was dem Privatrecht angehört, was aber eben deßhalb in obige Auszüge nicht aufgenommen wurde.

Sentzelsbach, Schelnbach, Keilbach, Hesselbach, Hebstal, Gammelsbach, Finkenbach und Walkengesesse, Erlebach, Guderspach, Ulfen und Hiltegersklingen und die Cent- und Halsgerichte in den obgeschriebenen Dorffen, und dieselben Dorffe mit Faudien und Gerichten; Freienstein die Veste mit allen ihren Zubehörungen; Affelterbach das Dorf mit aller seiner Zubehörde, Faudien und Gerichten; Zotzenbach, Rimbach, Lützelrimpach und Scharpach die Dorffe mit Faudie und Gerichten; die Cente und Halsgerichte zu Richelsheim; die Dorffe Rorbach, Osterna mit Faudie und Gerichten; Schoneburg die Veste halb und sinen (Eberhards) Theil an den Dorffen Elmhusen, Wilmeshusen, Grunawe, Zelle, Mittershusen, Mittelechter, Knoden und Breidenwisen, Obernludenbach und Schandenbach, mit Faudien und Gerichten.

In dem Lehnbriefe des Pfalzgrafen Otto für den Schenk Otto von Erpach, vom Jahre 1438 [151]) kommen manche der im Lehnbriefe von 1398 erwähnten Ortschaften gar nicht, dagegen andere, die jener Lehnbrief nicht enthält, vor; namentlich: Die Stadt Michelstadt halb, das Dorf Erpuch, Ebersberg, Kelbach, Bollenbach, Rehbach; ein Gericht zu Obernkintzig, ein Gericht zu Langenbrombach; das halbe Schloß Reichenberg mit allen Zubehörungen, das halbe Dorf Eberbach, das halbe Gericht zu Laudenau, das halbe Dorf Winterkasten, Gumpen auf der einen Seite; Erzbach das Dorf halbs Gericht, der Hof Frohofen, ein Viertel am Dorfe Bockenrode; Beerfurt halbes andersyt der Bach; ein Viertel Hunrode und Grulbenbach [152]); ein Viertel am Dorfe Schneberg.

151) Urk. v. 1438, bei Retter a. a. O. S. 291.

152) Hunrode und Grubelbach, zwei ausgegangene Dörfer in der Gemarkung von Reichenbach. Sie kommen als noch vorhanden vor in der Weisung über Reichenbach vom Jahre 1514 bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 562.

kenamt bei dem Pfalzgrafen gehabt habe; jedenfalls ist aber der Ursprung dieses Amts, was die Erbacher von den Pfalzgrafen zu Lehn trugen, vor dem Jahre 1222 anzunehmen (s. §. 8. not. 138). Die erste Nachricht, daß die Erbacher sonst noch Lehen von den Pfalzgrafen hatten, ist vom Jahre 1320, in welchem K. Ludwig der Baier sagt, daß das Schloß Erbach mit allen dessen Gütern und Zubehörungen von ihm als Pfalzgraf bei Rhein zu Lehn gehe. Dann ist merkwürdig, daß in dem bekannten Pfälzischen Hausvertrag vom Jahre 1327, der Vertrag von Pavia genannt [155]), die Burg Erbach als eine Zubehör der Pfalz am Rhein ausdrücklich genannt wird, was bei andern von Kurpfalz zu Lehn gehenden Schlössern der Fall nicht ist, als deren nicht gedacht wird. Es ist nach Allem, was vorliegt, anzunehmen, daß das Lehnsverhältniß zwischen Pfalz und Erbach in den ersten Zeiten als Pfalz die Vogtei über das Kloster Lorsch erwarb, mag entstanden seyn; es fehlt aber sowohl darüber, als über den Zeitpunkt, wann und über das Einzelne wie damals Güter, die früher dem Kloster Lorsch gehörten, z. B. Michelstadt, als pfälzische Lehen an das Haus Erbach gekommen sind, gänzlich an gedruckten Urkunden. Vielleicht sind darüber noch Urkunden in den Erbachischen und vormals Pfälzischen Archiven vorhanden, die man früherhin nicht zur Kunde des Publicums wollte kommen lassen, deren Bekanntmachung aber doch gegenwärtig wohl nicht den geringsten gegründeten Anstand haben kann, da solche alte Urkunden jetzt blos einen historischen Werth haben. Daß Schneider in der Erbachischen Historie nicht alles Urkundliche gegeben hat, was damals hätte gegeben werden können, geht schon daraus hervor, daß er die oben angeführten Lehnbriefe von 1398, 1438

155) Abgedruckt unter andern bei Ohlenschlager Erläut. der goldenen Bulle. Urk. S. 7 ff.

und 1532, sowie den Vertrag von 1509 über den Austausch des Dorfs Hetzbach, die doch wohl im Erbachischen Archiv befindlich waren, gar nicht aufgenommen, und (S. 280) bei Hetzbach sogar gesagt hat, daß darüber nichts zu bemerken wäre.

§. 10. Daß die Herrn von Erbach, seitdem sie in Urkunden hervortreten, zu den Dynasten gehört haben, daran ist nicht zu zweifeln [156]); auch war der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erscheinende Eberhard von Erbach (§. 8.) ohne Zweifel Hauptherr dieses Orts; denn daß damals Dynasten nach einem Ort genannt worden seyen, dessen Hauptherrn sie nicht waren, davon ist wenigstens mir kein Fall vorgekommen. Damit kann auch bestehen, daß Abt Anselm von Lorsch der Probstei Michelstadt zwei Huben zu Erbach anwieß (§. 5.); denn die Eigenschaft eines Hauptherrn schloß nicht einen jeden Andern vom Eigenthum einzelner Grundstücke an einem solchen Orte aus. Auch können die Vorfahren der Grafen von Erbach schon sehr frühe Beerfelden, Gronau und Landenbach (welches letztere erst im Jahre 1561 von Erbach an Pfalz abgetreten wurde) besessen haben, da bereits Abt Hubert von Lorsch († 1037) diese Orte als Lehen weggegeben hat [157]).

Von Erbach und was dazu gehörte, ist keine weitere urkundliche Nachricht bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts bekannt. Damals entstand Streit zwischen dem Dynasten Gerlach von Breuberg und den Brüdern Conrad, Gerlach, Engelhard und Eberhard, Schenken von Erbach, dessen Gegenstände man aus einem schiedsrichterlichen Spruch vom Jahre 1300 [158]) kennen lernt. Die Schiedsrichter erkannten nemlich: 1) daß Konrad, Schenk von Erbach, den

156) s. hierüber Schneider Erbach. Histor.

157) Cod. Lauresh. I. 69.

158) Dipl. a. 1300, bei Schneider a. a. O. Urk. S. 58.

Gerlach von Breuberg wieder einsetzen solle in den Besitz der Hälfte des Schlosses Erbach und der Güter, welche Gerlach von dem verstorbenen Gerlach, Schenk von Erbach[159]), gekauft habe, welche Güter sich erstreckten von dem Berge Morsberg bis an die Quelle des Mossaubachs, dann in das Morbach auf der entgegengesetzten Seite vom Morsberg durch den Berg, der Ecke heise, bis in die Wilbach [160]). 2) Daß Gerlach von Breuberg nebst seinem Sohn Eberhard, und Schenk Konrad von Erbach nebst seinen Brüdern die Güter, welche Schenk Gerhard vorhin in dem Kirchspiel Reichelsheim gehabt habe, gemeinschaftlich besitzen sollten. 3) Daß Gerlach von Breuberg für fünfhundert Pfund Heller die Hälfte des Schlosses Schönberg mit Zubehör von den gedachten Brüdern und ihren Erben solange pfandweise in Besitz haben solle, bis sie dieses Pfand mit der angegebenen Summe wieder einlösen würden. — Aus welchem Rechtstitel Gerlach von Breuberg auf die Hälfte des Schlosses Erbach mit Zubehör und auf die ehemals Gerhardischen Güter im Kirchspiel Reichelsheim Anspruch machte, ist aus der Urkunde nicht klar; denn der Kauf, wovon die Rede ist, erstrekte sich nicht auf diese Gegenstände, wie aus den Worten der Urkunde klar hervor geht.

Im Jahre 1314 versprach K. Ludwig der Baier dem Eberhard III. von Breuberg, daß er ihm wieder verhelfen

---

159) Schneider a. a. O. Urk. S. 60 sagt, daß er nicht angeben könne, wessen Sohn und wie nahe dieser Gerhard mit den in der Urkunde (not. 158) genannten Brüdern verwandt gewesen sey. Dagegen gibt Luck (Erb. Stammtafel S. 10 num. 23) diese Verwandtschaft genau an, aber — ohne genügenden Beweis.

160) Es heißt in der not. 158. angeführten Urkunde: quod bona praedicta (nemlich die, welche Gerlach vom Gerhard erkauft habe) protendunt a monte Morsberg usque ad locum ubi aqua Mosa prosilit et deinde in das Marbach ex opposito a Morsberg per Montem qui dicitur Ecke usque in die Wilbach.

wolle zur Wiedereinsetzung in das Schloß Erbach, welches er im Dienste der Mainzer Kirche verlohren habe [161]), und im Jahre 1320 beurkundete K. Ludwig, daß er den Eberhard von Breuberg mit der Hälfte des Schlosses Erbach und dessen Zubehörungen, was von ihm als Pfalzgraf bei Rhein zu Lehn gehe, belehnt, und demselben zugleich erlaubt habe, auf dieses Lehn seine Gemahlin Mechtild und seinen Töchtern Elisabeth und Lukarde ein Leibgeding anzuweisen, wozu Schenk Konrad von Erbach, der Mitbesitzer dieses Lehns, die Einwilligung gegeben habe [162]).

Hierüber, sowie über andere Gegenstände, war aber Streit zwischen Eberhard von Breuberg und Konrad, Schenk von Erbach mit dem Agnaten des Letztern, dem Schenk Eberhard dem Aeltern entstanden. Durch Vermittlung des Abts Heinrich von Fulda kam im Jahre 1321 ein Vergleich zu Stande [163]), des Inhalts: 1) Eberhard, Schenk von Erbach, verzichtet für sich und seine Erben auf Erbach, Burg und Stadt und auf die Güter, „die Herzog Rudolf von Baiern dazu setzte," mit Namen auf die zwei Dörfer Rohrbach, den dazu gehörigen Zehnten, ein Viertel zu Mossau und auf den Zehnten zu Niedergumpen, die Schenken Gerhards waren; 2) wegen der Cent zu Reichelsheim, des

161) Dipl. a. 1314, bei Schneider a. a. O. Urk. S. 61. *Guden* cod. dipl. III. 97. Das Einzelne, warum Gerlach von Breuberg dieses Schloß verlohren hatte, ist unbekannt.

162) Dipl. a. 1320, bei Schneider a. a. O. Urk. S. 62 und bei *Joannii* spicileg. p. 418.

163) Urk. v. 1321 bei Schneider, Urk. S. 62. Derselbe sagt im Text S. 38, daß es sich bei diesen Streitigkeiten auch noch gehandelt habe von dem Schlosse Reichenberg, von einem Antheil an König, von Brensbach, Fürstengrund, Falkengesäß und Mommars, und verweiset deßhalb auf Urkunden, die an ihren Orten von ihm angeführt seyen; er hat aber solche Urkunden weder abdrucken lassen, noch irgendwo im Einzelnen angeführt.

Hofs zu Frohnhofen und der Leute, die darin gehörten von Obern Ostern, wegen des Dorfs Celle, des Dorfs Erbach und des Zehntens daselbst, worüber die Partheien in Krieg gerathen waren, sollten Schiedsrichter sprechen, und jeder Theil sich dem Ausspruch unterwerfen; 3) Schenk Eberhard solle während der nächsten sechs Jahre keinen burglichen Bau zu Michelstadt machen und die Stadt in keine fremde Hand setzen. — Dieses ist das erste urkundliche Datum, daß Michelstadt dem Hause Erbach gehörte [164]). — Es ist aber damit, wie Schneider [165]) aus einer ungedruckten Urkunde von 1324 erzählt, der Streit noch nicht beendigt gewesen, sondern wiederum Fehde entstanden, und blos wegen eines bei diesem Streit vorgefallenen Todschlags eine Sühne erfolgt.

Eberhards III. von Breuberg († vor 1324) Tochter Lukarde machte, nebst ihren Söhnen Konrad von Weinsberg und Eberhard I. von Eppenstein, in der Folge noch Anspruch „an Erbach und was dazu gehört, das von der Pfalz zu Lehn rührt;" sie wurden aber im Jahre 1365 vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern, auf welchen sie compromittirt hatten, mit diesem Anspruch, der sich auch, da es sich hier von Mannlehen handelte, als völlig unbegründet darstellt, abgewiesen; und sie leisteten hierauf völlig Verzicht [166]).

Auf welche Art und wann der Breubergische Anspruch auf die übrigen in den Urkunden von 1300 und 1321 (not. 158

---

164) Denn daraus, daß im Jahre 1267. Eberhard, Schenk von Erbach, eine Urkunde bei Michelstadt (*apud* Michlenstatt) ausgestellt hat, die aber Michelstadt nicht betrifft (Schneider Urk. S. 21), kann nicht, wie Schneider S. 264 behauptet, gefolgert werden, daß ihm damals Michelstadt gehörte.

165) Schneider a. a. O. S. 33 und 34.

166) Urk. v. 1365, bei Schneider a. a. O. Urk. S. 72.

et 163) erwähnten Güter, die in der Folge als unstreitig Erbachisch erscheinen, beseitigt worden ist, liegt im Dunkeln.

Von andern Erbachischen Besitzungen im Odenwalde, deren Erwerbung unbekannt ist, kommt vor dem pfälzischen Lehnbriefe vom Jahre 1398 (§. 9.) nur wenig in Urkunden vor.

Daß Mossau 1277 Erbachisch war, ist schon oben (§. 9) gesagt [167]. Im Jahre 1290 erscheinen die Schenken von Erbach als begütert zu Beerfelden, Zotzenbach, Lauerbach und Schönnen [168]; im Jahre 1296 war Steinbach erbachisch [169]. Im Jahre 1328 bewilligte K. Ludwig dem Konrad, Schenk von Erbach, für seinen Ort Beerfelden dieselbe Freiheit, wie solche die Stadt Eberbach habe [170]. Das Gericht und die Vogtei zu Niedersensbach trugen die von Freienstein nebst andern Gauerben schon vor dem Jahre 1363 vom Hause Erbach zu Lehn; sie verkauften diese Rechte damals an einen Privatmann [171]. — Auf welche Art dieselben, sowie das Schloß Freienstein, an Erbach gekommen, liegt im Dunkeln; es war aber bereits vor dem Jahre 1398 geschehen [172]. — Dasselbe gilt von den Dörfern Gammelsbach, Schöllenbach, Kailbach, Hebstal und Hesselbach [173]. — Es geht überdies aus Urkunden hervor, daß

167) Die Beede zu Mossau kommt vor 1460. s. Schneider.

168) Schneider, Urk. S. 47.

169) Schneider, Urk. S. 21 und 24.

170) Schneider, Urk. S. 63.

171) Schneider, Urk. S. 543.

172) Vergl. den Lehnbrief von 1398, oben §. 9.

173) In der Urkunde von 1460, worin man sich über die Einrichtung eines neuen Gerichts zu Hesselbach verglich (Schneider, Urk S. 540), wird Erbach der oberste Fautherr und das Kloster Amorbach der oberste Gerichtsherr genannt. Wenn daher Gropp (histor. monaster. in Amorbach p. 165) diesem Kloster das Vogteirecht über Hesselbach zuschreibt, so kann darunter nicht die hohe Vogtei verstanden werden, sondern blos, was man gegenwärtig die bürgerliche Gerichtsbarkeit nennt.

das Haus Erbach Güter oder Aktive Lehen hatte, 1347 zu Stockheim, Günterfürst, Weidengesäß und Böllstein, im Jahre 1364 zu Zell bei Schönberg, und 1380 zu Roßbach, Langenbrombach, Gronau und Elmshausen [174]).

§. 11. Als Erwerbungen und Veräußerungen von bekanntem Datum, die das Haus Erbach gemacht hat, erscheinen folgende:

1) Im Jahre 1333 kaufte Eberhard, Schenk von Erbach das Dorf Niederkainsbach für 250 Pfund Heller von den Johannitern zu Mossau [175]).

2) Daß Schenke von Erbach schon im dreizehnten Jahrhundert einen Antheil an dem Schloß Tannenberg an der Bergstraße und dessen Zubehörungen (der alten Herrschaft Bickenbach) gehabt hätten, wie Wenck (Hess. Landesgesch. I. 308) behauptet, geht aus dem, was er dafür anführt, nicht hervor. Erst im Jahre 1335 verkauften die Brüder Gerlach und Reinhard von Jazza die Hälfte des Schlosses Daxberg (Dagesberg) und des Dorfs Jugenheim an ihren Oheim Schenk Konrad von Erbach [176]), und dieser ersten Erwerbung folgten im Laufe von beinahe zwei Jahrhunderten nach und nach soviele Erwerbungen von Bestandtheilen der Herrschaft Bickenbach nach, so daß im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts das Haus Erbach das Meiste, was zur Herrschaft Bickenbach gehörte, besaß, jedoch so, daß dem Hause Hessen, als Nachfolger in die Rechte der Grafen von Katzenelnbogen, die hohe Centobrigkeit darüber zustand. Da diese Erbachische Besitzung im Jahre 1714 an Hessen-Darmstadt für 221,750 Gulden verkauft und dadurch ganz von Erbach abgekommen ist, so

---

174) Schneider, Urk. S. 65, 106, 108 und 109.

175) Urk. v. 1333, bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 555.

176) Dipl. a. 1335, bei Wenck, I. Urk. S. 303. Die Lehnsherrliche Einwilligung von Kurmainz. s. *Guden* cod. dipl. III. 290.

beschränke ich mich hier, was das Einzelne der Bickenbachischen Geschichte bis dahin betrifft, auf die ausführliche urkundliche Darstellung Wencks zu verweisen [177].

3) Als Ulrich I. Herr zu Bickenbach im Jahre 1339 ohne männliche Leibeserben gestorben war, kamen durch dessen Enkelin, Elisabeth Gräfin von Katzenelnbogen, vermählt mit Schenk Konrad von Erbach, drei Achttheile der Herrschaft Habitzheim an das Haus Erbach, welches auch im Jahre 1407 die übrigen fünf Achttheile durch Kauf erwarb, das Ganze im Jahre 1504 durch die Baierische Fehde an Hessen verlohr, im Jahre 1510 durch Vertrag zurück erhielt, vom Jahre 1530 an aber nach und nach veräußerte [178].

4) Im Jahre 1392 erhielt Schenk Eberhard von Erbach für sich und seine Leibeserben als Mannlehn ex nova gratia von Kurmainz die Orte Kunzenbach und Ritschweiler verliehen [179].

5) Im Jahre 1395 kaufte derselbe Eberhard von dem Edelknecht Hans Bäsei dessen Antheil an dem Dorfe Weidengesäß mit Vogtei und Gericht für 116 rheinische Gulden [180].

6) Ob durch Verleihung des Hauses und Burgplatzes zu Rimbach, womit als einem eröffneten Lehn Schenk Konrad von Erbach im Jahre 1409 von Kurmainz belehnt wurde [181], zugleich öffentliche Rechte erworben worden sind, ist nicht bekannt.

---

177) Wenck heff. Landesgesch. I. in den im Register unter den Worten: Bickenbach, Jazza und Tannenberg angeführten Stellen.

178) Das Einzelne hierüber s. bei Schneider S. 375 ff. und Urk. S. 608, Wenck heff. Landesgesch. I. 306. 421 — 445 und 627 ff., Steiner, Alterthümer und Geschichte des Bachgaus, I. 88 ff.

179) Schneider, Urk. S. 115. Widder, Beschreib. der Pfalz I. 270. 289.

180) Schneider, Urk. S. 119.

181) Schneider, Urk. S. 134. Burgstadel ist die area Castri, s. *Guden*. cod. dipl. I. 631.

7) Wenn Eginhards Gränzbeschreibung (§. 3.) richtig ist, so hat zu dem Bezirk, den er 815 geschenkt erhielt und 819 dem Kloster Lorsch schenkte, der Ort König nicht gehört. In den Jahren 821 und 823 schenkten verschiedene Personen alles, was sie zu König (Quinticka) besaßen, diesem Kloster [182]). Im Jahre 1317 nahm Erzbischof Peter von Mainz den Schenk Eberhard von Erbach zum Erbburgmann in Fürstenau an, und verlieh ihm zum Burglehn vier Mark jährlich [183]). Im Jahre 1329 war das Vogteiamt des Schlosses Fürstenau mit allen seinen Rechten und Einkünften von Kurmainz an den Knappen Herrmann Dubore, Vogt zu Fürstenau, für eine, der Größe nach unbekannte Geldforderung verpfändet [184]). Im Jahre 1349 überließ Erzbischof Gerlach für 1000 Pfund Heller „Fürstenau das Haus und das halbe Dorf zu Künnich (König), mit Gericht, Nutzen und Gefällen, die dazu gehören," mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, an Konrad Schenk Rauch und an Eberhard, Heinrich Schenke, Brüder [185]). Im Jahre 1356 nahm Erzbischof Gerlach den Konrad Schenk Rauch und seine Erben zum Erbburgmann in des Stifts Feste zu Fürstenau an, und bewieß ihm zum rechten Erbburglehn eine nach ihrer Lage bezeichnete Hofstadt in diesem Schloß [186]). Im Jahre 1418 verlieh Erzbischof Johann dem Schenk Konrad zum rechten Mannlehn „Kunnich das Dorf und Gericht halb mit aller Zubehör, sodann zu Burglehn eine Burgsesse im Schlosse Fürstenau,"

---

182) Cod. Lauresh. p. III. p. 159.

183) *Guden.* cod. dipl. III. 153. Der Erzbischof gab 40 Mark, wofür Schenk Eberhard vier Mark jährlichen Einkommens aus seinen allodialen Gütern (6 Huben) bei dem Dorfe Steinbach als Lehn einsetzte.

184) *Würdtwein* subsid. diplom. IV. 250.

185) Schneider, Urk. S. 544.

186) Schneider, Urk. S. 545.

welches Mannlehn und Burglehn Konrads verstorbener Bruder Hans Schenk von Erbach zu Lehn gehabt habe [187]). Im Jahre 1459 verlieh endlich Kurfürst Dietrich dem Schenk Philipp wegen der großen Dienste, die derselbe ihm und dem Erzstift geleistet habe, zum rechten Mannlehn das Schloß Fürstenau ganz und die andere bisher nicht verliehen gewesene Hälfte am Dorfe und Gericht Konich, mit allen Zubehörungen [188]).

8) Im Jahre 1451 verkaufte Hans von Erlickeim für 200 Gulden die Dörfer Hohenstein, Knoden und Breitenwiesen, die er vom Schenk Konrad von Erbach zu Lehn trug, mit Vorbehalt des Wiederkaufs, an dessen Gemahlin Anna, gebohren von Bickenbach [189].)

9) Im Jahre 1441 erhielt Schenk Philipp von Erbach von seinem Schwiegervater Eberhard II. von Eppenstein dessen Antheil (die Hälfte) der Herrschaft Breuberg wiederkäuflich überlassen [190]). Graf Eberhard I. von Erbach vermählte sich mit der Marie, Gräfin von Wertheim, deren Vater, Graf Michael II. von Wertheim, die andere Hälfte der Herrschaft Breuberg besaß. Nach dem Absterben desselben (1531) erhob die Gräfin Maria von Erbach, weil sie nicht renuntiirt hatte, gegen ihren Bruder, den Grafen Michael III. von Wertheim, Anspruch auf einen Theil des väterlichen Nachlasses, es wurde ihr auch im Jahre 1549

---

187) Schneider, Urk. S. 135.

188) Schneider, Urk. S. 171. Die Bekanntmachung von 1459, wodurch Erzbischof Dietrich die Schultheisen, Dorfmeister und Gemeinde zu Künich, auch alle Einwohner des Amts Fürstenau hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzt, Daselbst S. 172. Was zum damaligen Amt Fürstenau gehört hat, ist nicht bekannt. Das Patronsrecht zu König erhielt erst im Jahre 1544 Graf Georg von Erbach von der Aebtissin und Convent zu Höchst überlassen. Schneider, Urk. S. 564.

189) Schneider, Urk. S. 153.

190) Schneider, Urk. S. 162 u. 164.

durch ein Urtheil des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts der sechste Theil der väterlichen Verlassenschaft, mit allen Nutzungen vom Tode desselben an, zuerkannt [191]). Es kam aber im Jahre 1551 zum Vergleiche, in welchem zwar die Gräfin Maria auf das ihr richterlich zugesprochene Erbtheil verzichtete, jedoch nur auf den Fall und solange Graf Michael III. männliche eheliche Leibeserben hinterlassen werde; bei deren Entstehung oder Abgang solle aber die Gräfin Maria oder deren eheliche männliche Erben die Herrschaft Breuberg zum halben Theil, sowie sie Wertheim inne gehabt, samt dem Dorfe Remlingen soviel dessen Fuldisch Lehn sey, bekommen; zugleich wurde von Wertheim an Erbach der Ort Oberkainsbach, Obergersprenz, Untergersprenz und die Lawe oder Lohhuben zu Kirchbeerfurt, von Erbach aber an Wertheim der erbachische Antheil an Kundbuden, Langenbrombach, Klingen und Oberkinzig überlassen; auch war durch eine andere Verhandlung dem Grafen Michael III. von Wertheim die von Eppenstein herrührende, an das Haus Erbach wiederkauflich gekommene Hälfte der Herrschaft Breuberg dergestalt überlassen worden, daß den Eppensteinschen Erben die Wiedereinlösung vorbehalten bleiben sollte [192]). Als nun Graf Michael III. im Jahre 1556 ohne männliche Leibeserben starb, erhielt das Haus Erbach die Wertheimische Hälfte der Herrschaft Breuberg, und schloß mit dem Grafen Ludwig von Stolberg, der als Eppensteinischer Erbe (s. Archiv Bd. I. H. III. S. 537) gleichzeitig die im Jahre 1441 verpfändete Hälfte einlößte, im

191) Der Gräfin Maria wurde nur ein Sechstel zuerkannt, weil sie noch vier Schwestern hatte, wovon eine in das gräfliche Haus Castel vermählt war, mithin einschließlich des Bruders Michael III. sechs Geschwister lebten s. Pütter's Rechtsfälle II. 110.

192) Schneider, Erbach. Histor. S. 56 u. 57. Er gibt nur den Inhalt des Vergleichs vom 12. Februar 1551 und der weitern erwähnten Verhandlung an.

Jahre 1556 über die Rechtsverhältnisse in der nun zwischen Stolberg und Erbach gemeinschaftlichen Herrschaft Breuberg, Verträge [193]). Im Jahre 1558 wurde sich mit dem gräflichen Hause Castel, welches an die eine Hälfte von Breuberg Anspruch machte, durch Ueberlassung der Hälfte des Orts Remlingen verglichen [194]).

10) Im Jahre 1556 trat die Stadt Bensheim, gegen erbachisches Eigenthum in ihrer Gemarkung, an die Brüder Grafen Georg I. und Eberhard II. von Erbach ab „ihr Viertheil an dem Dörflein Gynspach, mit allen desselben gerichtlichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Setzung und Entsetzung des Schultheisen und Gerichts." Dahl, der die Urkunde darüber hat abdrucken lassen, meint es sei das jetzige Niederkainsbach [195]). Es wäre aber, wenn die Sache sich richtig verhält, eine merkwürdige Erscheinung in dieser Gegend, daß eine Landstadt Antheil an einer mit Schultheißen und Gericht begabten Besitzung außerhalb ihrer Gemarkung gehabt hätte.

11) Im Jahre 1561 trat Kurpfalz an Erbach ab die bis dahin zum Amt Lindenfels gehörig gewesenen Dörfer Lautern, Geidenau, Reilnbach und den pfälzischen Antheil an Reichenbach; wogegen Erbach an Pfalz abtrat: Mutterشhausen, Scheuerberg, Mittelechter, Knoda, Breitenwiesen, Schandenbach, Oberlaudenbach und zwei Häuser zu Scharbach, was alles bis dahin zum Amt Schönberg gehört hatte [196]).

---

193) Drei Urkunden von 1556 bei Schneider, Urk. S. 354—360.

194) So erzählt Schneider, S. 166, mit Beziehung auf den Vergleich vom 8. November 1558.

195) Dahl, histor. Beschreib. d. Fürstenth. Lorsch. Urk. S. 97.

196) Zwei Urkunden von 1561 bei Schneider, Urk. S. 560 und 561. Merkwürdig ist das Schöffen-Weisthum von 1514 (bei Schneider, Urk. S. 562) über Reichenbach, woselbst drei Gerichtsherrn zu ge-

12) Zu den Austauschungen zwischen Pfalz und Erbach im sechszehnten Jahrhundert gehört außer derjenigen, wodurch Hetzbach an Erbach kam (§. 9 not. 154), auch noch, daß Erbach die vogteilichen und gerichtsherrlichen Rechte über mehrere Ortschaften in der zum Amt Lindenfels gehörigen Cent Hammelbach durch Vergleich an Kurpfalz abtrat für Gegenstände, die noch nicht bekannt geworden sind [197]. Es ist zu wünschen, daß die Urkunde darüber gedruckt erscheinen möchte; wahrscheinlich ist es der Vergleich vom Jahre 1546 wodurch manche nachbarliche Streitigkeiten beigelegt worden sind. [198]).

13) Im Jahre 1560 überließ Kurfürst Friedrich *III.* von der Pfalz dem Hause Erbach, in Berücksichtigung des Verlustes, den dasselbe wegen seiner Anhänglichkeit an Kurpfalz in der Baierischen Fehde (1504) erlitten hatte, und wofür eine Vergütung versprochen worden war, das durch Abgang des Mannsstammes der Grafen von Rieneck als eröffnetes Lehn heimgefallene Schloß und Amt Wildenstein, oder Cent Eschau, als Eigenthum [199]).

14) Durch den Abgang des Mannsstamms der Echter von Mespelbrunn im Jahre 1665 fielen dem Hause Erbach viele Güter, welche diese Familie von ihm zu Lehn trug,

---

bieten hatten, jeder nach seiner besondern Competenz, nemlich Pfalz, Erbach und Eulner von Dieburg, ungerechnet die nach Heppenheim gehörige hohe Cent.

197) Diese vogteiliche Gerichtsbarkeit trugen anfänglich die Kreiße von Lindenfels von Pfalz zu Lehn; von ihnen kam sie an die Landschaden von Steinach und von diesen an Erbach. Widder Beschreibung der Pfalz I. 521.

198) Schneider S. 173 u. 174. Urk. S. 404, woselbst sich auf einen besondern Vergleich vom Jahre 1546 bezogen wird.

199) Schneider S. 299. Urk. S. 566. Ueber die frühere Geschichte des Amts Wildenstein oder Eschau s. auch Dahl Geschichte der Herrschaft Klingenberg S. 87 ff.

als eröffnet heim; worunter auch Vogteien und Gerichte zu Langenbrombach, Sensbach und **Würzberg**, die sich jedoch nur über gewisse Güter erstreckten, nicht über den ganzen Ort [200]). Diese Familie trug aber von den Grafen von Katzenelnbogen und nach deren Abgang von Hessen zu Lehn „Würzberg das Dorf mit Gericht, Wälden, Wasser, Weide, Busen, Beeden, Mahlstätten und allen Obrigkeiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, nichts ausgenommen." Hiermit belehnte nach Abgang des Echternschen Mannsstamms Landgraf Ludwig VI. von Hessen im Jahre 1665 den Grafen Georg von Erbach und, nachdem derselbe ohne männliche Erben gestorben war, im Jahre 1669 die von Ingelheim [201]). Doch war und blieb Würzberg der erbachischen Landeshoheit unterworfen.

15) Die **Herrschaft Rothenberg** gehörte schon im vierzehnten Jahrhundert den Herrn von Hirschhorn als ein Reichslehn; bei der Lehnserneuerung im Jahre 1401 wurde Hans von Hirschhorn vom Kaiser Ruprecht belehnt namentlich mit dem Dorfe Rodenberg und allem Zubehör, mit Haimbrunn und Finkenbach [202]). Im Jahre 1610 ertheilte K. Rudolf II. dem Geschlecht der von Cronberg mit der Cron, namentlich dem Kurfürsten von Mainz, Johann Schweichard und dessen Bruders Sohn, Adam Philipp von Cronberg, die Anwartschaft auf das kaiserliche und Reichslehn des Dorfs Rothenberg mit seiner Zugehörung, den Weilern Winklenbach, Hunborn und Moßborn (Finkenbach, Haimbrunn und Moßbrunn). Nach Abgang des Mannsstamms der Herrn von Hirschhorn (1632) wurde der Graf Adam Philipp von Cronberg im Jahre 1634 mit

200) **Schneider**, Urk. S. 6.

201) Archival-Nachricht; woraus dasjenige, was **Schneider** S. 258 sagt, zu vervollständigen ist.

202) **Dahl** histor. Beschreib. d. Fürstenth. Lorsch S. 265 ff.

Rothenberg u. s. w. wirklich belehnt, und die von Cronberg besaßen dieses Lehn bis zum Abgang ihres Mannsstamms; worauf im Jahre 1707 die Freiherrn, nachherigen Grafen von Degenfeld dieses Reichslehn erhielten, vermöge einer Anwartschaft, die sie im Jahre 1698 vom K. Leopold I. erhalten hatten. Sie besaßen diese Herrschaft, bis Graf August Friedrich Christoph von Degenfeld sie im Jahre 1797 mit lehnsherrlichem und agnatischen Consens an den Grafen Karl August Albrecht von Erbach-Fürstenau verkaufte [203]).

16) Der kinderlose Graf von Wartenberg, welcher durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 zur Entschädigung für verlohrne überrheinische Besitzungen die Reichsabtei Roth erhalten hatte, nahm im Jahre 1804 seine Neffen, die Grafen Franz Karl und Franz Georg Friedrich von Erbach-Erbach in der Art an Kindes Statt an, daß sie seinen Geschlechtsnamen und sein Wappen neben den ihrigen führen, und daß nach seinem Ableben der ältere Adoptivsohn nach dem Recht der Erstgeburt succediren solle. Graf Karl von Erbach-Erbach trat im Jahre 1809 in den Mitbesitz und, nach dem Ableben des Adoptiv-Vaters, im Jahre 1818 in den Alleinbesitz der Grafschaft Wartenberg-Roth ein [204]).

17) Zu den Veräußerungen ist noch hinzu zu setzen, daß das Haus Erbach im Jahre 1527 in dem Vergleiche über die Herrschaft Bickenbach das Dorf Traisa an Hessen überließ [205]). Wenn und auf welche Art dieses Dorf vorhin an das Haus Erbach gekommen ist, liegt im Dunkeln.

---

203) Ich verdanke, was über die Geschichte der Herrschaft Rothenberg von 1610 an oben gesagt ist, der Mittheilung Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Albert von Erbach-Fürstenau.

204) Genealogisches und Staatshandbuch v. Jahrgang 1827 (herausgegeben von Klüber) S. 376.

205) Wenck I.

Im Jahre 1621 verkauften die Brüder Ludwig, Johann Casimir und Ludwig Albrecht, Grafen von Erbach, an den Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt ihr eigenthümlich Dorf Langwaden vor dem Häußer Wald gelegen, mit aller seiner Herrlichkeit ꝛc. für zwanzigtausend Gulden [206]). — Im Jahre 1721 wurde der zum Amt Wildenstein gehörige Flecken Kleinheubach am Main an den Fürsten Dominicus von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg verkauft, mit Vorbehalt des Rückfalls an das Haus Erbach, wenn der Mannsstamm des Käufers ausstürbe [207]).

---

206) Archival-Nachricht.
207) Schneider Erbach. Histor. S. 303.

XVI.

Andeutungen, zur Erforschung des Ursprungs u. Zwecks der sogenannten Ringwälle.

Vom

Geh. Staatsrath Dr. Knapp.

---

§. 1. Zu den interessantesten, auf uns gekommenen Vermächtnissen der Vorzeit, werden allgemein die sogenannten **Ringwälle** gezählt. Der Verlauf von nächst zwanzig Jahrhunderten hat über ihren Ursprung und ihre eigentliche Bestimmung einen dichten Schleier geworfen und die colossalen Werke für uns zu einer fast räthselhaften Erscheinung gemacht. Aber gerade darum stellt sich in ihnen ein würdiger Gegenstand für die Bestrebungen der Freunde der Geschichte und Alterthumskunde dar, deren Aufgabe es ist, Licht in das Dunkel der Vorzeit zu bringen.

Demungeachtet, und trotz des so regen Strebens unserer Zeit, alle vorhandenen römischen und germanischen Denkmale genauen und kritischen Untersuchungen zu unterwerfen, hat gerade die so merkwürdigen Ringwälle das besondere Geschick getroffen, noch nie der Gegenstand einer umfassenden, kritischen Zusammenstellung und wissenschaft-

lichen Beleuchtung geworden zu seyn; mir wenigstens ist es bis jetzt noch nicht gelungen, eine solche Schrift aufzufinden, wiewohl ich es an sorgfältigen Nachforschungen darnach nicht fehlen ließ.

Allerdings besitzen wir sehr schätzbare Beschreibungen einzelner in Böhmen, Sachsen und Westphalen aufgefundener Ringwälle, aber rücksichtlich der in unseren Gegenden, namentlich im Taunusgebirge, in der Provinz Oberhessen und im Spessart, vorfindlichen, ist die Literatur noch sehr mangelhaft. Wo in historischen und antiquarischen Schriften von diesen geredet wird, geschieht es immer nur gelegenheitlich und nebenbey. Sie werden als ganz secundäre Gegenstände behandelt; der Blick ist stets nur auf einen bestimmten, oder auf einige Ringwälle einer gewissen Gegend gerichtet, ohne auf die übrigen, anderwärts vorhandenen, Rücksicht zu nehmen, und, fern von einer tiefer gehenden kritischen Untersuchung, wird sich mit wenigen Worten über Ursprung und Bestimmung dieser Denkmale ausgesprochen.

Aber auf diesem Wege kann das Dunkel nicht gelichtet werden, welches noch über der Entstehung und dem Zweck der Ringwälle liegt. Zur Lösung der Aufgabe dürfte es vielmehr erforderlich seyn, alle bisher aufgefundenen Ringwälle, nach ihrer Construction und Situation, sowie nach den Ergebnissen, welche angestellte Nachgrabungen im Inneren und Aeußeren derselben geliefert haben, in Betrachtung und Vergleichung zu ziehen; und dann, mit Zuhülfnahme der auf uns gekommenen Nachrichten, von dem kriegerischen, religiösen und politischen Culturzustande derjenigen Völkerstämme, welche in der vorchristlichen Zeit die Gegenden bewohnten, in denen Ringwälle vorkommen, eine Erklärung des Räthsels ihrer Entstehung und Bestimmung zu versuchen. Dieses Thema hier vollständig zu erschöpfen,

ist weder meine Absicht, noch würden meine Kräfte dazu hinreichen.

Ich will nur Beiträge und Andeutungen dazu liefern, um die mir fühlbar gewordene Lücke in unserer Literatur anschaulicher zu machen, und dadurch vielleicht die Veranlassung zu geben, daß dem interessanten Gegenstande eine umfassende Bearbeitung gewidmet werde.

§. 2. Die Einfriedigungen, welche man Ringwälle nennt, bestehen aus unbehauenen Steinen und Felsenblöcken, die, ohne alle Fügung und ohne alle Bindungsmittel, regellos auf einander gethürmt, einen Wall von bedeutender Basis und Höhe bilden, der in horizontaler Richtung den Gipfel oder die obere Fläche eines Berges umschließt und dadurch die Figur eines mehr oder weniger eliptischen Kreises oder Ringes darstellt.

Die Gleichförmigkeit ihrer Construction beweist, daß sie nicht das Produkt eines Naturereignisses, sondern ein Werk der Menschen sind, das aber, wie man aus der Größe und Masse der aufgehäuften, an Ort und Stelle unmöglich vorfindlich gewesenen, Steine schließen muß, nur durch einen außerordentlichen Aufwand von Zeit und Kräften zu Stande gebracht werden konnte.

Mit Ausnahme des bei Schlieben liegenden, und der Hünenburg bei Bocken, finden sich alle, mir bekannte, weder auf Hügeln noch in Ebenen, sondern auf hohen Bergen. Man darf also annehmen, daß es Regel war, diese Einfriedigungen nur auf hohen Bergen anzulegen.

Nur an einigen wenigen finden sich an der Peripherie des Steinwalles Spuren eines Grabens.

Der Eingang in das Innere ist durch eine Unterbrechung des Walles gebildet. Gewöhnlich findet man nun einen oder zwei solcher Eingänge an einem Ringwalle; der auf dem Radlstein in Böhmen vorhandene allein hat Vier,

nach den Weltgegenden eingetheilte, Zugänge. Bei einigen wenigen bemerkt man auch Spuren von Erdaufwürfen und Mauern, von denen es aber ungewiß ist, ob sie zu den Ringwällen gehörten und gleichzeitig mit denselben entstanden sind.

Reste von Mauern, die auf die Existenz von Gebäuden im inneren Raume schließen ließen, sind, meines Wissens, noch nicht aufgefunden worden.

§. 3. Die Zahl der auf hohen Bergen vorfindlichen, und nach der im vorhergehenden §. angegebenen Weise erbauten, Ringwälle, ist keineswegs gering, und da dieser Umstand für die Wichtigkeit der Sache selbst spricht; so wird es Entschuldigung finden, wenn ich hier die, mir aus Schriften bekannt gewordenen, nach den Namen der Berge, worauf sie liegen, angebe:

A. Auf dem Taunus und dessen Aesten:

1) Im Hochwalde am Huban, bei Embs;
2) Berg, oberhalb Geisenheim;
3) Rabenkopf, unweit Rauenthal;
4) Schäferskopf, bei Klarenthal;
5) Große Rentmauer;
6) Kleine Rentmauer;
7) Wirzburg;
8) Steinrassel;
9) Kellerskopf, bei Epstein;
10) Altkönig;
11) Die alten Höfe;
12) Steinritsche;
13) Goldgrube;
14) Weiße Mauer;
15) Roßkopf;
16) Bleibeskopf;
17) Langenberg;
18) Lindenberg;

19) Sikelsburg. [1])

B. In der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen:

20) Dinsberg;

21) Glauberg.

C. In Rheinbaiern:

22) Donnersberg.

D. Im Spessart und dessen Angrenzungen:

23) Die Altenburg oder der Ringsel bei Wertheim;

24) Geiersberg, nach dem Thal des Casselbachs hin;

25) Die Altenburg, bei Cassel;

26) Burgberg, bei dem Hof Burgberg.

E. Auf dem linken und rechten Mainufer:

27) Kreinberg, bei Miltenberg;

28) Weidelberg, bei Bürgstadt;

29) Auf dem Berg bei Klingenberg. [2])

F. In Westphalen:

30) Die Hünengräben, bei Kirchborchen;

31) Die Tautoburg;

32) Die Arminsburg;

33) Die Segestsburg;

34) Die Burg bei Beencken;

35) Die Burg im Hünenholz;

36) Die Burg bei Dolberg;

37) Die Burg auf dem Fürstenberg bei Neheim. [3])

---

1) S. von Gerning. Die Lahn- und Main-Gegenden. S. 48 bis 50. 115. Dessen Heilquellen am Taunus. S. 52, 98, 115, 121, 126, 127, 134 und die beigefügte Karte.

Neuhof. Nachricht von den Alterthümern, in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe. S. 11.

2) Steiner, Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessarts. S. 96. Note 2, S. 253, 259, 265 und 316.

3) W. Tappe. Die wahre Gegend und Linie der dreitägigen Hermannsschlacht rc. S. 28.

Nachtrag zu obiger Schrift. S. 14. Klemm. Handbuch der Germanischen Alterthumskunde. S. 231.

G. In Thüringen:

38) Der kleine Gleichberg bei Römhild. [4])

H. In Böhmen:

39) Der Berg bei Schlam;

40) Der Radlstein;

41) Bei Watislaw;

42) Auf dem Berg Döplitz, bei Ziekowitz;

43) Burgberg, bei Knaden. [5])

Außer diesen auf Bergen liegenden Ringwällen, kommen noch einige in Ebenen befindliche vor, nemlich die Hünenburg bei Bocken in Böhmen, und die drei von Dr. Wagner zu Schlieben [6]) beschriebenen, umwallten Opferplätze, auf der südlichen und nördlichen Seite der schwarzen Elster, zwischen Ubigau, Jessen und Schlieben; von denen 3 bis 6 Stunden entfernt, noch 9. dergleichen vorhanden seyn sollen, deren Lage aber nicht näher angegeben ist. Auffallen muß es, daß im Odenwalde und im Schwarzwalde keine Ringwälle bemerkt worden sind. Von Gerning [7]) giebt zwar an, auf dem heiligen Berge bei Heidelberg befinde sich ein unbedeutender Steinring; allein in der Beschreibung von Heidelberg [8]), wird nur einer römischen Ruine auf diesem Berge erwähnt.

---

4) Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums. Herausgegeben von dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein, durch F. Ch. Kümpel. Dritte Lieferung. S. 100—108.

5) Dr. Matthias Kalina von Jätenstein Böhmens heidnische Gräber und Alterthümer. (Abgedruckt im 5. Bande der Abhandlungen der königlich Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften) S. 3, 145, 148, 149 und 153 und ff.

6) Deutsche Alterthümer, oder Archiv für ältere und mittlere Geschichte, Geographie und Alterthümer von Keuse. 2. Bd. 2s u. 3s Heft. Nr. XII.

7) Heilquellen am Taunus. S. 148.

8) Gemälde von Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, dem Odenwalde und dem Neckarthale, von Helmina von Chezy. S. 40 u. 120.

Mit dreifachen Ringwällen umgürtet, erscheinen der Altkönig, und der Dinsberg; Doppelringwälle finden sich mehrere; die Ringe selbst sind von sehr verschiedener Größe. Der Wall auf dem Burgberg im Spessart soll einen Bogen von 150 Schritten, jener auf der Altenburg daselbst einen Umfang von einer halben Stunde Wegs beschreiben [9]) und der Umfang des Walls, welcher das Plateau des Donnersbergs umschließt, wird nicht bedeutend kleiner seyn.

Auch im Elsaß finden sich auf den Bergen alte Mauern, und Mauern ähnliche Steinanhäufungen, über deren Ursprung und Zweck noch ein tiefes Dunkel liegt; und es dürfte darum hier nicht der unrechte Ort seyn, anzuführen, was in neueren Werken hierüber vorkommt.

In den Antiquites de l'Alsace, par Colberg et Shweighäuser. Vol. I. Introd. III. wird folgendes bemerkt:

„Nos montagnes portent sur leurs lignes avancées „de nombreux vestiges de fortifications, les unes *en forme „d'enceinte*, les autres prolongées. Parmi les premiéres „on admire les constructions majestueuses, voisines du „Monastère de Sainte-Odile. Les murailles dont les „restes sont alignés, ont paru à Schoepflin et à l'abbé „Grandidier un immense ouvrage militaire crée par les „Romains pour couvrir la Gaule. Les monument s'elevent contre cette opinion, ils detruissent toute idée de „continuité, ils n'ont aucun caractére romain, et convienent mieux, les uns comme limite, les autres comme „defense, à ces grand mouvements de population etc.“

Diese Denkmale bestehen, wie im Vol. II. p. 43 dieses Werkes angegeben wird, aus trockenen Mauern. Die unterste Lage ist aus unförmlichen Steinmassen, die oberen Schichten aber sind aus grob viereckig behauenen Steinen, welche durch Zapfen von Eichenholz verbunden und festgehalten werden, gebildet.

9) Steiner a. a. O.

Aufschläger, (in seinem Werk: das Elsaß. Neue historisch-topographische Beschreibung der beiden Rhein-Departemente. 1828. 1. Lieferung. S. 39 u. ff.) sagt:

„Auf Wanderungen durch die Vogesen trifft man hie „und da Trümmer von alten Mauern und Befestigungen „an, deren Ursprung man nicht mehr kennt. Die einen „liegen auf Höhen, die anderen in Thälern und an Eng„pässen. Im Ober-Elsaß sind die wichtigsten: erstens „die Reihe von Steinmassen, welche H. von Golbery im „J. 1821 auf einem hohen Berge im Münsterthale gegen „den Bölchen zu, nicht weit von dem Butte des coqs be„merkte, und welche vermuthlich die Ueberreste der großen „12 Fuß dicken Mauer hinter dem Hohenack, auf dem „höchsten Berge, sind, von denen Specklin im 16. Jahr„hundert spricht."

„Eine ähnliche Mauer, aus behauenen, ohne Mörtel „auf einandergelegten Steinen, erhebt sich auf dem Tän„nichel (Tannenhügel) einem hohen Berge bei Rappolts„weiler. Sie lauft in einer Höhe von 6 bis 8 Fuß, jedoch „mit mehreren durch die Länge der Zeit verursachten Un„terbrechungen in einer Strecke von ungefähr 4 Meilen, „bis nach den Mayerhöfen Hary und Timbach im Leberthale „fort. H. v. Golbery glaubt, daß diese Mauern im Ober„Elsaß bestimmt waren, die Grenzscheide zwischen den „Germanen und Galliern zu bezeichnen. Allein wie kommt „es, daß man nur zwei solcher Mauern bis jetzt entdeckt „hat? Waren sie wohl hinreichend, so entfernt und ver„einzelt, den angegebenen Zweck zu erfüllen? Weit geneig„ter wäre ich zu glauben, daß diese Mauern von reichen „mächtigen Herrn im Mittelalter errichtet worden sind, „um einzelne Theile ihres Gebiets gegen Ueberfälle von der „Höhe herab zu schützen oder auch um das Wild in den „Waldungen zurückzuhalten."

„Im Unteren Elsaße finden sich mehrere solcher Mauern „und Festungswerke, welche Hr. Schweighäuser aufs neue „untersucht hat. Nach ihm sind celtischen Ursprungs höch„stens zwei aufrecht stehende Steine auf dem Wege von „Lützelstein nach Bitsch, wovon der eine 9, der andere „12 Fuß hoch ist. Die übrigen auf den Bergen zerstreuten „Felsstücke sind mehr das Werk der Natur als der Men„schen. An einigen kleben jedoch Trümmer von Mauerwerk, „welche ein barbarisches Zeitalter verrathen. Die Stein„haufen und Mauern, welche man noch hin und wieder „antrifft, scheinen von den gallischen Völkern, die auf der „Westseite der Vogesen wohnten, an verschiedenen Punkten „errichtet worden zu seyn, um sich desto leichter den Ein„fällen der Germanen widersetzen zu können; manche mögen „auch gottesdienstliche Zwecke gehabt haben. Die „wichtigsten Trümmer dieser Denkmale findet man in den „Cantonen Deulingen und Saarunion; beim Schloße Gir„baden, links auf den Bergen des Breuschthales; im „Dachsburgischen, welches aber jetzt zum Meurthe-Depar„temente gehört; im Mossigthale, wo man das Heiden„schloß antrifft; auf dem gegenüber liegenden Kastelberge; „im Haselthal, nicht weit vom Niedecker Wasserfall; „auf dem Katzenberge, nahe bei dem Breuschthale; auf „dem Donon, der jetzt zum Wasgau-Departemente gehört; „auf dem Purpurkopf, auf dem Heidenkopf; vornehm„lich auf dem Odilienberge, wo die sogenannte Heiden„mauer ein Lager von 3 Stunden im Umfange einschließt; „endlich auf dem Berge zwischen dem Weiler- und Leber„thale, wo die Frankenburg liegt."

„Dieser zahlreichen Trümmer ungeachtet, kann man „nicht wohl Schöpflins Meinung beistimmen, daß die Rö„mer auf den Höhen der Vogesen eine beinahe fortlau„fende Mauer errichtet haben, um desto leichter das in„nere Gallien gegen die Angriffe der Germanen zu verthei-

„digen. Denn fürs erste läßt sich die Zeit nicht bestimmen, „wann diese Monumente errichtet worden, und dann sind „sie offenbar nicht nach einem berechneten Plane erbaut. „Sie gehören zu den zweifelhaften Denkmälern des römi„schen Zeitalters.“

Man ersieht hieraus, daß der Elsaß noch einen reichhaltigen Stoff für antiquarische Untersuchungen darbietet, daß aber die dort vorhandenen Denkmale, insoweit deren Construction von den angeführten Autoren angegeben ist, sich sehr wesentlich von den eigentlichen Ringwällen unterscheiden. Vielleicht würden sich jedoch, bei genaueren Nachforschungen unter diesen Elsaßischen Monumenten auch noch wirkliche Ringwälle finden.

§. 4. Die Ringwälle sind keine Werke des Mittelalters; wären sie es, so würde man in irgend einem Chronisten etwas über die Veranlassung ihrer Errichtung finden, oder mündliche Ueberlieferungen und Sagen hierüber hätten sich im Volke erhalten. Es läßt sich auch, nach den Verhältnissen, wie sie in jener Zeit bestanden, kein vernünftiger Zweck für die Anlage solcher Werke auffinden.

Man muß darum ihre Entstehung einer früheren der Bekehrung der Deutschen zum Christenthum vorhergegangenen Periode, worauf die häufig vorkommenden Benennungen: Heidenschloß, Heidenmauer, Heidenkopf, hindeuten, zuschreiben und darin sind auch die Geschichtforscher einverstanden. Gleiche Uebereinstimmung herrscht aber nicht, hinsichtlich der Frage, ob die Ringwälle römischen, oder germanischen Ursprungs seyen?

Winkelmann, in der Hessischen Chronik, Schenk, in der Geschichtsbeschreibung von Wiesbaden, Ritter, in den Denkwürdigkeiten von Wiesbaden, Neuhof, in den Nachrichten von den Alterthümern bei Homburg vor der Höhe, Lehr, in der Beschreibung von Wiesbaden und Wenk, in der Hessischen Landesgeschichte, halten die im

Taunusgebirge befindlichen Ringwälle, für römische Befestigungswerke.

Habel [10]), von Gerning [11]) und Andere [12]) haben sich mit siegreichen Gründen dagegen erklärt, und die Richtigkeit ihrer Ansicht wird auch jetzt nicht mehr bestritten [13]). Bei keinem dieser Taunischen Ringwälle hat man römische Inschriften, Münzen, Waffen, Gefäße, oder gebrannte Steine gefunden. Ihrer Situation nach, sind sie großen Theils nicht gegen die Germanen, sondern gegen den Rhein und Main gerichtet, von woher die Römer kommen mußten. Die römische Kriegsbaukunst stand zu hoch, als daß man ihr solche rohe, unvollkommene und für den supponirten Zweck ungeeignete Werke zuschreiben dürfte. Man darf nur die Construction der nahe dabei befindlichen, unzweifelhaft römischen Castelle damit vergleichen, um sich zu überzeugen, daß die nemlichen Truppen, welche diese erbauten, jene nicht ebenfalls angelegt haben können. Die römischen Heerführer wußten auch für die Anlagen befestigter Linien, durch welche sie ganze Landstriche abschneiden wollten, ein zweckmäßigeres Terrain, als die höchsten Spitzen isolirter Berge, auszuwählen, und dort die rohesten und doch mühsamsten Umwallungen zu errichten, in denen nur wenige Mann Raum fanden, die unter sich ohne gesicherte Verbindung waren und überall umgangen werden konnten. Für den nichtrömischen Ursprung der Ringwälle im Taunusgebirge sprechen also die entscheidendsten Gründe, und es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß dieselben schon vorhanden waren, als die Römer festen Fuß in jener Gegend faßten.

---

10) Reichs-Anzeiger. Jahrgang 1802. Nr. 71, 142 u. 277.

11) Die Lahn- und Main-Gegenden. S. 47 ff.

12) Steiner, Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessarts. S. 286, 287 u. 288.

13) Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1. S. 12.

Schmidt a. a. O. glaubt zwar, sie seyen erst dann angelegt worden, als die Deutschen den römischen Grenzwall durchbrochen hatten; allein dieser Meinung — die er nicht durch specielle Gründe unterstützt, und zu welcher er nur darum gekommen seyn mag, weil er die Ringwälle für Vertheidigungswerke hielt, was aber, wie im Verfolg gezeigt werden wird, wenigstens sehr zweifelhaft ist — läßt sich entgegen setzen, daß man sie nicht im Odenwalde findet, den der römische limes ebenfalls durchzog, daß sie häufig in solchen Gegenden vorkommen, wo nie eine römische Grenzwehre errichtet worden war, und daß nach von Gernings Bemerkung, Steine von solchen Ringwälle von den Römern zum Pfahlgraben verwendet worden sind. [14])

Was sodann die außerhalb des Taunusgebirgs vorkommenden, oben angegebenen Ringwälle betrifft, so ist deren Entstehung von keinem der Schriftsteller, die darüber geschrieben haben, den Römern beigelegt worden.

§. 5. Rühren die Ringwälle, wie nachgewiesen worden ist, nicht von den Römern her, so fällt ihre Errichtung den Völkerstämmen zu, welche vor den Einbrüchen der Römer, in Deutschland, oder zu derselben Zeit, die Gegenden bewohnten, in welchen diese Werke aufgefunden werden.

Die Germania magna erstreckte sich, nach Tacitus, vom Rhein bis zur Weichsel.

Klemm [15]) folgert daraus, daß die in den Landen zwischen Saale, Elbe und Oder, Fichtelgebirg und Ostsee, in Böhmen, Schleßien, Sachsen, in den Lausitzen, Brandenburg, Meklenburg, Pommern und Preußen vorkommenden Alterthümer, germanisch seyen, weil Germanen diese Länder bis zum 5. u. 6. Jahrhundert bewohnt hätten und die Slaven erst dann dahin gekommen seyen.

---

14) v. Gerning. Lahn- und Maingegenden. S. 115 und 116.

15) Handbuch der germanischen Alterthumskunde. Einleitung S. XIV. ff.

Der große Bund der Sueven verbreitete sich vom Rhein bis zur Donau und Elbe. Die Senonen oder Semnonen, rühmten sich, der älteste und edelste Stamm der Sueven zu seyn; der Hain der Senonen wurde vorzüglich heilig gehalten; ihre Feste beschreibt Tacitus [16]). „Wir sehen un„mittelbar in jenem Hain, sagt Schulz [17]), dem Punkt, „von dem der Suevenbund ausging; wir sehen die Religion „als das Mittel, durch welches derselbe verbunden und zu„sammengehalten wurde — —; wir sehen mit diesen Festen „ein politisch-religiöses Institut verbunden, eine Tag„satzung, eine Send aller zum Suevenbunde gehörigen „Völkerschaften."

Zu diesem politisch-religiösen Völkerbunde, in dem sich wohl die ersten Keime eines deutschen Staatssystems zeigen, gehörte auch der Völkerstamm der Chatten. Zu Cäsars Zeiten war dieß gewiß der Fall, denn als er auf die Bitte der Ubier, sie gegen ihre Feinde, die Sueven zu schützen, über den Rhein ging, richtete er seinen Heereszug gerade in das Land der Chatten. Diese müssen also die Dränger der Ubier gewesen seyn, und es ist nicht anzunehmen, daß die letzteren den Namen ihrer Feinde nicht gekannt, und die Chatten, hätten sie nicht zum Suevenbunde gehört, dennoch Sueven genannt haben sollten. Tacitus [18]) trennt sie zwar von den Sueven, aber ob er nicht irrte, oder ob die Trennung erst nach Cäsars Zeiten stattgefunden hat, mag dahin gestellt seyn. Zur Zeit der Errichtung der Ringwälle, gehörten sie wohl dem Suevenbunde an.

Das Land der Chatten erstreckte sich bis an den Rhein, denn es wird erzählt, Drusus habe unter den Chatten ein Castell am Rheine angelegt [19]), anderer Seits stieß dasselbe

---

16) Tacitus Germania. c. 39.
17) Zur Urgeschichte des deutschen Volksstamms. S. 323.
18) Germania. c. 38.
19) Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. S. 11.

an die Decumaten Felder, reichte also bis gegen das rechte Ufer des Mains [20]). Lassen sich auch, wie bei den anderen germanischen Volksstämmen, die steten Wechsel unterworfen gewesenen Grenzen ihres Landes nicht genau bestimmen; so dürfte doch nicht zu bezweifeln seyn, daß sie sich vor Anlegung des dortigen Pfahlgrabens im Besitz des Taunusgebirgs und der jetzigen Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen befanden, mithin die dort befindlichen Ringwälle, als Werke der Chatten zu betrachten seyen [21]).

Zweifelhafter ist es, welchem germanischen Volksstamme die Ringwälle im Spessart und auf dem rechten und linken Mainufer zugeschrieben werden können; immerhin aber muß derselbe dem Suevenbunde angehört haben.

Die in Westphalen vorkommenden, darf man wohl den Cheruskern, jene an den schwarzen Elster den Semnonen, und die in Böhmen aufgefundenen, den Markomannen zurechnen. [22]).

Daß endlich der Ringwall des Donnersbergs germanischen Ursprungs ist, möchte nicht zu bezweifeln seyn; es spricht dafür die Uebereinstimmung der Construction und Lage desselben mit den anderen, der von dem germanischen Gotte Donar herstammende Namen des Bergs und daß deutsche Stämme auch auf dem linken Rheinufer und zwar in jener Gegend, die Nemeter um Speier, die Wangionen um Worms seßhaft waren. [23]).

§. 6. Wir kommen nun zu dem schwierigsten, aber auch wichtigsten und folgenreichsten Theile unserer Aufgabe, nemlich zur Erörterung der Frage: zu welchem Zwecke

---

20) Die Mattiaker, welche zwischen Lahn, Main und Rhein ihren Sitz hatten, waren ein Stamm des Chatten Volks. S. Schmitthenner. Deutsche Geschichte. S. 19.

21) Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 231 ff.

22) Schmitthenner. Deutsche Geschichte. S, 19 und 20.

23) Schmitthenner. Deutsche Geschichte. S. 19.

wohl die Germanen diese kolossalen und so äußerst mühvollen Werke mögen aufgeführt haben?

Die Schriftsteller, welche sich mit den im Taunusgebirge und in Oberhessen vorhandenen Ringwällen befaßt haben und sie für germanischen Ursprungs halten, sind insgesammt (so weit sie mir nemlich bekannt wurden) der Meinung, es seyen zur Vertheidigung des Landes gegen Einbrüche der Gallier oder Römer, also zu kriegerischen Zwecken, errichtete Werke [24]).

Da sich die Aeußerung dieser Ansicht nicht auf die Ringwälle überhaupt, sondern überall nur auf die bestimmten, in den angegebenen Gegenden vorfindlichen, bezieht; so muß man sich auch bei Prüfung dieser Meinung vorerst lediglich auf jenen enggezogenen Kreis beschränken.

Die Neigung, die Germanen als ein Volk zu betrachten, das nur für den Krieg gedacht und gearbeitet, keine andere Zwecke gekannt und verfolgt habe; verbunden mit der Ueberzeugung, daß solche mühvolle und kolossale Umwallungen, nur einer höchst wichtigen Bestimmung ihre Entstehung verdanken müßten, und daß die Stellen, wo sie sich vorfinden, einer Seits jeden ökonomischen, oder Privatzweck ausschlößen, anderer Seits aber als der Schauplatz kriegerischer Ereignisse, ihre Erscheinung von selbst erklärten; diese Verhältniße veranlaßten wohl die Schriftsteller, welche den Ringwällen germanischen Ursprung beilegten, sie für militärische Befestigungs- und Vertheidigungswerke zu halten. Eine Ansicht, die noch dadurch Verstärkung erhielt, daß man alle im Taunus befindlichen Ringwälle zusammen als eine planmäßig angelegte große, gegen Gallier und Römer gerichtete Vertheidigungslinie, welche nördlich von Homburg anhebt und bei Rüdesheim endigt, betrachten zu können glaubte [25]).

24) S. die Noten 10, 11, 12 und 13 zu §. 4.

25) Schmidt. Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1, S. 12.

Diese Auffassung von der Bestimmung der Ringwälle stellt sich allerdings als sehr einleuchtend dar; genauer erwogen, zeigt sich jedoch, daß sie nicht auf speciellen, aus der Structur und Situation dieser Werke hergeleiteten, Gründen beruht; sondern mehr das Ergebniß einer allgemeinen, auf die Voraussetzung, die Ringwälle könnten nur eine militärische Bestimmung gehabt haben, gegründeten Betrachtung ist.

Ich befürchte daher auch nicht für unbescheiden gehalten zu werden, wenn ich mir erlaube hier meine Zweifel gegen diese Meinung vorzulegen. Meine Absicht geht dabei nur dahin, eine gründlichere Erörterung der Sache, im Interesse der Wissenschaft, zu veranlassen.

§. 7. Betrachtet man die Germanen auch nur nach der ihnen, als vorherrschende, zugeschriebenen Neigung zum Krieg; so darf man doch nicht annehmen, daß sie zu der Zeit, als sie mit den Römern in Berührung und Conflicte kamen, in der Kriegskunst selbst noch auf der niedrigsten Stufe gestanden, und in allen kriegerischen Unternehmungen und Einrichtungen sich nur den Impulsen einer ungestümmen und ungezähmten Tapferkeit überlassen hätten, ohne nach Plan und Ueberlegung zu handeln, ohne bei ihren Unternehmungen Zweck und Mittel zu prüfen, ohne gemachte Erfahrungen zu beachten, und überhaupt den gemeinen Menschenverstand dabei zu Rath zu ziehen.

Sollten die Cimbern und Teutonen bei ihrem Heereszug nach Italien keine Erfahrungen gemacht, und von ihren Feinden gar nichts gelernt haben! Zeigte nicht Ariovist in seinem Zusammentreffen mit Cäsar tacktische Kenntnisse?

Habel im Reichanzeiger. Jahrgang 1802. Nr. 71.
v. Gerning. Die Lahn- und Maingegenden. S. 48 u. 49.
Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 231 ff.

Gern stimme ich der Aeußerung eines geistreichen Schriftstellers [26]) bei, welcher von unseren Voreltern sagt:

„Nicht nur ihre Tapferkeit, auch ihre Kriegskunst war „den Römern merkwürdig und in verschiedenen Punkten „nachahmungswerth. — Der bloße Hergang der Züge „und Schlachten Teutobods und Ariovists, ihr Uebergewicht „in Gallien, die Furcht vor ihnen, ihre Kriegsmanier, „Schlachtordnung, Bewaffnung und geschlossene Glieder; „der Reiterei Helm und Panzer; des sonst nackten Fuß„volks Schild, Lanze, Schwerdt und Wurfspieß; endlich „die ihnen eigenthümlichen Erfindungen der Vermischung „der Reiter und Fußgänger bezeichnen hinlänglich, daß „sie mit den cultivirten Völkern jener Zeit „in dieser Hinsicht schon fast auf Einer Stufe „waren."

Und wenn Tacitus [27]), indem er berechnet, daß seit dem Erscheinen der Cimbern in Italien bis zu Trajan, schon 210 Jahre verflossen seyen, nicht ohne Schmerzgefühl ausruft: Tamdiu Germania vincitur! so liegt fürwahr in diesen wenigen Worten das sprechendste Anerkenntniß der Kriegskunst der Germanen, denn die rohe Tapferkeit allein hätte den disciplinirten und kriegserfahrnen römischen Heeren den Sieg nicht solange bestreiten können.

Nicht minder beachtungswerth ist auch die Schilderung der Chatten von demselben Historiker [28]). Sie setzen sich, sagt er, Erkorne vor, gehorchen den Vorgesetzten, kennen Ordnungen, benutzen Gelegenheiten, verschieben Angriffe, theilen den Tag ein, schanzen Nachts, zählen Glück dem Zufall, Tapferkeit der Gewißheit bei.

---

26) v. Gagern. National-Geschichte der Deutschen. Thl. 1, S. 61.
27) Germania. c. 37.
28) Tacitus Germania. c. 30.

Wenn also ein Volk, von dem so rühmliches erwähnt wird, sich entschließen sollte, sein Land gegen einen feindlichen Einbruch durch Anlegung einer befestigten Linie zu schützen, so müßte man doch auch erwarten, daß es diese Idee auch auf eine Weise auszuführen suchen werde, die, wenn gleich nicht den Anforderungen der vollendeten Fortificationskunst, doch den Ansprüchen zusagt, welche schon der gesunde Menschenverstand bei einigem Nachdenken über Zweck und Mittel, und bei einiger Benutzung gemachter Erfahrungen, aufstellen muß.

Von diesem Standpunkte aus wollen wir nun eine genauere Critik der Ringwälle im Taunusgebirge versuchen.

§. 8. Wenn man einen Raum, zum Zweck der Vertheidigung im Krieg, mit einem Wall oder einer Verschanzung umgiebt, so will man dadurch dem angreifenden Theile das Eindringen in diesen Raum erschweren, und dem anderen Theile die Vertheidigung desselben erleichtern.

Um das erste zu bewirken, muß die Umwallung so construirt werden, daß der Ersteigung derselben von außenher, schwer zu beseitigende Schwierigkeiten entgegengestellt und die Angreifer, während sie sich bemühen, den Wall zu erklimmen, von den Vertheidigern mit Vortheil bekämpft werden können.

Um den Letztern Vortheile über ihre Feinde zu gewähren, muß der Wall von ihnen leicht zu ersteigen seyn, und, wenn er auch nicht mit Brustwehren oder Zinnen versehen ist, doch den Vertheidigern die Möglichkeit geben, von demselben herab den anstürmenden und im Heraufklimmen begriffenen Feind, mit ihren Waffen erreichen zu können.

Diese Anforderungen sind so klar und einfach, daß jedes Volk, welches einmal die Idee einer Verschanzung zur Vertheidigung im Krieg gefaßt hat, sie sich selbst stellen muß. Ebenso weiß gewiß jeder, der Berge erstiegen hat, daß

dieses um so schwieriger wird, je mehr sich die Abdachung des Berges der senkrechten Linie nähert.

In jenen Zeiten, von welchen es sich hier handelt, beschossen sich die Heere nicht mit Flinten und Kanonen aus der Ferne; es wurde vielmehr Mann gegen Mann gekämpft. Dazu gehörte die Möglichkeit eines freien Gebrauchs aller Kräfte gegen den Feind, und wer darin durch die Beschaffenheit des Bodens, worauf er stand, gehindert wurde, befand sich im Nachtheil gegen den, bei welchem dieses nicht der Fall war.

Es wäre fürwahr mehr als Versündigung gegen das Andenken unserer Altvordern, namentlich der so rühmlich geschilderten Chatten, wollte man sie nicht für fähig halten, diese Ueberlegungen angestellt, diese Beobachtungen und Erfahrungen gemacht und bei Anlegung von Vertheidigungswerken benutzt zu haben.

Dennoch aber findet man sehr geringe Spuren davon an den Ringwällen im Taunus. Sie sind an dem äußeren Umkreise mit keinem Graben umgeben gewesen, die Annäherung an den Steinwall selbst hatte also keine besondere Schwierigkeit. Auch der Ersteigung desselben stellten sich keine schwer und nur mit großer Anstrengung zu überwindende Hindernisse entgegen. Die Abdachungen eines aus regellos aufeinander geworfenen, unbehauenen und durchaus ungefügten Steinen bestehenden Walls, gestalten sich nicht sehr steil, und die hervorspringenden Steine, oder die leergebliebenen Zwischenräume, gewähren zwar nur irreguläre und beschwerliche, aber doch immerhin praktikabele Stufen zum Ersteigen, was dem Zweck des Walls widerspricht.

An die innere Basis des Walls postirt, verhinderte die Höhe desselben die Vertheidiger, den Feind bei der Annäherung und Erstürmung zu sehen und zu bekämpfen; und war dieser auf dem Kamm des Walles angelangt, so hatte er den Vortheil der höheren Stellung für sich.

Das Auf- und Absteigen an der inneren Abdachung des Walls war eben so beschwerlich, als an der äußeren, und auf dem Kamm desselben fanden sich die Vertheidiger nicht nur ohne allen Schutz gegen die Pfeile und Wurfspieße der untenstehenden Feinde, sondern die Unebenheit des Bodens, worauf sie standen, hinderte sie auch an freier Bewegung und vollem Gebrauch ihrer Kräfte.

Sollten also die Ringwälle ursprünglich die Bestimmung gehabt haben, als Vertheidigungswerke im Krieg zu dienen, so wird man zugestehen müssen, daß ihre Structur dieser Bestimmung in einer höchst unvollkommenen Weise entsprach.

Die deutschen Volksstämme waren aber, wie Tacitus [29]) berichtet, in der Kunst sich zu verschanzen, keineswegs ganz unerfahren, und wußten schon die Gräben an römischen Vertheidigungswerken mit Faschinen auszufüllen; es läßt sich also von ihnen erwarten, daß, hätten sie die Ringwälle wirklich zu Vertheidigungswerken bestimmen wollen, sie denselben eine diesem Zweck entsprechendere Construction gegeben haben würden.

Die Vortheile, welche die Umgebung des Ganzen mit einem Graben, ein sorgfältiges Aufeinandersetzen der Steine in möglichst senkrechter Richtung an der Außenseite des Walls, und eine Construction desselben nach Innen, die das Auf- und Absteigen erleichtert, den Vertheidigern eine sichere, den Waffengebrauch begünstigende und einigermaßen geschützte Stellung gewährt hätte, liegen zu offen vor Augen, als daß man annehmen könnte, sie seien den Kriegserfahrnen Chatten unbekannt gewesen. Aber, wird man vielleicht einwenden, im Kriege kommt es oft vor, daß für vorüber-

29) Serm. c. 30.
Vallare noctem.
Ann. L. I. c. 68.
prorunt fossas, injiciunt crates, summa valli prensant.

gehende Zwecke, oder um sich in Bedrängnissen schnell nur einigen Schutz zu verschaffen, Vertheidigungswerke errichtet werden, die ebenso wenig, wie die Ringwälle, den wesentlichsten Anforderungen der Befestigungskunst entsprechen.

Dieser Einwand würde allerdings von Gewicht seyn, wäre es möglich gewesen, die Ringwälle in kurzer Zeit zu errichten. Der bloße Anblick dieser kolossalen Werke überzeugt schon vom Gegentheil, und auch der verstorbene Herr Habel [30]) giebt zu, daß, um zur Bildung der Ringwälle, die größten Steine auf die höchsten Kuppen und Felsen zu bringen, die mühsamsten Arbeiten erfordert worden seyen, woran ganze Armeen Jahre lang sich abzumatten, Stoff genug gefunden hätten.

Im Angesichte eines drängenden Feindes konnten demnach die Ringwälle nicht aufgeführt worden seyn; solche anstrengende und langdauernde Arbeiten erforderten friedliche Zeiten; und es läßt sich eben darum aus ihrer Entstehung keine Entschuldigung für die Mängel ihrer Construction, wenn sie Vertheidigungswerke seyn sollten, ableiten.

Man wird es mir daher nicht verargen, wenn ich schon darum, daß die Construction der Ringwälle, ob man gleich dabei nach freien Planen und mit ruhiger Ueberlegung verfahren konnte, dennoch für den Zweck eines militärischen Vertheidigungswerkes so äußerst unvollkommen ausgefallen ist, es sehr bezweifle, daß diese ihnen unterlegte Bestimmung die wahre gewesen sey.

§. 9. Nach diesen Bemerkungen über die Construction der Ringwälle im Taunus, wenden wir uns zu einer näheren Betrachtung ihrer Lage. Auf die Gipfel der höchsten Berge gebaut, von wo aus man eine ausgedehnte Aussicht in die Ferne genoß, und von unten unbemerkbar, konnten sie als Hochwachten dienen, in kleinen Fehden

---

30) Reichsanzeiger. Jahrgang 1802. Nr. 277.

einigen Schutz, aber im Krieg gewißlich gar keinen, oder nur den unbedeutendsten Nutzen leisten. Nimmt man die am Altkönig befindlichen Ringwälle aus, so war der Umfang aller übrigen so gering, daß sie nur ganz schwache Besatzungen aufnehmen konnten, die wohl gegen einen leichten Angriff kurze Zeit darin Widerstand zu leisten vermochten (denn an das Aushalten einer Belagerung, war bei der schlechten Beschaffenheit des Walls und des Mangels an Brunnen ohnehin nicht zu denken); aber, eben wegen dieser Schwäche an Mannschaft, außerhalb der Umwallung einem in das Gebirge vordringenden Heere weder Besorgnisse einzuflößen, noch Schaden zuzufügen oder demselben hindernd entgegenzutreten, im Stande waren.

Diese Unbedeutenheit der Ringwälle, als isolirte Befestigungswerke betrachtet, giebt auch Habel a. a. O. zu, [illegible] vergleicht sie mit den Raubschlössern des mittleren Zeit- [illegible] allein in ihrer Gesammtheit, in der Linie, welche [illegible]n, soll ihre Stärke, der Schutz des Landes, be- [illegible]ben.

[illegible] wird angemessen seyn, auch diese Ansicht etwas näher zu beleuchten. Durch das Vorhandensein mehrerer Ringwälle wurde das Mangelhafte in der Construction und das Unzweckmäßige der Situation der einzelnen Ringwälle, als Vertheidigungswerke betrachtet, nicht verbessert. Es kommt also nur darauf an, ob sie geographisch so angelegt waren, daß sie dem Feinde die Eingänge in das Gebirge dergestalt verschlossen, daß derselbe darin nicht vordringen konnte, ohne sie erst erobert zu haben, und daß sie sich, im Fall eines Angriffs, wechselseitig Unterstützung zu leisten vermochten.

Sollten sie den ersten Zweck erfüllen, so durfte man sie nicht auf den Gipfeln hoher Berge anlegen, sondern man mußte ihnen in der Nähe der Thäler und Gebirgspässe ihre Stelle anweisen. Wer den Eingang seines Hauses

vertheidigen will, wird sich nicht auf die Spitze seines Daches setzen, und dem Feinde, den er von da nicht erreichen kann, die Thüre preißgeben. Dies liegt so nahe, daß es auch der uncultivirteste Mensch einsehen muß.

Mir wenigstens fällt es sehr schwer anzunehmen, die Chatten könnten wirklich geglaubt haben, wenn sie den Gipfel des Altkönigs und die Spitzen einiger anderer, in dessen Nähe liegender Berge, einigermaßen befestigten und besetzten, so würde kein feindliches Heer durch das Niddathal in die Wetterau und nach der Lahn vordringen, bevor diese Besatzungen von den Bergspitzen vertrieben seyen. Von diesen Punkten aus konnten sie dem Feinde nicht schaden, der vielmehr ihre Herabkunft abgewartet, oder ein kleines Corps zur Beobachtung derselben zurückgelassen und seinen Marsch ungehindert fortgesetzt haben würde. Dieselben Verhältnisse treten bei den übrigen Ringwällen und den in das Taunusgebirge selbst führenden Thälern und Pässen ein.

Schmidt [31]) sagt zwar von denselben:

„Sie sind offenbar aufgeworfen gegen die Gefahren, die „vom Rhein her drohten und darum auf dieser Seite am „festesten. Sie liegen meist jenseits des Pfahlgrabens nach „dem Rheine hin und bilden eine Linie, die nördlich „von Homburg anhebt und bei Rüdesheim endet. „Der nördlichste dieser Ringwälle ist die Gükelsburg ꝛc.“

Betrachtet man aber die Situation dieser Ringwälle, wie solche auf der Karte zu v. Gernings Heilquellen am Taunus angegeben ist; so möchte man doch bezweifeln, daß bei ihrer Errichtung ein überdachter Plan und die Absicht, durch sie eine zusammenhängende, künstliche Vertheidigungslinie zu bilden, wirklich zum Grunde gelegen habe.

---

31) Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1, S. 12.

Der oberhalb Rüdesheim angegebene Ringwall ist der nächste am Rhein und liegt ganz isolirt, denn der nächstfolgende, auf dem Rabenkopf, ist ungefähr 3 Stunden davon entfernt. Dieser liegt wieder 2 Stunden von dem Wall auf dem Schäferskopf ab, und die von der Rentenmauer bis zur Steinrassel vorfindlichen, ziehen sich, hinter der Platte und dem Trompeter her, ganz auf die nördliche Seite des Gebirgs, während auf dessen südlicher Seite der Ringwall am Kellerskopf als ein isolirter Punkt erscheint, der durch die Platte und den Trompeter von der Steinrassel abgeschieden und von dem Altkönig fast 3 Stunden weit entfernt ist. Auf der anderen Seite des Altkönigs, und den ihm zunächst liegenden Ringwällen, findet sich zwischen diesen und dem Langenberg ebenfalls ein leerer Zwischenraum von ungefähr 2 Stunden Wegs, so daß auch die Positionen auf und bei dem Altkönig, welche doch den Hauptpunkt der befestigten Linie hätten bilden müssen, rechts und links ohne Hindernisse umgangen werden konnten.

Befänden sich diese Ringwälle alle an der östlichen und südlichen Abdachung des Gebirgs, wären sie so vertheilt und angelegt, daß sie die aus den Ebenen aufsteigenden Thäler und Engpässe wirklich beherrschen, sich wechselseitig Unterstützung leisten und jede feindliche Umgehung der einzelnen verhindern konnten; so würde ich auch keinen Anstand nehmen, der Ansicht, daß sie eine planmäßig angelegte Vertheidigungslinie hätten bilden sollen, beizustimmen. Allein da es an jenen Erfordernissen durchaus und überall mangelt; so kann ich auch kein zusammenhängendes System von Vertheidigungswerken, aus ihren gegenseitigen Situationen, abstrahiren; es erscheint mir vielmehr jeder einzelne Ringwall als ein isolirter Gegenstand, bei dessen Errichtung man, auf eine Verbindung mit den übrigen, gar keine Rücksicht genommen hat.

§. 10. Zu den aus der Construction und Situation der Ringwälle, gegen ihre ursprüngliche Bestimmung zu Kriegszwecken abgeleiteten Zweifeln, gesellt sich noch eine andere Betrachtung, die mir von vorzüglicher Wichtigkeit zu seyn scheint.

Keiner der klassischen Autoren, welche die Kriegsthaten der Römer in Deutschland erzählen, und denen wir überhaupt alles verdanken, was wir von den germanischen Völkerstämmen wissen, erwähnt germanischer, zu daurenden Zwecken angelegter Befestigungswerke, oder beschreibt sie. Tacitus schildert sogar die Erdhütten unserer Vorfahren, warum sollte er eine, so nahe am Rheine gelegene, planmäßig angelegte Reihe von Festungen, deren Existenz den Römern unmöglich unbekannt geblieben seyn konnte, mit Stillschweigen übergangen haben, wäre sie wirklich, als solche, vorhanden gewesen!

Die größere Zahl der Ringwälle auf dem Taunusgebirge liegt im Rücken des dort befindlichen, von den Römern angelegten Pfahlgrabens. Waren sie von den Germanen wirklich als Vertheidigungswerke benutzt worden, so mußten sie die Römer erobern, bevor sie ihren limes zogen.

Warum erzählt aber kein Classiker irgend etwas von dieser Eroberung, die, wäre sie auch noch so leicht ausgeführt worden, sich zu einer großen Kriegsthat hätte aufstutzen lassen, wozu sie bekanntlich so gern jede Gelegenheit benutzten.

Die römische Politik erforderte Großthaten ihrer Heere, Triumphzüge ihrer Cäsaren, Belohnungen ihrer Legaten, und die übertriebensten Kriegsberichte waren willkommen, denn der Staat konnte diese Mittel, auf das Volk einzuwirken, nicht entbehren. [32]) Und wie hätten die kriegserfahr-

---

32) C. v. W. Ueber die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins 2c.

nen Römer zu der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit kommen sollen, diese Ringwälle unzerstört zu lassen, wenn sie dieselben hätten erstürmen müssen; da sie ja nicht gegen erneuerte Angriffe der Chatten und eine mögliche Durchbrechung des limes vollständig gesichert waren, in welchem Falle aber die Ringwälle sogleich wiederum gegen sie hätten gebraucht werden können.

Man muß deßhalb schließen, daß die Ringwälle im Taunus von den Römern als völlige indifferente Gegenstände betrachtet worden sind; dieses würde aber nicht geschehen seyn, wenn sie die Germanen zu Kriegszwecken errichtet und gebraucht hätten, weshalb ich weiter folgern zu dürfen glaube, daß dieses wirklich nicht der Fall gewesen sey.

Weil Cäsar [33]) den von den Sueven bedrängten Ubiern den Befehl gab, ihr Vieh wegzutreiben, und alle ihre Habseligkeiten von den Feldern weg und in die Oppida zu bringen; so haben Einige Autoren unter diesen Oppidis, die Ringwälle verstehen wollen. Allein es ist schwer zu glauben, daß „Oppidum," im Munde eines Cäsars, einen Ringwall habe bezeichnen sollen; vielmehr ist es wahrscheinlich, daß er von den auf der anderen Seite des Rheins gelegenen, den Ubiern sehr nahen, und ihnen volle Sicherheit gewährenden Oppidis sprach [34]), denn wo er sich über die Verfassung und Zustände der Germanen äußert, sagt er nichts von Oppidis.

---

33) De bello Gallico. L. 6. c. 10.
Ubiis imperat, pecora deducant, suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans barbaros atque imperitos homines inopia cibariorum adductos, ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci.

34) Nach Schmitthenner. Deutsche Geschichte. S. 19 wohnten die Ubier zwischen Rhein, Nordsee und Weser zunächst auch am rechten Unterrhein; ihre Hauptstadt war Colonia Agrippina (Cöln).

Alle Gründe, welche ich hier gegen eine militärische Bestimmung der im Taunus befindlichen Ringwälle aufgestellt habe, sind ebenfalls, und zwar in verstärkterem Maße, auf jene im Spessart, an den beiden Mainufern, auf dem Donnersberg und auf dem Dinsberge liegenden, anwendbar; und den in Böhmen, in Westphalen und an der schwarzen Elster aufgefundenen, hat noch niemand eine kriegerische Bestimmung beigemessen.

Damit soll übrigens nicht behauptet werden, daß kein Ringwall jemals und zu irgend einer Zeit als ein Vertheidigungswerk benutzt worden sey, es kann dies bei besonderen Nothfällen geschehen seyn, wie selbst in unseren Tagen Kirchhöfe und Kirchen öfters die Stelle von Verschanzungen vertreten mußten. Nur daß die Ringwälle ursprünglich und schon bei ihrer Errichtung zu Vertheidigungswerken gegen feindliche Heere bestimmt gewesen seyen, ist, was ich bezweifle und, bis zum Beweis des Gegentheils, bestreiten zu dürfen glaube.

§. 11. Wenden wir nun auch den Blick auf die religiösen und politischen Zustände unserer Vorfahren. Vielleicht dürfte es uns gelingen, hierin geeignetere Anhaltspunkte zur Erklärung der räthselhaften Erscheinung der Ringwälle zu finden, als die Unterstellung einer kriegerischen Bestimmung derselben gewährt.

Was wir über jene Zustände wissen, verdanken wir ebenfalls den Nachrichten, welche uns von den Römern überliefert worden sind; es sei daher erlaubt, aus diesen Ueberlieferungen hier einiges zu bemerken.

Ihre Götter verehrten die Germanen in geheiligten Hainen und Wäldern [35]); in den heiligen Hain der Sem-

35) *Tacitus* Germ. c. 9.

Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

Annales. Lib. II. c. 12.

nonen durfte man nur gefesselt gehen, um zu zeigen, daß man sich für geringer halte und die Macht der Götter erkenne; wer darin zufällig zu Boden fiel, durfte nicht aufstehen, nicht aufgehoben werden, sondern wurde hinausgewälzt. [36]).

In diesen Hainen verwahrten sie ihre Heiligthümer, ihre Beute und ihre Heereszeichen; hier verrichteten sie ihre Opfer, hielten ihre Opfermale, ihre Gerichte und Versammlungen [37]). Ueberhaupt hüllte sich die Religion der Germanen sehr in das Geheimnißvolle, und war mit politischen Elementen verschmolzen.

Die Götter der Griechen und Römer waren in den Kreis des Menschlichen und Sinnlichen herabgezogen; jene der Germanen standen höher. Sie in Mauern einzuschließen, oder in Menschenbildern darzustellen, achteten die Germanen der Hoheit ihrer Götter nicht würdig; sie waren ihnen übersinnliche Wesen. Und wie der Mensch überall und zu allen Zeiten das Uebersinnliche nie in den Tiefen, sondern stets in den Höhen über seinem Haupte sucht [38]), so war es auch natürlich, daß die Germanen den übersinnlichen Wesen, die sie verehrten, auf den Bergen näher zu seyn wähnten, als in Thälern und Ebenen, jenen darum selbst eine Verehrung widmeten, und dort Stellen zu geheiligten Hainen einweihten [39]). Die Lage der Ringwälle

---

36) *Tacitus* Germ. c. 39.
37) *Tacitus* Germ. c. 7.
— Hist. IV. 22.
— Ann. I. 59.
— — II. 25.
Die Alterthümer der Deutschen von K. G. Rössig. S. 182 — 185.
38) *Tacitus* Germ. c. 10.
Ipse pater familiae, precatus Deos, *coelumque suspiciens etc.*
39) Böhmens heidnische Opferplätze, Gräber und Alterthümer, von Dr. Matthias Kalina von Jätenstein. 1836. (Abgedruckt im 5. Bande

auf den Gipfeln der Berge stimmt also ganz mit den religiösen Ansichten der Germanen überein.

Die außerordentliche Verehrung, die man den geheiligten Hainen erwieß und das Geheimnißvolle des germanischen Cultus, forderte eine Abgrenzung und Einfriedigung derselben, die jedem Unberufenen den Eintritt verwehrte und die Neugierigen zurückhielt.

Durch eine Mauer und was überhaupt einem Gebäude, oder einer künstlich zusammengefügten Umwandung, ähnlich gewesen wäre, durften sie nicht umschlossen werden; denn dies würde den Begriffen der Germanen von der Hoheit ihrer Götter zuwider gewesen seyn; allein eine aus regelloß aufgehäuften Steinen gebildete Umwallung, war einer von der Natur geschaffenen Einfriedigung ganz ähnlich, erfüllte den Zweck und war von ewiger Dauer.

Welche Opfer und welche Anstrengungen ein Volk seinen religiösen Zwecken darzubringen vermag ist bekannt; und so darf uns dann auch das Kolossale, der an die Ringwälle verwendeten Arbeit, nicht abhalten, denselben eine ursprünglich religiöse Bestimmung beizulegen, und zwar um so mehr, als sie auch nach und nach, durch, während einer langen Reihe von Jahren, fortgesetzte Arbeit, zu der Größe gelangt seyn können, die wir an ihnen bewundern.

Aus den altnordischen Quellen geht hervor, daß die Harugâ, oder Götterhaine, mit einem Stein- oder Erdkreise umgeben waren; oft ward in denselben auch das Mahal, Mâl gehalten, woher noch im Mittelalter die Re-

---

der Abhandlungen der königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften) S. 157 ff.

„Ein hoher, die ganze Gegend beherrschender Berg war zu allen „Zeiten des Alterthums jene Localität, welche die Heiden aller Nationen „für die Feier ihrer Mysterien wählten.“

densart: Ze ding und ring gen. kommt. Ein solcher Kreis hieß im Altdeutschen hrinc oder huarab [40]).

In so umwallten Hainen fanden auch die Heereszeichen, und was man sonst einer besonderen Bewahrung werth hielt, unter dem Schutz der Priester und der Heiligkeit des Ortes, Sicherheit gegen Frevelthaten und plötzliche räuberische Ueberfälle, sowie sie sich zur Aufnahme berathender und richtender Versammlungen nicht minder eigneten. Namentlich von dem heiligen Hain der Semnonen berichtet Tacitus [41]), daß sich dort zu bestimmten Zeiten die Gesandten der Völkerschaften des Sueveischen Stammes versammelt hätten.

Faßt man alles hier Bemerkte zusammen; so wird man zugeben müssen, daß wenigstens keine bestimmten Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit der Bestimmung der Ringwälle, den heiligen Hainen der Germanen als Einfriedigung zu dienen, vorliegen, wohl aber manches, ja vieles, dafür spricht.

§. 12. Die sichersten Aufschlüsse, über den ursprünglichen Zweck der Ringwälle, wären wohl aus sorgfältig angestellten Nachgrabungen in den Räumen, welche sie umschließen, zu erwarten; leider aber fehlt es hierin noch in unserer Gegend, so weit mir bekannt ist gänzlich. In Böhmen aber hat man sich dieser Mühe bereits unterzogen, und die Resultate der Nachgrabungen haben ergeben, daß die dortigen Ringwälle in der That Opferstätten umschlossen. Von einer solchen giebt Dr. Matthias Kalina von Jätenstein (a. a. O. S. 145 ff.) nachstehende Beschreibung:

---

40) Grimm. Deutsche Rechtsalterthümer. S. 747.
Schmitthenner. Deutsche Geschichte. 2. Auflage, S. 48.
Derselbe. Deutsches Wörterbuch; unter dem Wort „haruginn.“ Ring.
Grimm. Deutsche Mythologie. S. 43.

41) Germ. c. 39.

„Einer der interessantesten Berge Böhmens in alter„thümlicher Beziehung, ist der sogenannte Radlstein — „zur Herrschaft Bilú, Leitmaritzer Kreises, gehörig. — „Wenn man von Hittau, wo sich der zu den höchsten Ba„saltbergen des Mittelgebirgs gehörige Radlstein zu erheben „beginnt, sich demselben nähert, so findet man ein be„trächtliches Plateau, an dessen Rand bis zu dessen schroffen „Abhängen von Nord gegen Süd ein niederer kreisförmiger „Aufwurf ist, der einem alten verfallenen Walle gleicht; „dann folgt eine sanfte Aufsteigung und abermals ein hö„herer Steinwall, der ebenfalls Bogenförmig einen „ebenen Raum von etwa 1200 Q. Klaftern umschließt. „In der Mitte dieser Fläche ist ein Hain, von ehrwür„digen bemooßten Lärch- und Kieferbäumen, welcher die „von weitem sichtbare Kuppe des Radlstein begränzt. Die„ser zweite, bei 8' dicke, hie und da eben so hohe Stein„wall ist offenbar ein Werk der Menschenhände; doch ist „keine Spur eines Kalkmörtels oder anderen „Bindungsmittels vorhanden. Bemerkenswerth sind „in diesem Walle die Spuren von vier, nach den Welt„gegenden eingetheilten Eingängen. Auch dieser zweite Wall „lehnt sich an die schroffen Bergwände.“

„In diesem doppelt verwallten Raume findet man un„ter der Oberfläche, Asche, Kohlen, Knochen und „heidnische Ueberreste. —— Es verdient dieser merk„würdige Berg eine künftige nähere Untersuchung, da schon in „dem Vorgefundenen die Bürgschaft liegt, daß er zur Zeit „des Heidenthums zu religiösen Zwecken bestimmt war. „Schon an mehreren, durch die unterirdischen Urnenreste, „durch Knochen — Asche — und Kohlen als religiöse „Opfer- und Begräbnißplätze, charakterisirten Or„ten, fand ich Ummwallungen, welche, da sie aus geflissent„lich zusammengetragenen Steinen ohne alle Bindungsmittel „bestehen, schon in der heidnischen Vorzeit angelegt wor-

„den seyn mögen. Es ist daher anzunehmen, daß, sowie „die heidnischen Deutschen, ebenso auch die religionsver„wandten Slaven [42]), die ihren Göttern geweihten Opfer„plätze gegen Entheiligung eingefriedet, gegen Ueberfälle, „besonders zur Zeit des aufkeimenden Christenthums nach „ihrer Art befestigt haben, und es wäre eine irrige Vor„aussetzung, wenn man solche Plätze immer für den ehe„maligen Terrain eingegangener Burgen, Landesvesten oder „verschanzter Lager auch da annehmen möchte, wo Knochen „und Urnenreste, Asche und Kohlen in einer bedeutenden „Tiefe von wenigstens 2′ vorgefunden, vielmehr auf reli„giöse Brandopfer, heidnische Begräbnisse und auf die bei „beiden abgehaltenen Mahlzeiten schließen lassen."

Auch innerhalb der Steinwälle bei Watislaw, auf dem Döplitz, und auf dem Burgberg bei Knaden, fand man Knochen, Asche, Kohlen und Urnenreste.

In dem von Dr. Wagner [43]) bei Schlieben im Schweinizer Kreise aufgefundenen Opferplatz, in welchem Kruse, Klemm und Schulz den von Tacitus beschriebenen heiligen Hain der Semnonen erkennen, wurden ebenfalls viele Thierknochen und Getreidesaamen, aber keine menschlichen Gebeine, ausgegraben.

In Bezug auf die in Westphalen befindlichen Ringwälle, oder Wallburgen, sagt Tappe: „sie scheinen nicht sowohl „ein Kriegsheer geborgen zu haben, als vielmehr bloße

42) S. die Note 15 zu §. 5 oben, auch giebt der Verfasser selbst zu, daß Worbs, Kruse, Klemm, Schmidt, Preusker, Wagner und andere, die Opferplätze in Böhmen, Schlesien, Sachsen ꝛc. für germanische hielten.

43) Kruse. Deutsche Alterthümer, oder Archiv für ältere und mittlere Geschichte, Geographie und Alterthümer ꝛc. 2r Band. 2s u. 3s Heft. Nr. XII.

Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 326.

Schulz. Zur Urgeschichte des deutschen Volksstamms. S. 323.

„Heiligthümer, erbeutete Siegeszeichen und vielleicht auch „schwache Personen, die dem Heere nicht folgen konnten;" und ferner [44]): „Es ist wohl gewiß, daß sie nicht ganz „ohne Beziehung auf den Krieg benutzt worden sind, aber „die Bestimmung für religiöse Feste und Zusammenkünfte „der Gemeinden scheint mir doch die oberste zu seyn. Fast „liegen sich die Burgen der Alten so nahe, als die jetzigen „Kirchen."

Warum sollte man nicht von der anerkannten Bestimmung dieser Ringwälle, auch auf eine gleiche Bestimmung der im Taunus, im Spessart rc. vorfindlichen schließen dürfen?

Ihre, für kriegerische Befestigungswerke so mangelhafte Construction, erhält alsdann Sinn und Bedeutung; die Ursache, warum sie auf den Gipfeln der Berge und ohne alle planmäßige Auswahl dieser, als durchgängig isolirte Werke errichtet wurden, erklärt sich aus dem religiös-politischen Zweck derselben. Die theils einfachen, theils doppelten, theils dreifachen Umwallungen der Berggipfel, lassen sich auf die Zahl der heidnischen Gottheiten beziehen, für deren Verehrung die eingeschlossenen Räume bestimmt waren. Können nicht die drei über einander liegenden Ringwälle des Altkönigs und Dünsbergs, auch drei, der Erde (Hertha) oder dem Elementarfeuer dem Monde und der Sonne, oder drei anderen Gottheiten, z. B. dem Wodan, Donar und Tyr, geweihte Opferstätten umschlossen haben?

Je nachdem die Bevölkerung einer Gegend mehr oder weniger dicht war, und je nachdem sie einer oder mehreren Gottheiten ihre Verehrung widmete, bestimmte sich theils der Umfang, theils die Zahl ihrer heiligen Haine.

---

44) Die wahre Gegend und Linie der dreitägigen Hermannsschlacht. 1820. S. 29.

Und Nachtrag zu dieser Schrift. S. 21.

Auf dem ausgedehnten Plateau des Donnersberg konnte eine ganze Völkerschaft ihre dem Donar (Thunar, Thunor, Thôre) geweihten religiöse Feste feiern und ihre politischen Versammlungen halten, sowie die, um den Altkönig zusammengedrängten Ringwälle, auf die Verehrung verschiedener Gottheiten hinzudeuten scheinen.

Dienten diese Einfriedigungen religiösen Zwecken, so läßt sich auch erklären, warum man sie in dem Decumaten-Lande nicht findet.

Die Bewohner dieses ausgedehnten Landstrichs zählte Tacitus nicht zu den germanischen Volksstämmen [45]); fremde Einwanderer, den Religionsbegriffen der Germanen nicht zugethan, hatten sich darin niedergelassen und wurden, nicht durch Eroberung, sondern durch eine bloße Besetzung, der römischen Herrschaft unterworfen.

Dagegen darf man wohl annehmen, daß unter den Völkerstämmen, die den großen Suevenbund bildeten, der durch das Mittel der Religion zusammengehalten wurde [46]), auch eine gewisse Uebereinstimmung in den religiösen Instituten und Anstalten stattfand, und daß die bei einem dieser Stämme vorgefundenen, auch bei den übrigen, eine wesentlich gleiche Bestimmung und Bedeutung gehabt haben mögen. Grimm [47]) sagt:

„Alle Zweige unserer Sprache haben dieselbe allgemeine „Benennung der Gottheit gekannt — —; alle oder doch die

---

45) *Tacitus* Germ. c. 29.

Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos, qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum, et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto, promotisque praesidiis, sinus imperii, et pars provinciae habentur.

46) Schulz. Zur Urgeschichte des deutschen Volksstamms. S. 323.

47) Deutsche Mythologie. S. 67.

„meisten —— zeigen gleiche oder wenig abweichende Aus„drücke für die heidnischen Begriffe des Cultus, des Opferns, „der Tempel und des Pristerthums. —— Der Beweis, „den die Gleichheit der Sprache an die Hand giebt, ist für „sich schon hinlänglich und entscheidend. Wenn verschiedene „Abtheilungen eines Volks eine und dieselbe Sprache reden, „haben sie auch solange sie ihrer Natur überlassen bleiben „und nicht gewaltsamem Einfluß von außenher ausgesetzt „sind, immer gleiche Weise des Glaubens und „der Gottesverehrung.“

Ich schließe diese Andeutungen mit dem Wunsche, daß es mir gelungen sein möge, gezeigt zu haben, wie wenig dieser, für die vaterländische Geschichte und Alterthumskunde so hochwichtige Gegenstand für bereits erschöpft und zureichend aufgeklärt zu halten seyn dürfte.

Nur durch umfassendere Untersuchungen über die Gegenden, wo sich Ringwälle vorfinden und durch sorgfältig angestellte Aufgrabungen in den Räumen, welche sie umschließen, wird man zu Resultaten gelangen können, die über die wahre, ursprüngliche Bestimmung derselben volles Licht verbreiten.

XVII.

Urkundliche Geschichte der Klöster in und bei Worms.

Mitgetheilt von

Herrn Pfarrer Lehmann zu Kerzenheim in der Pfalz.

Wir glauben durch die nachfolgende kurze, aus authentischen und größtentheils ungedruckten Urkunden und sonstigen Nachrichten geschöpfte, Geschichte des Klosterwesens in und bei Worms, keinen unwichtigen Beitrag zur Geschichte dieser Stadt zu liefern. Anfänglich schien es uns plan- und sachgemäßer, zuerst die Geschichte der Mönchs- und dann die der Nonnenklöster abzuhandeln; allein nach reiflicher Erwägung hielten wir es für gemessener, die Geschichte dieser Anstalten, so wie sie nach und nach entstanden sind, zu erforschen und auf einander folgen zu lassen, um auf solche Weise unseren Zweck um so sicherer zu erreichen, nämlich: die allmählige Entwickelung und Ausbildung des Klosterwesens in und bei Worms anschaulich zu machen. Fließen nun für die Geschichte dieser Klöster die Quellen nicht immer gleich reichhaltig und ergiebig für uns, so wollen wir doch jedesmal, wo es noch möglich ist, eine kurze örtliche Andeutung, wo dieses oder jenes Kloster zu finden war, oder zum Theil noch stehet, vorausgehen und auf diese dann die Geschichte der Entstehung, so wie die

Schicksale derselben folgen lassen. Die chronologische Reihenfolge der Vorsteher oder Vorsteherinnen dieser Anstalten, welche wir auch geben könnten, wurde jedoch als minder wichtig und wegen Mangel an Raum hinweggelassen.

Nonnen-Münster.

Um das Jahr 1016 zeigt sich uns die erste, zuverlässige Spur und Nachricht einer klösterlichen Niederlassung in Worms, nämlich das Marienkloster, später genannt Mariä- oder Nonnen-Münster. Dasselbe lag in der speyerer Vorstadt und jetzt ist nur noch ein Theil der Klostergebäuden vorhanden, welcher zum Pulvermagazin dient. Da die Klosterkirche niedergerissen und sogar die unter derselben befindliche Crypta vertilgt wurde, so ist es uns ohnmöglich, eine genaue Beschreibung dieses Gebäudes zu geben, in welchem sich früher acht Altäre befanden, wie wir später aus den denselben zugewandten Stiftungen sehen werden. Neben dem Kloster befand sich auch eine der h. Cäcilia gewidmete Kirche, deren Patronat dem Kloster zustand, welche aber ebenfalls dem Boden gleich gemacht wurde. Gleiches Schicksal hatte auch die dabei befindliche Meinhardskapelle, welche später den Protestanten gehörte und in welcher noch bis zum Jahr 1805 jährlich eine Betstunde gehalten wurde. Gegenwärtig befindet sich an der Stelle derselben ein Weingarten.

Nonnen-Münster erkannte und verehrte den Sohn Karls des Großen, Kaiser Ludwig den Frommen, als seinen Stifter [1]). Daß diese Angabe wahr sey, werden wir aus einer Urkunde vom Jahr 1141 beweißen. Ungewiß hingegen ist das Jahr der Stiftung dieses Klosters; sollte es wahr seyn, daß das furchtbare Erdbeben im Jahr 838 den

---

1) Anonymus Kirshgartensis in Chron. apud Ludewig reliq. manuscript. Vol. II. pag. 29. Schannat hist. ep. worm. p. 179.

Kaiser bei seiner Anwesenheit in Worms dazu bewogen habe, so wäre die Zeit der Stiftung außer allen Zweifel gesetzt; jedoch glauben wir eher, daß des Kaisers frommes Gemüth ihn dazu angetrieben habe. Einige stellten auch die Vermuthung auf, Ludwig I. habe dieses Kloster zuerst auf einer Anhöhe, Wallenberg genannt, gegründet und von da seie es später an seine jetzige Stelle versetzt worden. Entweder beruhet dieses ganze Vorgeben auf einem Irrthume, indem der Namen Wallenberg auch nicht in einer einzigen Urkunde erscheint, oder es muß darunter der Berg Haselach (auch Haselbach) verstanden werden, welcher von den dahin stattgehabten Kirch- oder Wallfahrten vielleicht früher den Namen Wallenberg geführt hat. Da die auf dem haselacher Berge (schon 1061) gelegene Kirche des h. Cyriakus, welche die beiden Orte Großkarlbach und Laumersheim zu Filialen hatte [2]), dem Kloster Nonnenmünster zugehörte und dasselbe auch bedeutende Güter und Gefälle, ja selbst einen Hubhof, nebst Hubgericht daselbst besaß, so kann daher später leicht die Vermuthung entstanden seyn, als habe das Kloster sich früher auf diesem Berge befunden.

Ueber diese ebenberührten Umstände würden wir genügenden Aufschluß haben, wenn nicht ein unglücklicher Brand in unserem Kloster, dessen ältere Nachrichten und Urkunden verzehrt hätte [3]). Eben daher rühret es, daß wir auch nicht bestimmt angeben können, welcher Regel die ältesten Bewohnerinnen desselben zugethan waren, wiewohl sich mit gutem Grunde vermuthen läßt, daß die Regel des h. Benedict, die älteste von allen, in demselben eingeführt war.

Diese geistliche Anstalt führte anfangs keinen bestimmten Namen, sondern im eilften Jahrhunderte hieß dieselbe: das Kloster oder die Abtei der h. Maria und im zwölften

2) Schannat l. c. pag. 26.

3) Anonymus Kirshgart. in Chron. worm. l. c. pag. 29.

Jahrhunderte: die Schwestern der h. Maria bei Worms. Seit dem Jahr 1245 führte sie aber in allen darüber bekannten Urkunden den Namen Nonnen-Münster. Die Vogtei oder die Advocatie über dasselbe hatten sich die teutschen Kaiser vorbehalten und sie hatten auch das Kloster stets geschützt, bis auf Kaiser Friederich II., welcher dieses Recht dem Burg-Graven zu Spiegelberg, im dreizehnten Jahrhunderte, schenkte und übertrug. Da aber derselbe der Stadt und dem Bischofe deshalb Unannehmlichkeiten verursachte, so erkaufte erstere, mit der Genehmigung Friederichs II. diese Advocatie von dem von Spiegelberg um 100 Pfund wormser Heller und seitdem übte der Magistrat dieses Vogtey-Recht aus [4]).

Von der inneren Einrichtung dieses Klosters haben wir nur wenige Nachrichten und von dem geistigen Leben und Würken in demselben fehlen sie uns gänzlich; desto reichlicher sprechen jedoch die Urkunden, welche für die Stadt Worms und für deren Umgegend großen Werth haben, von den dem Kloster gemachten Schenkungen und von dessen Besitzungen, wie wir dieß in der Geschichte aller derartigen Anstalten finden. Die erste urkundliche Nachricht von derselben ist vom J. 1016, nach welcher Bischof Burchard I. von Worms dem von ihm daselbst gegründeten Pauls-Stifte zwei Mühlen an der Eisbach, die eine inner-, die andere außerhalb der Stadtmauern und die dritte, zwischen vorigen gelegene, der Nonnen-Abtey der h. Maria schenkte [5]). Daß darunter unser Nonnen-Münster zu verstehen sey, werden wir aus späteren Urkunden erfahren.

---

4) Aus Manuscripten; siehe auch J. F. Moritz Abhandlung von dem Ursprunge der Reichsstädte u. s. w. S. 521.

5) Anno Incar. Domini MXVI Indict. XIIII, III Kal. July, acta sunt haec (29. Juny). Schannat hist. ep. Worm. in Cod. prob. p. 42 Nr. XLIX.

Nebst Kayser Ludwig dem Frommen war Bischof Burchard ebenfalls ein großer Wohlthäter unseres Klosters, indem er an dem nämlichen Tage, da die eben angeführte Urkunde ausgefertigt wurde, demselben alle seine Güter, Besitzungen und Leibeigene im Hessenlande, nämlich zu Herbrachtshaußen und in acht anderen Orten, zu seinem so wie zu seiner Schwester Mathilde Seelenheil, übergab [6]. Aus diesem Schenkungsakte ersehen wir auch einigermaßen das Verhältniß, in welchem diese Leibeigenen zu dem Marien-Kloster standen, indem nämlich jeder Erwachsene jährlich zwei Pfennige und eine Leibeigene, die sich verheirathete, jährlich ebenso viel, auf Marien Himmelfahrt, an das Kloster entrichten mußte. Auch hatte dasselbe unter gewissen, in der Urkunde näher bestimmten Verhältnissen und Umständen, Ansprüche an den Nachlaß der Leibeigenen. Die Handhabung dieser Schenkung übertrug der Bischof seinen jeweiligen Nachfolgern, deren geistlichen Oberaufsicht früher alle klösterlichen Anstalten ihres Sprengels unterworfen waren

So gut und weise auch diese letzte Bestimmung des frommen Gebers war, so scheint dieselbe doch nicht gehörig befolgt worden zu seyn. Schon Bischof Arnold sah sich im J. 1061 genöthiget, nicht nur die zu Burchards Schenkung gehörenden Güter, sondern alle Besitzungen des Klosters aufzeichnen zu lassen, um besser über die Erhaltung und Verwaltung derselben wachen zu können. Jedoch auch durch diese Maßregel ließen sich die Vorsteherinnen nicht antreiben, ihres Amtes, hinsichtlich des Eigenthums des Klosters, eifriger zu warten. Durch die Nachlässigkeit derselben, sowie durch die Länge der Zeit waren die von Ludwig dem From-

6) Anno Dominicę Incarnationis Millesimo XVI. Indictione XIIII, tercio Kalend. july. Regnante Heinrico Imperatore Anno XV, meę autem ordinationis Anno XVIII. Actum Wormacie feliciter (29. Juny). Manuscript.

men, sowie von den Bischöfen Burchard I. und Adelbert in das Marien-Kloster geschenkten Güter, Pfründen und Einkünfte sehr in Unordnung und Verfall gerathen, so daß sich die Nonnen darüber höchlich bei dem Bischofe Burchard II. beschwerten. Dieser, ein thätiger, entschlossener und einsichtsvoller Mann, der sein Amt mit Liebe und Eifer verwaltete, begab sich demnach sogleich in unser Kloster, erneuerte und bestätigte [7]), nach Angabe der schon im J. 1061 gemachten und eben berührten Aufzeichnung des Bischofs Arnold, sämmtliche Besitzungen, Gefälle und Einkünfte der Anstalt im J. 1141. — Aus dieser merkwürdigen Urkunde ersehen wir, daß unser Kloster außerordentlich viele und bedeutende Besitzungen und Güter beinahe in allen auf dem linken Rheinufer, im Worms- und unteren Speyer-Gau, gelegenen Dörfern und Orten hatte. Auch giebt uns dieses Aktenstück den klarsten Beweiß, daß der größte Theil dieser Güter aus der Freigebigkeit des frommen Kaysers Ludwig I. herfloß, indem sie aus den demselben früher eigenthümlich zugestandenen salischen Besitzungen, wie sie ausdrücklich genannt werden, stammten. — Von diesen salischen Gütern besaß das Kloster, um nur etwas von dessen Besitzungen näher zu bezeichnen, allein einen um dasselbe gelegenen Bezirk von 30 Morgen Aeckern und 11 Morgen Weingärten. — Im J. 1196 erlaubte auch der Bischof Lupold von Worms der Aebtin Sophia die Einkünfte der Pfarrkirche zu Haselach einzuziehen [8]).

Das Oekonomische unserer Anstalt war also durch Burchards II. weises Einschreiten geordnet und wurde fortan

7) Data est anno ab iucarnatione Domini Millesimo LXI, Indiccione quinta, regnante Imperatore Heinrico hujus nominis quarto, sed renovata a Venerabili Buggone Wormatiensis sedis Episcopo regnante Conrado Romanorum Rege Anno Incarnationis Domini Millesimo CXLI. Indiccione III. Manuscript.

8) Dat. Anno MCXCVI. V. Idus january (9. Januar). Manuscript.

strenge und gewissenhaft gehandhabt; aber dagegen kamen die Zucht und Sitten in derselben sehr in Verfall. Die Nonnen lebten gar zu leichtsinnig und ausschweifend und machten der Kirche, sowie ihrer Bestimmung wenig Ehre; auch dünkte denselben Benedicts Regel zu beschwerlich und sie waren daher schon geneigt, sich in weltliche Chor-Frauen umzuwandeln. Bischof Landolf von Worms, welcher sich vor Kayser Friedrichs II. Zorne einige Zeit verbergen mußte, brachte diese Tage in dem Bezirke unseres Klosters zu, wo er mit Schrecken die Ueppigkeit und Verworfenheit der Bewohner desselben entdeckte. Er that alles mögliche, um die Nonnen von ihren Lastern und Irrwegen zurückzubringen, jedoch vergebens; das Uebel hatte zu tiefe Wurzel geschlagen und dem Ansinnen des Bischofs, entweder sich der vorgeschriebenen Regel zu fügen, oder aus der Anstalt zu weichen, setzten die Ausgearteten nur Trotz entgegen. Landolf stellte demnach diesen betrübenden Zustand dem Papste Gregor IX. vor und ersuchte denselben um die Erlaubniß, dieses Kloster verbessern und die strengere Regel des cisterzer Ordens in demselben einführen zu dürfen, welche Bitte der Papst auch im J. 1237 gerne zugestand [9]. — Landolf trieb also die unzüchtigen und lasterhaften Nonnen aus dem Marien-Kloster und besetzte es mit auserlesenen und musterhaften Mitgliedern des cisterzer Ordens, eines Zweiges der Benedictiner seit dem Ende des eilften Jahrhunderts, welcher strenge und buchstäblich die Regel seines Stifters befolgte. Die Aebtin jedoch, sowie einige Nonnen, wurden, weil sie sich allzu schamlos und rücksichtslos sogar gegen den Bischof betragen hatten, von demselben lebenslänglich in die Veste Stein gesperrt. Diese ganze heilsame Veränderung glückte dem Bischof Landolf so gut, und Zucht und Sitte

9) Dat. Reati XII. Kal. Octob. pontificatus nostri anno decimo (20. September) Schannat l. cit. in Cod. prob. pag. 119 Nr. CXXXI.

hatten fortan so erfreuliches Gedeihen in unserem Kloster, daß derselbe befahl, ihn nach seinem Tode in der dasigen Kirche zu beerdigen, wo auch sein Körper unter einem Marmorsteine ruhete. Ueber den Umstand, daß dieser Grabstein keine Aufschrift hatte, spricht sich ein Chronist witzig so aus: man wisse nicht, ob des Bischofs Demuth, oder der Nonnen Einfalt daran Schuld seye! [10])

So war also unsere Anstalt vom Untergange gerettet und blühete unter der neuen, strengeren Regel kräftig empor. Pabst Innocenz IV. sorgte seinerseits auch redlich für den gedeihlichen Fortbestand, sowie für den Schutz unseres Klosters, indem er aus väterlicher Fürsorge in einigen Jahren vier Bullen zu Gunsten desselben erließ. Die erste ist vom J. 1245, in welcher er alle Güter und Besitzungen Nonnen-Münsters, selbst diejenige, welche noch erworben werden würden, nebst allen Bewohnern desselben, in seinen und des h. Petrus besonderen Schutz nahm [11]). Noch in dem nämlichen Jahre ertheilte derselbe unserem Kloster schon die zweite Bulle. In den drangvollen Zeiten des Faustrechts mußten nämlich die Nonnen manche Beeinträchtigungen erleiden und waren der Willkühr boshafter Menschen Preiß gegeben, ohne daß der Erzbischof von Mainz, sowie der Bischof von Worms den Willen oder auch die Kraft hatten, die Aebtin und ihr Convent vor dergleichen Eingriffen zu wahren. Letztere wandten sich daher in ihrer bedrängten Lage an Innocenz IV. und baten ihn um Schutz und Verwendung bei ihren Oberen, worauf derselbe sogleich dem Erzbischof von Mainz, sowie allen geistlichen Vorständen und Prälaten dieser Diöcese den Auftrag und Befehl

10) Anonym. Kirshgart. l. c. pag. 30 et 116. Schannat l. c. pag. 373.

11) Datum Lugduni III. Idus Maji Pontificatus nostri anno secundo (13. May). Manuscript.

ertheilte [12]), das Kloster Nonnen-Münster, sowie dessen Bewohner und Besitzungen gegen jede Beeinträchtigung von männiglichen kräftig zu schützen und zu vertreten.

Der stürmischen Zeiten wegen erbat sich die Aebtin und ihr Convent von demselben Papste nochmals einen besonderen Schutzbrief, den sie auch im J. 1245 erhielten [13]) und welcher uns einige Blicke in die innere Verfassung unseres Klosters, sowie auch in das Verhältniß gestattet, in welchem dasselbe zu seinen Oberen stand und in dieser Hinsicht ist diese Urkunde für uns von Werth und Bedeutung. Der Papst bestimmte nämlich, daß die Regel des cisterzer Ordens unverändert in dem Kloster beibehalten werden sollte; dann nahm er dessen sämmtliche Besitzungen, Einkünfte und Gerechtsame, besonders dessen Patronat-Rechte zu Berg Haselach, Ulvensheim (Ilbesheim), Straßheim, (Dorn-) Dürkheim, der neben dem Kloster gelegenen Kirche der h. Cäcilia, sowie der Kirche zu Mühlheim und Sausenheim, mit allen ihren Gütern, Zehnten u. s. w. in seinen besonderen Schutz. Auch gestattete er dem Kloster das Recht, Laien-Schwestern aufnehmen zu dürfen und setzte vest, daß nach abgelegtem Gelübde keine Nonne mehr, ohne der Aebtin und des Conventes Genehmigung, die Clausur verlassen dürfe; dem Bischofe oder anderen Geistlichen wurde strenge verboten, die Nonnen zu Versammlungen zu ziehen, sie wegen ihrer Besitzungen vor Gericht zu fordern, oder, unter welchem Vorwande dies auch sey, öffentliche Zusammenkünfte in dem Kloster zu halten, noch

12) Datum Lugduni II. Idus Maji Pontificatus nostri anno secundo (14. May). Manuscript.

13) Datum Lugduni per manum Magistri sancte Romane Ecclesie Vice Cancellary VII. Idus juny, Indictione tercia Incarnacionis Dominice anno M. CCXLV. Pontificatus vero Domini Innocenty Pape Quarti Anno secundo (7. Juny). Manuscript.

viel weniger sich in die Wahl einer Aebtin einzumischen; dagegen seie der Bischof gehalten, die Einweihung der Altäre und Kirchen umsonst zu verrichten, sowie auch für das heilige Oel u. dgl. den Nonnen nichts abzufordern. Darauf folgen noch die den Bullen dieses Papstes eigenthümliche Bestimmungen wegen des Interdictes, nebst anderen Befreiungen und Gnaden, so daß, wenigstens schriftlich, für die Ruhe und Sicherheit des Klosters hinreichend gesorgt war. Dieser Papst ertheilte im J. 1249 den Nonnen nochmals eine Vergünstigung [14]), daß sie nämlich von allen, selbst von dem apostolischen Nuntius gefordert werdenden, Abgaben und Lasten gänzlich befreit seyn sollten.

Die Aebtin hatte von Ritter Eberhard von Worms Güter bei Lydegerßheim (Lindesheim, einem ehemals bei Offstein gelegenen, aber jetzt schon seit Jahrhunderten, eingegangenen Dorfe) gekauft und damit dieselben ganz frei gemacht würden, so ließ Philipp von Hohenfels im J. 1254 seine urkundliche Erklärung [15]) durch den Rath der Stadt Worms besiegeln, daß er an diese Güter früher nie ein Recht gehabt habe und auch später keins daran suchen wolle.

Noch in demselben Jahre wurden die Nonnen in unserem Kloster schon wieder mit einer päpstlichen Bulle beglückt, indem Alexander IV. ihnen Fug und Macht ertheilte [16]), alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche den Nonnen entweder durch Erbschaft, oder auf sonstige rechtmäßige Weise, zufallen würden, gleich als seien sie noch im weltlichen Stande, einzufordern und unangefochten zu besitzen.

---

14) Datum Lugduni V. Kal. Octobris Pontificatus nostri anno septo (27. September). Manuscript.

15) Datum Wormacie Anno Domini Millesimo ducentesimo LIIII. octavo. Idus Novembris (6. November). Manuscript.

16) Datum Laterani V. Idus Decembris Pontificatus nostri anno primo (9. December). Manuscript.

Dieser Papst suchte jedoch auch seinen Worten dadurch Nachdruck zu geben und Folge zu verschaffen, daß er einige Wochen nach Ertheilung der vorstehenden Vergünstigung, dem Cantor zu Sanct Stephan in Mainz auftrug, die Aebtin und das Convent, wenn ihnen dergleichen Erbschaften zufallen sollten, in den Genuß derselben zu setzen und sie auch deßhalb gegen alle Eingriffe zu vertheidigen [17].

Wir sehen nun den Wohlstand unseres Klosters, durch mehrere milde Schenkungen und Stiftungen, immer mehr zunehmen. So vermachte [18]) Grävin Elisabetha von Leiningen demselben im J. 1256 ihre Stampfmühle zu Kindenheim, nach ihrem Tode zum Eigenthume und erbat sich dagegen von den Nonnen nur die Feier ihres Jahrgedächtnisses und des ihres Gemahls.

Wegen der dem Kloster zuständigen Präsentationen, nahmen unsere Nonnen im J. 1259 nochmals ihre Zuflucht zu der Gnade des Papstes Alexander IV., welcher dann auch vestsetzte [19]): daß sie auf die ihnen zugehörigen geistlichen Pfründen taugliche Subjecte präsentiren sollten, welche dann aber auch bei den ihnen übertragenen Stellen wohnen müßten.

Die Aebtin Jutta I. verkaufte im J. 1265 das Pfarrsatz-Recht in Neckargartach dem Collegiat-Stifte zu Wimpfen, jedoch mit der Genehmigung des cisterzer Abtes Ebelin [20]). Dieselbe kommt auch in einer Urkunde vom J. 1275 vor, welche eine Schenkung des öffentlichen Weges enthält, der an der Klosterpforte vorbei nach dem Pfauenthore zog [21]).

---

17) Datum Laterani IIII. Nonas January Pontificatus nostri anno secundo (2. Januar). Manuscript.

18) Datum Westerburg Anno Domini Millessimo CCL. septo. Kal. Maji (1. May). Manuscript.

19) Datum Anagnie IIII. Idus February Pontificatus nostri anno quinto (10. Februar). Manuscript.

20) Aus handschriftlichen Notizen.

21) Dat. MCCLXXV. mense Martio. Manuscript.

Die Brüder Heinrich, Gerhard und Emich Cämmerer von Worms hatten unserem Nonnen-Münster 29 Morgen Aecker und Wiesen zu Lindesheim, nebst ihren Gerechtsamen auf der Eiß bis an den Rhein geschenkt und übergeben; da aber diese Güter von dem Bischofe von Worms zu Lehen rührten, so machten sich die genannten Brüder verbindlich, demselben dafür jährlich als Entschädigung 3 Pfund und 5 Schillinge wormser Heller zu entrichten, worauf dann Bischof Eberhard im J. 1266 in die Schenkung willigte[22]) und auf alle Ansprüche an diese Güter verzichtete.

Einen bedeutenden Zuwachs an Gefällen erhielt das Kloster durch Engelschalk, den Schaffner desselben, im J. 1270, welcher zwei fette Pfründen, die eine auf dem Johannes-, die andere auf dem Brigitten-Altare daselbst stiftete. Jeder der zwei, mit diesen Pfründen beliehenen, Priester sollte, nach der Bestimmung des Stifters, jährlich 50 Malter Korn und 1 Fuder Wein erhalten; dann sollte das Kloster jährlich während der Fastenzeit, an drei Tagen in jeder Woche, zwölf Armen, jedem ein Brod (deren 40 von einem Malter gebacken werden) und ein Gefäß voll Wein (deren 8 ein Viertel ausmachen) geben und verabreichen. Die Güter und Gefälle, welche zu dieser ansehnlichen und zugleich wohlthätigen Stiftung angewiesen wurden, bestanden in 268 Morgen Feld und 2 Höfen in Beindersheim, 18 Mannsmad-Wiesen in Mersch, 5 Morgen Weinbergen zu Haselbach, sowie in einer jährlichen Gülte von 59 Malter Korn und einer Rente von 5 Unzen Heller wormser Währung. Dafür mußten die beiden genannten Altäre täglich mit Messen, theils zur Ehre der h. Maria, theils mit Seel-Messen belesen werden. Bischof Eberhard

---

22) Acta sunt hec. anno Domini Millesimo ducentesimo sexagesimo sexto, feria sexta post festum beate Gerdrudis virginis. (19. März). Manuscript.

ertheilte mit Vergnügen in demselben Jahre diesem Vermächtnisse seine Genehmigung [23]).

Immer noch mehr Einkünfte erhielt unser Kloster zu Lindesheim, indem Ritter Johann von Wattenheim demselben eine jährliche Gülte von 5 Malter Korn daselbst übergab; da jener aber diese Gülte von dem Sanct Andreas-Stifte in Worms zu Lehen getragen hatte und demselben aber, als Vergütung dafür, 9 Morgen Feld zu Wattenheim anwies, so willigte der Propst Walram im J. 1271 gern in diese Uebergabe [24]).

Nicolaus III. ertheilte im J. 1279 dem Convente in Nonnen-Münster ebenfalls einen Schutzbrief, mit ähnlichen Bestimmungen, wie sie in dem des Papstes Innocenz IV. vom J. 1245 (siehe oben Note 13) enthalten sind, nur daß die Namen und Zugehörungen der Kirchen, an welchem dem Kloster das Patronat zustand, darin noch genauer bezeichnet werden [25]).

Wegen des kleinen Zehntens zu Lindesheim hatte unser Convent mit dem Capitel des Andreas-Stiftes zu Worms im J. 1280 einige Irrungen. Zur Beilegung derselben erwählten sie beiderseits Schiedsrichter und machten sich, bei einer Strafe von 20 Mark Silbers, verbindlich, sich dem Ausspruche derselben zu unterwerfen [26]). Zwei Tage darauf

---

23) Acta sunt hec anno Domini MCCLXX. Manuscript.

24) Actum anno Domini Millesimo ducentesimo septuagesimo primo, feria tercia proxima post Epiphaniam Domini (7. Januar). Manuscript.

25) Datum Rome apud Sanctum Petrum per manum Magistri Petri de Mediolano S. R. Ecclesie. Vice Cancellary, IIII. Kal. July, Indict. VII. Incarn. Dom. Anno MCCLXXVIIII. pontificatus vero Domini Nicolai Pape III. anno II. (28. Juny). Manuscript; unvollständig bei Schannat in Cod. prob. p. 140 Nr. CLXIII.

26) Datum et actum Anno Domini Millesimo ducentesimo Octuagesimo, XVI. Kal. Novembris (17. October). Manuscript.

wurde die Einigkeit schon wieder hergestellt und diese Irrung durch die Schiedsrichter so gehoben: der ganze Zehnte zu Lindesheim wurde dem Andreas-Stifte zugesprochen; von jedem Füllen aber, das in dem Hofe der Nonnen daselbst geworfen werde, sollten dieselben dem genannten Stifte 2 wormser Heller und von jedem jungen Kalbe einen Heller erlegen; ebenso mußten sie das zehnte Lamm abgeben. Hinsichtlich des übrigen Zehntens von Schweinen, Gänsen, Heu, Gemüsse, Mohn, Baumfrüchten u. dgl. sollte es jedoch nach bisherigem Brauche gehalten werden [27]).

Die obenerwähnte Aebtin Jutta I. errichtete im J. 1288 einen Vertrag mit Elisabetha, der Wittwe des Ritters Bertelmann von Bodenheim, kraft dessen sie die Güter und Besitzungen derselben, gegen Entrichtung von jährlich 85 Malter Korns, in Bestand nahm [28]).

Wernher Stuterchen und seine Frau Hedwig, Bürger von Worms, hatten in die Kirche zu Nonnen-Münster einen Altar zu Ehren des h. Cyriakus, sowie der 10,000 Märtyrer gestiftet und begabt, welchen sie jedoch in ihrem Testamente [29]) vom J. 1290, nebst vielen bedeutenden Legaten an andere Stifter und Klöster, mit einer jährlichen Gülte von 40 Malter Korn, sowie mit sonstigen Geldgefällen noch besonders bedachten.

Der Wohlstand unseres Klosters nahm immer mehr zu, besonders wurde das Dorf Lindesheim, woselbst die Graven von Zweibrücken noch viele Güter und Gerechtsame besaßen,

---

27) Actum Wormacie Anno Domini M. CC. LXXX. XIIII. Kalendas Novembris (19. October). Manuscript.

28) Actum in Monasterio Wormatiensi Anno Domini Millesimo ducentesimo LXXXVIII. in vigilia Exaltationis sancte Crucis. (13. September). Manuscript.

29) Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo in crastino beati Martini (12. November). Manuscript.

von dem Convente, beinahe ganz, durch Kauf eigenthümlich erworben. Bereits im J. 1293 wurde in dieser Sache unterhandelt, indem Grav Eberhard von Zweibrücken die Versicherung ausstellte [30]), daß er alles genehmige, was sein Bruder, Grav Walram, mit dem Convente zu Nonnen-Münster vertragen oder handeln würde. Schon einige Tage nachher verkauften beide Brüder, nebst ihrem Neffen Heinrich, der Abtei und dem Convente ihr Gericht (Advocatie), ihre Güter und Gerechtsamen in dem Dorfe und in der Gemarkung von Lindesheim um 200 Pfund Heller [31]). In dieser Urkunde machten sich die Graven zugleich verbindlich, weil nämlich diese Güter von dem Bischof von Worms zu Lehen gingen, denselben durch andere eigene Güter dafür schadlos zu halten und so die dem Kloster verkauften Gegenstände von der Lehnbarkeit zu befreien. Die Graven zögerten jedoch mit der Erfüllung dieser Zusage; den Kaufpreiß hatte das Convent bereits erlegt, aber noch war binnen Jahresfrist von den Verkäufern nichts geschehen, um die Aebtin über den freien Besitz des Erworbenen zu beruhigen, daher sich dieselbe von den Brüdern Eberhard und Walram im J. 1294 nochmals die Zusage erneuern ließ [32]), daß sie den im vorigen Jahre über Lindesheim abgeschlossenen Kauf treu und redlich halten wollten. Diese Angelegenheit verzog sich aber demohngeachtet noch mehrere Jahre hindurch; der Bischof von Worms gab sein Recht auf Lindesheim nicht auf, weil er dafür durch die Graven noch nicht anderwärts entschädigt war, bis dann endlich im J. 1298

30) Datum et Actum Anno Domini MCC. nonagesimo tercio, feria sexta ante festum Marci Evangeliste (24. April). Manuscript.

31) Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, feria tercia post Dominicam Cantate (28. April). Manuscript.

32) Datum Anno Domini MCC. nonagesimo quarto in die beate Walpurgis Virginis (1. May). Manuscript.

alles ausgeglichen wurde [33]). Grav Eberhard, dessen Gemahlin Agnes, nebst seinem Bruder Walram und dessen Söhne Heinrich und Simon, wiesen dem Bischof Emich von Worms, wegen des Verkaufs von Lindesheim, das Dorf Göllheim als Entschädigung an, das sie von demselben als Lehen empfingen und setzten zugleich das Dorf Kuttenheim zum Unterpfande, falls Jemand aus ihrer Verwandtschaft deßhalb Ansprüche an den Bischof machen sollte. Da nun auf solche Weise alle Anstände und Hindernisse gehoben waren, so gab Emich, nebst seinem Domcapitel, im J. 1298 die Einwilligung [34]) zu dem Verkaufe von Lindesheim an Nonnen-Münster, und dieses blieb nun im ruhigen, ohngestörten Besitze und Genusse desselben.

Papst Bonifacius VIII. bestätigte [35]) im J. 1301 unserem Kloster alle demselbem sowohl von seinen Vorgängern, als auch von Königen und anderen ertheilte Freiheiten, Begnadigungen und Vorrechte. – Auch wurden demselben immer noch reiche Spenden und Vermächtnisse zugewandt, so zum Beispiele im J. 1301 eine Pfründe auf dem Altare des h. Nicolaus [36]), im J. 1307 auf den der h. Dreifaltigkeit [37]) und im J. 1331 abermals eine Pfründe auf dem Stephans Altare [38]), nebst noch vielen anderen Schenkungen. Ebenso hatte Heinrich Luer, der Verwalter des un-

---

33) Schannat hist.. ep. worm. Fol. 241 et 242.

34) Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo Nonagesimo octavo. In die Galli (16. October). Manuscript.

35) Datum Laterani V. idus Marcy Pontificatus Nostri anno septimo (11. März). Manuscript.

36) Datum Anno Domini Millesimo tricentesimo primo crastino Marci Evangeliste (26. April). Manuscript.

37) Actum et Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo septimo. Manuscript.

38) Actum et Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo tricesimo primo in die beati Udalrici Confessoris (4. July). Manuscript.

serem Nonnen-Münster zuständigen Hofes zu Lindesheim, welcher sich schon früher in das Kloster gebrudert hatte, im J. 1425 dem Katharinen- und 11,000 Jungfrauen-Altare daselbst, eine Pfründe mit jährlich 24 Malter Korn, einem Fuder Wein und 6 Pfund Heller zugewandt [39]), wofür der damit beliehene Priester wöchentlich wenigstens 3 Messen auf dem gedachten Altare lesen mußte. Bischof Johannes von Worms bestätigte und genehmigte diese Stiftung in demselben Jahre [40]).

Die letzte Nachricht von Erwerbungen von Gütern ist vom J. 1447, indem nämlich der Dechant und das gesammte Capitel des Andreas-Stiftes in Worms, dem Kloster Nonnen-Münster ihre, in Lindesheimer Gemarkung gelegene, sogenannte Dechantswiese, um 60 guter rheinischer Gulden verkauften [41]).

Von nun an schweigen die Nachrichten über unser Kloster, und es findet sich nichts merkwürdiges mehr von demselben aufgezeichnet, bis zu den Zeiten der schon in der Stadt Worms eingeführten verbesserten Lehre, bei welcher Gelegenheit dasselbe, gleich den meisten anderen Nonnen-Klöstern, wie wir später noch hören werden, viele Bedrückungen und Verfolgungen erdulden mußte. Es war im J. 1566, daß die Bewohner Nonnen-Münsters durch den Stadtrath von Worms in ihren Gerechtsamen und in ihrem ruhigen Besitze gestört wurden, indem derselbe die ihm zu-

39) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto, Sabbato post festum beati Gregory Pape (17. März). Manuscript.

40) Datum in Opido nostro Laudenburg Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto, in Dominica Letare (18. März). Manuscript.

41) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo, die Corporis Christi (8. Juny). Manuscript.

stehende Kastenvogtei und Oberherrlichkeit über unsere Anstalt ausüben und sich das Kloster zueignen wollte. Der Rath schickte daher am 19. Februar 1566 einige seiner Glieder in dasselbe und ließ den Nonnen bedeuten, sie müßten von nun an, sowohl am Sonntage, als am Donnerstage einen evangelischen Prediger in ihre Kirche lassen und dessen Predigt anhören; darauf nahmen sie alle Kostbarkeiten, Briefschaften, Urkunden und Rechnungen des Klosters in Beschlag und ließen an die Kiste, in welcher diese Gegenstände verwahrt wurden, zwei verschiedene Schlösser hängen, zu deren einem der Rath und zu dem anderen die Aebtin den Schlüssel erhalten sollte. Auch verlangte der Magistrat, daß sowohl der Pförtner, als auch das übrige Kloster-Gesinde, ihm, als seiner verordneten Obrigkeit, Treue und Gehorsam angeloben müßten. Wegen dieser Eingriffe und Neuerungen und weil der Stadtrath auch auf das Osterfest desselben Jahres dem katholischen Pfarrer die Klosterkirche verschlossen hatte, beschwerte sich die Aebtin Margaretha und ihr Convent mehrmals bei dem Kayser Maximilian II., welcher auch einige Schreiben an den Rath in Worms schickte, die aber nicht viel fruchteten. Da nun die Aebtin immer dringender des Kaysers Schutz verlangte und ansprach, so erließ derselbe am 1. Juny 1566 ein ernstliches Schreiben [42]) an den Magistrat, worin er demselben befahl, von den bisherigen Neuerungen abzustehen, das Kloster bei seinen althergebrachten Freiheiten, Gewohnheiten, Rechten und seinem Glauben ohne Störung zu belassen, sowie auch demselben die geraubten Kleinodien, Urkunden und Briefe wieder zuzustellen; im Weigerungsfalle drohete der Kayser dem Rathe mit einer Pön von 30 Mark

---

42) Geben in unser und des reichsstatt Augspurch am ersten tag Junii anno 2c. im sechßt und sechtzigsten. Schannat l. c. in Cod. probat. Fol. 422 Nr. CCCXIX.

löthigen Goldes. Wahrscheinlich wirkte dieser Befehl, denn das Kloster kam später wieder in den ohngestörten Genuß aller seiner Gerechtsamen und Besitzungen.

Welche Schicksale dasselbe während des verderblichen dreißigjährigen Krieges erdulten und welche schwere Opfer es, gleich anderen Stiftern und Klöstern, bringen mußte, ist uns aus Mangel der dahin einschlägigen Acten nicht bekannt. Nur so viel wissen wir aus jener Zeit, daß auf das Ansuchen der Aebtin und des Conventes, durch den Churfürsten Anselm Casimir von Mainz, das ganz in Abgang gekommene und zerfallene Prämonstratenser-Kloster Gommersheim bei Gau-Odernheim, nebst allen seinen Einkünften und Besitzungen unserem Marien-Münster im J. 1644 einverleibt wurde [43]). Es kam jedoch nicht zum Besitze dieser Gefälle, indem nach dem westphälischen Friedensschlusse, zur Verwaltung der schon früher von Churpfalz eingezogenen Güter und Renten des Klosters Gommersheim, durch die geistliche Administration ein eigener Schaffner angestellt wurde [44]).

Während der für Worms und für das umliegende rheinische Land so traurigen und verheerenden Katastrophe des sogenannten orleans'schen Succeßions-Krieges im J. 1689, blieb unser Kloster, indeß die Stadt und alles umher eingeäschert wurde, von der französischen Brandfackel verschont. Es verdankte diese Schonung nicht dem Menschengefühle, welches bei diesen barbarischen Horden vergebens angesprochen wurde, sondern nur dem Umstande, daß der fränkische König Ludwig der Fromme das Kloster Nonnen-Münster,

---

43) Datae Moguntiae in arce nostra S. Martini decima tertia die Augusti Anno Millesimo sexcentesimo quadragesimo quarto. Manuscript.

44) Widders Topographie der Pfalz. Theil III. S. 46.

nach einer in demselben befindlichen Inschrift [45]) gestiftet und es daher auch von jeher drei Lilien in seinem Wappen geführt hatte. Die auf diese Thatsachen gegründeten Vorstellungen fanden Gehör bei den Franzosen, unser Kloster blieb unversehrt und diente, bei dem damaligen allgemeinen Jammer, zur Zufluchtsstätte vieler Unglücklichen und Obdachlosen. Dasselbe bestand, ob es gleich an Gefällen und Gütern, durch die drangvollen Zeiten, vieles eingebüßt hatte, bis zum französischen Revolutions-Kriege, welcher dieser und allen Kloster-Anstalten diesseits Rheines ein Ende machte.

Franciskaner (Minoriten oder Barfüßer.)

In der Geschichte des Klosterwesens in und bei Worms, drängen sich uns folgende Bemerkungen als characteristisch auf: daß nämlich das Entstehen beinahe sämmtlicher geistlichen Anstalten, die Jesuiten und die Capuciner ausgenommen, in das dreizehnte Jahrhundert fällt; dann daß unter denselben sich so viele Nonnen-Klöster und Clausen befinden und endlich, daß bei weitem die Mehrzahl dieser Institute den sogenannten Mendicanten- oder Bettel-Orden angehört. — Bedauern müssen wir auch im voraus, daß für die Geschichte mancher Klöster die Quellen nicht sehr ergiebig für uns fließen, so daß wir außer Stande sind, dieselbe vollständig zu liefern. Die Zeit, Kriege, Brand und zum Zerstören thätige Hände haben uns um manches merkwürdige Gebäude, sowie um viele Nachrichten und Urkunden gebracht, so daß von manchen Klöstern keine Spur mehr zu finden ist und deren Namen jetzt beinahe verklungen

---

45) Claustri fundator, Ludovicus Imperator,
Princeps egregius, cui det Deus arce poli jus.
Manuscript. Siehe auch Schannat l. c. pag. 179 und Pauli's Gesch. v. Worms. S. 378.

sind. Dieß ist sogleich der Fall mit den Franciskanern oder Minoriten in Worms, deren Wohnsitz verschwunden und deren Andenken ganz vergangen ist. Dieselben kamen schon im J. 1221, noch bei Lebzeiten des h. Franciskus von Aßisi, nach Worms [46]), zum Beweise, wie schnell sich dieser Orden, schon einige Jahre nach seiner Stiftung, in Teutschland ausbreitete. Bischof Heinrich II. erlaubte den Minoriten sich anzusiedeln und wieß ihnen eine Wohnung neben der Capelle des heiligen Nazarius an; auch die Bürgerschaft zeigte sich geschäftig hiebei und unterstützte und förderte des Bischofs Absicht freiwillig durch milde Beiträge. Die Gesellschaft vermehrte sich jedoch sehr schnell, so daß ihnen die zuerst eingeräumte Wohnung zu eng wurde, daher sie mitten in die Stadt zogen und sich daselbst eine Kirche nebst Kloster erbaueten. Auf welcher Stelle diese Gebäude ehemals standen, kann jetzt noch einigermaßen bestimmt werden, obgleich die Zeit eine jede Spur derselben vertilgt hat; sie waren nämlich, nach handschriftlichen Nachrichten, durch die Petersgasse, Hangasse, den Burgerhof bei der alten Münze und durch das Lauerzunfthaus begränzt.

Der Nachrichten von diesem Kloster sind uns sehr wenige aufbewahrt; auch besitzen wir nur einige über dasselbe sprechende unbedeutende Urkunden. Sowie die wormser Bürgerschaft sich bei der Niederlassung der Franciskaner schon theilnehmend und freigebig bezeigt hatte, ebenso scheinen diese Mönche fortwährend in des Rathes und der Bürger Gunst gestanden zu haben, indem jener dieselben, um sie vor allen Beleidigungen und Eingriffen zu wahren, im J. 1380 in seinen besonderen rechtlichen Schutz nahm. Auch in den nachfolgenden unruhigen Zeiten bezeugte der Magistrat unseren Ordens Leuten im J. 1385 durch eine

46) Anonymus Kirshgartensis l. c. pag. 111.

Urkunde [47]), daß sie keinen anderen Eid abzulegen hätten, als den, nichts Feindseliges gegen die Stadt anzuspinnen, oder zu fördern.

Der Mönch aus Kirschgarten berichtet in seiner Chronik: im J. 1501, um das Sanct Veitsfest, seye ein Provincial-Capitel der Franciskaner in Worms gehalten worden [48]), welchem an 120 Mönche, worunter viele Vornehme und Gelehrte, beigewohnt hätten. Man habe disputirt über die Liebe Gottes, aber, wie es ausdrücklich heißt, weil nicht viele fremde Mönche dagewesen, so seye der Streit nicht so heftig geführet worden!

In den Zeiten der Glaubens-Verbesserung änderten sich jedoch die freundschaftlichen Gesinnungen des Rathes und der Bürger gegen die Franciskaner, indem sie nun nach den ihnen bequem gelegenen schönen Gebäuden derselben trachteten. Da viele unserer Ordensleute, durch die verbesserte Lehre erleuchtet, ihr Kloster verlassen hatten und da dasselbe demnach beinahe verödet war, indem sich im J. 1527 nur noch ein Mönch darin befand, so nahm der Magistrat dasselbe im genannten Jahre [49]) vorläufig in Besitz und erkaufte es später, am 5. Januar 1541, von dem Provincial Bartholomäus Hermann um die Summe von 730 Gulden. In diesem Kloster und zwar in dessen Conventsstube, legte der Stadtrath eine lateinische Schule an. Nach der Verkündigung des sogenannten Interims (1548) gereuete aber den Franciskaner-Orden der Verkauf und der Verlust ihres Klosters zu Worms, daher der Provincial Heinrich Stolleysen dasselbe von dem Magistrate wieder zurückverlangen mußte. Der Rath ertheilte aber demselben am 3. April 1549 die Antwort: er könne dem

---

47) Actum MCCCLXXXV. octava July. Manuskript.

48) Anonymus monach. Kirshgart. l. c. pag. 175.

49) Pauli's Geschichte von Worms. S. 331.

Orden das Kloster nicht mehr einräumen, weil solches von dem vorigen Provincial erkauft und auch bezahlt seye. — Daß eine Eingabe und Klage des Provincials bei dem Kaiser, wegen der Restitution desselben keinen Erfolg gehabt habe, geht daraus hervor, daß der Rath im ruhigen Besitze seines Eigenthumes blieb.

Wie es bei diesen Vorgängen mit den Gütern und Besitzungen dieses Klosters gehalten worden seye, kann nicht mit Gewißheit angegeben werden; soviel ist indessen außer allem Zweifel, daß der Churfürst von der Pfalz die in pfälzischen Ortschaften befindlichen Güter und Gefälle der wormser Franciskaner eingezogen habe. Davon überzeugt uns eine Urkunde vom J. 1542. Churfürst Ludwig VI. von der Pfalz hatte nämlich dem Amtsschreiber Martin Bucher zu Alzey 7 Malter jährlicher Korngülte, welche der Pfalz von dem Barfüßer- (Franciskaner-) Gute zu Ottersheim heimgewachsen (ein bezeichnender Ausdruck!) und von diesem Gute fällig waren, als ein Gnadengeschenk angewiesen, wogegen sich dieser im J. 1542 verbindlich machen mußte [50]), daß, wenn der Churfürst diese Gülte dem genannten Orden in Worms, aus irgend einem Grunde, wieder zustellen würde, er oder seine Erben dieselbe ohne Widerspruch zurückgeben wollten. Sowie der Churfürst mit den Gülten und Einkünften unseres Klosters verfuhr, wird wohl auch der Rath der Stadt Worms gethan und die Gefälle desselben ebenfalls als „heimgewachsen" angesehen haben.

Die Stadt war also, wie wir vorhin hörten, im ohngestörten Besitze des Klosters, und wer hätte nun erwarten sollen, daß darüber in späteren Zeiten noch Zank und Uneinigkeit unter den Franciskanern entstehen, ja daß sowohl der Kaiser, als auch der Papst sich nicht nur dieses Strei-

---

50) Der geben ist uf mitwoch nach Trinitatis A. XV^c XLII. (7. Juny). Manuscript.

tes annehmen, sondern deßwegen auch noch in Conflict mit einander gerathen würden! — Dieß alles bewirkten die Unruhen des dreißigjährigen Krieges, sowie die Anwesenheit der Kaiserlichen, Bayern und anderer Kriegsvölker in Worms, hauptsächlich aber die Veränderungen und Spaltungen, welche im sechszehnten Jahrhunderte mit dem Minoriten-Orden vorgegangen waren und sich in demselben gebildet hatten. — Kurz vor der Reformation waren nämlich die erbittertsten Streitigkeiten in diesem Orden entstanden, welche eine Trennung desselben in zwei Hauptzweige zur Folge hatten. Diejenigen, welche den gelinderen Satzungen folgten und auch Eigenthum besaßen, nannte man Conventualen, diejenigen aber, welche die strengere Regel beibehielten (die eigentlichen Barfüßer), führten den Namen Observanten. Da nun, wie wir oben bemerkt haben, während der Zeit der Ausbreitung und Einführung der Reformation in Worms, unser Kloster von den Mönchen verlassen wurde, ehe sich dieselben zu einem, oder dem anderen Zweige ihres Ordens bekannt hatten, so entstand daraus die ganze, durch den Krieg genährte, Uneinigkeit.

Conventualen und Observanten stritten sich also, unter dem Schutze der Spanier und anderer, um den Besitz des Klosters in Worms, und der Stadtrath wollte seinerseits dasselbe nicht herausgeben. Die Observanten betraten zuerst den Kampfplatz, indem ihnen ihr Provincial am 21. Juni 1627 den Befehl und die Vollmacht ertheilte, das Franciskaner-Kloster in Worms, den Conventualen zu Trotz, in Besitz zu nehmen. Beide gelangten jedoch nicht dazu, obgleich die Observanten sich an den Kaiser Ferdinand II. gewendet und von demselben, am 3. August 1628, den Befehl ausgewirkt hatten, daß ihnen dasselbe zugestellt und eingeräumt werden sollte. Kaum hatten die Conventualen Kunde von diesem Vorgange erhalten, so widersetzten sie sich kräftig und der Provincial derselben, Hugolinus Kneif, erließ

am 25. October desselben Jahres eine Protestation gegen die Observanten wegen des mehrerwähnten Klosters. Zugleich wandte sich derselbe auch an die Wormser, welche ihm aber, am 27. Februar 1629, mit Vestigkeit erwiderten: sie seyen nicht gesonnen, die Gebäude herauszugeben, weder ihm, noch den Observanten. Während dem wurde zur Schlichtung dieser Angelegenheit eine besondere kaiserliche Commission niedergesetzt, an welche sich der Provincial der Conventualen, am 26. May 1629, sogleich und dringend schriftlich wandte; aber auch diese Commission konnte das erwünschte Ziel nicht erlangen, daher der genannte Provincial, am 22. December desselben Jahres, nochmals in einer Bittschrift den Kaiser um Hülfe ansprach. Endlich legte sich der Papst Urban VIII. ins Mittel und entschied, dem Kaiser entgegen, welcher sich unberufen in diesen Streit gemischt hätte, durch ein Breve vom 25. Februar 1630, zu Gunsten der Conventualen, welchen die Observanten, auf eine nichtswürdige Weise, das Kloster zu entreißen gesucht hätten. — Das sonderbarste und lächerliche bei dieser ganzen Geschichte ist, daß noch keine der beiden uneinigen Parthien bisher im Besitze und Genusse des streitigen Gegenstandes gewesen war. — Zugleich wurde der Bischof von Worms durch den Papst als Commissarius in dieser Angelegenheit aufgestellt und dies dem Provincial der Conventualen am 14. September 1630 durch den Franciskaner Guardian Marcus von Speyer angekündigt. Der genannte Bischof forderte letzteren, welchem sein Provincial die Verhandlungen dieses Geschäftes aufgetragen hatte, am 14. December desselben Jahres auf, mit seinen Beweisschriften zu erscheinen. Am 2. Januar 1631 wandte sich der Guardian von Speyer nebst seinem ganzen Convente mit einer Bittschrift an den Bischof in Worms und ersuchte denselben um seine Verwendung für seine Parthie; ja noch

im Jahre 1632 wurde in dieser Sache unterhandelt[51]) und der Himmel weiß, bis wann diese ärgerliche und hartnäckige Geschichte zu Ende gekommen wäre, wenn nicht die siegreichen schwedischen Waffen alle fernere Verhandlungen abgeschnitten hätten. Bei dem späteren Brande und der Verheerung der Stadt giengen die Kloster-Gebäuden zu Grunde und die Ueberreste derselben waren sprechende Beweise französischer Barbarey!

Dominicaner.

Auf die Franciskaner in Worms folgten, nach gar kurzem Zwischenraume, im J. 1226 die Dominicaner, wegen ihrer anfänglichen Bestimmung gegen die Ketzer zu predigen, auch Prediger-Mönche genannt. Kaum bestand also dieser Orden 10 Jahre und kaum waren 5 Jahre nach dem Hinscheiden des Stifters desselben verflossen, so breitete sich derselbe auch schon in Teutschland aus. So sehr der Bischof Heinrich II. die Niederlassung der Söhne des h. Franciskus in Worms begünstigt hatte, ebenso heftig widersetzte er sich dem Aufkommen der Dominicaner. Die Gründe, welche ihn dazu mögen bewogen haben, sind uns unbekannt und können vielleicht gar in der Bestimmung, oder in der inneren Einrichtung des Prediger-Ordens liegen. Bischof Heinrich gab keine andere Ursache seiner Weigerung an, als den: der Ort gefalle ihm nicht, welchen sich die neuen Ankömmlinge zu ihrer Niederlassung auserseben hätten. Die Dominicaner hatten nämlich das Haus des Ritters Wernher in Worms käuflich an sich gebracht und wollten dasselbe zu ihrer Wohnung bereiten lassen, aber der Bischof widersetzte sich diesem Vorhaben; die Bürger hingegen, mit welchen der Bischof bisher in Feindschaft gelebt hatte, hielten es mit den Dominicanern und begünstigten sie auf alle mögliche Weise.

51) Dieß alles aus handschriftlichen Nachrichten.

Je heftiger sich aber der Bischof der Aufnahme dieser Ordensleute entgegenstämmte, um so angelegentlicher und eifriger sorgte der Papst Gregor IX. um denselben, sowie überall, also auch in Worms Eingang zu verschaffen. Denn da sie, sogleich nach ihrer Ankunft daselbst, den Bau eines Klosters begonnen hatten und aber denselben, aus Mangel an Mitteln und Unterstützung, nicht ausführen konnten, so versprach der genannte Papst im J. 1229 allen Denjenigen die ewige Seligkeit, welche diesen Bau befördern, oder zu dessen Vollendung beitragen würden [52]). Zugleich sagte der heilige Vater allen, welche an dem Feste der Himmelfarth Mariä die Kirche der Dominicaner in Worms besuchen würden, einen vierzigtägigen Nachlaß ihrer Sünden zu.

Der wormser Bischof erhielt einige Tage nachher von diesem Papste ebenfalls einen verständlichen Wink, sich der Dominicaner anzunehmen und seine Gesinnungen gegen sie zu ändern, indem derselbe ein Breve an jenen erließ [53]), worin er sein Bedauern darüber zu erkennen giebt, daß mehrere Söhne Belial's die Dominicaner in Worms und ihre Ordensregel so sehr verfolgten, sie nicht nur mit der Zunge lästerten, sondern auch noch Spottlieder auf dieselben verfertigten und absängen, wodurch der Kirche nothwendiger Weise großer Eintrag geschehe. Der Papst tadelt deßwegen ganz gelinde den Bischof, in dessen Nähe und Gegenwart dieß geschehen sey und trägt ihm auf, die Dominicaner vor dergleichen Schmähungen und Beleidigungen zu schützen; sollte sich aber der Bischof hierin nachlässig beweißen, so habe er, heißt es am Schlusse des päpstlichen

---

52) Datum Perusii VIIII. Kl. Septembris Pontificatus nostri anno tertio (24. August). Manuscript.

53) Datum Perusii III. Non. Septembris Pontificatus nostri anno tertio (3. September). Manuscript.

Schreibens, dem Propste, sowie dem gesammten Dom-Capitel die Vollmacht ertheilt und den Auftrag gegeben, diesen Befehl an des Bischofs Stelle zu vollziehen.

Demohngeachtet scheint dieses Breve bei dem wormser Ober-Hirten nicht viel gefruchtet und die Aufnahme dieser Ordensleute in Worms noch bedeutende Hindernisse gefunden zu haben, daher sich der heilige Vater genöthiget sah, andere Wege einzuschlagen und wirksamere Mittel anzuwenden, um seinen Lieblingen Eingang daselbst zu verschaffen, wozu sich ihm folgende erwünschte Gelegenheit darbot. Ein in früheren Zeiten in Teutschland anwesender päpstlicher Legate hatte nämlich diejenigen, welche Nonnen, oder sonstige geistliche Frauen zur Unzucht und zu unreinen Dingen verführet hätten, mit dem Banne belegt. Da nun viele, aus dem geistlichen und weltlichen Stande, sich dieses Vergehens und also auch der darauf ruhenden Strafe schuldig gemacht hatten und dem Papste Gregor IX. auch zu Ohren kam, daß dergleichen geistliche Personen die Weihe empfangen hätten und heilige Handlungen verrichteten, so trug er, um diesem Uebelstande zu begegnen, im J. 1231, dem Dominicaner Prior zu Worms auf [54]), dergleichen mit dem Banne behafteten weltliche Personen davon loszusprechen und nur diejenige an den Stuhl Petri zu verweisen, welche sich gräßlicher Mißethaten schuldig gemacht hätten. Diejenige Geistlichen aber, welche, in solchem Banne, entweder aus Unwissenheit oder Unkenntniß des Rechtes, die Weihe empfangen und den Gottesdienst versehen hätten, sollte er, nach einer auferlegten Buße, absolviren; diejenigen hingegen, welche mit Vorbedacht und aus Verachtung der Kirchen-Disciplin die Weihe empfangen hätten, sollten durch den Prior auf 2 Jahre lang ihrer Würde entsetzt

---

54) Reate VIIII. Kal. Februarii Pontificatus nostri anno quinto (24. Januar). Manuscript.

und nach Verlauf dieser Zeit, jedoch nur nach einem gut und ehrbar geführten Wandel, wieder an- und aufgenommen werden. — Diese Urkunde liefert einen treffenden Beleg zur Beurtheilung des gesunkenen sittlichen Zustandes der damaligen Zeit.

Einige Wochen nachher erließ der nämliche Papst schon wieder eine Bulle zu Gunsten der Dominicaner in Worms, um denselben, sowie auch durch das eben erwähnte Document, in kirchlicher Hinsicht immer größeres Uebergewicht zu verschaffen und auf diese Weise ihrer Niederlassung daselbst Dauer und Vestigkeit zu geben. — Er hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß, besonders in Teutschland, in den meisten Nonnen-Klöstern nur diejenige aufgenommen würden, welche die größten Summen erlegten, daß also die Aufnahme der Novizen nur davon abhänge und dadurch bedingt seye, welches Verfahren jedoch den klaren Aussprüchen der Kirche zuwiderlaufe. — Gregor IX. um diesem Uebelstande Gränzen zu setzen, gab also dem Dominicaner Prior zu Worms den Auftrag und den Befehl [55]), diejenigen Nonnen, welche auf solche unerlaubte und ungesetzliche Weise in ein Kloster aufgenommen worden seyen, aus demselben zu entfernen und in ein anderes Kloster, gleichen Ordens, zu versetzen; wenn sich aber dieß, da ihre Anzahl zu groß seye, nicht gut thun ließe, so solle der Prior dafür Sorge tragen, daß solche Nonnen in dem nämlichen Kloster nochmals, gleichsam von neuem, aufgenommen und die Sünden-Summen, womit sie sich auf unchristliche Weise eingekauft und eingeschwärzt hätten, zu guten und milden Zwecken angewendet würden. — Ebenfalls ein betrübender Beweis für die gesunkene Sittlichkeit des dreizehnten Jahrhunderts, sowohl in den Klöstern, als auch außerhab derselben.

55) Datum Reate III. Kal. Martii Pontificatus nostri anno quinto (27. Februar). Manuscript.

Jedoch auch hierdurch erreichte Gregor IX. seinen Zweck noch nicht und der Bischof wurde, troß des päpstlichen Schutzes und Bemühens, noch nicht zur Nachgiebigkeit gegen die Dominicaner bewogen. Der damals in Regensburg anwesende Cardinal-Diacon und Legate Otto legte sich daher, wahrscheinlich auf des Papstes Geheiß, ins Mittel und brachte auch endlich im J. 1231 zwischen den streitenden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stande [56]), dahin gehend, daß der Bischof und das Domkapitel den Dominicanern die, außerhalb der Stadtmauern gelegene, Kirche des h. Andreas, nebst Zugehör, als Eigenthum überlassen und dieselbe von dem Sanct Andreas-Stifte, welchem sie bisher untergeben war, lossagen sollte. Der Prior hingegen und sein Convent machten sich anheischig, ihre bisherige Wohnung zu verlassen und den Platz zu verkaufen, die darauf befindlichen Gebäude aber nach Belieben zu verwenden. Da nun der Cardinal seine Bemühungen mit so gutem Erfolge gekrönt sah, so trug er dem Dechant des Thomas-Stiftes zu Straßburg auf, dafür Sorge zu tragen, daß diese Uebereinkunft zur Ausführung komme und dann strenge gehalten werde. Warum letzterer dem ihm gegebenen Auftrage nicht nachgekommen seye, ist uns unbekannt; auf jeden Fall müssen Hindernisse dazwischen getreten seyn, weil noch in dem nämlichen Jahre der Dechant und das Capitel von Trier als päpstliche Schiedsrichter in dieser Angelegenheit auftraten. Der wormser Bischof und die Dominicaner mußten demzufolge ihre Anwälte nach Trier schicken, und durch diese wurde dann der ganze Zwist folgendermaßen beendigt. Jener machte sich nämlich anheischig, vermöge der Uebereinkunft mit dem Legaten Otto, den Dominicanern die genannte Andreaskirche, noch vor dem Feste der Reinigung Mariä, einzuräumen und sie in den Besitz der-

56) Datum Ratispon. XI. Kalendas Aprilis (22. März). Manuscript.

selben zu setzen. Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei den Söhnen des h. Dominicus ihr Begräbniß erwählen würden, wurde ausbedungen, daß solche vor der Beerdigung in ihre Pfarrkirche getragen, daß daselbst die gebräuchlichen Seel-Messen gelesen und sie dann erst bei den Dominicanern beerdiget werden sollten. Auch hinsichtlich des Nachlasses oder der Vermächtnisse solcher Christen, welche nach ihrem Tode bei den Predigern ruhen wollten, wurde durch die trierer Schiedsrichter das Nöthige verordnet, um für die Zukunft allem Hader vorzubeugen, dagegen hielt sich der Bischof noch besonders folgendes aus: die Dominicaner sollten strenge bei ihren Satzungen verbleiben, dieselben nicht überschreiten und ihm gehorsam seyn. Zuletzt machte sich das Domkapitel noch verbindlich, jährlich, sowie bisher, eine Station in der Andreaskirche zu halten, sowie auch, als ein Zeichen der geschlossenen Freundschaft, auf den Tag nach dem Feste des h. Andreas ein Amt für alle verstorbene Brüder des Dominicaner-Ordens im Dome zu feyern und das nämliche versprachen diese für jenes in ihrer Klosterkirche zu thun [57]).

Diesem schiedsrichterlichen Ausspruche kam jedoch der Bischof nicht vollständig nach, sondern er wurde von demselben in einigen Punkten abgeändert. Dieß sehen wir aus einer Urkunde vom J. 1232, in welcher der Bischof Heinrich den Dominicanern die Erlaubniß ertheilte [58]), in Worms zu verweilen, sich einen Platz innerhalb der Stadtmauern, den Ort aber ausgenommen, den sie bisher im Besitze gehabt hätten, zu kaufen und auf demselben ihre Kirche nebst Kloster zu erbauen und, nach dem Entscheide

57) Acta sunt hec coram nobis Anno Domini M. CC. XXXI. In Crastino Sancti Egidy (2. September). Manuscript.

58) Datum in Castro Lapide Anno Domini M. CC. XXXII. XV. Kalendas Augusti (18. July). Manuscript.

der trierer Schiedsrichter, daselbst zu wohnen; jedoch sollten sie auf die Andreaskirche verzichten und er werde sie dafür entschädigen. Damit nun die Dominicaner ihrer Sache ganz gewiß seyn und nicht mehr gestört werden konnten, so ließen sie sich diese sämmtliche Verhandlungen im demselben Jahre von zwei Cardinälen noch besonders bekräftigen und der Papst Gregor IX. bestätigte ebenfalls die durch die trierer Schiedsrichter getroffene Uebereinkunft im J. 1232 [59]).

Da nun alle Uneinigkeiten zwischen dem wormser Oberhirten und den Dominicanern geschlichtet und diese auch vermuthlich wegen der Andreaskirche entschädiget und zufrieden gestellt waren, so errichtete jener, sammt dem ganzen Dom-Capitel, im J. 1233 nochmals einen Vertrag mit dem Prior und dem Convente [60]), in welchem er ihnen die Erlaubniß ertheilte, einen beliebigen Platz zu erwerben, denjenigen jedoch ausgenommen, wo sie früher gewohnt hätten, und daselbst Kirche und Kloster, nebst allen erforderlichen Gebäuden, zu errichten. Auch billigte der Bischof den Ausspruch der Schiedsrichter hinsichtlich derjenigen, welche sich ihre Grabstätte bei den Dominicanern erwählen würden, sowie auch hinsichtlich des Nachlasses und der Vermächtnisse derselben. Zum Schlusse setzte der Bischof noch vest: die Dominicaner sollten die ihnen verliehenen Freiheiten nicht mißbrauchen, sowie ihm und seinem Domkapitel in allem dem gehorsam seyn, was ihnen nicht durch die Päpste, oder ihre Ordensregel besonders erlaubt und zugestanden sey. — So wurde diese verdrüßliche Geschichte endlich doch noch friedlich beigelegt. Daß es aber sehr viele Mühe kostete, den Bischof zur Nachgiebigkeit zu vermögen, haben

59) Datum Anagnie IIII. Idus February pontificatus nostri anno sexto (10. Februar). Manuscript.

60) Datum Anno Domini MCCXXXIII. mense Martio, Indict. VI. vide Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 116. N. CXXV.

wir aus dem bisherigen zur Genüge gesehen, und wie sehr derselbe über die Dominicaner aufgebracht war, können wir daraus abnehmen, daß er den Sohn seines Bruders, des Graven Friedrich von Leiningen, Namens Eberhard, einen Dominicaner, welcher auf dem Begräbnißplatze seines Ordens in Worms beerdigt worden war, wieder ausgraben und feierlich im Dome zur Erde bestatten ließ [61]).

Die Dominicaner wählten sich nun zur Anlage der Klostergebäude einen Ort in der Stadt, dem sogenannten rothen Hause gegenüber und hatten auch die Wohnungen für die Mönche in sehr kurzer Zeit, nämlich im J. 1233, schon beendigt. Die Kirche, welche groß und weitläufig war, wurde jedoch erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts vollendet und eingeweihet, wie wir am gehörigen Orte bemerken werden.

Schon Papst Gregor IX. hatte geboten, daß das Fest des seligen Beichtigers Dominicus, des Stifters des Prediger Ordens, überall feierlich begangen werden sollte; da aber Alexander IV. in Erfahrung gebracht hatte, daß dieser Befehl nicht überall befolgt werde, so erließ er im J. 1255 an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Prioren u. s. w. eine Bulle, in welcher er ihnen auftrug [62]), der Verordnung Gregors IX. genau nachzukommen und den Tag des h. Dominicus überall festlich zu feiern, damit die Christenheit dadurch zur Andacht entzündet und Gott in seinen Heiligen geehret werde. Auch die Dominicaner in Worms erhielten diese Bulle abschriftlich, welche sie von dem Dom-Dechanten besiegeln liessen [63]).

---

61) J. M. Kremers: Geschichte des ardennischen Geschlechtes oder der Graven von Saarbrücken. S. 162.

62) Datum Neapoli XII. Kal. February, Pontificatus nostri anno primo (21. Januar). Manuscript.

63) Datum Anno Domini M. CC. LV. In vigilia beati Johannis Baptiste (23. Juny). Manuscript.

Wie besorgt die Päpste für das Aufkommen und den Schutz unseres Klosters waren, sehen wir, außer den schon angeführten Urkunden, aus mehreren schnell auf einander folgenden Bullen, deren Inhalt wir hier kurz angeben wollen. Alexander IV. ertheilte [64]) im J. 1260 denjenigen auf 100 Tage vollkommenen Ablaß, welche an gewissen Festtagen, nämlich der Jungfrau Maria, der seligen Beichtiger Augustinus und Dominicus, sowie des Märtyrers Petrus, die Dominicanerkirche in Worms 7 Tage nach einander andächtig besuchen würden. Zwei Jahre nachher bestätigte [65]) dessen Nachfolger Urban IV. alle dem Dominicaner-Orden von den römischen Päpsten ertheilte Freiheiten und Abläße, welche Bulle Bischof Eberhard von Worms 1262 beglaubigte und besiegelte [66]).

Immer noch fanden unsere Dominicaner Hindernisse; denn im J. 1265 beschwerten sie sich bei dem Papste Clemens IV., daß es mehrere gewagt hätten, sowohl in Worms, als auch in der Diöcese öffentlich zu predigen, worauf der heilige Vater dem dasigen Bischofe sogleich befahl [67]), solchen Menschen das Predigen zu verbieten, sie im Betretungsfalle zu strafen, sowie überhaupt die Dominicaner und Minoriten in ihren, von Päpsten und Legaten ertheilten Gerechtsamen und Befugnissen, nämlich öffentlich predigen, Beicht hören und absolviren zu dürfen, zu schützen und zu handhaben. Im folgenden Jahre kamen sie schon wieder klagbar bei ihrem Oberhaupte ein, und zwar deßwegen,

---

64) Datum Anagnie V. Kal. February. Pontificatus nostri anno sexto (28. Januar). Manuscript.

65) Datum apud Urbem veterem V. Idus February. Pontificatus nostri anno secundo (9. Februar). Manuscript.

66) Datum VI. Nonas July (2. July). Manuscript.

67) Datum Perusy VII. Kal. Novembris. Pontificatus nostri anno primo (26. Oktober). Manuscript.

weil einige Bettelorden (wozu ja die Dominicaner selbst gehörten) z. B. Minoriten, Büßende und Carmeliten sich in ihrer Nähe Klöster oder Capellen erbauet hätten, worauf Clemens IV., um auch dieser Noth zu steuern, im J. 1266 dem Dechanten zu Sanct Stephan in Mainz sogleich den Auftrag ertheilte [68]), diese Sache genau zu untersuchen und ja nicht zu gestatten, daß die genannten Bettelorden, besonders aber die Gesellschaft der Büßenden, sich in der Nähe des Dominicaner-Klosters zu Worms anbauen, sondern ihnen dieß nur dann zu erlauben, wenn sie 300 Schritte von demselben entfernt blieben. Sollte es vielleicht das Interesse der Dominicaner, als Diener und Handlanger der Inquisition, erfordert und die Vorsicht, wegen der in ihren Kerkern schmachtenden Unglücklichen, geboten haben, um vor möglichem Verrath gesichert zu seyn, keine andere geistliche Anstalt in ihrer Nähe zu dulden?

Von dem Papste Honorius IV. erhielt der Dominicaner-Orden im J. 1285 eine Bulle, welche demselben sicherlich die ersprießlichsten Dienste leistete und welche unserem Kloster auch zugestellt wurde. In derselben heißt es nämlich [69]), daß alle den päpstlichen, dem Orden ertheilten, Verordnungen und Vergünstigungen entgegenstehende und zuwiderlaufende Verträge und Handlungen, welche ohne Vorwissen oder Zustimmung des Ordens-Meisters oder eines Generalkapitels abgeschlossen seyen, null, nichtig und kraftlos seyn sollten. Demzufolge war es also ein Leichtes, sich mancher früher eingegangener, vielleicht oft lästiger, Verbindlichkeiten mit guter Manier zu entäußern.

---

68) Datum Viterby V. Idus january Pontificatus nostri anno secundo (9. Januar). Manuscript.

69) Datum Rome apud Sanctam Sabinam XIII. Kal. February. Pontificatus nostri anno primo (20. Januar). Manuscript.

Das Nonnen-Kloster zu Sanct Johann bei Alzey, vom h. Geist-Orden, mußte jährlich 2 Malter Korn an unser Kloster liefern, welche dem ganzen Convente daselbst zu gut kommen sollten. Die Aebtin Alheidis stellte über diese Schuldigkeit im J. 1300 eine Urkunde aus [70]), in welcher aber ausbedungen wurde, daß, wenn diese Gülte nicht zum Besten des Conventes verwendet würde, dieselbe dann nicht den Dominicanern, sondern den Nonnen zustehen sollte.

Wir haben oben gehört, daß die Klostergebäude schon im J. 1233 beendigt waren, und es ist also, im Vergleiche mit der Schnelligkeit, mit welcher die Wohnungen entstanden sind, unwahrscheinlich, daß die Erbauung der Kirche bis ins vierzehnte Jahrhundert sich verzögert haben sollte. Wahrscheinlich standen auf dem Platze, den sich die Dominicaner zur Wohnung erkauft hatten, früher schon Gebäude und eine kleine Kirche oder Capelle; daher es ihnen ein Leichtes war, sich in Zeit von einem Jahre ihre Wohnungen herstellen zu lassen. Mit dieser Vermuthung stimmt auch eine andere Nachricht [71]) überein, welche sagt: Richard, der seit 1247 Bischof in Worms war, habe die alte Kirche der Dominicaner und die Altäre in derselben eingeweihet. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wurde bei dem, durch die vielen einflußreichen päpstliche Bullen geförderten, Anwachse des Klosters, den Dominicanern die bisherige Kirche zu klein; daher sie sich genöthigt sahen, eine neue und größere zu erbauen, welche im J. 1313 vollendet und dann durch den Generalvicar, Wolfram von Fleckenstein, zur Ehre der h. Dreyfaltigkeit, der Jungfrau Maria, des Apostels Jakobus des älteren, der Maria Magdalena, sowie der h. Nicolaus und Dominicus eingeweihet wurde [72]).

---

70) Datum et Actum Anno Domini M. CCC. in Vigilia Apostolorum Symonis et Jude (27. Oktober). Manuscript.

71) Anonymus Kirsbgartensis in Chron. worm. l. c. pag. 130.

72) Schannat hist. ep. worm. Fol. 186.

— Wenige Jahre hernach suchten der Prior und das Convent den Bezirk des Klosters immer mehr auszudehnen und zu erweitern, indem sie von einem wormser Bürger, Johann Rockenhuser, 1319 einen Theil seines Hofes, zum Keris genannt, welcher an das Kloster gränzte, um 46 Pfund Heller erkauften [73]), mit der Bedingung jedoch, daß der Verkäufer an die Mauer, womit die Dominicaner diesen Hof umfangen würden, kein Haus erbauen und keine Thüre machen dürfe, damit alle Gemeinschaft und Gefahr vermieden werde.

Im J. 1325 betraf unser Kloster ein großes Unglück. Es erhob sich nämlich, am Tage Simonis und Judä, um die Mittagszeit ein Orkan, welcher dermaßen wüthete, so daß viele Kirchen und Gebäude, unter anderen auch die neuerbaute Dominicanerkirche, einstürzten. Ueber 30 Jahre lang brachte man damit zu, dieselbe wieder von neuem aufzuführen, wozu die Gläubigen Vieles beitrugen und welche nach ihrer Vollendung durch den Bischof Johann I., einen Dominicaner, im J. 1365 eingeweihet wurde [74]).

Nun werden die Nachrichten von unserem Kloster immer seltener. Ein wormser Bürger, Fritz zum Rosenkranz, stiftete im J. 1411, zu seinem Seelenheile, in dasselbe eine ewige jährliche Gülte zu einer Frühmesse [75]), welche täglich, um die nämliche Zeit, wenn die Barfüßer ihre Frühmesse halten, von den Dominicanern gefeyert werden sollte. — Merkwürdig ist es übrigens, daß kein Orden in Worms so viele Anstände fand und so oft zu klagen hatte, als der

---

73) Actum Anno Domini M. CCC. XIX. in vigilia beati Nicolai Episcopi et Confessoris (5. December). Manuscript.

74) Anonymus Kirsbgart. l. c. pag. 143 et 148.

75) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo undecimo, feria quinta proxima post festum Exaltationis sancte Crucis (17. September). Manuscript.

der Prediger, wie wir schon zur Genüge gehöret haben. — Auch im J. 1434 ereignete sich abermals ein ähnlicher Vorfall, indem nämlich die an den Pfarrkirchen zu Worms angestellten Geistlichen sich weigerten, diejenigen, welche bei den Dominicanern gebeichtet hatten, zum Altare zuzulassen, bevor sie nicht auch ihnen ihre Beichte abgelegt hätten. Sogleich führten dieselben Beschwerden darüber und der bei der baseler Kirchenversammlung anwesende Cardinal-Diacon und Legate Julianus, verwies [76]) den genannten Geistlichen dieses Verfahren und befahl ihnen, diejenigen, welche den Dominicanern gebeichtet hätten, ohne weiteres zuzulassen.

Unser Kloster wurde mehrmals durch Brand beschädigt, besonders aber ohngefähr um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wodurch die Mönche in nicht geringe Verlegenheit geriethen. Daselbst wurde nämlich der Kopf und die hauptsächlichsten Ueberreste des h. Ritters und Märtyrers Eustachius aufbewahrt, aber durch einen unglücklichen Brand gieng die darüber vorhandene Urkunde verloren. Einige aus dem Brande gerettete alte Gemälde zeugten zwar dafür, daß der Heilige noch unversehrt in einem Altare ruhe, welches auch durch das Zeugniß vieler damals lebenden Christen erhärtet werden konnte, aber wie leicht war es dennoch möglich, daß in der Folge Zweifel darüber entstehen konnten! — Der Ordens Provincial, Jacob von Stubach, stellte also nach einem abgehaltenen Zeugen-Verhöre, im J. 1478 darüber eine Urkunde aus [77]), in welcher er die Wahrheit bestätigte, daß die Reliquien des Rit-

---

76) Datum Basilee die octava mensis juny Anno Domini Millesimo quadringentesimo trigesimo quarto. — Manuscript.

77) Datum in die sancti Francisci Confessoris Anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, in Libenaw (4. October). Manuscript.

ters Eustachius wirklich noch in dem Kloster befindlich seyen, und zugleich genehmigte, daß die bisher, zur Ehre dieses Heiligen, am Tage nach aller Seelen, gefeyerte Messe, künftighin jährlich ebenfalls auf diesen Tag gehalten werden sollte.

Noch mehrere Unglücksfälle trafen unser Kloster, indem nämlich im J. 1491 am 21. July ein solcher furchtbarer Sturm tobte, daß das Kreuz nebst dem Hahn von dem Thurme geschleudert wurde. Im folgenden Jahre am 14. April zündete der Blitz bei einem heftigen Gewitter in dem Glockenthurme, wodurch derselbe, sowie auch die Orgel, vom Feuer verzehrt wurden [78]).

Da unsere Ordensleute an dem langwierigen, sogar vor dem Kayser geführten, Streite zwischen dem Bischofe und der Geistlichkeit zu Worms und zwischen der Bürgerschaft daselbst, Antheil genommen und, trotz des Interdictes, den Gottesdienst fortwährend versehen hatten, wodurch sie später ihr Gewissen beschwert glaubten, so trugen sie ihrem Official, Lorenz Aufkirchen, diesen Fall vor, worauf sie derselbe im J. 1510 vom Banne und von allen möglichen kirchlichen Strafen lossagte [79]), welche sie sich etwa könnten zugezogen haben. Weil aber zu befürchten stand, daß sie demohngeachtet noch nicht von allen kirchlichen Strafen, wegen ihres Ungehorsames bei diesem Streite, losgesprochen seyn möchten, so trug der Cardinal-Priester Leonhard dem Bischofe von Worms im J. 1510 nochmals auf [80]), die Mönche in seinem Namen, sowie auch aus Auftrag des

78) Anonymus Kirshgartensis apud die Ludewig etc. II. pag. 172.

79) Datum in Stainheim XXV. Februarias, anno Domini MDX. Manuscript.

80) Datum Rome apud Sanctum Petrum sub sigillo officy Primarie II. Kal. Novembris. Pontificatus Domini July P. P. II., anno octavo (31. October). Manuscript.

Papstes, vollends von aller Schuld, Verbindlichkeit und Strafe in dieser Hinsicht freizusprechen, damit die Gewissen derselben vollkommen beruhigt würden!

Weiter ist uns nichts mehr von den Dominicanern in Worms bekannt. Dieses Kloster muß aber für den Orden von Wichtigkeit und Bedeutung gewesen seyn, indem vom J. 1239 an bis 1590 vierzehn Provincial-Ordens-Capitel in demselben gehalten wurden, sowie auch der Umstand, daß ein Mönch dieses Klosters eine wormser Chronik schrieb, uns die Gewißheit verschafft, daß in demselben, wie dieß leider in den meisten anderen geistlichen Anstalten der Fall war, das wissenschaftliche Streben nicht ganz unberücksichtigt geblieben ist.

Die Schicksale dieses Klosters und dessen Bedrängnisse während der Reformation und des dreißigjährigen Krieges, sind uns ganz unbekannt, und nur so viel wissen wir, daß der Magistrat dasselbe, bei der Einführung der verbesserten Lehre in Worms, in Besitz genommen haben soll. Am 31. May 1689 wurde es, sowie die ganze Stadt, durch die französischen Mordbrenner in einen Schutt- und Aschen-Haufen verwandelt, welcher Schaden, nach einer Aufzeichnung vom 31. Januar 1697, auf 100,000 Kaiser Gulden, ohne die Bibliothek, den Vorrath an Wein u. dgl., geschätzt wurde. Aus einer genauen handschriftlichen Beschreibung der Kirche, sowie des Klosters, wie sie vor dem Brande beschaffen waren, wollen wir zum Schlusse hier nur einiges anführen, woraus wir ersehen, welch' ein herrliches Gebäude das Ganze gewesen seyn muß. Das Schiff der Kirche war, nebst den beiden Seitengängen, 74 Fuß breit und bis zum Chore 133 Schuhe lang; die Breite des Chores betrug 40 und die Länge desselben 91 Schuhe, mithin hatte die ganze Kirche eine Länge von 224 Schuhe. Am Chore befanden sich 13 Fenster, jedes von 40 Fuß Höhe und in 3 Felder eingetheilt. Der darin befindliche Hof-Altar

hatte 2 Flügel, war trefflich gearbeitet, und rings um denselben war alles mit Bildhauerarbeit verziert. Das Schiff der Kirche wurde auf jeder Seite durch 7 Fenster erhellet, deren jedes 20 Fuß in der Höhe maß, und in demselben befanden sich noch 5 Altäre; 14 Säulen trugen das Deckengewölbe, und an einer derselben war die aus Stein künstlich gearbeitete Kanzel angebracht. An der Westseite befand sich hinter der Orgel ein, in 5 Felder eingetheiltes, Fenster von 60 Fuß Höhe; der sehr hohe Glockenthurm befand sich über dem Chore. Diese prachtvolle Kirche sank in Schutt dahin; die Säulen und mächtigen Gewölbe zersprangen ob des Feuers Wuth und Heftigkeit. — Die Beschreibung des Klosters, der Priors-Wohnung, sowie der Oeconomie-Gebäude wollen wir übergehen und nur noch bemerken, daß sich in ersterem 60 wohleingerichtete Cellen befanden.

Die drei Grabmäler, welche Schannat in seiner Geschichte des wormser Bisthums, Seite 187, als in der Kirche der Dominicaner vorfindlich, anführet und welche drei vornehmen Personen aus dem Gefolge Kaisers Carl V. gesetzt wurden, die bei Gelegenheit des im J. 1521 in Worms gehaltenen merkwürdigen Reichstages daselbst starben, sind nicht mehr vorhanden. Nach dem eben bemerkten Brande im J. 1689 wurde das Kloster sammt der Kirche, zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, wieder aufgebauet, die Dominicaner bezogen dasselbe und blieben auch im ruhigen Besitze bis zum Ausbruche des Revolutions-Krieges, durch welchen sie vertrieben wurden und dann unter der französischen Herrschaft die Gebäude in anderen eigenthümlichen Besitz kamen.

Berg-Kloster.

Diese Anstalt lag außerhalb der Stadt gegen Westen, vor dem Andreasthore auf einer kleinen Anhöhe, wo wir

jetzt noch die Wohnungen der früheren Nonnen erblicken; die Kirche ist jedoch niedergerissen und die Klostergebäude, sammt den anliegenden Gärten, sind gegenwärtig Privat-Eigenthum.

An der Stelle dieses Klosters befand sich früher eine dem h. Andreas gewidmete Kirche, die eine der ältesten in Worms gewesen seyn soll und in welcher der ums J. 823 verstorbene Bischof Bernharius beigesetzt war, dessen, freilich aus späterer Zeit stammender und bis zur französischen Revolution darin befindlicher, Grabstein jetzt verschwunden ist. Auch sah man daselbst früher noch zwei Grabsteine, nämlich des Königs Vitalius und der Königin Placidia, deren Namen sich ganz in das graue Alterthum verlieren und von denen wir nicht die geringste Kunde haben, wer sie gewesen, welche Schicksale sie gehabt, ob ihre Körper in der Andreaskirche ruheten und durch welchen Zufall oder Veranlassung ihre Grabsteine dahin gekommen sind. Eben dieß gilt auch von einer auf einem Marmorsteine befindlichen Inschrift, die in der Kirche eingemauert war und ein hohes Alter verrieth [81]).

Noch ein anderes merkwürdiges Denkmal, das ehemals die Kirche des Bergklosters zierte und das allein vor der Zerstörung bewahrt wurde, befindet sich jetzt im Dome. Auf demselben sind drei Jungfrauen abgebildet, deren Häupter Kronen und Heiligenscheine schmücken, und welche Palmzweige, als Zeichen des errungenen Sieges, in den Händen halten. Oben und unten an diesem Monumente sind in gothischer Schrift folgende Namen eingehauen: St. Embede, St. Warbede, St. Wilibede (oder Wilbede). Eine verklungene Sage will wissen, es seyen dieß drei fränkische Königstöchter, welche den grausamen Hunnen in die

---

81) Schannat hist. ep. wormat. Fol. 161 et 162 und auch die Kupfer dazu Tafel IV. Nr. I., II et III.

Hände gefallen wären, wegen ihrer unerschütterlichen Glaubenstreue den Martertod erduldet hätten, dann auf dem Andreasberge zur Erde bestattet und später zu Heiligen erhoben worden wären. — Die Lebensbeschreibungen der Heiligen geben jedoch diese Legende ganz anders und bringen sie mit der Fahrt der h. Ursula und ihrer 11,000 Jungfrauen in Verbindung [82]). Diese in der Kirche des Bergklosters ehemals befindlichen Denkmäler beurkunden jedenfalls das hohe Alter derselben.

Wir haben oben schon bemerkt, daß sich auf dem Sankt Andreasberge, an der Stelle des nachherigen Klosters, eine Stiftskirche befunden habe. Bischof Burchard I. versetzte die an dieser Kirche befindlichen Canonicker, wahrscheinlich um das Jahr 1020, in die von ihm neuerbaute, heute noch stehende und ebenfalls dem Apostel Andreas gewidmete Stiftskirche in der Stadt, und seitdem blieb jene über 200 Jahre lang nur eine Pfarrkirche für die Bewohner der Vorstadt und die Pfarrey war von dem Andreasstifte abhängig. Wir haben schon oben bei Erwähnung der Einsprüche des Bischofs wegen der Niederlassung der Dominicaner in Worms gehört, daß denselben nach beigelegten Irrungen, im J. 1231, die St. Andreaskirche außerhalb der Stadtmauern angewiesen werden sollte, aber, allem Vermuthen nach, gaben die Herren des Andreasstiftes, als Besitzer derselben, dieß nicht zu, daher die Dominicaner diese Kirche nicht erhielten, sondern sich in der Stadt ankaufen und anbauen mußten.

Zur Zeit, da mit den Dominicanern gestritten wurde, hatten sich schon Nonnen vom Orden der h. Maria Magdalena, unter einem Propste mit Namen Radulf, in Worms niedergelassen, welche von der Bürgerschaft aufs thätigste

82) Acta Sanctorum (Antwerp.) Tomo V. mens. Sept. pag. 315 die 16. Sept.

und liebreichste unterstützt wurden. Demohngeachtet schien es ihnen noch an einer Wohnung, sowie an den nothwendigsten Bedürfnissen zu fehlen; denn der Papst Gregor IX., welcher durch den genannten Radulf von diesen Vorgängen in Kenntniß gesetzt wurde, spricht in einer Bulle [83]) vom J. 1232 seine Freude über die Bereitwilligkeit und Wohlthätigkeit der wormser Bürger, bei der Aufnahme der büßenden Schwestern, aus, empfiehlt sie ihrem ferneren Wohlwollen und versichert die Gläubigen, daß sie durch solche gute Werke die Vergebung der Sünden und die himmlischen Freuden sich erwerben würden.

War nun die Bürgerschaft in Worms mitleidig und barmherzig gegen die armen Schwestern, so ziemte es doch noch besonders der Geistlichkeit, sie auf alle Weise zu unterstützen. Das nothwendigste für dieselben schien eine Kirche und ein anständiger Aufenthalt zu seyn, welches ihnen dann auch im J. 1243 zu Theil wurde. Der Propst des Andreasstiftes zu Worms, Gerhard, überließ nämlich mit Zustimmung seines Capitels, sowie des Dompropstes, den büßenden Schwestern die in der Vorstadt auf dem Berge gelegene St. Andreaskirche, nebst dem Kreuzgange und dem Leichenhofe, die dabei befindlichen zinßbaren Häuser und Güter ausgenommen, zu ihrer Wohnung, wobei jedoch folgende Bedingungen vestgesetzt wurden: der bisher an dieser Kirche angestellte Pfarrer Daniel sollte seine Bezüge lebenslang genießen und der Propst der Büßenden seye als wahrer und rechtmäßiger Pfarrer daselbst anzusehen; die Schwestern seyen gehalten, die Obliegenheiten der Pfarrey gegen die Domkirche jährlich zu erfüllen; diejenige aus der St. Magnus Pfarrey, welche bei den Büßenden beerdigt seyn wollten, müßten nach ihrem Tode zuvor in ihre Pfarr-

---

83) Datum Anagnie XI. Kal. Novembr. Pontificatus nostri anno sexto (22. October). Manuscript.

Kirche getragen und von da, jedoch erst nach einer abgehaltenen Seelmesse, zu ihrer erwählten Grabstätte gebracht werden; die Vermächtnisse solcher Personen sollten aber der Magnuskirche zur Hälfte zufallen; den Zehnten und einige Zinsen der Andreaskirche, nebst täglichem Unterhalte, könne das Andreasstift einem beliebigen Priester als Vicar übertragen, welcher den Dienst in jener Kirche versehen, aber bei dem Propste des Stifts, als seinem Patrone, wohnen und dem Dechanten gehorchen müsse; zuletzt hielt sich noch der Propst, wenn die Büßenden je diese Kirche und ihre Wohnungen verlassen sollten, den Rückfall derselben und das Eigenthumsrecht bevor. Diese Schenkung und Anordnungen genehmigte und bestätigt Bischof Landolf im J. 1243 [84]).

So erhielten also diese Schwestern einen vesten Wohnsitz. Sie waren solche, welche die Freuden dieses Lebens genossen hatten und, müde der Lüste der Welt, sich in die Einsamkeit zurückzogen. Sie nannten sich büßende oder reuige Schwestern vom Orden der h. Maria Magdalena; auch wurden sie kurzweg Büßende, Reuige oder Büßerinnen, Reuerinnen (in der rauhen Sprache des fünfzehnten Jahrhunderts: Ruweren uff Sant Endrisberg) geheißen. — Sie lebten nach der Regel des h. Augustinus, hatten einen Ordensgeneral und standen unter der Leitung eines bei ihnen wohnenden Propstes, sowie unter der besonderen Aufsicht einer Priorin. Unsere Anstalt wurde das Kloster der Büßenden auf dem Andreasberge genannt und war später nur unter dem Namen des Berg-Klosters bekannt.

Aus den uns über dieses Kloster noch aufbewahrten Urkunden ersehen wir, daß dasselbe vielen Beifall und Unter-

---

84) Actum Anno Domini MCCXL III. Indictione prima. Aus einem pergamentenen Codex; bei Schannat l. c. Cod. prob. pag. 122 N. CXXXVI., unvollständig.

stützung fand, sowie es auch von Kaisern und Bischöfen mit Freiheits- und sonstigen Gnadenbriefen beschenkt wurde. Anfänglich waren die Büßerinnen in ihrer neuen Wohnung der größten Dürftigkeit Preiß gegeben. Sie klagten ihre Noth dem zufällig in Worms anwesenden Bischofe von Osilia in Liefland, welcher auch im J. 1254 die Christen der wormser Diöcese ermahnte, den armen Nonnen beizusteuern[85]), und dadurch die Vergebung ihrer Sünden zu erlangen. Zugleich sagte er, mit Zustimmung des Bischofs Richard, diejenigen, welche an bestimmten Tagen die Kirche der büßenden Schwestern besuchen würden, von der Verbindlichkeit los, die 40 tägigen Fasten halten zu müssen. Solche Vergünstigungen brachten unserem Kloster einen großen Zulauf und bedeutende Spenden zuwege.

Da sich König Wilhelm im folgenden Jahre zu Speyer aufhielt, so bat die Priorin und ihr Convent denselben, er möge doch das Kloster und die Güter desselben in seinen und des Reiches besonderen Schutz nehmen, was auch von demselben geschah[86]). Auch hatten bisher mehrere Bischöfe, nach dem Vorbilde des Papstes Gregor IX. vom J. 1232 (siehe Note 83), um der Noth der sehr armen Büßerinnen auf dem Andreasberge abzuhelfen, denselben Begünstigungen und Ablässe ertheilt, (die wir jedoch nicht namentlich und urkundlich bezeichnen können), welchen Bischof Eberhard zu Worms im J. 1260 seine Zustimmung und Genehmigung ertheilte.[87]).

---

85) Datum Wormatie Anno Domini M. CC. LIIII. XV. Kal. Octobris (17. September). Manuscript.

86) Datum Spire, Anno Domini MCCLV. sexto Kalend. Marty. Indict. XIII. (24. Februar). Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 126 N. CXLII.

87) Datum Wormatie Anno Incarnationis Domini M. CC. LX. pridie Kalendas Aprilis (31. März). Manuscript.

Schon fieng der Wohlstand unserer Schwestern an sich zu mehren, indem sie mit dem Dechanten des Andreasstiftes Eberhard, im J. 1261, einen, beiden Theilen sehr zum Vortheil und Nutzen gereichenden Gütertausch trafen [88]). — In dem nämlichen Jahre erhielten sie auch noch bedeutende Ablässe durch die beiden Bischöfe, Heinrich von Speyer und Eberhard von Constanz [89]). Auch der Bischof Friedrich von Worms wollte nicht hinter seinen Collegen zurückstehen; er genehmigte daher [90]) im J. 1278 nicht nur diese den armen Büßerinnen zugewandten Gnadenbriefe, sondern er sicherte auch, damit das Kloster derselben immer mehr Zulauf erhalte, allen diese Kirche Besuchenden auf 40 Tage Nachlaß ihrer Sünden zu. — Wenn der bisher in Urkunden gebrauchte Ausdruck: arme Büßerinnen, nicht auf ihren niedrigen, zerknirschten Zustand zu deuten ist, sondern sich auf das Materielle ihrer Lage beziehen soll, so ist diese Benennung sehr unrichtig gewählt, indem die Schwestern schon im J. 1268 so kräftig waren [91]), daß sie von Ritter Heinrich genannt Bintryme, einen bedeutenden Hof nebst zugehörigen Gütern zu Rheindürkheim, von welchem jährlich 6 wormser Heller und ein halbes Malter Korn entrichtet werden mußten, käuflich erwerben konnten. Die übrigen auf diesen Gütern haftenden Gülten wurden, unter der Genehmhaltung Wernhers von Bolanden, durch den Verkäufer auf andere Güter angewiesen.

Der Propst der Büßerinnen, Heinrich von Siegen, welcher im J. 1320 starb, wandte unserem Kloster auch

---

88) Actum Anno Domini M. CC LXI. mense junio. Manuscript.

89) Aus handschriftlichen Nachrichten.

90) Datum Wormatie Anno Domini M. CC. LXXVIII. in festo sancti jacobi Apostoli (25. July). Manuscript.

91) Datum Wormatie Anno Domini MCCLXVIII. mense Septembri. Manuscript.

viele Wohlthaten zu, ja es scheint, derselbe habe sich besonders um den Bau und die Erhaltung der Kirche verdient gemacht; daher ihm auch die Schwestern aus Dankbarkeit ein Denkmal setzen ließen [92]), das jedoch ebenfalls ein Raub der Zerstörung geworden ist.

Unserem Kloster wurden, in Zeit von wenigen Jahren, vier mehr oder minder bedeutende Stiftungen und Güter zugewandt, wodurch der Wohlstand desselben immer mehr gehoben wurde. Zuerst vermehrte [93]) der wormser Bürger Johannes Hugo im J. 1326 die geringen Einkünfte des St. Albans Altares zu seinem und zu aller seiner Angehörigen Seelenheil, mit einer jährlichen Pfründe von 20 Malter Korn und einem Fuder Wein, von seinen in eppsteiner Gemarkung liegenden Gütern. Ebenso stiftete im J. 1335 Johannes Durrezahn, ebenfalls Bürger in Worms, aus Verehrung gegen die h. Katharina, auf den dieser Heiligen in unserem Kloster geweiheten Altar, in dessen Nähe er auch seine Ruhestätte erwählt hatte, eine Priester Pfründe zu einer ewigen Messe [94]), wozu er folgende jährliche Gülte und noch andere Güter vermachte und bestimmte, nämlich 9 Pfund Heller, seinen Hof nebst Zubehör zu Cakginheim (Gagenheim, Gaenheim?), 11 Morgen Weinberge und ein Haus auf dem Andreasberge neben dem Kloster, zu einer Wohnung des Besitzers der gedachten Pfründe; einen Garten am Andreasthore, endlich 2 Malter Korn zu seinem Jahrgedächtnisse, nebst noch anderen Schenkungen und Vermächtnissen an Arme u. dgl. Um aber diese Katharinen Pfründe noch einträglicher zu machen, so wurde dieselbe im folgen-

92) Schannat hist. ep. Worm. Fol. 162 und Manuscript.

93) Actum et Datum Anno Domini MCCCXXVI. Sabbatho proximo post diem B. Mathiae Apostoli (1. März). Manuscript.

94) Datum et Actum Anno Domini M. CCC. tricesimo quinto, crastino beati Petri ad Kathedram (23. Februar). Manuscript.

den Jahre [95]) durch den Domvicar Johannes zum Schwanen, nochmals mit einer jährlichen Gülte von 41 Malter Korn von seinen Gütern zu Pfiffligheim und Leiselheim bedacht. Endlich vermachte [96]) noch der wormser Bürger Johannes Batzo, nebst seiner Frau Katharina, im J. 1337 der Priorin und dem Convente eine jährliche Gülte von 4 Malter Korn, unter besonderen Bestimmungen, zu ihrem Jahrgedächtnisse.

König Ruprecht nahm [97]) im J. 1408, auf bittliches Ansuchen der Priorin und ihres Conventes, das Bergkloster, nebst dessen sämmtlichen Bewohnern, Gütern, Freiheiten und Rechten in seinen und des heiligen Reiches besonderen Schirm und Schutz. Gleich dem Könige suchte auch der Papst Martin V. unser Kloster zu heben und zu schützen, indem er im J. 1419 dem Dechanten des Liebfrauenstiftes den Auftrag ertheilte [98]), die von der Priorin und dem Convente veräußerten, oder sonst auf unrechtmäßige Weise abhanden gekommenen Güter und Besitzungen zu demselben wieder zurückzubringen. Aus dieser Bulle ersehen wir, daß das Bergkloster, ohngeachtet der vielen demselben zugewandten Stiftungen und Vermächtnissen, dennoch in seinen oeconomischen Verhältnissen sehr zurückgekommen war, wel-

---

95) Actum Anno Domini Millessimo tricentessimo tricesimo sexto, feria tertia ante diem beati Bartholomai proxima (20. August). Manuscript.

96) Actum Anno Domini MCCCXXXVII. feria quarta post diem beati Andree proxima (3. December). Manuscript.

97) Geben zu Heidelberg nach Cristi gepurt vierzehenhundert Jare und darnach in dem achten jare am nechsten mitwochen vor unsers Herren Lichnamstage unsers Richs in dem achten jare (13. Juny). Manuscript; bei Schannat l. c. in Cod. probat. pag. 224. N. CCXLIX. unvollständig.

98) Datum Florentie IIII. Kal. Aprilis Pontificatus nostri anno tercio (29. März). Manuscript.

chem Uebelstande der heilige Vater in Zeiten vorzubeugen suchte. Auch ist die in dieser Bulle zum erstenmale enthaltene Nachricht für uns von Bedeutung, daß die büßenden Nonnen, obgleich bisher vom Orden des heil. Augustinus, dennoch die Regel und Kleidung der Dominicaner angenommen und sich auch unter die Aufsicht derselben begeben hatten. Aus welchem Grunde diese Veränderung geschehen seye, können wir, aus Mangel der näheren Beweise, nicht ermitteln.

Vom J. 1487 findet sich ein Entscheid [99]) des Churfürsten Philipp des Aufrichtigen von der Pfalz zwischen dem Kloster Marien-Kron zu Oppenheim und unseren Büßerinnen und zwischen dem Ritter Philipp von Meckenheim vor, indem letzterer in jenem Kloster eine und in diesem zwei Schwestern hatte, mit welchen er, ihres Erbtheiles wegen, nicht einig werden konnte.

Noch war der Gnadenbrunnen für unser Bergkloster nicht erschöpft, indem im J. 1495 der Erzbischof Berthold von Mainz, sowie der Bischof Ludwig von Speyer demselben Befreiungen und Ablässe schriftlich zusicherten [100]). — Im J. 1541 aber bestätigte Kaiser Karl V. um unser Kloster vor Beeinträchtigungen von Seiten der Bekenner der neuen verbesserten Lehre zu bewahren, nicht nur die demselben von König Richard und Ruprecht ertheilten Privilegien, sondern er nahm [101]) auch selbst dessen Güter und Besitzungen in seinen und des Reiches Schutz und Fürsprache.

---

99) Datum Heidelberg uff sand Andrestag. Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo (30. November). Würdtwein Monast. pal. V. p. 397. N. XCIV.

100) Aus handschriftlichen Nachrichten.

101) Geben in unser und des Reichsstat Speyer am neun und zwanzigsten tag des monats january. Nach Christi unsers lieben Herrn geburt funfzehenhundert und im ein und vierzigsten. Manuscript.

Der Magistrat zu Worms ließ sich aber, trotz dieses kaiserlichen Briefes nicht abhalten, sein Gelüsten nach dem Eigenthume unseres Klosters factisch an den Tag zu legen. Er schickte nämlich am 9. März 1564, des Morgens um 7 Uhr, einige seiner Glieder in das Bergkloster, welche durch Stadtknechte die Thore aufsprengen ließen, in dasselbe eindrangen und den Nonnen ankündigten, sie hätten vom gesammten Rathe den Auftrag von des Klosters Briefschaften, Geld und Hausrath Einsicht zu nehmen und diese Gegenstände, sammt den liegenden Gütern, aufzuzeichnen, worüber die Priorin nebst ihrem Convente, wie billig, nicht wenig in Staunen und Schrecken geriethen. Sie weigerten sich jedoch dieß zu thun, entschuldigten sich damit, daß sie ohne des Bischofs Wissen und Genehmhaltung diesem Ansinnen nicht entsprechen dürften, und baten sich eine Bedenkzeit von 8 Tagen aus. Diese wurde ihnen aber nicht zugestanden, sondern alles wurde durch die Abgesandten des Rathes inventirt, die Urkunden u. dgl. in einer Truhe unter 2 Schlössern verwahrt, der Priorin der Schlüssel nur zu einem derselben eingehändiget und dann dem alten kranken Schaffner der Befehl ertheilt, aufs künftige nur von dem Magistrate Weisungen anzunehmen und denselben als seine Obrigkeit anzuerkennen. — Der Bischof Dieterich, welcher außer Stande war, sich diesem Gewaltstreich des Rathes zu widersetzen, brachte seine Klage über diese Eingriffe, als dem passauer Vertrage, sowie dem augsburger Religionsfrieden zuwider, vor das Reichskammer-Gericht nach Speyer und beschwerte sich zugleich bei dem Kaiser Ferdinand I. über diese unerhörten Beeinträchtigungen. Dieser ließ darauf im J. 1564 ein scharfes Mahnschreiben an den Magistrat abgehen, in welchem demselben sein widerrechtliches Verfahren verwießen wurde, indem dieses Kloster nur dem Bischofe von Worms unterworfen seye. Zugleich wurde dem Rathe, wenn er nicht von seinen Eingriffen abstehe und sich weigere

dem Befehle des Kaisers zu gehorchen, eine Strafe von 10 Mark löthigen Goldes angedrohet [102]).

Diese Androhung war jedoch eben so fruchtlos, als die Bestätigung der früheren Privilegien unseres Klosters und als der Schutz, welchen Kaiser Rudolf II. im J. 1577 demselben urkundlich angedeihen ließ [103]), indem er dessen sämmtliches Eigenthum in seinen besonderen Schirm nahm. Die willkührlichen Eingriffe des Magistrates in die Besitzungen und Gerechtsamen des Bergklosters, lassen sich durchaus nicht entschuldigen; noch viel weniger kann es gebilligt werden, daß derselbe die Truhe mit den Urkunden, Briefen und Rechnungen, ohne der Nonnen oder des Ordinarius Vorwissen, heimlich und hinterlistig aus dem Kloster genommen und sich zugeeignet hatte. Da nun Kaiser Rudolf II. schon im J. 1587 deßwegen einen Mahnbrief an den Rath, jedoch ohne Erfolg, erlassen hatte, so wandte er sich im J. 1589 nochmals mit einem ernstlichen Schreiben und mit dem gemessenen Auftrage an denselben [104]), er solle dem St. Andreaskloster die Urkunden, welche es täglich so nöthig habe, ohnverweilt ausliefern, welchem Befehle auch endlich nachgelebet wurde.

Die Schicksale des Bergklosters während der Dauer des dreißigjährigen Krieges kennen wir nicht, wiewohl sich mit Gewißheit annehmen läßt, daß dasselbe, da es außerhalb

---

102) Geben in unser und des Reichsstatt Speyer am acht und zwanzigsten tag des monats Juny nach Christi unsers lieben herren Geburth funfzehnhundert und im Vier und sechzigsten ꝛc. Schannat l. c. in Cod. prob. p. 420. N. CCCXVII.

103) Geben in unser statt Wienn den letzten tag des monats July nach Christi unsers lieben Herrn und seligmachers geburth fünftzehenhundert und im siben und sibenzigisten Jaren. Manuscript.

104) Datum zu prag den 13. Novembris Anno 1589. Schannat l. c. pag. 432. N. CCCXXVII.

der Stadtmauern gelegen war, nicht geringes Ungemach werde erduldet haben. Im J. 1689 aber, da die Stadt Worms und ihre sämmtlichen Vorstädte, auf Befehl des Königs Ludwig XIV. des Großen, eingeäschert wurden, verdankte unser Kloster seine Erhaltung einem merkwürdigen Umstande. Indem nämlich die entmenschten Franzosen Anstalten zur Zerstörung der Stadt durch Brand machten, suchte man nothwendiger Weise in der Angst alle dienlichen Mittel hervor, um das drohende Unglück von diesem oder jenem Gebäude abzuwenden. So benutzte man auch bei dem Bergkloster die unzuverlässige Sage, daß in demselben drei fränkische, sogar als Heilige verehrte, Königstöchter unter dem oben bemerkten Denkmale ruheten, und — siehe da, der Befehl wurde ertheilt, die Gebäude zu schonen, was auch geschah.

Mit Gewißheit läßt sich aber annehmen, daß, obgleich die Gebäude unseres Klosters vor dem verzehrenden Elemente bewahrt wurden, die Einkünfte desselben dennoch durch die vielen und langwierigen Kriege sehr geschmälert worden sind. Die Pfründen waren so herabgekommen, daß die damit verbundenen Aemter nicht mehr versehen werden konnten. Wir haben nämlich, um nur etwas zur Begründung des Gesagten anzuführen, oben der fetten Pfründe des Katharinen-Altares gedacht; diese war nun durch Krieg, sowie durch die Ueberschwemmungen, welchen die dem Kloster gehörigen Felder oft ausgesetzt waren, so geschmolzen, daß sie nur noch in 19½ Malter Korn bestand; daher sich die Schwestern genöthiget sahen, im J. 1749 den Erzbischof von Trier, Franz Georg, der zugleich Bischof von Worms war, zu bitten, die durch Tod erledigte Pfründe aufzuheben und dem Kloster einzuverleiben. Der Bischof willfahrte dieser Bitte[105]) und setzte dabei vest, daß, statt der frühe-

105) Dabantur in Residentia nostra Elvaci 17. Maji 1749. Manuscript.

ren Obliegenheiten, künftig wöchentlich nur zwei Messen an dem gedachten Altare, am Mittwoch und Freitag, gelesen werden sollten. Unser Kloster hatte Bestand bis zur französischen Staatsumwälzung, welche dieser und ähnlichen Anstalten ein Ende machte.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

XVIII.

Zur Geschichte der Stadt Dieburg.

Von

Hofrath Dr. Steiner.

Urkundliche Nachrichten von Dieburg beginnen" so bemerkte ich in meiner Geschichte des Bachgaues III. §. 3. „mit den Jahren 1207 und 1208, in welchen eines Heinrich von Dieburg und einer Jude von Dieburg, Wittwe Dudo's von Weißenau, Erwähnung geschieht. Ich sagte ferner daselbst, „es kommen außer den beiden genannten adlichen Personen auch noch andere vor, welche sich von Dieburg benannten, die Brisinen, die Ullner, die Groschlage von Dieburg; wir werden dadurch aber nur mit Nahmen bekannt; wer zu dieser Zeit Besitzer von Dieburg gewesen, sagt keine der Urkunden, in welchen diese Nahmen erscheinen. Die ersten urkundlich bekannten Besitzer — so fahre ich im §. 4 l. c. fort, — waren Ludwig von Isenburg und Gottfried von Brauneck, jener 1282 zu $^3/_4$, dieser 1310 zu $^1/_4$ der Stadt, unter welchem Nahmen (die Urkunde sagt Opidum) Dieburg 1282 zum erstenmal vorkommt. Beide erhielten diese Stadt durch Verheirathung mit den weiblichen Nachkommen des Gerlach von büdingen, dessen Tod vor 1247 den Mannsstamm des alten büdingischen Geschlechts be-

schließt, die Bemerkung der Urkunde von 1282 (l. c.), daß Ludwig von Isenburg aus einer Erbvertheilung Dieburg erhalten habe, und daß der hier zu ¼ mitbetheiligte Gottfried von Brauneck zu Büdingen Miterbe sey, führe zu jener Annahme und gebe die Aussicht, Dieburg im Besitze aller früheren Büdinger bis zu Hartmann hinauf für einen Zeitraum von 200 Jahre zu vermuthen."

Diese letztere Angabe muß ich aber berichtigen; Anderes vermag ich noch hinzu zu setzen und die mittelalterliche Geschichte dieser Stadt tritt nunmehr durch folgende Darstellung in ein helleres Licht.

In dem alten Lehenbuche der längst ausgestorbenen Herrn von Bolanden befindet sich eine Stelle [1]), worin unter der Aufschrift „intitulatio fundationis et juris civitatis et castri in Dippure et jus dominorum ejusdem loci" von Dieburg Folgendes vorkommt.

Dominus *Heinricus* bone memorie fundum, in quo sita est civitas et castrum compensavit cum quodam manso, quem emit erga Cunradum Horum pro IX. libras. Super quem mansum ipse habuit jus advocatium. Similiter et nunc habent fratres, videlicet *Wernherus* et *Philippus de Bolandia*, qui modo loco eidem presidere noscuntur. Tali vero libertate gaudet prefata civitas, ut omnis advena, qui ibidem habitaverit per annum et diem nullo reclamante vel asseverante se habere dominium in illo, nulli teneatur ulterius servire, nisi dominis ejusdem loci. Item, quicunque duxerit uxorem in eadem civitate et ibi habitaverit requtandi sunt paris conditionis. Item, quicunque ibi decesserit heredes sui non possunt cogi ad divisionem mobilium, que vulgo dicitur *Buteil*, non tenentur id dare, quod dicitur *Herenrecht*. Item, omnes

---

1) In Abschrift mitgetheilt von unserm correspondirenden Mitgliede, Herrn Pfarrer Vogel zu Kirberg im Herzogthum Nassau.

illie habitantes Warandiam habent in marcha communi, quod vulgo dicitur *Werhaft.* Item, quelibet area in eadem civitate in festo St. Blasii nomine census solvit VI. denarios. Hunc censum dominus *Heinricus* burgensibus usque ad consumationem munitionis civitatis indulsit. Item, moneta spectat ad dominos predictos de Boland. Item, theloneum ad ipsos pertinet et jus destituendi et instituendi thelonarium. Theloneum autem militibus nomine feodorum legatum est usque ad XXI. uncias. Item, spectat ad eos decima universaliter de XVIII. mansis et imidia in Dippure et eidem decime annumerantur decima de prediis. Item, idem domini jus habent advocatitium super curiam in veteri civitate, tam super homines quam super mansos ad eandem curiam pertinentes. Item, advocati sunt super curiam in *Holzhusen*, tam super homines quam super mansos ad eandem spectantes. Advocati sunt etiam super marcam lignorum in Dippure spectantem et super pascua et Allmeinda.

Dann heißt es, an einem anderen Orte des Lehnbuches: Advocatiam etiam in Holzhusen super bona comitisse de Nuringes W. de Boland de regno habet.

Die Zeit der Abfassung dieser Beschreibung der Rechte und Verfassung Dieburgs ist mit den darin genannten Wernher und Philipp von Bolanden gleichzeitig, wie aus den Worten „et nunc habent fratres ..... qui modo loco eidem presidere noscuntur" deutlich hervorgeht. Beide erscheinen im J. 1218 und folgten als Halbbrüder Philipps von Falkenstein diesem im Besitze der Herrschaft Weißenau [2]). Sie starben, Philipp im J. 1219 und Wernher im J. 1220. Diese Beschreibung ist also zwischen den Jahren 1218 und 1220 abgefaßt worden und in eben

2) Schaab. Weißenau und Hechtsheim i. d. Archiv für hess. Geschichte II. 1. Heft, S. 24.

dieser Zeit fällt auch der Besitz, welchen beide Brüder über Dieburg gehabt haben. Hiernach erscheinen die Herrn von Bolanden vor Gerlach von Büdingen im Besitze dieser Stadt, jene bis zu 1220, dieser bis zu 1247, und es ist unrichtig, wenn ich den Büdingern von hier aus einen Besitz bis auf ihren Hartman, 200 Jahr aufwärts, einräumte. Wie Gerlach von Büdingen Dieburg erhalten, ist völlig unbekannt, dagegen kann aus dieser Beschreibung des bolandischen Lehenbuches nachgewiesen werden, wie die Herrn von Bolanden höchstwahrscheinlich Dieburg erworben haben. Die Herrn von Bolanden gelangten durch Verheirathung mit weiblichen Nachkommen der, im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen, Herrn von Weißenau zu der Herrschaft gleichen Nahmens [3]). Auf dieselbe Art erwarben die Herrn von Weißenau Dieburg durch weibliche Nachkommenschaft der im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen Herrn von Dieburg. In der oben angeführten Beschreibung wird ein dominus Heinricus als Erbauer der Stadt Dieburg genannt; es wird hier erzählt, wie er Grundstücke eintauschte, worauf die Stadt gebaut wurde, wie er Güter- und Häuserzinße erheben ließ, um davon die Befestigung der Stadt durch die Bürger vollenden zu lassen. Dieses und der Titel dominus im Sinn und in der Bedeutung jener Zeit stellen ihn als ein Glied einer alten freien Familie des höheren Adels dar, die sich von Dieburg benannte und hier landesherrliche Rechte und Güter besaß. Ohne Zweifel ist er der nehmliche, welcher 1207 und 1208 wie bereits oben erwähnt, urkundlich vorkommt. Die Beschreibung des Lehnbuchs erinnert mit den Worten „bone memorie“ daran, daß er zur Zeit, als die beiden Herrn von Bolanden, Wernher und Philipp, Dieburg besaßen, bereits verstorben gewesen. Da nun dieselben Urkunden

3) Schaab l. c. S. 23 ff.

von 1207 und 1208 auch eine Jude von Dieburg nennen, welche die Wittwe eines Dudo's von Weißenau sey, so führt diese Zusammenstellung auf den Schluß, daß diese Jude als eine Tochter? Heinrichs die Besitzung ihres Vaters, mit welchem der männliche Stamm der alten Herrn von Dieburg erlosch, auf die Familie der Herrn von Weißenau brachte, durch die sie weiter an die Herrn von Bolanden kam. Soviel nun über die ersten urkundlich bekannten Besitzer von Dieburg. Ueber die Erbauung dieser Stadt habe ich noch Einiges aus dieser mehrerwähnten Beschreibung hinzuzufügen. Sie fällt in die Zeit Heinrichs von Dieburg, mithin entweder in die zweite Hälfte des 12. oder in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts [4]). Die neue Stadt wurde in die Mitte der ganz nahe zusammenliegenden Dörfer Holzhaußen und Mönfeld, nahe an die alte Burg Dieburg, von welcher sie ihren Nahmen erhielt, westlich von Altenstadt, welche die Beschreibung vetus civitas nennt, gebaut. Ob Altenstadt damals wirklich eine civitas im Sinne des teutschen Mittelalters gewesen, will ich, ob sie gleich eine solche hier genannt wird, nicht behaupten. Dieser Nahme ist blos eine Uebersetzung des falsch verstandenen Wortes Altenstadt, das eigentlich Altenstatt oder alte Stätte heißen soll. Solcher Stätten, das ist Orte, wo Römer gewohnt haben, befinden sich auf dem Boden des diesseitigen alten Römerlandes zum Theil unter ähnlichen Benennungen sehr viele, welche aber von ihnen Städte und Hauptorte von Verwaltungsbezirken gewesen, kann man nur von wenigen und nur von Mainz und Kastel sagen. Gewiß ist es jedoch, daß die römischen Stadtrechte grade vorzüglich durch die Errichtung dieser Bezirke nach Teutschland kamen und

---

4) Nach dem Lehenbuche war Heinrich von Dieburg um 1218 bereits verstorben. Zählen wir von da an 70 Jahre zurück, so erscheint dieser Raum der Erbauungszeit.

daß es eben diese Bezirke sind, auf welche sich die, der römischen Verfassung nachfolgende, Cent-, Gau- und Parochial-Verfassung zu gründen pflegten, weßhalb die mittelalterliche Bezirkseintheilung auf die Spur, wo dergleichen alte Römerorte lagen, führt, und bei einigen Orten den Mittelpunkt der alten Verwaltung und das auf diesem Wege angekommene Stadtrecht erkennen läßt [5]). Ein solcher Ort scheint nun Altenstadt gewesen zu seyn, aber nicht seines Nahmens, sondern seiner Lage wegen. Hier concentrirten sich a römische Straßen, welche noch im Mittelalter gebraucht wurden; der Römerort war sehr groß und dehnte sich nach Osten weithin und bis dahin aus, wo man im entferntem Felde zuweilen Fundamente ausgräbt. Hier entstand frühzeitig eine postoria primitiva und hier war es, wo die alte Pfarrkirche (jetzt Wallfahrtscapelle) stand. Die Vorzüge und Rechte, welche dieser mit Wahrscheinlichkeit angenommene Civitätshauptort einstens unter den Römern genossen hatte, gingen in der nachfolgenden Zeit verloren. Kein römischer Hauptort überhaupt konnte sie behaupten, nur allein Mainz blieb durch alle Jahrhunderte im Besitze seiner Municipalrechte und konnte von sich rühmen, daß es dieselben, welche von Zeit zu Zeit blos bestätigt und hierbei zuweilen modificirt wurden, ex jure nativo habe. Die Rechte der übrigen Städte, die da, wo römische Hauptorte lagen, im Mittelalter erbaut wurden, datiren sich stets aus der mittelalterlichen Zeit, im übrigen finden wir nur einen topischen Zusammenhang. Man verlies nicht gerne die Stätten, wo Handel, Straßen, Verwaltung rc. bei den Bewohnern einer Gegend bequeme und nützliche Gewohnheit unterhielten, man baute da fort und hielt den Mittelpunkt fest. Wenn sich in den Rechten der

---

5) Hiervon mehr und mit Belegen in meinem angekündigten Werke, „das Decumatenland, die germanischen und belgischen Provinzen rc.„ 4. Thl.

Bewohner auch Vieles änderte und Vieles was Römer einrichteten verworfen wurde, ihrer Grundlage mußte nachgefolgt und ihrer Einsicht gehuldigt werden. Dieses ist das Verhältniß zwischen Altenstadt und Dieburg. Es ist hierbei interessant, die neuerbaute Stadt mit verschiedenen Rechten und Vorzügen ihrer Bürger und Besitzer ausgestattet zu sehen, Rechte, die nicht jede andere Landstadt besaß, die nur allein aus dem Bestreben zu erklären sind, die neue Stadt vermöge der günstigen Lage eben so blühend zu machen, als es die Mutterstadt unter den Römern gewesen ist. Die Rechte, wie sie in der Beschreibung verzeichnet sind, hatte diese Stadt so in die Höhe gebracht, daß z. B. die Märkte daselbst zu den berühmtesten der weiten Umgegend gehörten und bürgerliche Gewerbe aller Art stark betrieben wurden. Hiervon habe ich in der Geschichte von Dieburg S. 56 bereits geredet.

XX

XIX.

Die Burg zu Kirchberg an der Lahn.

Von

Archivar Landau zu Kassel.

Der hessische Chronist Gerstenberger [1]) erzählt, daß als im Jahre 1366 Graf Johann von Nassau zu Kirchberg eine Burg aufgeschlagen, Landgraf Heinrich II. von Hessen seinen Neffen und Mitregenten Hermann aufgefordert habe, nicht zu gestatten, daß neue Festen vor seinen Thoren erbaut würden, denn wenn sein Schwiegervater, der von Nassau, jetzt auch sein Freund sey, so könnte sich das über Nacht ändern; da aber Hermann sich nicht entschließen könnte, gegen seinen Schwiegervater als Feind aufzutreten, so habe es Heinrich übernommen und ein Heer ausgesandt, welches die Burg niedergebrochen und 20 wehrhafte Mannen dabei zu Gefangenen gemacht habe. Darauf sei Graf Johann der Landgrafen Feind geworden, habe das befestigte Dorf Lohra verbrannt und dem Hessenlande großen Schaden gethan [2]). Gerstenberger beruft sich hierbei auf die Limburger Chronik, die jedoch des Landgrafen Hermann nicht gedenkt.

---

1) S hmincke Mon. Hass. II. p. 488.

2) Was Gerstenberger noch weiter von der Zerstörung von Hohensolms erzählt, gehört nicht zum J. 1366, sondern zum J. 1349.

Die gegebene Jahrszahl kann, wie auch schon Herr von Rommel [3]) bemerkt hat, nicht die richtige seyn, denn 1366 war Landgraf Hermann noch unvermählt und da seine Vermählung erst gegen Ende des Jahres 1367 erfolgte, und am 18. Februar 1368 die Verhältnisse sich noch friedlich zeigen [4]), so muß sie auf jeden Fall erst in einer spätern Zeit gesucht werden, wozu sich als der äußerste Termin, der 20. September 1371 ergiebt, an dem Graf Johann sein Leben beschloß [5]). Daß die oben erzählte Zerstörung übrigens wirklich erfolgte, ersehen wir aus der nachstehenden Urkunde vom Jahre 1372:

„Ich Obeleckir von Eringishusen wepener bekennen an dyszem brybe daz mir dere yrluchte vurste myn gnedige Herre Her Heynrich Lantgrebe zu Hessen wol bezalet hat sechzig gulden vor eynen Hengist vnde vor eyn perd die ich virloz *) in sime dinste du he den frienheyn gewan vnde vor ein pantzer daz ich virloz vor Kirchberg du man daz brach vnde sen **) ich mynen vorgenanten Herren den lantgrebin vnde sine erbin vor mich vnd myne erbin dez Hengistis dez perdis dez pantzers vnde aller schult schaden vnde ansprache biz an dyszen hudigen dag quyd ledig vnd loz vzgescheyden daz gelt daz ich vff deme zehenden zu Grunenberg han. Dez czu orkunde han ich myn ingesygel an dyszen bryb gehangen. Datum anno dni. M. CCC. LXX. secunda feria post dominicam Judica.“

Wenn nun schon den Landgrafen die Burg zu Kirchberg gefährlich schien, weil sie ihnen die Verbindung zwischen zweien ihrer wichtigsten Festen, Marburg und Gießen, ver-

---

3) Hess. Gesch. II. Anmerk. S. 113.

4) Wenk II. Urk. S. 435.

5) Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel. S. 21.

*) verlore.

**) sage.

sperrte, so mußte sie dies doch noch in einem weit höheren Grade den Grafen von Ziegenhain seyn, denen sie im eigentlichsten Sinne des Wortes vor die Thore gestellt wurde, da Kirchberg unmittelbar am Fuße ihrer Staufenburg lag. Doch auch diese beruhigten sich nicht bei dem Baue der Burg, und griffen ebenfalls zu den Waffen, um denselben zu verhindern. Der nachstehende Urkundenauszug giebt hierfür den Beleg.

„Ich Gilbracht von Guns wepener bekennen offinliche „mit disem briefe — — dez mir der edel myn liebe gnedie „Herre, Herre Gotfrid Grefe zu Cyginhain gutliche vnd „czu male virgolden vnd beczalet vnd sich genczliche mit mir „gerychtet hat, daz mir gnuget vmb die czwey perd, die „ich virlois in der tzweytracht die die edele myn Herre „Grebe Johan von Nassau Herre zu Merenberg vnd „myn Juncher Gotfrid Grefe czu Cyginhain der „god beider gedenzke, mit eyn andir hatten, do der vorge„nante myn Herre von Nassau Kirchperg uff slug „vnd buwete vnd sagen myn Herren von Cyginhain ebenant „sine erbin, sin land vnd lude, der czweier perde — — „quyt ledig vnd lois ꝛc. — — Nach xpi geburt Dri„czenhundert Jar in dem achte vnd sybinczigestin Jare am „Dynstage neist vor dem Achtzenden Tage." (Or. Ur. im Staatsarchiv.)

Das Dorf Kirchberg besteht gegenwärtig nur noch aus drei Häusern, welche zum Dorfe Reuterhausen gehören.

XX.

Ueber den sogenannten Weilerhügel in der Gemarkung des Dorfes Alsbach. *)

Von dem

Landrichter Klipstein zu Zwingenberg in der Bergstraße.

Der sogenannte Weilerhügel liegt in der Gemarkung des Dorfes Alsbach, ½ Stunde von diesem Ort und in fast gleicher Entfernung von Bickenbach und Hähnlein in der Ebene, welche sich nach dem Rhein zu zieht und zwar in einer Niederung, die zu Wiesen und Weiden benutzt wird. Einige hundert Schritte östlich von dem Hügel ist die Niederung durch Sandhügel und das höhere, jedoch sehr sandige Gelände begränzt.

In den Flurbüchern kommt der Name „Weilerhügel" nicht vor. Dort heißt er „die alte Burg" und die in seiner Nähe befindlichen Grundstücke werden „an der alten Burg" benannt.

---

*) S. auch C. Dahl's hist. diplomat. Abhandlung über den Lauf des Neckars durch die Bergstraße und das Fürstenthum Starkenburg. Darmstadt 1807. Seite 55.

Der Hügel, der neuerdings Eigenthum der Höchstseeligen Frau Großherzogin k. H. geworden, ist offenbar künstlich aufgeführt, er bildet einen abgestumpften Kegel von ganz regulärer Form. Seine Höhe mag etwa 60 — 70 Fuß betragen, seine Basis hat im Durchmesser wohl mehr als hundert Fuß. Er war beinahe ganz von einem ziemlich breiten Graben umgeben, von dem noch deutliche Spuren sichtbar sind. Nur auf der südwestlichen Seite war dieser Graben unterbrochen und hier geht von dem Hügel aus eine Fläche, von wohl mehr als einem Morgen Land, welche sich einige Fuß aus dem Wiesengrund erhebt und als Ackerfeld benutzt wird. Die Umrisse dieser Fläche sind ziemlich irregulär. Es finden sich dort viele Steine, namentlich auch Ziegel und überhaupt Bautrümmer.

Der Acker bildet, wenn ich nicht irre, den Besoldungstheil eines Forstdieners.

Meine Aufmerksamkeit für diesen Hügel, wurde vor 2 Jahren besonders durch folgenden Umstand erregt.

Ein Einwohner von Alsbach besitzt eine Wiese, welche in dem Graben liegt, von dem der Hügel umgeben ist. Die Oberfläche derselben war uneben und er nahm deßhalb Planirarbeiten vor, bei welcher Gelegenheit er ungefähr 70 Hufeisen fand. Es lagen die Vorder- und Hintereisen immer in der, der Länge eines Pferdes entsprechenden, Entfernung beisammen. Alle diese Hufeisen waren, wie es schien, ganz frisch geschärft d. h. mit Spitzen versehen, damit das Pferd über Eis gehen konnte. In der Mitte zwischen zwei Hufeisenpaaren wurden regelmäßig antike Sporen gefunden. Schnallen, Pfeilspitzen und sonstiges Eisenwerk lagen in der Nähe zerstreut. Die Hufeisen schienen einer kleinen Pferderace angehört zu haben. Die Richtigkeit dieser Umstände, wurde mir von dem Finder und seinen erwachsenen Söhnen, sehr glaubhaften Leuten, mehrfach versichert. Das gefundene Eisenwerk hatten sie leider, ehe ich

davon erfuhr, an einen Juden als altes Eisen verkauft und von diesem war nichts mehr zu erhalten. Der Finder zeigte mir nur noch ein altes starkes eisernes, dort ebenfalls ausgegrabenes Thorband von etwa drei Fuß Länge. An dem einen Ende war ein Oehr angebracht, das in eine Angel zu passen schien; in der Mitte des Eisens stand eine Angel hervor, woraus sich schließen läßt, daß das größere Thor mit einer kleineren verschließbaren Oeffnung in der Mitte versehen war.

Durch diese Erzählungen wurde ich zu einer Nachgrabung veranlaßt, die ich nicht auf der oben erwähnten erhöhten Fläche, sondern einige Schritte davon, auf ihrer östlichen Seite an dem Rand des Grabens, der den Hügel umschließt, in Gegenwart des Herrn Geheimen Medicinalrath, Professor Dr. Nebel zu Gießen und des Herrn Forstinspectors Pfaff zu Jugenheim vornehmen ließ.

Die Stelle, wo wir nachgraben ließen, bildete eine unregelmäßige Erhöhung, nicht weit von da, wo die Sporen ꝛc. gefunden wurden.

Unsere Mühe wurde bald durch manche interessante Entdeckung belohnt.

Wir fanden verschiedenes eiserne Geräthe, namentlich mehrere Schlüssel von ganz alter Form, eine kleine Zange, gerade so gestaltet, wie man jetzt Zuckerzangen hat, Messer, Nägel, verschiedenes irdenes Geschirr, wie es schien zum Kochen bestimmt und gebraucht. Daneben ein Stück Blei und zusammengeschmolzenes Glas, Kohlen und Knochen von einer Menge eßbarer Thiere, endlich auch noch ein Stück Ziegelstein, welches Herr Professor Nebel, der auch die gefundene Gegenstände besitzt, für unzweifelhaft römische Arbeit erklärte.

Aus dem Ergebniß dieser Nachgrabung scheint hervorzugehen, daß sie an einem Ort vorgenommen wurde, an welchem die Abfälle der Köche und des Kehricht zusammen

getragen wurden, jedenfalls läßt sich daraus auf eine lange häusliche Ansiedlung, welche bis in die Römerzeiten hinaufgeht, schließen.

Alles dieses wird nur noch durch den Umstand bestätigt, daß, wie ich von mehreren Einwohnern von Alsbach vernommen, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem nahen Sandhügel ein verschütteter Kalkofen aufgefunden wurde, von dem jetzt keine Spur mehr vorhanden ist.

Wenn wir hier Andeutungen einer römischen Niederlassung von längerer Dauer finden, so dürfte eine gehörig geleitete Nachgrabung auf dem erhöhten Ackerfeld, das sich an den Weilerhügel anschließt, sehr belohnende Resultate erwarten lassen.

XXI.

Beschreibung einiger sogenannter Römerhügel in den Solms'schen Waldungen bei Arnsburg in der Wetterau.

Von dem

Rentamtmann **Fabricius** zu Arnsburg.

In den bei Arnsburg nördlich gelegenen Waldungen, besonders in der Nähe des Pfahlgrabens, befinden sich viele römische und wahrscheinlich auch deutsche Grabhügel. Zwei solcher Erdaufwürfe, eine viertel Stunde von einander entfernt, enthielten unter einer Erddecke von mehreren Fuße, drei Fuß dicke, drei bis vier Fuß hohe und einundzwanzig im Viereck, regelmäßig mit Kalk aufgeführte Mauern. Diese erscheinen unegal, abgebrochen und höher gewesen zu seyn. Die in diesen Räumen befindliche Erde enthielte viele Scherben von irdenen Gefäßen in verschiedenen Formen, daneben auch Thierknochen, namentlich von Ziegen und Schweinen. Diese zerbrochene Gefäße, gehörten den Koch-, Eß- und Trinkgeschirren an und waren zum Theil verziert von feinem rothen Thon. Diese beide ummauerten Räume waren wohl Wachtthürme, welche aus dem, eine halbe Stunde davon entfernten Kastell, dermalen die Altenburg genannt, besetzt worden sind.

In dem einen dieser Räume fand sich eine römische Kupfermünze, in der Größe eines $1/_6$ Thaler Stücks mit dem Bildniß eines Kaisers, von deren Umschrift noch zu erkennen sind: Aug. Ger. Dac. Auf der Kehrseite steht eine weibliche Figur, ihr zur Rechten ein S, zur Linken ein C, wahrscheinlich Senat. Consult. bezeichnend.

Ein anderer schön geformter Grabhügel auf der Nordseite des Pfahlgrabens und der Höhe des Walddistrikts Kolnhäußerkopf, von 50 Fuß Durchmesser und 8 Fuß Höhe, war unter der Laub- und Moosdecke mit Feldsteinen belegt, darunter eine lockere Erde und hier und da Scherben von irdenen Gefäßen, augenscheinlich von 10 bis 15 Zoll breiten Urnen.

In der Tiefe von 4 Fuß lagen unter größeren Steinen, die stark vermoderten Reste eines menschlichen Leichnams in nördlicher Richtung. Einige Fuß daneben, aber 2 Fuß tiefer, fand sich von Steinen umgeben, das vollständige Scelet eines Menschen von $6^1/_2$ Fuß Länge mit den Füßen nach Osten gerichtet.

Diese Gebeine, obwohl noch in ihrer natürlichen Lage, waren sehr mürbe und der gänzlichen Verwesung nahe.

Um die Hüften dieses Scelets, von einer Seite bis zur andern, bemerkte man eine Menge, an einander gereiheten halbrunder Metallbuckeln, welche stark mit Grünspahn überzogen waren, und darunter eine weiche Masse wie Zunder. Wahrscheinlich war dieses ein verzierter lederner Gürtel. An der linken Seite des Schädels befand sich ein kleiner ovaler Ohrring und an der Seite des rechten Armes stand eine 5 Zoll breite Urne von grauem Thon und roher Arbeit, ohne einen andern Inhalt als die daneben befindliche Erde. Diesem Gefäß fehlte ein Theil des Henkels und des oberen Randes, welche nicht mehr vorhanden waren.

Da außerdem keine Spur von Eisen oder noch sonst etwas Merkwürdiges mehr wahrzunehmen war, so wurden

diese Gebeine in ihrer Lage gelassen, mit Moos belegt und wiederum mit Erde bedeckt *).

Nach den in der Erde dieses Hügels befindlichen Theilen von größeren Urnen und der gefundenen, dem Anscheine nach sehr alten unvollständigen kleinen Urne, sowie auch der menschlichen Scelete, dürfte vermuthet werden, daß dieser Grabhügel ursprünglich zur Beisetzung verbrannter Körper in Urnen, errichtet, späterhin aber auch zum Begräbniß von Leichen benutzt worden sey.

Welcher Zeit diese menschlichen Gebeine angehören, ist wohl schwer zu bestimmen. Wenn übrigens die Thierknochen in den oben beschriebenen Räumen sich aus den Zeiten der Römer so gut erhalten haben, so dürfte solches auch von diesen menschlichen Ueberresten anzunehmen seyn.

Auch die in allen Grabhügeln befindlichen Knochenreste von verbrannten Körpern, finden sich ebenso nach Jahrtausenden noch erhalten.

Eine nähere Erklärung des Inhaltes dieses auf freundlicher Waldhöhe errichteten Todenhügels, vermag ich nicht zu geben, und muß daher solche einem erfahrenen Alterthumsforscher überlassen bleiben.

---

*) Sollte dieses Scelet nicht aus einer späteren Zeit, etwa aus dem 30jährigen Kriege, herrühren? Anm. d. Herausgebers.

XX

XXII.

Ueber die ursprüngliche Bedeutung von Mansus und Huba.

Ein Versuch.

Vom

Geheimen Staatsrath Dr. Knapp.

---

§. 1. In den Urkunden und Chroniken, welche aus dem Mittelalter herstammen und Güterverzeichnisse enthalten, oder von Schenkungen, Verkäufen, Vertauschungen, Streitigkeiten, Abgaben rc. reden, die sich auf Immobilien beziehen, werden die einzelnen Gegenstände häufig nach ihrer äußeren Beschaffenheit, oder nach ihrer ökonomischen Benutzungsweise, z. B. als Gebäude, Hausplätze, Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden, Waldungen rc. bezeichnet. Oefters wird auch der Flächengehalt solcher Gegenstände nach gewissen Maasen, z. B. nach Morgen, Ruthen rc. angegeben.

Nicht minder häufig werden aber in jenen Urkunden und Chroniken, und ebenfalls in Beziehung auf Immobilien, die Benennungen Huba und Mansus gebraucht, deren eigentliche Bedeutung zu erforschen, sich schon viele Gelehrte zur Aufgabe gemacht haben.

4

Allein die Erklärungen, welche sie geben, sind nicht übereinstimmend, auch erscheinen sie uns nicht zureichend, um die verschiedenen Verhältnisse, unter welchen jene Benennungen vorkommen, alle darunter subsumiren zu können.

Der Versuch, dieses darzuthun und unsere eigene Ansicht über den Gegenstand zu entwickeln, dürfte darum wohl als ein verzeihliches, und, wenn es uns gelingen sollte, dadurch weitere Forschungen und Erörterungen zu veranlassen, vielleicht auch als ein für die Wissenschaft nicht ganz unnützes Unternehmen zu betrachten seyn.

§. 2. Schilter [1]), Schöpflin [2]) und einige andere Schriftsteller sind der Meinung, Huba und Mansus seyen gleich bedeutend und bezeichneten ein gewisses aber unbestimmtes Maaß von Ackerland mit der Wohnung für einen Bauer.

Dufresne du Cange [3]) behauptet dagegen, zwischen Mansus und Huba müsse ein Unterschied stattgefunden haben. Ihm stimmt Kremer [4]) bei, ebenso Wenk [5]), der anfangs zweifelhaft war, sich aber bei genauerer Prüfung für die Verschiedenheit erklärte, und Dahl [6]) äußert: daß eine Hube von einem Mansus himmelweit verschieden sey.

---

1) Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum. Tom. III. exhibens Glossarium ad vocem: Huba und Mansmat, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

2) Schöpflin. Alsat. illustri. T. 1, pag. 804. Mansus, mansum immo et mansa, agrorum certa portio, cum mansione vel villa coloni. — — Mansus dicebatur Germanis Huobe.

3) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Parisiis 1733 Tom. III. ad vocem Huba. — — Glossarium Latino Theotiscum mansum cum hoba confundit.

4) Geschichte des Rheinischen Franziens. S. 231.

5) Hessische Landesgeschichte. Thl. 1. S. 160 und Thl. 2. S. 297. not. m.

6) Dahl. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. S. 126.

Daß man im Mittelalter Mansus und Huba nicht als identisch gebrauchen, vielmehr damit etwas Verschiedenes bezeichnen wollte, scheint außer Zweifel zu seyn. Man werfe nur einen Blick in die zahlreichen Schenkungs- und Stiftungs-Urkunden jener Zeit, namentlich in die der Lorscher Chronik beigefügten, und man wird finden, wie häufig neben einer Anzahl von Mansen auch eine Anzahl von Huben, als in der Gemarkung eines und desselben Ortes gelegen, angegeben wird.

Ebenso kommen Bezeichnungen wie: Mansus cum huba, oder cum hoba sua, oder Mansus habens hobas tres, oder Mansi et hobae ad ipsos pertinentes [7]) öfters vor, worin ganz unverkennbar der Mansus der Huba entgegengesetzt und folglich auch irgend eine Verschiedenheit unter beiden als bestehend angenommen wird. Läßt sich aber eine Identität dieser beiden Bezeichnungsarten nicht behaupten; so wird man zur Erforschung der charakteristischen Merkmale gedrängt, auf welchen die gemachte Unterscheidung wohl beruht haben möge.

Wir wollen vorerst die bisher hierüber aufgestellten Ansichten anführen und einer kurzen Prüfung unterwerfen, bevor wir unsere eigene Meinung darlegen.

§. 3. Nach *Dufresne* [8]) ist die *Huba*, *Hoba*, *Hova*, *Hobuna* etc. modus agri cum habitatione coloni; und vom Mansus sagt er: re vera fuisse certam agri portionem, quae et coleretur, et in qua coloni aedes essent.

Diese Beschreibungen drücken, wenn auch mit einigen verschiedenen Worten, doch genau einen und denselben Sinn

---

7) Dahl. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. S. 126.

Codex Lauresham. dipl. Ch. 434 — 436. 640 — 651. mansus cum hoba. 1246. 1473 — 1477. 1737. mansus cum hoba sua. 33. mansus habens hobas tres; 2456. mansi et hobae ad ipsos pertinentes.

8) l. c. ad V. Huba et Mansus.

aus. Man kann hiernach jedes Feldgut, worauf sich eine Wohnung für den Bebauer befindet, ebenso gut Huba als Mansus nennen, und obgleich Dufresne, wie schon bemerkt wurde, die Verwechselung beider Benennungen tadelte, so fällt er doch in denselben Fehler, indem er von beiden einerlei Merkmale angiebt.

Kremer [9]) spricht sich so aus:

„Von den Mansis waren die Huben unterschieden. Worin „aber der Unterschied bestanden, weiß ich so genau nicht „zu bestimmen, vielleicht nur in dem Maase und in der „Größe der Güter, die dazu gehört haben, vielleicht auch „nur in der Abgabe davon. Vielleicht wohnten auch auf „den Huben nur servi, wie auf den Mansis nur Mancipia. „Ich verstehe solches von dem, was am meisten geschehen „ist, denn auch servi wohnten manchmal auf den Mansis, „und Mancipia auf den Huben."

Diesen Vermuthungen läßt sich aber manches entgegensetzen.

Hätte der Unterschied nur in der Verschiedenheit des Flächenmaases bestanden, so müßten doch für den Mansus, oder für die Hube, oder für beide, gewisse Maase festgesetzt gewesen seyn. Viele Mansi bestanden aber nur in Hausplätzen. Ein solcher wird, unter anderen, so beschrieben: Mansus habens 19. perticas in longum et latum [10]); andere werden so bezeichnet: Mansus ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum [11]) oder Mansus in quo basilica sita, oder Mansus de terra arabili oder 14. Mansos et 23. jugera vinearum. Wäre unter Mansus überall ein bestimmtes Flächenmaas verstanden worden, so würde man nicht zugleich andere Maase angegeben,

9) a. a. O. S. 231.

10) Dahl. a. a. O.

11) Cod. Lauresh. dipl. Charta 3721. ferner Rot. 15. Cb. 707.

sondern bestimmt haben, welchen aliquoten Theil eines Mansus, oder wieviele ganze Mansus, ein gewisses Grundstück enthalte.

Wenn ferner in einer Urkunde vom Jahr 1211, welche in dem Schenkungsbuche des Klosters Eberbach vorkommt, gesagt wird: Sed notandum, quod unus mansus per totum Ringouwe habet XXX. jurnales [12]); so ist ja damit deutlich ausgesprochen, daß der Mansus nach Morgen gemessen wurde, mithin nicht selbst ein Maas war, oder als ein solches betrachtet worden ist.

Eben so wenig läßt sich behaupten, daß der Mansus überall ein gleiches Maas gehabt habe, daß 30 Morgen das Maximum seines Gehaltes gewesen seyen, oder daß einem Grundstücke von einem bestimmten Maas lediglich darum der Name Mansus beigelegt worden sey.

War aber der Flächengehalt überhaupt kein Merkmal des Mansus, so kann auch hierin das, ihn von der Hube unterscheidende, Kennzeichen nicht gesucht werden, zumal da der Hube ebenfalls nirgends eine bestimmte Größe beigelegt wird.

Die Abgaben, welche von den einzelen Huben entrichtet werden mußten, waren sehr verschieden; ebenso die Leistungen von den einzelnen Mansen; und man kann nicht sagen, daß gewisse Gattungen von Abgaben, oder Leistungen, nur bei Huben, und andere nur bei Mansen vorkämen, so daß darin ein Unterscheidungsmerkmal bestanden hätte [13]). In dieser Beziehung kam es mehr darauf an, ob die Hube und der Mansus im Besitz oder Genuß von Freyen oder Nichtfreyen waren. Im ersten Fall mögen die Abgaben im Durchschnitte etwas geringer und weniger mit persönlichen oder Spanndiensten verbunden gewesen seyn, als im letzteren.

---

12) Dahl a. a. O.

13) Dahl a. a. O. S. 124 ff.

Daß endlich Huben und Mansi, sowohl ingenuiles von Freyen, und serviles, von Nichtfreyen bewohnt seyn konnten, giebt Kremer selbst zu und kein Schriftsteller bezweifelt dieses.

Sämmtliche Vermuthungen, welche Kremer aufgestellt hat, führen also zu keiner reellen Begründung, oder Nachweisung des Unterschiedes, der zwischen Huba und Mansus gemacht wurde.

§. 4. Wenk [14]) äußert sich zuerst etwas oberflächlich über diesen Gegenstand dahin:

„Das gewöhnliche Feldmaas (in den ältesten Zeiten) „im Großen war der Mansus, ein Name, der im Deutschen „mit einer Hube Landes ungefähr einerlei sagt: Beide be„deuten im allgemeinen ein Bauerngut überhaupt, mit „Hofraithe, Aeckern und Wiesen, ohne gewisse Größe; „aber sowie die Hube im engeren Verstand auch ein be„stimmtes, wenigstens in einzelnen Gegenden herkömmliches „Maas von Feld bezeichnet, so scheint das nemliche auch „von dem Mansus gegolten zu haben.“

Späterhin geht er gründlicher auf die Sache ein. [15]).

Er widerlegt die von Kremer angegebenen Vermuthungen durch die richtige Bemerkung, daß Mansus von großen und kleinen Feldgütern, sie mogten viel oder wenig abgeben, gebraucht werde, und daß dem Mansus bald mancipia bald servi zugeschrieben wurden. Der Mansus ist ihm nun ein Feldgut von unbestimmter Größe, deren eines oder mehrere hinreichend waren, eine Bauernfamilie zu ernähren, und wobei sich in der Regel immer eine eigene Hofraithe, oder Haus und Wohnung des Bauern befand, um welche die Güter gewöhnlich herumlagen. Die Huben hingegen scheinen ihm, wenigstens in den ältesten Zeiten, einzelne

---

14) Hessische Landesgeschichte. Thl. 1. S. 160.

15) Hessische Landesgeschichte. Thl. 2. S. 297. Note m.

Feldstücke gewesen zu seyn, die für sich keinen Mansum ausmachten, eben daher auch gewöhnlich keine eigene Hofraithe hatten, sondern vielmehr als Nebengüter zu dem Mansus gekommen waren und dem Mansionarius oder Hauptbauern zustunden, welcher sie durch seine Knechte bauen ließ. Je nachdem nun die Güter von der Hofraithe weit entfernt gewesen, hätten diese nicht selten ihre besonderen Hütten und Häuser daselbst aufgeschlagen, bis dann, durch vermehrte Bevölkerung, die Mansi nach und nach von den Huben getrennt worden seyen und auch dieser Unterschied verschwunden wäre.

Zur Rechtfertigung dieser Erklärung beruft sich Wenk auf die Beobachtung, daß in dem Breviario S. Lulli [16]) nur bei den Huben, nie aber bei den Mansis, durch den Zusatz: et sclavi manent in illis, oder et sclavi habitant ibi, bemerkt werde, ob jemand darauf wohne, und daß es das Schenkungsregister des Klosters Helmershausen [17]) jedesmal ausdrücklich anführe, wann mit der Hube ein Wohngebäude (area, aedificium) verbunden gewesen. Oft werde aber auch der Mansus in engerer Bedeutung genommen, und bedeute nicht gerade ein ganzes Bauerngut, sondern nur ein gewisses, aber nach den Gegenden sehr verschiedenes, Feldmaas von einigen Morgen.

In dieser Erklärung wird angenommen, daß, wenigstens in den ältesten Zeiten, unter Huben nur einzelne Feldstücke verstanden worden seyen; allein abgesehen davon, daß es dieser Annahme durchaus an allen Beweisen gebricht; so steht sie mit der Geschichte der Bodenkultur, mit den Urkunden des Mittelalters und mit dem Bestande der heutzutage noch vorhandenen Huben im offenbarsten Widerspruch.

---

16) Es ist in dem Urkundenbuch zu Wenks Hess. Landesgeschichte. Thl. 2. Num. XII. abgedruckt.

17) Wenk a. a. O. Num. LI.

Die Völker giengen von der Jagd zur Viehzucht, und erst von dieser zum Ackerbau über, aber bei diesem Uebergange hörte die Viehzucht nicht auf, sie wurde vielmehr nur nach und nach mit dem Ackerbau verbunden.

Erst wenn die Feldcultur blüht, ist Stallfütterung möglich, und im frühesten Zustande kann das Vieh nur auf Weiden ernährt werden; dazu gehören aber große Flächen. Ein Volk wird daher, schreitet es zur Theilung des Bodens, diesen darum, und weil ohnehin vieles Land unter verhältnißmäßig wenig Menschen auszugeben ist, diesen nicht gleich anfangs nur kleine Stücke, vielmehr jedem Betheiligten Ländereyen von bedeutendem Umfange zuweisen. Erst wann die Bevölkerung sehr zugenommen hat, treten, dem natürlichen Gang der Dinge nach, Zerstückelungen der größeren Güter ein; und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß in Deutschland das Umgekehrte, erst Zertheilung in kleine Parcellen und dann Wiedervereinigung in große Güter, stattgefunden habe.

Es fehlt ferner nicht an Urkunden, welche von einzelnen Stücken Feld reden, diese jedoch nie Huben nennen, und häufig wird, neben den Huben, noch einzelner Grundstücke besonders erwähnt [18]); und müßte nicht jeder Schenkungsbrief, überhaupt jede Urkunde über eine Hube, zugleich die Aufzählung der dieselbe bildenden, zerstreuten Grundstücke enthalten, wenn sie, wie Wenk annimmt, nur aus solchen zusammengesetzt gewesen wäre?

Dahl [19]) hat daher wohl vollkommen Recht, wenn er sagt:

„Die eigentlichen Hubengüter waren größer (als die „Theilgüter), konnten nie vertheilt werden, lagen beisam-

---

18) Beyspiele finden sich unter andern in Wenk a. a. O. Thl. 2. Urk. LI. §. 16 — 26.

19) a. a. O. S. 127.

„men, und hatten gemeinlich als Zugehör Haus und Hof, „Stallung und Garten, Aecker, Wiesen, Weide, Waldung, „wie solches heutzutage noch im Odenwalde bemerkt wird. „Deßwegen steht auch oft der Zusatz dabei: **Hubae plenae,** „**Hubae integrae.**"

Wirklich bestehen die Huben in der hier angegebenen Art von der ältesten Zeit her bis jetzt im Odenwalde, und wenn sie auch dermalen getheilt werden dürfen und viele davon wirklich getheilt sind, so weiß man doch noch überall, was ehedem zu der ganzen Hube gehörte. Man darf also wohl annehmen, daß sie nicht allmählig, durch Vereinigung vieler einzelner Stücke zu Gütern, die ein zusammenliegendes Landwirthschaftliches Ganze von bedeutendem Flächengehalt bilden, heranwuchsen, sondern daß sie diese Beschaffenheit und Ausdehnung schon ursprünglich hatten.

Daß **Mansi** in den Urkunden vorkommen, welche in Gütern von solcher Größe bestanden, daß sie hinreichend waren, eine Bauernfamilie zu ernähren, ist vollkommen richtig, und die **Mansi** im Rheingau, welche 30 Morgen hielten, wie im §. 2. bereits bemerkt wurde, können als Beispiele dienen. Allein nicht minder richtig ist, daß wohl eben so häufig Hausplätze und andere kleine Grundstücke vorkommen, die nicht als ein Bauerngut betrachtet werden konnten, und dennoch als **Mausi** bezeichnet werden; während die Urkunden ebenfalls viele einzelne Grundstücke blos nach ihrer ökonomischen Benutzungsweise, als Hausplätze, Gärten, Felder, Weinberge, Wiesen ꝛc. aufführen.

Daß unter **Mansus** kein bestimmtes Feldmaas verstanden seyn konnte, ist oben §. 2. schon nachgewiesen worden, und auch die Meinung Wenks, daß die Huben gewöhnlich keine Hofraithe gehabt hätten, möchte nicht als die richtige anerkannt werden können.

Die in dem **Breviario S. Lulli** bei den Huben vorkommenden Zusätze: **et sclavi maneut in illis** oder **et sclavi**

habitant ibi, sind wohl nicht darum beigefügt worden, um anzudeuten, daß diese Huben überhaupt bewohnt seyen; sondern vielmehr um anzuzeigen, daß diese Bewohner dem Stand der Nichtfreyen angehörten und dieses erscheint um so glaublicher, weil geschlossene Güter von der Größe der Huben in der Regel bewohnt seyn mußten, wenn sie landwirthschaftlich benutzt werden sollten.

Zeigt auch eine Vergleichung vieler Urkunden, daß im Durchschnitt auf den Mansis mehrere und bessere Gebäude (aedificia) gestanden haben mögen, als auf den Huben, woselbst sich meistens nur schlechte Wohnungen (casae) befanden; so fehlt es doch wiederum nicht an Mansis, die mit casis [20]) und an Huben die mit aedificiis [21]) versehen waren; ja manche Mansi scheinen lediglich in Gebäuden bestanden zu haben, und andere ganz davon entblößt gewesen zu seyn. [22])

Sollte also der Unterschied zwischen Mansus und Huba in dem Vorhandenseyn, oder in der Beschaffenheit der Gebäude gegründet gewesen seyn, so wirft sich die Frage auf,

---

20) Codex Lauresham. dipl. Ch. 1710 et 1892. Mansus cum casa et area. 1380 et 1637. cum casa et curia; 1186. 1250. 1366. — 1368. 1495. 1735 — 1741. cum casa desuper et curia. 1480. casa et curia in manso. 418. mansus cum casa et molino. 2074 cum casa et pomerio. 820 — 858. 879. 7068. cum casa et scuria desuper, 624. cum casa et scuria desuper; 225. cum casa et curia et pomerio. 1096. cum casa et terris; 1092. 3660. cum casa et vinea; 1077. cum casis.

21) Wenk a. a. O. Thl. 2. Urk. Num. LI. §. 10. IIII. Hobas cum totidem areis et aedificiis.

22) Codex Lauresham. dipl. Ch. 707. Mansi duo quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur. 1795. Mansus in Moguntia. 1347. tenens in longitudinem XXXV. pedes et in latitudinem XXIV. 3721. Mansus ad aedificandam domum et aream construendam et hortum faciendum.

warum der Mansus cum casa nicht Hube und die Huba cum aedificio nicht Mansus genannt wurde?

Zuweilen werden Huben als Zubehör eines Mansus dargestellt, wie die Ausdrücke Mansus cum Hoba, oder Mansus cum Hoba sua, oder Mansus habens hobas tres, oder Mansi et hobae ad ipsos pertinentes [23]) bezeugen, was die Ansicht von Wenk allerdings einigermaßen unterstützt; bei weitem in den meisten Fällen werden aber Mansi und Hubae als neben einander, ohne alles Abhängigkeitsverhältniß bestehend, aufgeführt und es kommen auch Mansi vor, die Zubehörungen von Huben waren [24]).

Wenn endlich Dahl [25]) sagt:

„Nach den Hubengütern kommen die Mansi d. h. Haus„plätze mit und ohne Häuser und Gärten, mit und ohne „Aecker, Weinberge, Wiesen oder Waldungen. Die Man„sen waren also nicht allein von den Hübengütern, sondern „auch unter sich selbst sehr verschieden," und ferner: „Uebrigens aber glaube ich, daß in Codice Lauresh. das „Wort Mansus theils für einen Hausplatz allein, theils „auch für eine Anzahl Aecker von 30 Morgen zuweilen ge„braucht werde," so gesteht er damit zu, daß es ihm auch nicht gelungen ist, den eigentlich distinctiven Charakter der Mansen aufzufinden, indem, wäre seine Ansicht die richtige, alle Hausplätze, in den Städten, auf den Huben rc. ebenfalls Mansi benannt worden seyn müßten, was sich durchaus nicht behaupten läßt.

Schmidt (Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1. S. 183. Note c.), welcher aber erklärt, sich blos

---

23) Codex Lauresh. dipl. Ch. 434 — 436. 640 — 651. 1246. 1473 — 1477. 33 2456.

24) Codex Lauresh. dipl. Ch. 69. hubas cum omnibus illuc aspicientibus mansis.

25) a. a. O. S. 126 u. 127.

auf hessische und fuldische Urkunden gründen zu wollen, bemerkt:

„Seltener kommen in früheren Zeiten in Oberhessen „einzelne Morgen, Jugera, vor; gewöhnlicher geschlossene „Güter, welche bald Hubae, bald Mansi heißen. Die letzteren Namen waren hier, wie auch anderwärts, gleichgeltend. Wenigstens war dies der Fall in Hinsicht des „Umfangs, denn sowohl die Hube als der Mansus betrug hier der Regel nach 30 Morgen. Daß aber doch „ein Unterschied gemacht werden konnte, ist in dem Breviarium S. Lulli augenfallend; denn in demselben wird „bei jedem Ort besonders angegeben, wie viele Huben und „wie viele Mansen das Kloster daselbst besitze, und am Ende „werden jene sowohl, als diese, besonders zusammengezählt. „Der Grund der Unterscheidung ist demnach in der Natur „dieser Güter zu suchen. In den älteren fuldischen Urkunden ist bald von Huben, bald von Mansen die Rede, „ohne daß sich ein Unterschied offenbarte. Dagegen bietet „sich in den alten Verzeichnissen, die Schannat in der „Buchonia vetus zerstreut mitgetheilt hat, eine auffallende „Erscheinung dar. Beinahe überall ist nur von Huben die „Rede, so daß der Name Mansen beim ersten Anblick „außer Gebrauch gekommen zu seyn scheint. Aber von „allen diesen Huben wird angemerkt, daß ihre Inhaber zu „Frohndiensten, gewöhnlich zu dreitägigen, verpflichtet „seyen. Dies offenbart, daß das Kloster noch andere Güter hatte, deren Bestellung durch diese Frohndienste bewirkt wurde. Es zeigt sich also der Unterschied zwischen „besetzten und unbesetzten Gütern, anderwärts Mansi vestiti „und absi genannt. Da nun hier die Mansi vestiti unter „dem Namen Huben vorkommen, sollte man nicht annehmen dürfen, daß man dagegen die Mansi absi blos „Mansen genannt habe?“

Wir glauben die hier aufgeworfene Frage geradezu verneinen zu dürfen. Wenn in der Buchonia vetus beinahe überall nur von Huben geredet wird, so läßt sich daraus nur schließen, daß unter den dort verzeichneten Gütern eben nur wenige Mansen befindlich waren, aber sonst nichts. Aus diesem Zahlenverhältnisse die Folgerung ziehen zu wollen, daß unter den Huben Mansen begriffen seyen, oder daß die Mansen unter dem Namen Huben vorkämen, ist ein durchaus erzwungener Schluß, welcher auf keinem Grunde beruht, und welchen auch der Umstand, daß die Inhaber der Huben frohnpflichtig waren, keineswegs rechtfertigt. Denn es bestanden ja, wie Schmidt selbst zugiebt, außer den Huben und Mansen, noch einzelne Güterstücke von geringerem Umfang, welche durch Frohndienste bebaut werden konnten, zudem waren die Frohndpflichtigen häufig zu häuslichen Arbeiten und Fuhrenleistungen verbunden, und mit blos 3 tägiger Frohndarbeit, wären auch der Fröhnder mehrere, konnte ein geschlossenes Gut nicht gebaut werden. Ueberdies werden anderwärts die besetzten Huben auch ausdrücklich Hubae vestitae genannt und den Mansis vestitis entgegengesetzt. Cod. Lauresh. dipl. Ch. 3678.

§. 5. Mauerbrecher [26]) stellt die Uragrarverfassung Deutschlands so dar:

„Das Charakteristische derselben lag hauptsächlich in der „Vertheilung des Landes an Einzelne, die bei „der ersten Niederlassung derjenigen Volksstämme ge„schehen ist, von welchen die heutige Population Deutsch„lands abstammt. Das deutsche Alterthum zeigt daher nur „große Landeigenthümer, von welchen die nachfol„genden Geschlechter ihren Besitz abgeleitet haben. Die „erste Vertheilung selbst geschah nach großen Flächen, „wovon jede den Namen: Curtis (villa, marca) führte.

---

26) Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. S. 902.

„Der erste Erwerber vertheilte sie in kleineren Loosen an „andere Besitzer. Diese Loose hießen in den Quellen Mansus, die Besitzer Mansuarii, und jene zerfielen, je „nachdem sie von einem Freien oder Unfreien erworben „wurden, in Mansus ingenuiles und Mansus serviles. „Schon dadurch ist die heutige Grundeintheilung der Güter „in freie und unfreie geschichtlich begründet. Mit zu„nehmender Population wurden die Mansus von ihren Be„sitzern weiter vertheilt. Diese Vertheilung geschah nach „Huben oder Höfen. Auch diese Hobä waren nach „ihren Besitzern (hobarii) entweder serviles, oder inge„nuiles. Die spätere Zeit hat zwar noch kleinere Grund„maaße erfunden und ihre Vertheilungen darnach eingerich„tet: aber der Hof (huba) ist doch die letzte Bezeichnung „für einen Inbegriff von Ländereien geblieben."

In einer beigefügten Note wird ferner hierzu bemerkt, in späteren Urkunden werde mansus und huba gleichbedeutend gebraucht.

Wir wollen diese Darstellung, insoweit sie auf einer allmähligen Vertheilung der Ländereien, von großen in kleinere Güter beruht, nicht beanstanden, da sie ohnehin mit dem natürlichen Gang der Dinge übereinstimmt. Allein, daß bei der Vertheilung der Marken die einzelnen Loose *Mansus* genannt worden seyen, und erst bei der weiteren Vertheilung dieser, den einzelnen Theilen der Name Hube gegeben worden sey. Dies scheint uns eine Hypothese zu seyn, die sich weder aus den Urkunden, noch aus der Geschichte selbst erweisen läßt.

Die Vertheilung der Marken in Deutschland war doch ohne Zweifel weit früher bewirkt worden, als die germanischen Stämme mit den Römern in Berührung gekommen, oder gar ihrer Herrschaft theilweise unterworfen worden waren, und doch sollen sie damals schon ein ihrer Muttersprache fremdes, ein lateinisches Wort gebraucht haben,

um die Güterloose zu bezeichnen, und dann bei späteren weiteren Vertheilungen, erst dafür ein deutsches Wort erfunden haben.

Man muß vielmehr, wie uns scheint, annehmen, daß die Benennung Mansus, welches auch ihre eigentliche Bedeutung gewesen seyn mag, nur durch die Römer nach Deutschland übertragen, und nur durch sie, folglich in einer späteren Zeit, dort in Gebrauch gebracht worden sey.

Mittermaier [27]) hat sich über den Unterschied zwischen Huba und Mansus nicht bestimmt ausgesprochen, doch versteht er unter Huba einen größeren Gutscomplex und bemerkt, daß in späteren Urkunden Huba mit Mansus gleichbedeutend sey.

Eichhorn, in der Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland [28]), sagt:

„Bei allen Feldmarken — — ohne Ausnahme, werden „in den Urkunden Mansi als einzelne Theile genannt, und „dieser einzelnen Theile ist immer eine beträchtliche Zahl. „Das Wort kommt ohne Zweifel von Manere (wohnen) „her, und bezeichnet ein Grundstück, welches eine Person „als eine rechtlich von dem Ganzen abgesonderte „Besitzung inne hat, oder das wenigstens ursprünglich „diese Bestimmung hatte. — — Mansus ist also das, was „wir Bauernhof nennen, so daß Gebäude und Länderei „unter dem Ausdruck begriffen sind. Die Urkunden brau„chen das Wort aber auch in einem engern Sinne; bald „so, daß es dem Hof oder der Hofraite (area, curtile) „Hovestatt entgegengesetzt wird, und die zu dieser gehöri„gen Ländereien bezeichnet, wo es denn mit hoba (Hufe) „gleichbedeutend ist ꝛc. — — Hingegen hoba (Hufe) ist

---

27) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. S. 224. Note 5.

28) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny, Eichhorn und Göschen. Band I. Heft II. 152.

„ein bestimmtes Ackermaaß; da nun in der Regel die, bei „einem Mansus befindliche Länderei eine solche Hufe war, „so muß man nothwendig annehmen, daß in jeder Feld„mark ursprünglich eine regelmäßige Vertheilung des Bo„dens stattgefunden habe, bei welcher jedem Mansus ein „bestimmtes Maaß schon angebauten oder zum Anbau schon „angewiesenen Landes zugelegt wurde, das übrige aber „ungetheilte gemeine Mark blieb.“

Wir setzen auch dieser Ansicht entgegen, daß wir die Beweise vermissen, woraus hervorgeht, der Name Mansus sei in Deutschland schon vor dem Wort Hube im Gebrauch gewesen.

Grimm [29]) bemerkt: Hube bedeutet ein gemessenes und gehegtes Landstück. Sie habe in Alemannien 40, in Buchonien 30 jugera, im Rheingau, Lahngau und Lobdengau 30 Morgen gehalten, anderwärts sei dies anders gewesen. Von den Mansis sagt derselbe Schriftsteller, sie seyen gleich den Huben gemessenes Land gewesen und hätten zuweilen, gleich jenen, Haus und Hof begriffen ꝛc.

Daß Huben und Mansen als Theile der Bodenfläche begrenzt, d. h. durch Grenzen von anderen geschieden seyn mußten, liegt in der Natur der Sache; ob beide aber überall wirklich vermessen waren, möchten wir bezweifeln, und daß es nicht Grundstücke von einem gewissen gleichen Maas waren, glauben wir schon dargethan zu haben.

Hielten sie auch in einer gewissen Gegend eine gleiche Morgenzahl, so war diese Zahl nicht überall dieselbe, und die Hube im Odenwalde hält noch jetzt weit über 40 Morgen.

§. 6. Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß das Wort Mansus in den Urkunden aus dem Mittelalter ausschließlich nur von unbeweglichen Gegenständen, und nie von beweglichen Vermögenstheilen, gebraucht wird; daß

---

29) Deutsche Rechtsalterthümer. S. 535 und 536.

aber die besonderen Eigenschaften oder Verhältnisse, weßhalb gewisse Grundstücke oder Güter zur Unterscheidung von anderen Mansi genannt wurden, noch nicht gehörig, und in einer auf alle Fälle passenden Weise, aufgeklärt worden sind.

Es kommen Mansi von den verschiedensten Größen vor. Man findet solche, die ein geschlossenes Gut, ein landwirthschaftliches Ganze, bildeten, das hinreichend war, eine Familie zu ernähren und also der Hube gleichstanden. Diese Mansi werden, wie die Huben, theils ingenuales, theils serviles genannt, je nachdem sie von Freyen oder Nichtfreyen bewohnt waren; beide werden als dominicati bezeichnet, wenn sie der Eigenthümer auf eigene Rechnung bewirthschaftete; von beiden wurden Abgaben aufgezählt, in deren Beschaffenheit auch kein distinctiver Charakter aufzufinden ist; und doch werden diese große Mansi den Huben entgegengesetzt und als etwas von diesen Verschiedenes aufgeführt.

Ebenso erscheinen einzelne Grundstücke von dem verschiedensten Flächengehalt und verschiedener ökonomischer Bestimmung, z. B. Hausplätze mit und ohne Gebäuden, Weinberge, Aecker, Gärten ꝛc. unter dem Namen Mansus, während andere Grundstücke von gleicher Beschaffenheit nicht so genannt werden, ohne daß sich irgend ein unterscheidendes Merkmal durch Vergleichung aller Urkunden erkennen oder abstrahiren läßt.

Die Bemühungen der oben angeführten verdienstvollen Geschichtforscher, aus den mittelalterlichen Chroniken und Urkunden die wahre Bedeutung von dem Worte Mansus zu erforschen, haben, wie gezeigt worden seyn dürfte, kein genügendes Resultat gewährt; sie zeigen vielmehr, daß auf diesem Wege die Wahrheit wohl nie aufgefunden werden wird; denn was diesen Männern nicht gelang, möchte so leicht kein Anderer erreichen.

Der Grund, warum diese Untersuchungen fehlschlagen mußten, liegt wohl darin, daß man voraussetzte, die Verfasser jener Urkunden und Chroniken müßten doch irgend einen bestimmten Begriff mit dem Worte Mansus verbunden haben, der, wenn auch nicht förmlich ausgesprochen, doch durch Vergleichung mit anderen, nicht so benannten Gütern und Grundstücken aufgefunden werden könne.

Hält man aber alles, was hierüber in den Urkunden vorkommt, zusammen, so wird man zu dem Gedanken geleitet, daß die Verfasser derselben von der eigentlichen Bedeutung des Wortes Mansus selbst keinen Begriff hatten; daß sie sich der Merkmale, wodurch sich der Mansus von anderen gleichartigen unbeweglichen Gegenständen unterschied, keineswegs bewußt waren; daß sie vielmehr ein bestimmtes Grundstück nur darum Mansus nannten, weil es von jeher so bezeichnet worden war, daß sie hierin nur einer Ueberlieferung aus früheren Zeiten folgten, ohne deren Entstehungsgrund zu kennen; und daß die Benennung Mansus, weil sie durch veränderte Zeitumstände und Verhältnisse, alle reale Bedeutung verloren hatte, nur noch ein geschichtlicher Nachklang war, und eben darum allmählig ganz aus dem Gebrauch verschwand.

Von dieser Idee geleitet, wollen wir daher in eine frühere, als die mittelalterliche Geschichtsperiode, zurückgehen, und versuchen, ob sich durch einen Blick auf die damaligen Ereignisse und Verhältnisse einiges Licht über die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Mansus verbreiten läßt.

§. 7. Die älteste Nachricht von Deutschland und seinen Bewohnern haben wir nur durch die Römer erhalten. Bei ihren Erzählungen und Schilderungen darf man aber nie vergessen, daß sie durchaus lückenhaft, oft aus einem unrichtigen Standpunkte aufgenommen, und stets so gege-

den sind, daß der Glanz des römischen Namens nichts verliere. [30])

Julius Caesar, welcher zuerst ein römisches Heer über den Rhein führte, sagt von den Sueven [31]): Sie wenden keinen Fleiß auf den Ackerbau, sondern ihre Nahrung besteht meistens in Milch, Käse und Fleisch. Keiner hat eine bestimmte Morgenzahl an Feldern, oder eigene Grenzen. Die Felder werden auf ein Jahr vertheilt, und im folgenden begeben sie sich an einen anderen Ort.

Weniger roh schildert er die Ubier, auf welche die Nähe des Rheins und der Verkehr mit Kaufleuten einen günstigen Einfluß gehabt habe.

Von den Usiperern und Teuchteren erzählt er, sie hätten auf beiden Ufern des Rheins, Aecker, Gebäude und Dörfer gehabt.

Tacitus [32]) sagt von den Deutschen überhaupt: Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager.

Hält man diese Schilderungen, wovon die letzte eine Nachbildung der ersten zu seyn scheint, mit dem Umstande zusammen, daß Cäsar erzählt, er habe, bei jenem ersten Feldzuge in Deutschland, im Gebiete der Sigambern alle Dörfer und Gebäude niederbrennen und die Feldfrüchte abmähen lassen [33]); so darf man jene Schilderun-

---

30) Schmitt. Geschichte des Großherzogthums Hessen. 1 Bd. S. 6. Von Gagern. Nationalgeschichte der Deutschen. Thl. 1. S. 87. „Von dem Grad der germanischen Civilisation in jenem Zeitalter der „Cäsaren und Auguste sind die Begriffe nicht sehr klar; man würdigte „sie viel zu niedrig."

31) Caesar de bello Gallico L. IV. C. 1. 2. 3. u. 4. L. 6. c. 22.

32) De moribus G. c. 26.

33) Caesar de bello Gall. L IV. C. 19.

gen wohl, und zwar zum Nachtheil unserer Voreltern, für übertrieben halten.

Ein Volk, das sich in Dörfern angesiedelt und Gebäude errichtet hat, dessen Feldfrüchte zu zerstören, ein Cäsar für eine nothwendige Kriegsmaßregel erachtete, ist schon von dem Hirten- und Nomadenleben zum Ackerbau übergegangen, es muß schon begonnen haben, den Begriff des Privateigenthums auf den Grund und Boden anzuwenden (wie hätten sonst Dörfer entstehen können) und diesen selbst zu theilen [34]).

Sollten auch große Strecken davon nur für die Cultur den Einzelnen angewiesen gewesen, und, rücksichtlich des Eigenthums, den Markgenossen gemeinschaftlich geblieben seyn [35]); so war doch auch dieses eine Vertheilung, und es läßt sich gewiß nicht behaupten, daß die Deutschen zuerst durch die Römer hierzu veranlaßt worden sind, und daß die Theilung des Bodens ein, nur durch die Römer in Germanien eingeführtes Institut gewesen sey.

Hat sich aber ein Volk einmal dem Betrieb des Ackerbaues zugewendet, so folgt auch bald die Theilung des Bodens zu Privateigenthum [36]), und jemehr die Bevölkerung

---

34) von Gagern a. a. O. sagt:

Ein Volk, das von göttlichen Wesen so weit gediehene Ideen hat; ein Volk, das in der Ehe lebt — das die Freiheit so hoch hält; Stände und geordnete Verfassungen kennt; ein Volk, das die Metalle, wenigstens die zum Krieg tauglichen, schärft und verarbeitet; in der Kriegskunst seiner Zeit es so weit gebracht hat; in der Politik nicht fremd ist; das den Pflug führt, des Pferdes und des Zugviehes sich zu bedienen weiß, und Handelsverkehr, soviel ihm gutdünkt, unterhält — das Volk nimmt schon eine angesehene Stelle unter den vorgerückten Staaten, fern von der Idee der Wildheit, ein.

35) Schmidt. Geschichte des Großherzogthums Hessen. Thl. 1. S. 183.

36) Grimm. Deutsche Rechtsalterthümer. S. 495. 2.

zunimmt, um so rascher schreitet auch diese vor; wir glauben darum, annehmen zu dürfen, daß wenigstens zu der Zeit, als die Römer festen Fuß in Deutschland faßten, schon Theile der Marken in einzelne Güter abgesondert waren und sich im Privateigenthum befanden [37]).

Daß eine solche Vertheilung nach einem großen Maaßstabe geschah, war bei dem Ueberfluß an Boden und der schwachen Bevölkerung natürlich, und daß noch große Strecken der Marken unvertheilt, im gemeinsamen Besitz und Genuß der Markgenossen blieben, ebenfalls.

Die durch eine solche Vertheilung gebildeten Loose, waren also große, zusammenhängende Grundflächen, die von einander abgeschieden, und durch eine Abgrenzung eingehegt waren.

Ein solches abgesondertes Güterloos zu bezeichnen, fand der Deutsche in seiner Muttersprache das sehr passende Wort: Hube, welches in seiner ursprünglichen Bedeutung

---

37) Schulz. Zur Urgeschichte des deutschen Volsstamms. S. 346.

„Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wie das, was Tacitus „von der Vertheilung der Aecker unter der gesammten Dorf- und Bauer-„schaft sagt, entweder nur von einzelnen deutschen (suevischen) Völkern „und Gegenden gelten kann, oder auf einem Mißverständniß der, einem „Italiener allerdings schwer in ihrem Zusammenhange erklärbaren, deut-„schen landwirthschaftlichen Einrichtungen beruht. Eine solche Verthei-„lung war nur in geschlossenen Dörfern oder unter nahe bei einander „wohnenden Landwirthen möglich, durchaus unmöglich aber bei den zer-„streuten Wohnsitzen der alten Deutschen, die unmittelbar einen organi-„schen Verband der Grundstücke mit dem Hofe, und somit die Idee „eines festen geregelten Grundbesitzes schon voraussetzen."

Klemm. Handbuch der germanischen Alterthumskunde. S. 46.

Radelov. Grundzüge einer Bildungsgeschichte der Germanen, (1825) S. 90. und folgende, stellt den Zustand des Ackerbaues in Deutschland zu Cäsars Zeiten, in einem nicht ungünstigen Lichte dar.

ein eingehegtes Landstück andeutet [38]). Er hatte nicht nöthig, erst zu den Römern zu schicken, um sich bei ihnen eine schickliche Benennung für seine Güter zu holen, und bei der Unkenntniß der Sprache eines ihm ohnehin feindlich gegenüber gestandenen Volks, konnte er nicht von selbst auf den Gedanken gerathen, hierzu ein offenbar lateinisches Wort zu wählen.

§. 8. Seit Cäsars erstem Feldzug diesseits des Rheins waren mehr als 100 Jahre verflossen, als Trajan die Länder von der Donau bis zum Main hin besetzte und sie der Römerherrschaft unterwarf.

In dieser Zwischenperiode hatte die schon vor Cäsar begonnene Theilung des Bodens gewißlich Fortschritte gemacht und Trajan muß schon die meisten Marken beschränkt und große Theile davon in Huben umgebildet vorgefunden haben.

Allein die Markomannen hatten sich aus diesen Gegenden zurückgezogen und die noch zurückgebliebenen alten Bewohner reichten nicht hin, neben ihren eigenen Ländereien, auch noch die verlassenen in Besitz zu nehmen.

Verlaufene Gallier, schon an die römischen Einrichtungen gewöhnt, siedelten sich in diesen Gegenden an, und

---

38) Schmitthenner. Deutsches Wörterbrch. Hube, ahd. huopa, f. inl. Form von der W. ha-hapan, umfassen, also die Umfassung, das gehegte Land.

Tacitus (Germania. C. XVI.) sagt:

Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est: ne pati inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrorum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat etc.

Im Odenwalde, wo sich die Huben noch bis jetzt erhalten haben, wohnt jeder Bauer auf seiner Hube, die Wohnungen liegen darum weit entfernt von einander und die Dörfer haben öfters eine Länge von 1 bis 2 Stunden.

Trajan organisirte nicht nur eine militärische Besetzung derselben, sondern führte auch römische Colonien dahin [39]).

Jetzt begann ein neuer und wichtiger Zeitabschnitt für diese Länder. Römische Einrichtungen und Anstalten drängten sich neben den vorgefundenen Deutschen ein.

Sulla hatte zuerst militärischen Colonien angelegt, um seine Veteranen zu belohnen. Cäsar, August und andere folgten diesem Beispiel. Die dem Feinde abgenommenen, und nicht zu einem Eigenthum des Staates gemachten, Ländereien, wurden unter verdiente Krieger vertheilt; diejenigen, welche man den Einwohnern der eroberten Länder überließ, wurden mit jährlich zu leistenden Abgaben an Getreide und Früchten (Decumae) belegt [40]).

Daß man in den Ländern zwischen der Donau und dem Main ebenso verfuhr, zeigt schon der ihnen beigelegte Namen, Agri decumates.

Da die in demselben zurückgebliebene deutsche Bevölkerung verhältnißmäßig gering gewesen seyn mochte; so hatten die Römer nicht nöthig, sie von den Marken und Huben, welche sie noch inne hatten, zu vertreiben.

Die von den weggezogenen Einwohnern verlassenen Landstriche gewährten Bodenfläche genug, zur Ansiedelung der gallischen Einwanderer, zur Anlegung von Colonien, und zur Vertheilung unter verdiente Krieger, zumal da diese Einrichtungen nur nach und nach, und nicht mit einemmale,

---

39) Aurelianus Victor de Caes. C. XII. sagt von Trajan: Iter conditum per feras gentes, quo facile abusque Pontico mari in Galliam permeatur. Castra suspectioribus atque opportunis locis exstructa, ponsque Danubio impositus, *ac deductae Coloniarum pleraeque.*

40) J. L. Meyer. Lehrbuch der römischen Alterthümer. 1836. S. 70. 71. 164 und 293.

Steiner. Geschichte und Topographie des Maingebiets und Spessarts. S. 92 Note, sodann S. 292 u. f.

in der ganzen Ausdehnung des besetzten Landes, bewerkstelligt werden konnten.

Es trat also, wenigstens in den von den Deutschen verlassenen Districten, eine neue Vertheilung der herrnloß gewordenen Ländereien ein.

Glaublich wird man finden, daß sich die Römer dabei an die vorgefundene deutsche Art der Bodenvertheilung nicht banden, und daß sie wohl ebensowenig geneigt waren, sich zur Bezeichnung der von ihnen vertheilten Grundstücke, deutscher Benennungen zu bedienen.

Sie richteten sich bei dieser Vertheilung gewißlich allein nach ihren Zwecken, und da diese an sich verschieden waren, so konnte auch der Boden nicht überall und durchaus in Stücke von gleichem Flächengehalte vertheilt werden.

Einen bestimmten, einer Colonie zur Niederlassung angewiesenen District, konnte man wohl unter diese Colonisten in gleiche Theile vertheilen; allein es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß diese den Colonisten überlassene Theile in jeder Colonie einen und denselben Flächengehalt gehabt hätten. Warum sollten in der einen Colonie die ausgetheilten Grundstücke, weder größer, noch kleiner gewesen seyn, als in jeder anderen, da die jedesmalige Größe der zu vertheilenden Fläche, die Lage und Beschaffenheit derselben, sowie die größere oder geringere Zahl der Colonisten, die sich dort niederlassen wollten, eine Verschiedenheit fast zur Nothwendigkeit machten.

Ebenso mußten die zur Belohnung an verdiente Krieger ausgetheilten Grundstücke von verschiedener Größe seyn, sollte billigen und gerechten Ansprüchen Genüge geschehen. Der Tribun würde mit Recht unzufrieden gewesen seyn, hätte man ihn bei der Vertheilung mit den Centurionen gleich halten wollen, und der gemeine Legionär konnte sich mit einem geringeren Grundstück begnügen als sein Signifer.

Bei dieser unausweichlichen Verschiedenheit in der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke, welche ausgetheilt wurden, ließen sich auch denselben keine Benennungen beilegen, die auf ihren Flächengehalt, ihre Beschaffenheit, oder Benutzungsweise, Bezug gehabt hätten und doch zugleich auf alle und jede anwendbar gewesen wären.

Nur eine Eigenschaft war allen gemein, nemlich daß sie zur Begründung einer Niederlassung, eines Aufenthaltes, und zwar von Römern gegeben wurden.

Gieng man, und wir glauben dies, von dieser Ansicht aus, so ließ sich aus dem lateinischen Zeitwort manere, ein Substantiv ableiten, welches gerade jene Eigenschaft, und weder mehr noch weniger, ausdrückte, zugleich aber auch die von den Römern ausgetheilten Grundstücke von jenen unterschied, welche noch in der Art der deutschen Vertheilung fortbestanden, den zurückgebliebenen Deutschen belassen, oder neuen deutschen Einwanderern verliehen wurden, und eben darum auch ihre deutsche Benennung behielten.

Die Römer nannten die Standquartiere der Heeresabtheilungen, namentlich die zur Bewachung der Grenzen aufgestellten, Mansiones; sehr schicklich konnten also die für die Ansiedelung und für den Aufenthalt der Militär-Colonien und Veteranen bestimmten Grundstücke, Gebäude und Güter, ohne Rücksicht auf ihre Größe und sonstige Qualitäten, mit dem allgemeinen Namen, *Mansus*, als bleibender Besitz, bezeichnet werden; eine Bezeichnung die, ihrer Entstehung nach, nicht auf Germanien beschränkt war, sondern aus denselben Gründen und Veranlassungen auch in Gallien und anderen eroberten Ländern stattgefunden haben kann.

Wenn nun auch für die aus der ersten Theilung der Marken hervorgegangenen, und unter der Römerherrschaft fortwährend im Besitz von Deutschen gebliebenen Güter,

die ursprüngliche Benennung, Huben, erhalten wurde, und noch zur jetzigen Zeit die, in sich geschlossenen Bauerngüter im Odenwalde, denselben Namen führen; so ist es doch begreiflich, daß während der mehr als 200 jährigen Dauer der Römerherrschaft in Deutschland, die Benennung Mansus, womit diese Eroberer die von ihnen vertheilten Güter und Grundstücke bezeichneten, unter den deutschen Bewohnern ebenfalls in Gebrauch kommen mußte.

Von diesen lernten sie die Alemannen kennen, von welchen sie auf ihre Besieger, die Franken, überging, sich bis in das Mittelalter erhielt, in diesem aber, da sich die ursprünglichen Verhältnisse gänzlich verändert hatten, als eine rein traditionelle Bezeichnung einzelner Immobilien, womit man keinen bestimmten Begriff mehr verband, gebraucht wurde.

Man nannte dieses oder jenes bestimmte Grundstück oder Gut einen Mansus, nicht weil es diese oder jene besondere Beschaffenheit damit hatte, sondern weil es von älteren Zeiten her so genannt worden war; wie wir noch heutzutage viele Namen von Gütern, Fluren, Districten, Dörfern ꝛc. gebrauchen, welche ursprünglich eine historische Bedeutung gehabt haben mögen, die wir aber nicht mehr kennen.

§. 9. Nachdem wir in den vorhergehenden §§. unsere Ansicht von der ursprünglichen Bedeutung der Worte Mansus und Huba angedeutet haben; so wollen wir nun versuchen, auf den Grund dieser Ansicht, die verschiedenen Beziehungen und Verhältnisse zu erklären, unter welchen sie in den mittelalterlichen Urkunden vorkommen.

Schon Tacitus berichtet, daß es den Deutschen nicht zuviel gewesen sey, im Spiele ihre Freiheit als Preiß auszusetzen; manche verkauften sie, andere verloren sie zur Strafe; vorzüglich aber wurde der Stand der Unfreien durch die römische Eroberung des Landes vermehrt. Es ist

also begreiflich, daß viele Huben und deren deutsche Besitzer in einem Abhängigkeitsverhältniß zu den, von freyen römischen Colonisten und Veteranen bessenen Mansis, standen.

Dieses Verhältniß nahm unter der Herrschaft der Franken eher zu, als ab; das Loos der Knechtschaft traff sehr viele der besiegten Alemannen.

Hierzu kommt noch, daß bei diesen erschütternden Veränderungen und durch spätere Besitzwechsel, gewiß auch solche Huben das Eigenthum und der Aufenthalt von Freien wurden, die zur Zeit der Römerherrschaft von Unfreyen bewohnt waren; und so ist es dann leicht erklärlich, warum man ebensowohl Mansus ingenuiles und serviles, als Nubae ingenuiles und serviles findet.

Die Baukunst stand bei den Deutschen noch auf der niedersten Stufe, als die ihnen auch hierin soweit vorangeeilten Römer ihre Herrschaft diesseits des Rheines begründeten. Kein Wunder also, daß sich ursprünglich, und auch späterhin noch, auf den meisten, Huben nur schlechte Hütten, casae, vorfanden, während die auf den Mansen von Römern errichteten Gebäude weit vorzüglicher (aedificia) waren; und nur durch späterhin erfolgte Besitzeswechsel mag es geschehen seyn, daß auch zuweilen ein umgekehrtes Verhältniß eintrat, in der Regel aber hatten die Hübener nur Hütten zur Wohnung.

Die Sold- und Veteranengüter in den römischen Grenzlanden (wozu auch die agri decumates gehörten), welche nach Maasgabe des Standes ihrer Besitzer (vom Gemeinen bis zum Oberbefehlshaber) in verschiedener Größe vertheilt waren [41]), hatten völlige Freiheit von Abgaben [42]); die

---

41) Steiner. Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessarts unter den Römern rc. S. 296.

42) L. 3. C. de fundis limitrophis, et terris, et paludibus, et pascuis, et limitaneis vel castellorum:

Söhne ihrer Besitzer waren dagegen von ihrem 18. Jahre an militärpflichtig.

Nach dem Abzug der Römer aus Deutschland werden die zurückgebliebenen Besitzer der Mansen gesucht haben, sich, soviel möglich, in der persönlichen und in der Freiheit von Abgaben zu erhalten, und so mag es denn gekommen seyn, zumal da die Franken von den Gutsbesitzern ebenfalls Kriegsdienste forderten, daß troß aller nach und nach vorgegangener Veränderungen, die Mansen am Ende doch in der Regel, zwar mit Abgaben vom Ertrag des Grund und Bodens, aber doch weniger mit persönlichen Dienstleistungen, als die Huben, belastet waren.

Das ganze Fränkische Reich war, wie Grimm lehrt [43]), im 9. Jahrhundert nach Mansen getheilt, welche bei Erhebung öffentlicher Auflagen zur Richtschnur dienten, und durch die Franken hat sich die Benennung Mansus, welche er ebenfalls von Manere herleitet, in das übrige Deutschland und durch das ganze Mittelalter verbreitet.

Hieraus läßt es sich dann erklären, warum auch in solchen Gegenden Deutschlands, die keine römische Provinz gebildet haben, von Mansen geredet werden konnte, und daß auch in den, der römischen Herrschaft unterworfen gewesenen, Ländern, Grundstücke und Güter Mansus benannt wurden, welchen zur Zeit der Römer diese Bezeichnung nicht beigelegt worden war.

Agros limitaneos universos cum paludibus omnique jure, quos *ex prisca dispositione limitanei milites ab omni munere vacuos* ipsi curare pro suo compendio, atque arare consueverunt, et si in praesenti coluntur, ab his firmiter ac sine ullo concussionis gravamine detineri, et si ab aliis possidentur (cujuslibet spatii temporis praescriptione cessante) ab universis detentatoribus vindicandos, iisdem militibus *sine ullo prorsus* (sicut antiquitus statutum est) *collationis onere* volumus assignari etc.

43) Deutsche Rechtsalterthümer. S. 536 und 538.

Schon die verschiedenen Bedeutungen, welche unter der Herrschaft der Römer und später unter jener der Franken, mit dem Worte Mansus verbunden waren, mußten Verwirrung der Begriffe veranlassen, und in den folgenden Jahrhunderten, als auch die Staatseinrichtungen verändert waren, welche jener Benennung eine reale Bedeutung gegeben hatten, erscheint sie nur noch als eine geschichtlich traditionelle Bezeichnung, deren Grund man nicht mehr kannte, und von welcher weder besondere, anderen Gütern nicht zukommende, Rechte oder Pflichten ausschließend abhiengen.

Es war ein bloßer Nachklang verschwnndener Zeiten und Verhältnisse, wenn man im Mittelalter gewissen Grundbesitzen noch den Namen Mansus beilegte, es gab keinen reellen Unterschied mehr zwischen solchen und anderen Grundstücken oder Gütern; der Gattungsbegriff war verloren, und wie man, im Leben und Verkehr, die Mansen gleich dem sonstigen Grundeigenthum behandelte und bewirthschaftete, so mußte sich dies auch in den Chroniken und Urkunden des Mittelalters darstellen. Es ist darum wohl eine vergebliche Mühe aus diesen einen Gattungsbegriff für Mansus auffinden, und Merkmale aufsuchen zu wollen, durch welche sich der Mansus noch im Mittelalter von jeder anderen Art des Grundbesitzes unterschieden hätte.

7

YX
added to card
4

XXIII.

Urkundliche Geschichte der Klöster in und bei Worms.

Mitgetheilt von

Herrn Pfarrer Lehmann zu Kerzenheim in der Pfalz.

(Fortsetzung und Schluß.)

Kirsch-Garten.

Nicht lange nach der Ansiedelung der Büßerinnen in Worms, sehen wir schon wieder im J. 1236 ein Nonnen-Kloster daselbst entstehen. In der speyerer Vorstadt befand sich nämlich ein sehr schön gelegener Garten, der dem Dom-Stifte eigenthümlich gehörte, aber von demselben, nebst dem dabei befindlichen durch die Eis gebildeten Weyher, unter dem Bischof Heinrich II., im J. 1226 dem Cämmerer Richezo lehensweise eingeräumt war. Dieser und seine Gemahlin Agnes waren zwei fromme Leute; sie wünschten sehnlichst eine gottselige Stiftung zu machen, nur konnten sie über den Ort nicht einig werden, wo das neue Kloster anzulegen seye, bis sie endlich den obengenannten, schön gelegenen und auch mit reichen Gefällen versehenen Garten dazu bestimmten. Leicht war es ihnen, sowohl des Bischofs Landolf, als auch seines Domcapitels Genehmigung zu ihrem frommen Vorhaben zu erhalten und mit unglaublicher Schnelligkeit stiegen, zur größten Freude der Gründer, die Kloster-Gebäude empor, welche schon vor dem J. 1236 mit Nonnen vom Cisterzer, oder grauen, einem am Schlusse des

eilften Jahrhunderts aus den Benedictinern hervorgegangenen und später sehr weit verbreiteten, Orden besetzt wurden, die der Aufsicht des Abts von Otterberg anvertraut waren. So schnell auch die Wohnungen für die Nonnen sich erhoben, so wurde doch erst gegen das J. 1276 der Bau der Klosterkirche begonnen und ausgeführet, indem es nach dem Tode der Stifter an Mittel gebrach, diesen Bau eher anzufangen [106]). Diese Anstalt erhielt den Namen „Garten der heiligen Maria“ oder auch „Marien-Garten“ und weil sich in demselben wahrscheinlich vorher und nachher viele Kirschbäume befanden, so wurde dieselbe auch, und zwar schon im J. 1282, Kirsch-Garten genannt, welcher Namen später am gebräuchlichsten und endlich allgemein wurde.

Unser Kloster erhielt bald außerordentlichen Zuwachs an Gütern und Gefällen und gewann an Ansehen, sowie an innerem Gehalte. Die Päpste Gregor IX., Alexander IV., Innocenz IV., Urban IV., Gregor X. und Clemens VI. ertheilten nicht nur den Nonnen in Kirsch-Garten bedeutende Ablässe, sondern nahmen auch die Besitzungen und Güter derselben in ihren Schutz. Das Beyspiel der Päpste ahmten auch die Kayser nach, wie wir nachher sehen werden. Die Bischöfe von Worms wollten ebenfalls nicht hinter diesen geistlichen und weltlichen Wohlthätern und Beschützern zurückbleiben und ertheilten unserem Kloster viele Ablässe und Gnadenbriefe, welche ebenfalls nicht anders als äußerst wohlthätig, besonders auf den finanziellen Zustand der Anstalt, würken konnten. Auch waren die Nonnen mit Reliquien und sonstigen kostbaren Heiligthümern reichlich versehen [107]).

---

106) Aus handschriftlichen Nachrichten.

107) Anonymus Kirshg. apud de Ludewig Reliq. Mscpt. II. pag. 113; von den Ablässen der Bischöfe in Worms heißt es dort: indulgentiarum flos.

Schon im J. 1236 erhielt das Kloster Marien-Garten eine Schenkung von 20 Malter Korn, welche Eberhard Grav von Eberstein und seine Gemahlin Adelheid demselben von ihrem Gute zu Monsheim anwießen [108]). Bischof Landolf genehmigte im folgenden Jahre nicht nur, daß sein getreuer Cämmerer Richezo, nebst seiner Gemahlin, den Garten, welchen sie von dem Dom-Stifte zu Lehen hatten, dem daselbst erbaueten Kloster schenkten [109]), sondern er übergab auch zugleich, mit Zustimmung seines Capitels, denselben dem gedachten Kloster als eigenthümliches Besitzthum und verzichtete also auf sein Lehenrecht. Auf diese Weise war das Eigenthumsrecht unsers Klosters auf den Grund und Boden, auf welchem es errichtet war, für alle künftige Zeiten gegen alle Eingriffe gesichert. Bischof Landolf bewieß sonst noch seine Güte gegen die erblühende Anstalt, indem er derselben viele Güter und Gefälle zuwandte, daher er als ihr besonderer Wohlthäter geachtet, geehret und auch dessen Jahrgedächtniß stets dankbar daselbst gefeyert wurde [110]).

Eine Schenkung von 40 Morgen gebaueten Landes in Pfiffligheimer Gemarkung, welche Ritter Siegfried von Starkenburg, genannt Fridach, nebst seiner Ehehälfte Petrista, den Nonnen im Mariengarten gemacht hatten, bestätigte Bischof Landolf im J. 1240 [111]). Ebenso schenkte Wernher von Bolanden im J. 1248 zu Gunsten seiner in unserem Kloster befindlichen Tochter, demselben alle An-

108) Dat. Anno Dom. MCCXXXVI. Galli confessoris (16. October). Schannat l. c. in Cod. prob. pag 119. N. CXXIX.

109) Datum Wormatie Anno Domini MCCXXXVII. in invent. S. Stephani, Gamalielis et Abibis (3. August). Anonym. Kirshg. l. c. p. 117 et 118. Schannat l. c. p. 119. N. CXXX.

110) Anonym. Kirshgart. l. c. pag. 117 et 118.

111) Dat. Anno ab Incarnationis MCCXL. Schannat in Cod. prob. p. 121. MCXXXIV.

sprüche und Gerechtsame, die er auf dessen Güter in Herlisheim hatte, oder haben konnte [112]). — Ritter Bertold und Gottfried von Metze vermachten im J. 1251 ihre Gerechtsamen an 28 Morgen, im Burger-Feld bei Worms gelegenen, Weinbergen und Aeckern, welche Ritter Friedrich von Odernheim von ihnen zu Lehen hatte, sowohl zu ihrem, als auch zu ihrer Voreltern Seelenheile, unserer Anstalt [113]), wofür das Convent gehalten war, auf ewige Zeiten, jährlich Mittwochs nach der Octav des Osterfestes, die gebräuchlichen Seelmessen für die Schenkgeber halten zu lassen.

Die geringen Einkünfte und schmalen Pfründen Kirsch-Gartens bewogen im J. 1273 die Aebtin und ihr Convent, den Erzbischof Wernher von Mainz zu bitten, die Kirche in Monsheim nebst ihren Einkünften, deren Patronat durch eine Schenkung des Graven Heinrich von Zweibrücken und seiner Gemahlin Agnes dem Kloster schon zugehörte, demselben ganz einzuverleiben, welchem Ansuchen auch der geistliche Oberhirte, mit Zustimmung des Propstes zu St. Paul in Worms, sogleich willfahrte [114]). Da nun durch diese erzbischöfliche Urkunde die Schenkung des Graven von Zweibrücken und seiner Gemahlin ebenfalls gutgeheißen und bestätigt war, so verzichteten [115]) beide im nämlichen Jahre nochmals auf alle möglichen und denkbaren Ansprüche an diese Kirche, sowie auch auf alle Versprechungen und Briefe,

---

112) Acta sunt hec Anno Domini MCCXLVIII. Idus Decembris III. (11. Dezember). v. Act. Acad. Theod. pal. VII, pag. 438. N. II.

113) Acta sunt haec Anno Domini M. CC. L. primo, mense Marcio. Manuscript.

114) Act. Anno MCCLXXIII. Schannat in Cod. prob. pag. 137. N. CLVIIII.

115) Datum et Actum Anno Domini M. CC. LXXIII. Vigilia Katherine virginis (24. November). Manuscript.

welche ihnen das Kloster Kirsch-Garten hinsichtlich dieses Patronates gemacht oder gegeben hatte, und erklärten dieselben für kraftlos.

Kaiser Rudolf ertheilte im J. 1282, bei seiner Anwesenheit in Oppenheim, dem Klösterlein (wie es ausdrücklich heißt) Kirsch-Garten einen Schutzbrief, hinsichtlich der Besitzungen und Gefälle desselben [116]). Den Nachfolger Rudolfs, den König Adolf von Nassau, ersuchten die Aebtin und ihr Convent im J. 1293, er möge ihnen doch, wegen des augenscheinlichen Mangels, den sie leiden müßten, die Kirche zu Haselach (Haßloch), deren Besetzung dem Kaiser und Reiche zustehe, schenken und übergeben, welche Bitte Adolf genehmigte [117]). Der Markgrav von Brandenburg, Otto mit dem Pfeil, ertheilte dieser Schenkung im J. 1294 seine ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung [118]) und ein Gleiches that auch Bischof Friederich von Speyer. Warum die Einwilligung des Markgraven erforderlich war, ob er vielleicht Verwalter der Reichsdomänen war, oder in welchem Verhältnisse derselbe zum Könige gestanden habe, müssen wir unentschieden lassen. — Im folgenden Jahre wurde eine Zwistigkeit zwischen der Aebtin Hildegard und zwischen Wernher und Hermann von Hohenfels, wegen Besitzungen unseres Klosters in Guntheim, hauptsächlich durch die Vermittlung des Königs Adolf, beigelegt [119]).

---

116) Manuscript; siehe auch Schannat l. c. pag. 170.

117) Datum Frideberc III. Kal. Augusti Anno Dom. MCCXCIII. (30. July). Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 149. N. CLXXIV. Darin heißt es falsch: in der wormser Diöcese, denn Haßloch liegt im speyerer Bisthum, wie die folgende Urkunde deutlich sagt.

118) Datum in Castris apud Burne V. Idus Decembris Ind. Octava Anno Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo quarto (9. Dezember). Manuscript.

119) Actum et Datum Guntheim coram judicio anno Domini MCCLXXXXV, in crastino b. Jacobi Apostoli (26. July). Acta Acad. Theod. palat. VII. p. 444. N. VII.

Nun kommen wieder einige Vermächtnisse in unser Kloster. — Ritter Ditzo von Rüßingen und Guda dessen Ehefrau, hatten nämlich demselben bedeutende Schenkungen und Legate zugewandt, wofür die Aebtin Lucardis, nebst dem ganzen Convente sich im J. 1303 verbindlich machen mußten [120]), einen Priester anzustellen, welcher zu der genannten Eheleute und ihrer Voreltern Seelenheile, täglich eine Messe in der Klosterkirche lesen sollte. Nach dessen Tode mußte die Aebtin in Zeit von 2 Monaten einen anderen an dessen Stelle setzen und auf den Fall, daß sie länger damit zögere, wurde ausbedungen, daß sie für jeden Monat, den es über die gesetzliche Zeit dauere, dem Domstifte in Worms 2 Malter Korn entrichten sollte; zugleich machte sich das Convent anheischig, ein ewiges Licht zu unterhalten. — Sigelo von Karlbach, Scholaster zu Neuhaußen, hatte aus frommem Gemüthe und zum Heil seiner Seele, den Nonnen zu Kirschgarten 15 ½ Morgen Weinberge zu Karlbach und 9 Viertel Weinberge zu Weißenheim geschenkt, welche Güter damals an Werth zu 130 Pfund Heller angeschlagen waren [121]). Für diese milde Gabe wießen die Aebtin und Convent, im J. 1308, dem gedachten Sigelo eine jährliche Rente von 30 Malter Korn von ihren Gefällen an. Nach seinem Tode sollten 10 Malter für sein Jahrgedächtniß verwendet, der Ueberrest aber seinem Bruder und dessen Tochter angewießen werden. Seyen auch diese verstorben, so sollen die 30 Malter in 4 Theile getheilt und dafür jährlich 4 Gedächtnißtage für Sigelo's Familie gehalten werden.

Kaiser Heinrich VII. nahm im J. 1309 unser Kloster nebst allen seinen Gütern in seinen Schutz, und im folgen-

---

120) Datum et Actum Anno Domini M. CCC. tercio in Octava Penthecosten (2. Juny). Manuscript.

121) Datum Anno Domini M. CCC. VIII, in octava Sancti Johannis Evangeliste (3. Januar). Manuscript.

den Jahre trug er dem Graven Friederich von Leiningen noch besonders auf, an seiner Stelle dasselbe zu schirmen. Alle diese Freiheiten wurden durch Kaiser Karl IV. im J. 1348 bestätigt, wobei derselbe die Anstalt noch seines besonderen Schutzes versicherte [122]).

Eine lange Zeit hindurch sind wir nun ohne alle Nachrichten von unserem Kloster, welches seinen Grund in dem, gegen das Ende des vierzehnten, besonders zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, in allen Klöstern und also auch in Kirschgarten eingerissenen Sittenverderbnisse haben mag. Die Zucht war locker, das Oeconomische sank und damit war immer größere Zerrüttung im Innern verbunden. Eine Besitzung nach der anderen wurde veräußert; so besaß das Kloster einen bedeutenden Hof jenseits des Rheins, ohngefähr 2½ Stunden von Worms entfernt und gegenwärtig ein beträchtlicher, einem Markgraven von Baden zugehöriger, Bauernhof, der sogar von unserer Anstalt den Namen hatte, nämlich Kirschgarthausen, welcher auch im J. 1422, nebst allen möglichen Zubehörden, an den Churfürsten Ludwig IV. von der Pfalz verkauft wurde [123]). Zugleich veräußerte das Kloster an denselben seine Gerechtsame an der Rheinüberfahrt bei Worms, bestehend in 2 Nähen, die aber damals an die Stadt Worms verpfändet waren und die der Churfürst mit 4000 Gulden einlößen mußte.

Eine solche Haushaltung konnte ohnmöglich Bestand haben und so kam es auch, daß die Klosterverfassung sich auflößen mußte. Wir haben über diese Begebenheit einen umständlichen Bericht, welcher aus der Feder eines Mönchs in Kirschgarten herrührt, der, wo nicht diese Veränderung

---

122) Aus handschriftlichen Nachrichten.

123) Der geben ist da man zalte nach Cristi geburte Viertzehen hundert zweyntzig und zwey jare off den montag vor sant Peters dag ad Cathedram (16. Februar). Mannscript.

selbst erlebte, aber doch nicht lange hernach in das Kloster kam und von vielen Augenzeugen die Wahrheit erfahren konnte. Wir wollen denselben in seiner einfachen, ungekünstelten und darum wahren Sprache reden lassen, um uns einen Begriff von der damaligen Verwilderung und von dem traurigen Zustande unseres Klosters zu machen.

In Kirschgarten, erzählt der Chronist, befanden sich cisterzer Nonnen bis ums J. 1430; sie lebten lange Zeit still und eingezogen, aber endlich arteten sie aus; sie veräußerten oder verpfändeten alle beweglichen und unbeweglichen Güter, so daß man keinen Kelch und kein Buch mehr in dem Kloster fand, die nicht verpfändet waren. Die an der Mauer gelegenen kostbaren Weinberge, sowie die Mühle verkauften sie auf Eigenthum, jedoch wurde dieses alles, gleichsam wie durch ein Wunder, durch unsere Brüder wieder für das Kloster erworben. Die Gebäude standen verlassen, indem eine ansteckende Krankheit, gleichsam als Strafgericht Gottes, die ausschweifenden Nonnen dahingerafft hatte und nur Ein Mann wohnte mit seiner Frau und seinen Kindern daselbst, um die Gebäude zu bewachen. Der Bischof von Worms übergab die noch vorhandenen Güter einem Priester zur Nutznießung, aber dieser veräußerte ebenfalls einige Wiesen und vieles andere nach Belieben. Der Bischof Friederich beschied daher die cisterzer Aebte von Schönau und Maulbronn, sowie noch andere zu sich von Worms, um sich mit ihnen über den kläglichen Zustand des Klosters zu benehmen; da diese aber dasselbe verlassen sahen und zu dessen Wiederherstellung wenig Vertrauen hatten, so zogen sie unverrichteter Sache wieder ab. Der Bischof ruhete jedoch nicht, sondern schickte Gesandte auf das baseler Concilium zu dem daselbst befindlichen Vorstande des cisterzer Ordens, ließ demselben die traurige Lage des Klosters verkünden und ihn bitten, es entweder durch Leute seines Ordens zu besetzen, oder zu gestatten, daß ein an-

derer Orden dessen Güter und Wohnungen in Besitz nehme. Der Ordensgeneral, ein vernünftiger Mann und alle Verhältnisse reiflich überlegend, gab die Erlaubniß, dasselbe einem anderen Orden einzuräumen, nur aber keinem Bettel-Orden. (In der deßfalls ausgefertigten Urkunde nannte der Ordensgeneral die Mönche der Bettelorden anstatt mendicanter „Bettler", sehr sinnreich manducanter „Freßer!" —) Der Bischof Friederich, welcher sich überhaupt große Verdienste um die Wiederherstellung unseres Klosters erwarb, berathete sich darauf mit dem Churfürsten Ludwig V. von der Pfalz, sowie mit anderen angesehenen und gutgesinnten Männern und lud das windesheimer Capitel in den Niederlanden, welches aus regulirten Chorherrn vom Orden des h. Augustinus bestand, ein, das Kloster Kirschgarten anzunehmen und mit Gliedern dieses Ordens zu besetzen. Dem Capitel gefiel der Vorschlag und es sandte einen Pater nach Worms, um die Klostergebäude, sowie die sonstigen Umgebungen, Zubehörden u. dgl. in Augenschein zu nehmen. Da derselbe kam und die Menschen näher kennen lernte, so soll er sich geäußert haben: dieses Land ist reich an Wein, jedoch arm an Glauben! — Die Klostergebäude gefielen demselben wohl, aber das nicht, daß alles hohl und leer war, so daß er auch nicht einmal einen Löffel darin fand. Da ihm jedoch große Versprechungen gemacht und alle Unterstützungen zugesagt wurden, so willigte er, nebst seinem Capitel, doch endlich ein, das Kloster mit regulirten Chorherrn des Augustinerordens, gewöhnlich Regeler genannt, zu besetzen. Diese kamen auch gegen das Jahr 1441, fanden jedoch nur die nackten Wände und hatten mit Ungemach, sowie mit Entbehrungen aller Art, bis zum J. 1443, zu kämpfen. Jedoch wurden sie auch redlich unterstützt und genossen, ihres frommen Wandels wegen, bald die Achtung Hoher und Geringer, in und um Worms. Ja der Stadtrath ertheilte ihnen sogar das Bürgerrecht

und räumte ihnen dadurch die Befugniß ein, sich der städtischen Freiheiten, gleich anderen Bürger zu bedienen, welches Vorrecht früher noch keinem Orden gestattet worden war. Auch der Churfürst Ludwig V. von der Pfalz, in dessen Schutz sich Kirschgarten wahrscheinlich begeben hatte, erwieß dem wieder neu auflebenden Kloster eine große Gnade, indem er für sich und seine Nachkommen, damit die Bewohner desselben um so ruhiger und friedlicher leben möchten, im J. 1443 festsetzte [124]), daß ihre sämmtlichen, jetzt vorhandenen und noch künftig zu erwerbenden Güter von allen Frohndiensten, Atzungen, Schatzungen und dergleichen Abgaben auf ewige Zeiten befreit seyn sollten.

So hatte also unsere Klosterverfassung wieder vesten Bestand und war auch rechtlich geschützt, jedoch hatten die Mönche noch lange Jahre hindurch für den Leichtsinn und die Verschwendung der grauen Nonnen zu büßen. Diese hatten nämlich, um nur etwas zum Belege anzuführen, verschiedene Gefälle und Gülten an Korn und dergleichen an die Dominicaner in Worms verpfändet und da nun dieselben, nach der Wiederherstellung des Klosters, diese Gefälle an die Chorherren forderten und die deßfallsigen Verschreibungen vorlegten, so kamen letztere in nicht geringe Verlegenheit und in große Betrübniß, indem sie nämlich entgelten sollten, was andere verbrochen hatten. Da jedoch die Augustiner in Kirschgarten in großer Achtung standen und viele angesehene Gönner zählten, so wurde durch die Bemühung derselben diese verdrüßliche Angelegenheit im J. 1450 dahin geschlichtet [125]), daß sie den Dominicanern

124) Datum Altzey secunda feria, ipsa die divisionis sanctorum Apostolorum. Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo terçio (15. July). Manuscript.

125) Datum ipsa die Georij martiris sub Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo (23. April). Manuscript.

jährlich 5 Malter Korn als Entschädigung entrichten sollten. Drei Jahre später bestätigte Churfürst Friederich I. von der Pfalz unserem Kloster die demselben im J. 1443 ertheilten Freiheiten und Gerechtsamen [126]).

Wie sehr bei der übeln Wirthschaft, während dem sich Nonnen in Kirschgarten befanden, alle Gerechtsamen des Klosters in Unordnung gekommen waren, können wir aus folgendem Umstande entnehmen. Wie wir schon oben bemerkt haben, so stand unserem Kloster das Patronat der Kirche in Monsheim, nebst allen Gütern und Zubehörungen derselben zu. Dieses Recht war aber dermaßen in Vergessenheit gerathen, so daß der Erzbischof Adolf von Mainz im J. 1464 dem Dom-Scholaster, Johann von Bachenstein, in Worms den Auftrag ertheilen mußte [127]), die Altäre der h. Katharina, Margaretha und Cäcilia in der Kirche zu Monsheim dem Kloster Kirschgarten einzuverleiben, indem das Patronat über dieselben ebenfalls diesem Kloster zustehe.

Wir erblicken jetzt unsere Anstalt immer in näherer Verbindung mit dem Churfürsten von der Pfalz, in dessen Obhut sie sich begeben hatte, daher es auch in den Urkunden immer heißt: der Churfürst seye Landesfürst und Schirmer. Im J. 1482 ertheilte Philipp der Aufrichtige von der Pfalz einem seiner Unterthanen von Spusenheim und dessen Ehefrau, welche ihren Kindern ihre Güter übergeben und sich in das Kloster Kirschgarten gebrudert hatten, die Erlaubniß, dieß zu thun, jedoch so, daß ihre Kinder fortan alle Lasten von den Gütern tragen müßten [128]). Im J. 1484 erneuerte

---

126) Aus handschriftlichen Nachrichten.

127) Anno millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto, quinta Januarij. Manuscript.

128) Datum Heydelberg uff Dornstag Oculi. Anno Domini M. CCCC. LXXX. secundo (14. März). Manuscript.

dieser Churfürst den von seinem Vater im J. 1443 dem Kloster ertheilten Freiheitsbrief [129]) und im folgenden Jahre ertheilte er demselben, sowie auch dem Kloster Frankenthal, ebenfalls Augustinerordens, eine Schutzurkunde [130]).

Daß sich, unter der Verwaltung der Augustiner, die finanziellen Umstände unseres Klosters gebessert hatten, so daß dasselbe Erwerbungen machen konnte, sehen wir aus einer Urkunde vom J. 1488, nach welcher [131]) Ritter Balshoff, Burggrav zu Starkenburg, das Baugut zu Birstatt dem Prior und Convente verkaufte, wozu der Churfürst Philipp seine Einwilligung gab und zugleich die Versicherung beifügte, das Kloster in dem Besitze dieses Gutes schirmen zu wollen. Wegen dieses Gutes hatte aber unser Kloster viele Unannehmlichkeiten; es gehörte nämlich früher einem Namens Siegfried Kistel, nach dessen Tode Ritter Symon von Balshoff dasselbe, wahrscheinlich widerrechtlich, an sich gezogen und dann im J. 1488 an Kirschgarten verkauft hatte. Die Kinder des genannten Kistel, sowie der Vormund derselben erhoben nun Ansprüche an dieses Gut und lange wurde von beiden Seiten gestritten, ohne daß man zu einem gütlichen Vergleiche gekommen war. Endlich brachten beide ihre Klage vor den Churfürsten Philipp und überließen demselben die Entscheidung, welche dann auch im J. 1498 dahin ausfiel: das Kloster solle das Gut den Erben und Kindern des Siegfried Kistel überlassen und abtreten, aber dafür müßten diese, binnen Jahresfrist, 700 rheinische Gulden an die Mönche entrichten [132]).

---

129) Datum Heydelberg uff Mondag nach Kiliani. Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto (14. July). Mscpt.

130) Aus handschriftlichen Nachrichten.

131) Anno Domini M. CCCC. LXXXVIII. Datum Heidelberg uff mitwoch nach dem Sontag Laetare (19. März). Manuscript.

132) Datum Heidelberg uff Freitag nach Reminiscere. Anno M. CCCC. nonagesimo octavo (16. März). Manuscript.

In dem nämlichen Jahre hatten dieselben auch Verdrüßlichkeiten mit dem Rathe in Worms wegen einiger bei dem Kloster gelegenen Baugärten, welche sie schon seit undenklichen Zeiten in Besitz gehabt, ausgesteint, umzäunt und gebaut, sowie auch die Frucht von den Bäumen genossen hatten. Die von Worms machten nun Ansprüche an dieses Feld als gemeines Allmänd (Aliment) und setzten sich daher eigenmächtig in Besitz; sie zerrißen nämlich den Zaun, fällten die Bäume und beschädigten auch noch bei dieser Gelegenheit den Wasserfluß des Klosters. Der Prior beklagte sich wegen dieser Eingriffe bei dem Churfürsten von der Pfalz und dieser verordnete, daß beide Theile sich ruhig verhalten und alle weitere Beeinträchtigungen unterlassen, daß die pfälzischen Räthe die Sache an Ort und Stelle untersuchen, jeder Theil sein Recht und seinen Besitzstand urkundlich nachweißen und beide sich dann dem Ausspruche der Räthe fügen sollten [133]. Dieß geschah im J. 1498; von einem Erfolge ist uns aber nichts bekannt.

Um sich vor allem Nachtheil in den Zeiten der Reformation zu wahren, begab sich unser Kloster im J. 1525 in den Schutz der Stadt Worms und verschrieb derselben alle Güter und Besitzungen; jedoch schon in dem nämlichen Jahre wurden die Chorherrn von der Bürgerschaft gewaltsam aus dem Kloster verdrängt. Sie suchten, weil der Churfürst von der Pfalz ihr Schutzherr war, Zuflucht in dem nahen Kloster Frankenthal, gleichen Ordens, aber sie konnten sich nur bis zum J. 1564 daselbst aufhalten, indem diese Anstalt in diesem Jahre von dem Churfürsten Friederich III. aufgehoben wurde. [134]).

---

133) Datum Heidelberg uff Sant Matheus Abend. Anno M. CCCC. nonagesimo octavo (20. September). Manuscript.

134) Manuscript. Schannat l. c. fol. 148 und Widders pfälzische Topographie II. S. 395.

Seitdem stand Kirschgarten öde und verlassen; dasselbe diente später den Domherrn zum Lustgarten und ist gegenwärtig Privateigenthum. Die Gebäude des ehemaligen Klosters, indem sich von der Kirche nichts mehr vorfindet, werden theils zur Oeconomie benutzt, theils ist eine Oelmühle, Runckelrüben-Zucker-Fabrik u. dgl. darin angelegt.

Reich-Convent.

Wir sehen nun abermals ein Nonnenkloster in Worms entstehen. Ritter David von Guntheim besaß nämlich in dieser Stadt ein, hinter der Capelle des Erz-Märtyrers Stephanus und nahe bei im bischöflichen Pallaste, gelegenes ansehnliches Wohngebäude, in welches derselbe, aus frommem, christlichem Gemüthe, sowie zur Mehrung des Gottesdienstes, einige Jungfrauen gastfreundlich aufnahm, welche sich zum dritten Orden oder Regel des h. Franciskus bekannten. Dieß waren Weltleute, welche zwar ohne Gelübde beisammen lebten, aber doch dem Franciskanerorden angehören wollten; daher der Stifter dieses Ordens demselben im J. 1221 eine eigene Regel vorschrieb (die Dritte genannt, daher Tertiarier), durch deren Befolgung sie aller Verdienste des Ordens theilhaftig wurden. Der fromme sittliche Wandel derselben breitete sich so rühmlich aus und ihre Zahl vermehrte sich so schnell, daß sie schon im J. 1248 unter dem Namen der Schwestern zum heiligen Kreuze bekannt waren.

Daß Ritter David diesen Nonnen oder geistlichen Schwestern sein Haus später zum eigenthümlichen Besitze übergab, können wir als ausgemacht annehmen, ob wir gleich keine documentarischen Beweiße darüber besitzen. Diesen ersten Wohlthäter unserer Anstalt übertraf aber noch weit mehr ein wormser Bürger und früherer Beamte der wormser Kirche, Namens Gudelmann, ein Mann mit Geld und Gut reichlich gesegnet, welcher durch eine im J. 1294 vor dem

Rathe und der Bürgerschaft zu Worms aufgerichtete Schenkungsacte [135]), den in der Hofbehausung des ehemaligen Ritters David sich aufhaltenden Schwestern alle seine beweglichen und unbeweglichen, schon jetzt erworbenen und künftig zu erwerbenden Güter und Besitzungen zuwandte. Seitdem verlor sich der Namen des ersten Wohlthäters und die Anstalt wurde gewöhnlich Gudelmanns-Convent, aber wegen der reichen Schenkung desselben, später allgemein „Reich-Convent“ genannt [136]). Warum dasselbe, neben dieser Benennung, in neuerer Zeit auch noch den Namen „Richardi-Convent“ geführt habe, konnten wir nicht ermitteln.

Bis zum J. 1448 ist uns von den Priorinnen oder Meisterinnen, welche diesem Convente vorstanden, sowie von den übrigen Schicksalen, welche dasselbe trafen, auch keine einzige Notiz aufbewahrt. Die Schwestern scheinen demnach still, fromm und eingezogen, theils und hauptsächlich von ihrer Hände Arbeit, theils von den ihnen reichlich zugeflossenen Einkünften und Gefällen gelebt und an dem, was außer ihnen in der Welt vorging, gar keinen Antheil genommen zu haben.

Merkwürdig ist es, daß die Schwestern im Reich-Convente lange Zeit hindurch keine Kirche, keine Capelle, also weder Gottesdienst, noch auch einen eigenen Beichtvater hatten, sondern ihren geistlichen Trost entweder in der nahe gelegenen Stephanscapelle, oder in einem sonstigen Stifte suchen mußten. Es läßt sich auch leicht denken, daß dieser Uebelstand den Nonnen äußerst drückend und beschwerlich seyn mußte, daher sie ihre deßfallsige Bitte im J. 1448

---

135) Datum Anno MCCXCIIII. feria sexta proxima post Dominicam quae cantatur Jubilate (14. May). Schannat l. c. in Cod. prob. p. 151 N. CLXXVIII.

136) Schannat l. c. pag. 182.

vor den damals in Mainz anwesenden päpstlichen Legaten und Cardinaldiacon Johannes brachten, welcher ihnen auch sogleich, mit der Zustimmung des Bischofs von Worms, die Erlaubniß ertheilte [137]), sich eine Capelle mit einem Altare zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauche erbauen, sowie auch einen eigenen Beichtvater erwählen zu dürfen.

Die Nonnen benutzten sogleich diese Erlaubniß, und nachdem sie sich auch die Genehmigung des Bischofs in Worms verschafft hatten, errichteten sie in ihrer bisherigen Wohnung eine Capelle, welche zur Ehre des heiligen Kreuzes, der Jungfrau Maria und aller Apostel, sowie auch zur Ehre der h. Agnes, Gertrud und Maria Magdalena eingeweihet wurde. Da nun der päpstliche Legate Rudolf im J. 1465 nach Worms kam, so ließen sie sich, zu noch größerer Sicherheit, die ihnen im J. 1448 ertheilte, eben erwähnte Erlaubniß, von demselben nochmals bestätigen [138]). Der Legate setzte aber noch besonders vest, daß der Beichtvater die Nonnen sogar von solchen Sünden lossprechen könne, welche sonst dem Bischofe allein vorbehalten seyen und um auch der neu erbauten Capelle noch mehr Zugang zu verschaffen, so sicherte er denen, welche an bestimmten Tagen dieselbe besuchen und daselbst andächtig beten würden, in seinem und des päpstlichen Stuhles Namen auf 40 Tage und im Namen und mit Zustimmung des Bischofs in Worms ebenfalls auf 40 Tage Vergebung ihrer Sünden zu. Bischof

---

137) Datum Maguncie sub anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo Indictione undecima die vero decima nona mensis Novembris Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Nicolai divina providentia Pape quinti, Anno secundo. Manuscript.

138) Datum Wormatie nostro sub sigillo Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto. Die vero prima mensis Octobris Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Pauli divina providentia pape secundi Anno secundo. Manuscript.

Reinhard bestätigte [139]) im J. 1466 jenen durch den Legaten dem Reich-Convente ertheilten und diesen in seinem Namen gegebenen Ablaß.

Einige Jahre nachher gieng eine wichtige Veränderung im Innern unseres Conventes vor, indem der Bischof von Worms die bisher in demselben beobachtete Ordensregel ganz umänderte. Die Nonnen lebten nämlich, wie wir schon oben erwähnt haben, nach den Statuten der Büßerinnen von der dritten Regel des h. Franciskus, nach welcher sie die 3 Hauptgelübde nicht ablegten und auch nicht in strenger Clausur lebten, was der inneren Verfassung nothwendiger Weise nur Nachtheil bringen mußte. Da nun überhaupt die bisher befolgte Regel dem Klosterwesen, einem segensvollen Leben und dem Heile der Nonnen nichts weniger als förderlich war, so ersuchten sie den Bischof Reinhard, diesem Uebelstande abzuhelfen, welcher dann auch im J. 1469 die Augustiner Ordensregel, jedoch mit einigen, bezüglich des weiblichen Geschlechtes, nothwendigen Abänderungen, daselbst einführte [140]). Demzufolge mußten die Nonnen bei ihrer Aufnahme die 3 Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ablegen, künftighin nur die Kleidung des regulirten Augustiner Ordens tragen, sowie den Schleier aus des Bischofs Händen empfangen und hauptsächlich strenge Clausur halten. Damit aber diese neue Anordnung aufs künftige auch vesten Bestand haben möge, so ernannte der Bischof die Prioren der regulirten Augustiner zu Kirschgarten und Höningen oder Frankenthal zu Aufsehern über das Reich-Convent und erklärte zugleich die

---

139) Datum in civitate nostra Wormaciensi Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, feria secunda post festum Corporis Christi (9. Juny). Manuscript.

140) Datum et Actum in civitate nostra Wormatiensi Anno Domini MCCCCLXIX. in Octava Epiphaniae Domini (13. Januar). Schannat l. c. in Cod. prob. p. 245 N. CCLXVIII.

ursprüngliche Stiftung, sowie die früher bestandene Ordnung, für erloschen.

Bisher waren die Frauen und Jungfrauen dieses Conventes, hinsichtlich der Abgaben, der Schatzung und dergleichen, von dem Magistrat zu Worms gleich anderen daselbst wohnenden Bürgern und Hintersaßen behandelt worden; da sie aber nun eine regelmäßige, klösterliche Verfassung erhalten hatten, so sorgte Bischof Reinhard, unterstützt von dem pfälzischen Churfürsten, in demselben Jahre dafür, daß der wormser Rath denselben, sowie anderen Klöstern, auch einige Vortheile und Begünstigungen zuwandte [141]). Diese bestanden in folgendem: Die Schwestern sollten, wie bisher, 4 Webstühle behalten und so viel Garn annehmen, als sie auf denselben verarbeiten könnten, daneben könnten sie aber immerhin noch backen, Wolle streichen und spinnen wie bisher; von ihren jetzigen Besitzungen sollen sie nicht mehr, denn 5 Pfund Heller Schatzung geben, würden sie aber noch mehr Güter erwerben, so sollten sie, gleich wie die anderen Bürger, davon die Abgaben entrichten. Hinsichtlich des Weins, Mehls und anderer Früchte zu ihrem Gebrauche, sollten die Schwestern aber gleich anderen Einwohnern gehalten werden. Der Bischof war also väterlich für die neue Einrichtung des Reich-Conventes besorgt und suchte demselben alle möglichen Vortheile zuzuwenden.

Das Einweihungsfest der neu erbauten Capelle in dem Convente wurde seither auf den Sonntag Sexagesimae gefeyert. Da nun dieser Tag den Nonnen, aus mancherlei Gründen, nicht gelegen war und an demselben ihre Capelle auch nicht zahlreich besucht wurde, so baten sie ihren Bischof Johannes, er möge doch dieses Fest auf einen schick-

141) vf Freitag nach Sanct Bartholomäi tag anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono (25. August). Manuscript.

licheren Tag verlegen. Dieser willfahrte gerne der Bitte und bestimmte [142]) im J. 1484 den nächsten Sonntag nach Johannes des Täufers Tag zu dieser Festlichkeit, und damit die Capelle dadurch zugleich noch größeren Zulauf erhalte, so wurde allen denjenigen, welche an dem vestgesetzten Tage dieselbe besuchen, daselbst beichten und beten würden, auf 40 Tage Nachlaß ihrer Sünden durch den Bischof verheißen.

Im J. 1491 wandten sich die Priorinnen und Meisterinnen des Reich-Conventes, sowie noch mehrerer anderer Klöster desselben Ordens in der maynzer, wormser, speyerer und basler Diöcese, an den Papst Innocenz VIII. mit dem Ansuchen, er möge doch die ihnen von ihren Ordensoberen gegebenen Statuten und Verordnungen, sowie die getroffenen Veränderungen und dergleichen genehmigen und bestätigen, damit dieselben fürder vesten Bestand und Gehalt haben möchten; daher der Papst in dem genannten Jahre dem Erzbischof von Maynz auftrug, die Anordnungen und Abänderungen, sowohl in unserem Reich-Convente, als auch in allen Klöstern des regulirten Augustinerordens zu untersuchen [143]) und wenn er sie für gut und tauglich befinde, in seinem Namen zu bestätigen. Der Erzbischof Berthold von Maynz kam dem ihm gewordenen Auftrage pünktlich nach; er untersuchte die in Frage stehenden Briefe, Urkunden, Privilegien und Veränderungen in den genannten Klöstern, bestätigte [144]) dieselben im J. 1493 und befahl den

142) Datum in civitate nostra Wormaciensi Die Martis vicesima sexta mensis Octobris. Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto. Manuscript.

143) Datum Rome apud Sanctum Petrum. Anno Incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, decimo octavo Kal. July Pontificatus nostri anno septimo (14. Juny). Manuscript.

144) Date Aschaffenburgij sub sigillo nostro tertia Mensis Januarij. Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tercio. Manuscript.

Meisterinnen, sich künftighin genau nach diesen Anordnungen zu richten. Dieser Erzbischof bewieß aber in demselben Jahre und in der nämlichen Angelegenheit noch seine besondere Sorgfalt, indem er den Aufsehern und Visitatoren des Reich-Conventes und der übrigen Klöster in den 4 genannten Diöcesen den Auftrag zukommen ließ [145]), diejenige Meisterinnen, oder auch Schwestern, welche wegen der bisherigen Verordnungen, Veränderungen u. s. w. vielleicht die Excommunication verwürkt haben könnten, indem ihm dieß Geschäffte zu mühsam seye, in seinem und des heiligen Vaters Namen davon loszusprechen und ihnen eine heilsame Buße aufzulegen.

Bei Gelegenheit des im J. 1495 in Worms gehaltenen merkwürdigen Reichstages wurde unser Kloster abermals mit wichtigen Ablässen beglückt, indem die drei Erzbischöfe und Churfürsten, nämlich Berthold von Maynz, Hermann von Cölln und Johannes von Trier, sowie die bei dem Reichstage ebenfalls anwesenden Bischöfe Wilhelm von Eichstädt, Ludwig von Speyer und Heinrich von Chur, den sie darum ersuchenden Nonnen des Reichs-Conventes, einen Ablaßbrief auf 40 Tage für diejenigen ertheilten [146]), welche an bestimmten Festtagen die Capelle daselbst besuchen, des Sonntags darin beten und einer Messe oder Predigt beiwohnen würden. Schon einige Tage vorher hatte der wormser Bischof Johannes nicht nur in diese Ablässe eingewilligt, welche die genannten Erzbischöfe und Bischöfe dieser Capelle ertheilen würden [147]), sondern er wandte derselben auch noch

145) Date apud arcem Sancti Martini in civitate nostra Maguntina sub secreto nostro die decima sexta mensis Marcij. Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio. Manuscript.

146) Datum Wormatie anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto die vero veneris mensis July decima septima. Manuscript.

147) Datum a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto; die vero Lune mensis July sexta. Manuscript.

auf 60 Tage Nachlaß der Vergehungen zu, und zwar 40 Tage für diejenigen, welche in der Capelle ihr Gebet verrichten und 20 Tage für diejenigen, welche darin einer Messe beiwohnen würden. Die Capelle in unserem Convente war also, wie wir hieraus entnehmen können, mit Ablässen reichlich gesegnet.

Nun sind wir wieder eine lange Zeit hindurch ohne alle Nachrichten von unserem Kloster. Wahrscheinlich blieb dasselbe, während der Einführung der Reformation in Worms von Seiten des Stadtrathes unangefochten; später aber mußte es noch durch die Eingriffe desselben beunruhigt werden. Im J. 1583 nämlich, am 14. April, brannte durch unversehens entstandenes Feuer das Reich-Convent und zwar so ab, daß von der Capelle und den Wohnungen nur noch die nackten Mauern in die Höhe ragten. Sogleich benutzte der wormser Magistrat diesen Umstand, drang in die bestürzten Weiber und Jungfrauen des Conventes, ließ sich einen eidlichen Revers von denselben ausstellen, sowie auch Handtreue wegen der Abtretung ihrer bisherigen Wohnung abgeben und entsetzte sie so, listig und gewaltthätig, ihres Klosters und aller ihrer Besitzungen. Der Bischof Georg widersetzte sich jedoch sogleich diesem ungesetzlichen Vorgange und führte deshalb Klage bei dem Kaiser Rudolf II.; er legte demselben die dahin einschlägigen Beweisschriften, besonders aber die, die Wiederherstellung des Klosters betreffende, Urkunde des Bischofs Reinhard vom J. 1469 vor und zeigte augenscheinlich, daß das Reich-Convent stets unmittelbar unter des Bischofs Botmäßigkeit und Aufsicht gestanden habe und es sonach Niemanden zukomme, der Reichs-Constitution vom J. 1548 zuwider, die Güter und Besitzungen des genannten Conventes hinwegzunehmen, die eingeschüchterten Nonnen mit Gewalt und Drohungen davon zu verdrängen und ihnen deßhalb noch Handgelübde abzunehmen. Der Kaiser schickte darauf, im

nämlichen Jahre [148]), ein scharfes Mandat an den Rath in Worms und trug demselben auf, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Mark löthigen Goldes, von ihrem gesetzwidrigen Vornehmen abzustehen, die armen Nonnen wieder in ihren Besitzstand einzuweisen und sie ihres Gelübdes zu entbinden. Der Magistrat fügte sich jedoch nicht sogleich dem Ansinnen des Kaisers, bis endlich im J. 1587 ein kammergerichtliches Urtheil dem Streite ein Ende machte, durch welches den Nonnen ihr Eigenthumsrecht wieder zugesprochen wurde, worauf das Kloster bald wieder aus seinen Trümmern erstand und von den Schwestern bewohnt wurde. Zu seinem vorigen Reichthume kam es jedoch nicht mehr, indem auch die Brände im J. 1583 und 1689, sowie der langwierige und verheerende dreißigjährige Krieg, nur nachtheilig auf das Oekonomische des sogenannten Reich-Conventes einwirken mußten. Es bestand jedoch bis zum französischen Revolutionskriege, in welchem es, gleich andern ähnlichen Anstalten, verschlungen wurde. Der geringe Umfang der Gebäude und Capelle, welche auf Eigenthum versteigert wurden, geben zu erkennen, wie unbedeutend dieses Kloster in der letzteren Zeit gewesen seye und wie sehr dessen Einkünfte geschmolzen waren.

Augustiner-Eremiten.

Wir haben aus dem bisherigen gesehen, daß sich das Klosterwesen in Worms recht gedeihlich ausbildete, wie nicht leicht in einer anderen Stadt im nämlichen Verhältnisse. Schnell entstehen diese Anstalten in geringen Zwischenräumen nach einander und die meisten kurze Zeit nach der Stiftung des Ordens, dessen Regel sie befolgten. Dieß sehen wir auch bei den Augustiner-Eremiten, welche nach den Nonnen des Reich-Conventes jetzt in Worms erscheinen und sich

148) Geben in unser und des heyl. reichsstatt Speyer den 6ten tag Novembris nach Christi geburth funfzehnhundert und im drey und achzigsten. Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 429. N. CCCXXIV.

daselbst niederlassen. Kaum hatte nämlich Papst Alexander IV. am 9. April 1256 diesen Orden bestätiget und die zerstreuten Eremiten unter der Regel des h. Augustinus vereiniget, so währte es nicht lange, daß derselbe in Teutschland und zwar zuerst in Worms, schon im J. 1264 sich ansiedelte [149]). Dieß geschah selbst mit der Beihülfe und Zustimmung des dasigen Bischofs Eberhard; denn nachdem den Augustinern ein taugliches Local angewiesen worden war, so sorgte dieser Bischof nicht nur für die Erbauung des Klosters und der Kirche, sondern er besorgte auch noch die Einweihung der letzteren.

Da die dieses Kloster betreffenden Papiere und Urkunden sämmtlich durch Brand zu Grunde gegangen sind, so sind auch die Nachrichten äußerst dürftig, welche wir von demselben haben. Wir besitzen darüber nur 7 Urkunden, die jedoch noch gröstentheils unbedeutend sind, so daß wir aus denselben nur die Lage dieses Klosters, von welchem gegenwärtig jede Spur verschwunden ist, ganz genau ermitteln können, womit auch eine handschriftliche Nachricht übereinstimmt, welche sagt: wenn man vom Fischmarkt aus durch die Brod-, später Han-Pforte in die Stadt gieng, so befand sich zur linken Hand das Kloster und die Kirche der Augustiner, gerade der Sanct Valentins-Capelle gegenüber. Die Gebäude waren ziemlich geräumig und das Zugehör des Klosters weitläufig genug.

Die Anstalt der Augustiner-Einsiedler wuchs zusehends von Tag zu Tage, der Gottesdienst in dem neuen Kloster nahm zu und nicht geringer geistlicher Trost und Beistand ward aus demselben den Bürgern zu Theil. — Dieß dauerte jedoch nur bis zur Zeit der Einführung der verbesserten Lehre in Worms, da sich dann die Gesinnungen der Bürgerschaft gegen dasselbe änderten. Die Wormser trachteten

---

149) Anonymus Kirshgart, l. c. pag. 133. Schannat l. c. pag. 188.

nämlich nun nach den Gütern und Einkünften der Augustiner und drangen sehr heftig auf sie ein, so daß Kaiser Karl V. sie im J. 1534, durch einen strengen an den Magistrat abgelassenen Befehl kaum vor Gewaltthätigkeit schützen konnte. In den folgenden Jahren setzten die aufgeregten Bürger durch Drohungen, Hindernisse und Chicanen den Brüdern in unserem Kloster stark zu, so daß mehrere derselben aus ihrer Wohnung verdrängt, andere aber aus Furcht zum Abfalle von ihrem Glauben bewogen wurden. Der Prior Wendelin war endlich noch allein von der ganzen Bevölkerung übrig und am 31. October 1566 brannten die Kloster-Gebäude sammt der Kirche, bis auf den Grund ab, wobei auch alle dasselbe betreffenden Papiere und Documente ein Raub der Flammen geworden seyn sollen. Einige beschuldigten den Prior, er habe die Gebäude vorsätzlich angezündet, um dann die ausgebrannten und verödeten Mauern um so eher dem wormser Rathe käuflich abtreten zu können und nannten ihn einen verruchten Abtrünnigen; es ist jedoch noch unausgemacht, ob Nachlässigkeit oder Bosheit die Ursache dieses Brandes waren. Gewiß aber ist es, daß der Magistrat die ausgebrannte Stätte und deren Gefälle an sich zog und sich nachher der Errichtung eines Klosters daselbst jederzeit kräftig widersetzte. Später befand sich in den wiederhergestellten Gebäuden die pfälzische Amtskellerei oder Schaffnerei Schönau und jetzt befindet sich in denselben das städtische Gymnasium. Die Kirche oder Capelle des Klosters wurde jedoch im J. 1812 abgebrochen. Dem Augustinerorden blieb also von dem Kloster in Worms nur das traurige Andenken; jedoch wurden die später durchreisenden Brüder dieses Ordens, einem besonderen Vertrage gemäß, bis zum Einbruche des französischen Krieges, jederzeit in Worms frei verköstiget und beherbergt [150].

---

150) Dieß alles aus Manuscripten.

Himmels-Krone bei Hochheim.

Wir nahen uns nun der Geschichte zweyer bedeutenden Nonnen-Klöster, die ehemals in der Nähe bei Worms befindlich waren und welche, sowohl durch das Merkwürdige ihrer Stiftung und durch den Ueberfluß an Einkünften, sowie auch durch andere Schicksale wichtig und bemerkenswerth für uns und für die Geschichte von Worms sind. Das erste ist das Kloster Himmelskrone bei dem, etwa eine halbe Stunde von der Stadt gegen Westen entlegenen, Dorfe Hochheim.

Dyrolf, Ritter von Hochheim, hieß der fromme Mann, der, dem Geiste seiner Zeit gemäß, dieses Nonnenkloster stiftete und mit solchen bedeutenden Gefällen und Gütern begabte, welche, als von einem Einzelnen herrührend, schwerlich ihres Gleichen haben werden. Derselbe hatte in Hochheim seine Stammburg, nebst vielen Gütern und Gefällen.

Zur Erläuterung der Geschichte unseres Klosters müssen wir vorher noch bemerken, daß sich schon früher bei der Kirche in Hochheim eine Beguinenklause befand, in welcher mehrere Frauen und Jungfrauen fromm, still und unter geistlichen Uebungen und Regeln bei einander lebten. Eine derselben, Altrudis, eine Tochter des Ritters Bernold von Hochheim, schenkte [151]) im J. 1276 den Clausnerinnen daselbst alle ihre Güter und Besitzungen, bestehend in 40 Morgen Aecker zu Hochheim, 12½ Morgen in Leiselheim, 21 Morgen in Hernsheim, 70 Morgen in Ottersheim und ohngefähr 12 Mannsmadwiesen jenseits Rheins im Burgerfeld gelegen. Alle diese Güter verlieh sie Ludwig, dem Sohn ihres Oheims, gegen eine jährliche Abgabe von 40 Malter Korns, aber nach ihrem Tode sollten die Güter

151) Actum Anno Domini M. CC. LXX. sexto in Crastino beate Agathe Virginis et Martiris (6. Februar). Manuscript.

den Clausnerinnen eigenthümlich zugehören. Dabei setzte aber Altrudis noch vest, wenn die Clause entweder zerstört, oder auf sonstige Weise aufgelöst werden würde, daß dann von der, von den genannten Grundstücken fallenden, Gülte die Dominicaner in Worms 30 und die Barfüßer daselbst die übrigen 10 Malter erhalten sollten.

Die erste Gemahlin unseres Dyrolfs, Namens Guda, war unterdessen gestorben und seine andere Gemahlin hieß Agnes. Beide beschlossen aus göttlicher Eingebung und zu ihrem ewigen Seelenheile, auf ihrem Erbgute in Hochheim, wo sich ehedem ihre Burg befand, ein Nonnenkloster zur Ehre des Heilandes und seiner jungfräulichen Mutter Maria zu erbauen. — Sie suchten daher im J. 1278 des Bischofs Friederich zu Worms Genehmigung hierzu nach, welcher auch diesem frommen und gottseligen Vorhaben sogleich willfahrte [152]) und ihnen erlaubte, eine Kirche nebst Cellen erbauen zu dürfen. Zugleich verhieß der Bischof dieser neuen Anstalt seine Fürsprache und seinen Schutz und gestattete auch, dem Wunsche der Stifter und der Nonnen gemäß, daß letztere, mit Beibehaltung ihres bisher (wahrscheinlich in der oben genannten Clause) getragenen Gewandes, nach der Regel des Vaters Augustin leben und unter der Aufsicht des Priors der Dominicaner in Worms stehen sollten.

So waren also Ritter Dyrolf und seine fromme Agnes der Erfüllung ihres Lieblingswunsches nahe und ließen nun auf ihre Kosten an der Errichtung des Klosters arbeiten, welches sie auch in 4 Jahren zu Stande brachten. Dasselbe wurde dann im J. 1282 den Nonnen eingeräumt, welche zur ersten Priorin die Schwester des Stifters Namens

---

152) Datum et actum Anno Domini MCCLXXVIII. in conversione S. Pauli (25. Januar). Schannat l. c. in Cod. prob. fol. 139 N. CLXI.

Adelheid bekamen. — Es erhielt den Namen Himmels-Krone, um damit anzudeuten, daß die darin befindlichen Jungfrauen sich durch einen keuschen und gottseligen Wandel die himmlische Krone erwerben würden. In dem ebengenannten Jahre wurde auch in dem zu Wien gehaltenen Generalcapitel des Dominicanerordens beschlossen, daß das Convent der Himmelskrone unter der Aufsicht des Dominicaner Priors in Worms stehen sollte [153]).

Da nun das Kloster, die Kirche jedoch ausgenommen, schon vollendet und mit Nonnen besetzt war, so begabten Dyrolf und Agnes im J. 1282 dasselbe einstweilen mit einer jährlichen Gülte von 40 Malter Korn, damit dafür ein Priester oder Capellan besoldet werden könne, welcher, in Ermangelung einer Kirche, dennoch dem Gottesdienste und der Seelsorge in der Anstalt abwarten müsse [154]). Auch schenkten sie, ebenfalls mit der Genehmigung des Bischofs Friederich, in derselben Urkunde, dem Kloster noch mehrere Güter und Gefälle z. B. 112 Morgen Aecker zu Roxheim und 100 Morgen Aecker und Weinberge zu Niedesheim.

Wir haben schon vorhin bemerkt, daß sich noch keine Kirche bei der neuerbaueten Himmelskrone befand, indem es gleichsam ohnmöglich war, in der kurzen Zeit von 4 Jahren Alles zu vollenden. Da aber die Nonnen nicht ohne Gottesdienst bleiben konnten und auch schon ein Priester in dem Kloster angestellt war, so wurde durch die Stifter einstweilen eine Capelle erbauet, in welcher am 8. Juny 1287 durch den Bischof Symon von Worms ein Altar zur Ehre der h. Agnes, die Capelle selbst aber zur Ehre der h. Beichtiger Theobald und Jodokus eingeweihet

---

153) Anonymus Kirschgartensis in Chron. wormat. l. c. pag. 136.

154) Datum et actum Wormacie Anno Domini M. CC. LXXX. secundo, sexta feria ante Dominicam Quasimodogeniti (3. April). Manuscript.

wurde; ein Gleiches geschah von dem Bischofe an dem nämlichen Tage mit dem Kreuzgange und dem Leichenhofe des Klosters. An demselben Tage legte der Bischof zugleich mit großer Feierlichkeit den ersten Stein zur neu zu erbauenden Kirche; den zweiten Stein durften die Gründer des Klosters, Dyrolf und Agnes, legen, auf welchen sie zugleich 100 Pfund Heller, als frommes Opfer, niederlegten. Der Bau dieser Kirche war in kurzer Zeit schon sehr weit gediehen, so daß der Weihbischof Franciskus, vom Dominicanerorden, am 2. April 1293 nicht nur den Hochaltar in derselben zur Ehre der h. Maria und ihrer Mutter Anna, sondern auch die Altäre des h. Jacobus und der h. Agnes, feierlichst einweihen konnte [155]).

Da nun Kirche und Kloster vollendet waren und der Gottesdienst, sowie das geistliche Leben daselbst einen glücklichen und gesegneten Fortgang hatten, so setzten die Stifter der Himmelskrone, Dyrolf und seine Ehehälfte Agnes, im J. 1299 ihre merkwürdige testamentarische Verfügung hinsichtlich der Verwendung der, ihrer neuen Stiftung geschenkten, bedeutenden jährlichen Gülten von 1300 Malter Korn, wormser Maases, folgendermaßen vest [156]): nämlich 120 Malter für 3 in der Klosterkirche befindliche geweihete Altäre, als für den Hochaltar, dann für den Altar des h. Jacobus des Aeltern, des Apostels Paulus, des Evangelisten Lucas und des Märtyrers Dionysius und endlich für den Altar der h. Jungfrauen Agnes, Katharina, Margaretha, Barbara und Brigitta für jeden 40 Malter Korn, wofür jeder derselben täglich mit einer Messe belesen wer-

---

155) Echartis F. F. Praedicatorum et Anonym. Kirschgart. l. c. pag. 140.

156) Acta sunt hec Anno Domini M. CC. X. C. nono, quarto Kalendas Maji, vicesimo anno a fundacione claustri sororum predictarum (28. April). Manuscript.

den sollte; auch bestimmten die Stifter, daß sie in dem Nonnenchore der Kirche ihr Begräbniß haben wollten; ferner 500 Malter für 20 Pfründen, jede mit 25 Malter; 104 Malter zum Unterhalte der Nonnen und ebensoviel für das Siechenhaus, nämlich für jede Woche 2 Malter; 50 Malter zu einer Pfründe für Wein, Brod und andere Speisen, welche die 2 frömmsten Nonnen, an zwei Tagen in jeder Woche an einem besonderen Tischchen, mitten im Refectorium, genießen sollten; 48 Malter, wofür sich die Nonnen an 24 bezeichneten Festtagen, jedesmal für den Werth von 2 Malter Korn, Fische kaufen und verzehren sollten; 56 Malter sollten sie ebenfalls zur Advents- und Fastenzeit wöchentlich zu 5 Malter erhalten; 50 Malter zur Kleidung und eben soviel zur jährlichen Unterhaltung alter, sowie zur Anlage neuer Gebäuden des Klosters; dann 10 Malter, wofür die Schwestern an den Jahrgedächtnißtagen der Stifter und ihrer Angehörigen Fische erhalten sollten; 40 Malter wurden zu 20 Jahrgedächtnissen sowohl Dyrolfs und seiner Agnes, als auch ihrer beiderseitigen Großeltern, Eltern, Kinder und anderer Anverwandten bestimmt; 16 Malter für Oel zu 4 Lampen, deren eine in der Kirche vor dem Hochaltare, die andern in dem Nonnenchore über den Gräbern Dyrolfs und Agnesens hängen und Tag und Nacht brennen sollen, die beiden anderen Lampen sollten, die eine in dem Schlafgemach und die andere im Siechenhause, jedoch nur, wann's nöthig wäre, zur Beleuchtung dienen; 4 Malter zu einer ewig brennenden Kerze; ferner 70 Malter, von welchen am Tage des h. Martin 13 Armen, jedem ein Kleid eingehändiget werden, deren jedes 8 Ellen Zeug hat und wovon die Elle 16 Heller kostet; diese Armen sollen auch, wenn sie in der Nähe des Klosters wohnen, an jedem Tage der Fastenzeit ein Brod für eines Hellers Werth und soviel Wein erhalten, als man für einen Heller zu Kauf erhält; die Dominicaner in

Worms sollten 34 Malter zu Jahrgedächtnissen bekommen; 20 Malter wurden der Tochter der Stifter, Namens Agnes, zu ihrer jährlichen Kleidung ausgesetzt, aber nach ihrem Tode sollten diese 20 Malter zu den schon oben für die Kleidung bestimmten 50 Malter geschlagen werden; 15 Malter für die Beleuchtung der drei obengenannten Altäre und für 4 Kerzen, jede eines Pfundes schwer, zu den bestimmten 20 Jahrgedächtnissen. Dann kommen noch Vermächtnisse an Geld, eine jährliche Rente von 50 Pfund Heller betragend, wobei kein Stift und kein Kloster in Worms unbedacht geblieben ist. Zum Schlusse ersuchten die Gründer der Himmelskrone noch den Bischof und den Rath zu Worms, darüber zu wachen, daß diese ihre letztwillige Verfügung aufrecht erhalten und strenge befolgt werde.

Diese Urkunde ist merkwürdig und wichtig für unser Kloster, so daß wir es für unerläßlich hielten, den Inhalt derselben gewissenhaft anzugeben. Mit Vergnügen sehen wir zugleich aus diesem Documente, daß Dyrolf und Agnes auch Sinn für Wohlthätigkeit hatten, indem darin auch Vermächtnisse für ein Siechenhaus, sowie noch besondere Gaben für Arme vestgesetzt wurden.

So gut diese bedeutenden Gefälle und Gülten unserer Himmelskrone kamen, so ruhig und gemächlich auch nun die Nonnen leben konnten, so muß aber doch der Zulauf zu denselben gar zu groß gewesen seyn und daraus Gefahr für die Oeconomie des Klosters zu befürchten gestanden haben. Die Nonnen waren nämlich gutherzig und unterhielten, da sie die Einkünfte nicht gut zu berechnen verstanden, zu viele Schwestern und sonstige Personen in ihrer Anstalt, so daß, bei längerer Dauer dieses Uebelstandes, der Vorrath sehr geschmälert werden mußte. Der Ordens-Meister der Dominicaner, welcher davon in Kenntniß gesetzt wurde, trug daher dem Bruder Egno, Prior und Ordens Provincial auf, die Einkünfte genau zu untersuchen und

nach Maßgabe derselben die Zahl der Nonnen für die Zukunft vestzusetzen, was derselbe auch im J. 1307 that [157]). Die Zahl der Schwestern wurde demnach auf 52 vestgestellt und die Priorin mußte nebst ihrem Convente eidlich angeloben, diese Zahl, ohne des Ordensmeisters besondere Genehmigung, nicht zu erhöhen. Diese Bestimmung wurde später im J. 1320, von dem Meister des Dominicaner-Ordens, Herneus, genehmigt und bestätiget [158]).

Da die Priorin und das Convent unseres Klosters von mehreren Adelichen und Bürgern in der Umgegend, wegen ihrer vielen Güter und Gefällen gedrängt und beeinträchtiget wurden, so wandten sie sich an den Papst Johannes XXII. und riefen ihn um Hülfe an, welcher dann auch sogleich, im J. 1316, dem Dechanten des St. Martinsstiftes zu Worms die Weisung zugehen ließ [159]), die klagenden und die beklagten Parthien vor sich zu berufen, sie zu vernehmen und diese Sache durch seine Entscheidung beizulegen, worauf alles gütlich und zu Gunsten des Klosters ablief.

Wenn man die bedeutenden Schenkungen an Gefällen erwägt, welche die Stifter der Himmelskrone derselben im J. 1299 mit fürstlicher Freigebigkeit zugewandt hatten, so sollte man doch auf die Vermuthung gerathen, daß dadurch entweder der Reichthum der Herzensgüte Dyrolfs und seiner Gemahlin, oder die Maße ihres Vermögens erschöpft und geschwächt seyn müßten. Jedoch mit nichten; man höre und erstaune über das, was ferner geschah und mit welcher inbrünstigen Liebe beide ihrer frommen Stif-

157) Datum apud Wormatiam Anno Domini MCCCVII. In die beati Dyonisy (9. Oktober). Manuscript.

158) Datum Wormacie XXV. die mensis Februarij. Anno Domini M. CCC. XX. Manuscript.

159) Datum Avinion. Non. Junij pontificatus nostri anno primo. (5. Juny). Manuscript.

tung ergeben waren. Im J. 1318 nämlich ließen dieselben eine abermalige Urkunde [160]) ausfertigen, in welcher sie nicht nur vestsetzten, daß ihre letztwillige Bestimmung vom J. 1299 in allen ihren Theilen kräftigen Bestand haben sollte, sondern sie dehnten dieselbe jetzt noch weiter aus, indem sie unserem Kloster noch folgende bedeutende Schenkungen und Vermächtnisse machten. Demselben wurde nämlich nochmals eine jährliche Gülte von 1112 Malter Korn angewiesen, sowie auch alle und jegliche Heller Zinsen, welche Dyrolf und Agnes in und außerhalb der Stadt Worms jährlich einzunehmen hatten; ferner erhielt unser Kloster 10 Morgen Weinberge, deren Ertrag jedoch der Tochter der beiden Eheleute, Agnes, welche Nonne in der Himmelskrone war, zustehen sollte, wovon dieselbe aber jährlich dem Geistlichen, welcher den Altar der h. Agnes in der Klosterkirche versehe, 1 Fuder Wein reichen müsse, nach ihrer Tochter Tode sollen dann die Weinberge dem Kloster zufallen, aber die Priorin und das Convent waren dennoch gehalten, dem gedachten Geistlichen nicht nur das Fuder Wein zu geben, sondern auch noch jährlich 40 Malter Korn zu verausgaben; dann vermachten die Eheleute ihrer Tochter Agnes die Hälfte aller ihrer fahrenden Habe, die andere Hälfte solle aber den Verwandten zufallen; auch wurde der Priorin die Verbindlichkeit auferlegt, der Tochter Agnes zu den schon im ersten Testamente derselben zugedachten 20 Malter Korn, jährlich noch 50 Malter, sowie auch 30 Pfund Heller lebenslänglich zu verabreichen. Dann folgen noch eine Menge Bestimmungen, Anordnungen, Vermächtnisse und dergleichen, welche jedoch unsere Himmelskrone nicht geradezu angehen und welche alle aufzuzählen, uns hier von unserem gesteckten Ziele abführen, sowie auch die Geduld unserer Leser ermüden würde.

---

160) Acta sunt hec Wormatie in Curia predicta Anno Domini M. CCC. XVIII. in crastino beati Gregorij pape (13. März). Mscpt.

Ritter Dyrolf fühlte wahrscheinlich die Abnahme seiner Kräfte und wollte deßhalb vor seinem Lebensende seine und seiner Agnes Lieblingsstiftung noch so reichlich und trefflich ausstatten, als es ihm nur immer möglich war. Wenige Monate nach der Abfassung dieser Urkunde starb Dyrolf am 10. July 1318. — Wäre derselbe nicht zu sehr von dem Geiste seiner Zeit, indem er sich durch diese Stiftung einen Sitz im Himmel zu erwerben hoffte, ergriffen gewesen und wäre sein edles und frommes Gemüth, sowie das seiner gleichgesinnten Gattin, durch pflichttreue und menschenfreundliche Geistliche, anstatt auf die Pflanzung eines Klosters, auf die Errichtung eines großen wohlthätigen Instituts (was bei den bedeutenden Mitteln, die zur Himmelskrone verwendet wurden, leicht geschehen konnte) geleitet worden, so würden sie sich dadurch um die Menschheit verdient gemacht haben und ihre Namen, sowie ihre Wohlthätigkeit, würden heute noch bei Tausenden in dankbarem Andenken und im Segen seyn, statt daß man jetzt in der allein noch erhaltenen alten Klosterkirche, mit der größten Mühe den verwitterten Grabstein des längstvergessenen und verschollenen Gründers derselben auf dem Boden suchen muß. Dem Ritter Dyrolf wurden nemlich zwei Denkmäler gesetzt, auf welchen sich gereimte Verse befanden, die so übelklingend und gehaltlos waren, wie es von dem barbarischen Mönchslatein der damaligen Zeit zu erwarten stand [161]. Ein Stein mit einer einfachen Randschrift, wie Dyrolfs Gemahlin und seiner Tochter nach ihrem Tode gesetzt wurden, wäre auch für ihn entsprechender gewesen.

Damit künftighin nicht die geringsten Ansprüche an die von Dyrolf und Agnes dem Kloster zugewandten und geschenkten Güter und Gefälle erhoben werden und ihre Anordnungen unangefochten bleiben möchten, so stellte letztere

161) Schannat l. c. Fol. 166.

im J. 1319 vor dem Rathe in Worms nochmals eine Urkunde aus[162]), in welcher sie nicht nur alle vorherigen Bestimmungen von den J. 1299 und 1318 nochmals bestätigte, sondern auch zugleich, nebst ihrer Tochter Agnes und den übrigen Verwandten, auf alle Ansprüche und Rechte feyerlich verzichtete, welche sie oder die Familie, möglicher Weise, auf die dem genannten Kloster vermachten Güter und Einkünfte haben könnte. Auf diese Weise waren also doch die Besitzungen der Himmelskrone gewiß vor möglichen Eingriffen, wenigstens von dieser Seite, gesichert.

Wir haben schon einigemal in Urkunden gesehen, daß Dyrolf und Agnes auch ihre einzige Tochter in unserer Anstalt hatten einkleiden lassen; dieselbe wurde endlich auch noch Priorin, aber sie starb schon in der Blüthe ihres Lebens, nicht lange nach ihrem Vater, am 1. December 1321 und ihr Grabstein befindet sich noch in der Klosterkirche[163]). Die Gemahlin Dyrolfs, die fromme Agnes folgte ihr am 27. April 1329 ebenfalls in die Ewigkeit nach und fand ihre Grabstätte an dem früher dazu ausersehenen Orte im Nonnenchore. Ihr Grabstein liegt jetzt rechts beim Eingange in die Kirche auf dem Boden, halb von Betstühlen verdeckt[164]).

Die Nonnen lebten unterdessen ruhig und erbaulich fort, sie ließen durch ihren Schaffner einen geregelten Haushalt führen und erwarben auch noch Güter, indem uns eine Urkunde vom J. 1332 sagt[165]): daß die Meisterin und das

---

162) Actum et Datum Anno Domini Millesimo CCC. decimo nono feria quarta proxima ante festum beati Nycolai Episcopi (5. Dezember). Manuscript.

163) Schannat l. c. Fol. 166.

164) Daselbst Fol. 167.

165) Der do ist gegebin do man zalte vun Godes geburte dusint druhundert unde zwey unde drizic jare am Sancte Laurencien tage

Convent des Klosters Marienthal, im maynzer Bisthume, zu Gunsten unserer Priorin und ihres Conventes auf alle Rechte und Ansprüche verzichtet hätten, welche sie an das Gut zu Offstein haben konnten und 3 Jahre nachher erkaufte die Priorin von dem Abt Anselm von Frankenthal 25 Morgen Aecker in Dirmsteiner Gemarkung gelegen [166].

In den manchmal unruhigen Zeiten während der Regierung des Kaisers Ludwig, ohngefähr um 1343, ertheilte Bischof Salman in Worms dem Convente der Himmelskrone die Erlaubniß, zur Zeit des Interdictes Gottesdienst im Kloster halten zu dürfen [167].

Den unglücklich sich endigenden Krieg der Rheinstädte Worms, Maynz und Speyer mit dem Churfürsten von der Pfalz, um das J. 1388, mußte unser Kloster hart mitempfinden, härter wie die in der Stadt oder in den Vorstädten von Worms gelegenen geistlichen Häuser, welche etwas mehr geschützt waren. — Wahrscheinlich gieng auch bei dieser Gelegenheit die Kirche, oder doch der größte Theil derselben, zu Grunde, indem die Klosterkirche, wie wir sie jetzt noch erblicken, aus dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts stammt. Mit Gewißheit können wir aber sagen, daß die doch gewiß bedeutenden Gefälle unserer Anstalt durch diesen Krieg sehr zerrüttet worden sind, indem es in einer Urkunde vom J. 1391 ausdrücklich heißt [168]:

(10. August). Manuscript; siehe auch Acta Acad. Theod. Pal. Vol. VII. pag. 449. Doc. N. XIV.

166) Dat. Anno Dom. MCCCXXXV. crastino Gregorij Pape (13. März); siehe Widders Beschreibung der Churpfalz. Theil III. Seite 136.

167) Anonym. Kirschgart. monachus in Chron. worm. l. c. pag 146.

168) Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo primo, ipsa die Fabiani et Sebastiani Martyrum (20. Januar). Manuscript.

da in dem Kriege, welchen die Herrn und die Städte mit einander geführt hatten, dem Kloster Himmelskrone ebenfalls durch Raub, Brand und auch an dessen Gütern großer Schaden zugekommen war, so daß dasselbe in seinem bisherigen Stande und Wesen nicht fortbestehen konnte, so habe der Dechant zu St. Martin in Worms genehmigt, daß in dem Hochheimer Klosterhof in der Kämmerergasse zu Worms, in welchem unser Kloster bisher 6 Laienschwestern oder Beguinen unterhalten mußte, fortan und bis zur gänzlichen Wiederherstellung der Himmelskrone und ihrer Gefällen, nur 3 verbleiben und gehalten werden sollten.

Von dieser unglücklichen Periode an, hatte unser Kloster größtentheils mit Widerwärtigkeiten zu kämpfen, welche wir später berühren werden.

Im J. 1408 ließen sich die Nonnen von dem Könige Ruprecht von der Pfalz, mit dessen Regentenhause sie später in nähere Verbindung traten, ihre Briefe und Documente, sowie auch die Freiheit ihrer Personen und Güter bestätigen [169]. Ein Gleiches that auch K. Sigismund im J. 1414 und nahm dabei die Himmelskrone noch in seinen und des Reichs besonderen Schutz [170]. Diese Schutzbriefe brachten unserem Kloster jedoch nicht den geringsten Nutzen und scheinen im Gegentheil ein Zeichen der Ohnmacht der Verfassung desselben und der in seinen Mauern immermehr abnehmenden moralischen Kraft gewesen zu seyn, indem man das, was an innerer Stärke gebrach, durch äußere Hülfe ersetzen wollte. Lange Zeit kränkelte unsere Anstalt im Innern und gegen das Ende des J. 1428 hin war die Klosterzucht außerordentlich gesunken, so daß eine durch-

169) Aus handschriftlichen Nachrichten.

170) Geben zu Speyr nach Cristi geburt vierzehenhundert Jar und darnach in dem vierzehenden Jare, des nechsten Sampztags nach Sant Jacobstags (28. July). Manuscript.

greifende Aenderung derselben nothwendig und unerläßlich war, welche auch im J. 1429 auf Johannes des Täufers Tag, glücklich vollbracht wurde. Die meisten Nonnen fügten sich der neuen Ordnung und nur 4 derselben traten aus. Am thätigsten waren bei diesem Geschäfte die damalige Priorin Katharina von Maynz und der Dr. Med. Conrad von Werd, welcher seitdem seinen Wohnsitz in unserem Kloster nahm und auch in der dasigen Kirche seine Ruhestätte fand. Die Schwestern, welche man zur Verbesserung dieser Anstalt und zur Einführung einer neuen Ordnung kommen ließ, waren größtentheils aus dem Kloster Schonensteinbach. Seitdem gieng alles daselbst wieder seinen stillen, geregelten Gang und zwar ohne Störung bis zu dessen Aufhebung.

Erinnern müssen wir hierbei noch besonders, daß der Churfürst Ludwig IV. von der Pfalz eine Haupttriebfeder zur Verbesserung der Himmelskrone war und dazu kräftig mitwirkte, so daß sich daher vermuthen läßt, die Priorin habe sich seitdem nebst ihrem Convente unter den Schutz desselben begeben [171]). Auch finden wir, daß dieser Churfürst noch im J. 1429 dem Convente eine Vergünstigung hinsichtlich des Walkens und Webens ihrer Tücher zukommen ließ [172]), woraus wir sehen, man habe bei der Wiederherstellung der Klosterzucht, zugleich Anstalten getroffen, um durch Industrie dem gesunkenen öconomischen Zustande wieder aufzuhelfen, indem unser Kloster, der vorbei fließenden Bach wegen, zu einem solchen Geschäfte ganz gelegen und geeignet war.

Sogar dem Basler Concilium ward die Kunde von den größtentheils zerstückelten und verschleuderten Gütern des Klosters hinterbracht, so daß dasselbe im J. 1435 dem

---

171) Anonymus Kirschgart. in Chron. l. c. pag. 138.

172) Aus Manuscripten.

Domscholaster zu Worms den Auftrag gab [173]), die veräußerten, oder sonst entwendeten und zerstreuten Besitzungen und Gefällen der Himmelskrone, wieder auf alle mögliche und thunliche Weise zu derselben zurückzubringen.

Daß die Dominicaner in Worms, denen, wie wir oben gehöret haben, die geistliche Aufsicht über unser Kloster anvertraut war, ihre Schuldigkeit ebenfalls nicht thaten und an der Verwilderung desselben viele Schuld hatten, sehen wir aus folgendem Vorfalle. Sie waren nämlich in der Besorgung des Gottesdienstes außerordentlich saumselig, so daß sie in kurzer Zeit an 180 gestiftete Messen in der Klosterkirche nicht abgehalten hatten, daher ihnen die Priorin eine Gülte von 70 Malter Korn vorenthielt. Dieses Mittel wirkte und der Dominicaner Prior machte sich deßwegen im J. 1439 verbindlich [174]), von diesen versäumten Messen in Zeit von 14 Tagen, oder höchstens in 3 Wochen, in dem Kloster zu Hochheim 50, die übrigen aber in seinem Kloster zu Worms lesen zu lassen, worauf demselben die Gült-Frucht wieder zugestellt wurde. So wurden also alle Angelegenheiten immer mehr geordnet und bevestiget, wozu auch der pfälzische Churfürst Ludwig V. das Seinige redlich beitrug, indem er noch besonders im J. 1443 das Kloster von aller Atzungsgerechtigkeit, Jäger-Hunde-Kost und dergleichen gänzlich befreite [175]).

Auch der Bischof Reinhard von Worms, ein in jeder Hinsicht trefflicher Mann, sorgte emsig und treulich dafür, daß die Sittlichkeit der Nonnen ja nicht abermals gefährdet werden möge. Denn nach der Verordnung des Stifters

---

173) Datum Basilee IIII. Non. Septembris Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quinto (2. September). Manuscript.

174) Datum Anno Domini MCCCCXXXIX. In die beati Germani Episcopi (31. July). Manuscript.

175) Aus handschriftlichen Nachrichten.

der Himmelskrone, sollten sich in dem derselben zuständigen Hofe in Worms, genannt zum Rosenbaume oder der hochheimer Hof, jederzeit zum Dienste der Nonnen 6 Laien-Schwestern oder Beguinen befinden, wie wir schon oben erwähnt haben, welchen jährlich 60 Malter Korn zu ihrem Unterhalte gereicht werden mußten. Da diese nun ziemlich frei lebten, dabei aber ungestörten Zutritt in's Kloster zu Hochheim hatten und also den Nonnen daselbst von dieser Seite manche Gefahr und Unannehmlichkeit drohen konnte, so sah sich der Bischof im J. 1449 genöthigt, diese Beguinen, um mehrerer Sicherheit willen, in die Himmelskrone zu versetzen [176]).

Eine abermalige Irrung zwischen den Dominicanern in Worms und zwischen der Priorin und dem Convente zu Hochheim suchte dieser Bischof im J. 1453 auszugleichen und zu Gunsten der letzteren beizulegen. Jene waren nämlich verbunden, in unserem Kloster täglich 2 Messen zu lesen, wofür sie jährlich 142 Malter Korn erhielten. Schon unter dem Bischofe Eckhard (reg. vom J. 1370 bis 1404) wollten sich die Dominicaner dieser Verbindlichkeit entziehen, aber der Bischof, nebst dem General und Provinzial des Ordens, hielten sie dazu an, ihre Schuldigkeit in Hochheim zu erfüllen. Da aber dadurch theils für dieselben zu viel Zeit verloren gieng, theils auch durch das tägliche Zusammenkommen für die Nonnen zuviel Gefahr und Zerstreuung zu erwarten stand, so kam Bischof Reinhard, nebst dem Ordensprovincial, im J. 1453 mit unserer Priorin und ihrem Convente dahin überein [177]), daß die Dominicaner,

---

176) Datum in Civitate nostra Wormaciensi Anno a Nativitate Domini Millessimo quadringentesimo quadragesimo Nono feria quarta post festum S. Martini Episcopi (12. November). Manuscript.

177) Sub Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio ipsa die ultima mensis junij (30. Juny). Manuscript.

aus den vorhin angegebenen erheblichen Gründen, der Verbindlichkeit, täglich 2 Messen in der Himmelskrone zu lesen, entbunden seyn sollten und daß die Priorin hingegen denselben von den früher bestimmten 142 Malter Korn, nur 62 Malter abgeben und den Rest für sich behalten sollte. Da nun, nach dieser Uebereinkunft, die Dominicaner nicht mehr in unser Kloster kamen, da die Priorin und das Convent dabei 62 Malter Korn verloren hatten und dessen ohngeachtet aber auf dem Altar der h. Agnes täglich eine, auf dem Katharinen Altar wöchentlich 2 und auf dem h. Kreuzaltar wöchentlich eine Messe gelesen werden mußten, so setzte derselbe Bischof, weil die Priorin so zuvorkommend ihre Zustimmung zu vorstehender Uebereinkunft gegeben hatte, am nämlichen Tage vest [178]): daß künftig auf dem Agnesen-Altar wöchentlich nur 4 und auf jedem der beiden anderen wöchentlich nur eine Messe gelesen werden sollte; dagegen solle die Priorin und ihr Convent, von den zurückbehaltenen 80 Malter Korn, 60 zu einer täglichen Messe und die übrigen 20 Malter zu anderen ihnen beliebigen Messen verwenden.

Wir sind nun eine geraume Zeit ohne documentarische Nachrichten von unserem Kloster und es scheint demnach, daß dasselbe friedlich fortbestanden habe. Vom J. 1512 besitzen wir noch eine Urkunde, welche die Himmelskrone und das nahe bei derselben gelegene Kloster Liebenau besonders angehet. Der Churfürst Ludwig V. von der Pfalz hatte nämlich den ebengenannten Klöstern die Befugniß eingeräumt, daß jedes derselben auf dem pfälzischen Hofe Kirschgartshausen 5 Kühe und 4 Schweine nebst einer Magd, zur Benutzung der Weide, halten dürfe, wofür sie verbun-

---

178) Datum in Civitate nostra Wormaciensi ipsa die Commemoracionis sancti Pauli Anno Domini quadringentesimo quinquagesimo tercio (30. Juny). Manuscript.

den waren, jährlich nur 4 Gedächtnisse für den Churfürsten und die gesammte pfälzische Familie in jedem Kloster zu feyern. Da nun dieses auf dem Hofe haftende Gerechtsam später dem Churfürsten Ludwig VI. und dessen Bruder Friederich zu lästig und störend war, so kamen sie im J. 1512 mit den beiden Klöstern dahin überein [179]), daß diese von der ihnen durch ihren Ahnherrn ertheilten Befugniß auf jenem Hofe abstehen und aber dafür jedes derselben jährlich 12 Malter Korn zu Pfeddersheim erhalten sollte, mit der Verbindlichkeit jedoch, die Jahrgedächtnisse für die pfälzische Familie, wie bisher, zu feyern.

Zur Zeit der beginnenden Reformation, sowie im Bauernkriege, blieb die Himmelskrone unangefochten, dieß dauerte jedoch nur bis 1561, in welchem Jahre der Churfürst Friederich III. dieselbe, gleich anderen in der Pfalz gelegenen Klöstern und Stiftern, einzuziehen suchte. Derselbe hatte nämlich dem Graven Valentin von Erbach, Burggraven zu Alzey, zu Anfang des Monats December 1561 aufgetragen, sich nebst dem Landschreiber und dem Superintendenten in die Klöster Hochheim und Liebenau zu begeben, um mit den Priorinnen, sowie mit den beiden Conventen, wegen der Uebergabe ihrer Klöster, das Nöthige zu verhandeln. Der Grav aber, ein feinfühlender Mann, berichtete deßhalb am 17. December dem Churfürsten: „er trage Bedenken, dem Befehle nachzukommen, indem er erfahren habe, die Nonnen würden sich, dieses Ansinnens wegen, weigeren und er daher befürchte, der Churfürst möge dadurch nicht wenig compromittirt werden. Er habe also den Landschreiber und den Superintendenten, versehen mit einem Schreiben von ihm, in die beiden Klöster geschickt, aus deren Berichte sich herausstelle, daß er sich hinsichtlich

---

179) Datum Heydelberg Montag nach Valentini Anno Domini Millesimo quingentesimo duodecimo (16. Februar). Manuscript.

der Gesinnungen der Vorsteherinnen und ihrer Untergebenen nicht geirrt habe.“ — Dann gab er dem Churfürsten einen Rath, wie diese Angelegenheit anzugreifen und zu beendigen sey. Da der eben erwähnte Bericht der beiden Abgesandten über das, was sie im Kloster Hochheim ausgerichtet hatten, noch vorhanden ist, so können wir darüber vollständige Auskunft geben. Sie stellten nämlich den Nonnen vor: „Der Churfürst habe, als Landesvater, befohlen, daß ein Prediger in dem Kloster angestellt werden sollte, den sie fleißig hören müßten, um durch denselben zu besserer Erkenntniß gebracht zu werden;“ worauf aber die Priorin erwiederte: „sie würde, nebst ihrem ganzen Convente, von ihrem bisherigen Glauben nicht abstehen, auch keinen Prädicanten annehmen und man solle ihnen ja keinen gewaltsam in der Kirche aufdringen; man lasse ja die Juden bei ihrem Glauben und sie würden ihren Schaafstall nimmermehr aufthun.“ Da die Gesandten darauf bemerkten, sie wollten ja keinen Wolf in denselben einlassen und sie dann ersuchten, den Prädicanten doch wenigstens anzuhören, so blieb die Priorin und ihr Convent jedoch immer bei ihrer einmal ausgesprochenen Weigerung, worauf sich die Abgeordneten ohnverrichteter Sache und mit der Weisung an den Schaffner entfernten, er solle mit Leib und Gut dafür haften, daß sich kein Mönch in das Kloster einschleiche; die Priorin entließ aber dieselben mit der Versicherung, sie würde ihren Schaffner keiner solchen Gefahr aussetzen, und sollten sie auch sämmtlich ohne Sacrament sterben [180]).

Diesmal wurde noch gnädig mit den armen Nönnchen umgegangen, aber später zog man andere Saiten auf. Ohngeachtet der Weigerung der Priorin zu Hochheim, hatte Churfürst Friederich III. dennoch den evangelischen Pfarrer

180) C. Büttinghausens Beyträge zur pfälz. Geschichte. Band I. Stück III. Seite 268 — 276.

von Pfiffligheim dazu beordern lassen, den Gottesdienst in Liebenau und Hochheim zu versehen. Da aber dieser Geistliche unterdessen Verdrüßlichkeiten mit dem Pfarrer von Leiselheim bekommen hatte, welche in der Umgegend ein übles Licht auf jenen warfen, so rieth der wohlmeinende Burggrav von Alzey, Grav Valentin von Erbach, dem Churfürsten im J. 1562 ab [181]), jenen Geistlichen anzustellen, um mögliches Aergerniß zu vermeiden, und schlug vor, lieber vorher einen anderen an dessen Stelle zu setzen. „Dann" schreibt der kluge Grav in seiner biedern, einfachen Weise: „dann besser eine Zeitlang um weniger Aergernus willen, gewartet, dann übel mit Schaden geeilt." Dieser edle Mann scheint überhaupt kein großes Behagen an der ganzen Execution in der Himmelskrone gehabt zu haben.

Sein Ansinnen fand jedoch Gehör. Der Churfürst setzte einen anderen Pfarrer nach Pfiffligheim und ließ dann, im Mai 1562, dem Burggraven, nebst den 4 anderen dazu beorderten Räthen und Beamten folgende Weisung zukommen: sie sollten sich in die beiden genannten Klöster begeben und den Nonnen seine gnädigen Gesinnungen eröffnen, daß er, als ihr Landesvater, nichts sehnlicher wünsche, als wenn sie, als folgsame Kinder, sich seinem Willen fügten und sich in dem reinen göttlichen Worte unterrichten ließen, daher sie den Pfarrer von Pfiffligheim, als ihren rechtmäßigen Geistlichen, in die Kirche einlassen und dessen Predigten conventualiter anhören und befolgen sollten. Der bisherigen Metten, sowie anderer lateinischer Gesänge, sollten sie sich aber künftighin ganz enthalten. Die Gesandten thaten wie ihnen befohlen war, aber die Priorinnen blieben nebst ihren Conventen, standhaft bei ihren einmal gegebenen Antworten; sie ließen die Abgeordneten nur an das Sprach-

---

181) Datum Altzey Freytag nach Palmarum an. 62 (27. März); siehe die genannten Beyträge. Bd. II. S. 356.

gitter und endlich mußte der Burggrav, nebst den Räthen, wie es ausdrücklich heißt: „mit Schimpf" abziehen [182]).

Darauf blieben beide Klöster wieder in Ruhe, bis zum J. 1563. Da die ebengenannten Abgesandten, besonders aber der Burggrav von Alzey, nach des Churfürsten Ansicht, nicht strenge genug mit den Nonnen gehandelt hatten, so erhielten sie keinen weiteren Befehl von ihrem Herrn, aber dagegen schickte derselbe den Burggraven von Starkenburg, Ulrich Haußner, nebst 3 Beamten mit folgender Instruction in die beiden Klöster, in welcher der Landesvater mit seinen Absichten deutlicher hervortrat. Zuerst sollten die Abgeordneten den Nonnen das Mißfallen des Churfürsten über ihre bisherige Hartnäckigkeit und Widersetzlichkeit an den Tag legen und ihnen zu Gemüthe führen, daß er ja nur Gutes mit ihnen beabsichtige, daß er seine Landesrechte wahren und daher, bei längerem Widerstande von ihrer Seite, strengere Maßregeln ergreifen müsse. Jedoch hoffe er, sie seyen nur verleitet gewesen und würden jetzt ihr bisheriges Unrecht einsehen und sich fügen. Sie sollten also den ihnen vorgesetzten Prädicanten annehmen; vor allem aber wünsche der Churfürst genauen und gründlichen Bericht über die Haushaltung und den Vermögensstand der Klöster zu erhalten (was allerdings die Hauptsache war). Der Herr seye nicht gesonnen, eine Nonne aus dem Kloster zu vertreiben, oder sie ihres Unterhaltes zu berauben; aber auf der anderen Seite werde er auch keiner derselben den freiwilligen Austritt verweigern. Die Jungfrauen sollten durch den Prädicanten im Catechismus unterrichtet werden und dazu auch die nöthige Anzahl neuer Testamente, Catechismen und Gebetbüchlein erhalten. Dann sollten die Abgesandten diejenigen Nonnen, welche noch jung wären, oder

182) Büttinghausens Beytr. zur pfälz. Geschichte. Bd. II. Stück IV. Seite 356 — 362.

ihre Freunde und Verwandten noch hätten, bereden, aus dem Kloster zu gehen und das, was sie in dasselbe gebracht hätten, mitzunehmen; auch hätten die Priorinnen seither, gegen das churfürstliche Verbot, wieder Novizen angenommen. Den geistlichen Herrn von Neuhaußen soll der Zutritt in die beiden Klöster gänzlich untersagt seyn. Würden aber die Nonnen den Abgeordneten die Pforten nicht öffnen, so sollten sie mit Gewalt eindringen, die Schaffner und das Gesinde in Pflichten nehmen und, wenn sie ihren Auftrag ausgerichtet hätten, bei ihrem Abzuge in dem Vorhofe eines jeden Klosters einen reißigen Knecht zur Aufsicht zurücklassen.

Die Räthe und der Burggrav kamen diesem strengen Befehle sogleich nach und begaben sich am 11. März 1563 gegen Abend nach Hochheim. — Die Priorin wollte sie abermals nicht ins Kloster lassen, sondern ihnen nur durch das Sprachgitter Bescheid geben, worauf die Räthe vorerst den Schaffner und die Dienerschaft in Eid und Pflichten nahmen, sowie auch die Schlüssel sich von denselben einhändigen liessen. Da nun die Priorin durchaus nicht öffnen wollte und aber in der churfürstlichen Instruction nichts zuverlässiges über das gewaltsame Erbrechen der Pforte bestimmt war, so sandten die Abgeordneten einen Eilboten nach Heydelberg an die Canzley, welche dann die Antwort ertheilte: „sie sollten sich alles nöthigen Ernstes gebrauchen.“ Darauf wurden am 16. März des Morgens die Kloster-Pforten mit Hebeln ausgehoben und dabei zwei Schlösser gewaltsam aufgesprengt. Der Schaffner führte dann die Räthe durch den Kreuzgang zu der Priorin und dem ganzen Convente, welche sich in einer Conventsstube versammelt hatten und zwar 22 Nonnen, 15 Laienschwestern und 7 Lehr-Kinder. Die Gesandten überreichten die sogenannte Credenzschrift des Churfürsten und zeigten der Versammlung an, daß sie, nach dem Befehle des Landesherrn, vorerst ihre

Klostertracht mit einer ehrbaren Kleidung vertauschen möchte. Bei Anbietung der Bibeln und Catechismen, sowie bei der Nachricht, daß sie einen Prediger erhalten sollten, gaben die Nonnen vor, sie hätten noch die früheren Catechismen und Bibeln und wollten auch darinnen lesen, aber ihren Glauben könnten sie eben so wenig wie ihr Ordenskleid ändern, indem sie in jenem von Jugend auf erzogen wären und in diesem kein Aergerniß geben könnten, weil sie ja nicht unter die Leute kämen. Der Prediger seye ihnen zwar nicht angenehm, aber dennoch wollten sie denselben durch ihren Schaffner in die Kirche einlassen und auch anhören. Was endlich ihre Haushaltung betraf, so legten sie alle möglichen Beweißschriften, Urkunden und Rechnungen vor.

Wir sehen also hieraus, daß sich die Nonnen in Hochheim, als schwache und hülflose Geschöpfe, der Uebermacht und Gewalt fügten und die Räthe sagen daher, mit der größten Selbstzufriedenheit, in ihrem desfallsigen Berichte: da sich die Nonnen sehr willig und gehorsamlich bewießen hätten, so seyen sie von ihnen auch nicht „mit geschwinden, oder bösen Worten" angefahren worden, und es scheint auch den Abgesandten, als hätten die Nonnen ihre Pforten gerne auffsprengen lassen, um sich später deßwegen verantworten zu können, was wir jedoch dahin gestellt seyn lassen. Da die Räthe endlich nach den Kirchen-Kleinodien fragten, so gab ihnen die Priorin zur Antwort: es seye alles dieß im Bayernkriege (1504 und folgende) „verzogen" und hinweggekommen; in der Sacristey fand sich nur noch ein Kelch, eine silberne Monstranz und einige Meßgewänder, welche Gegenstände von den Commissarien unter Schloß gelegt wurden. Hinsichtlich der bisher aufgenommenen Novizen, läugnete die Priorin, dieß gethan zu haben und auf Befragen, wie viel jährlich ohngefähr im Kloster aufgehen und verzehrt werden könne, übergab sie folgendes

Verzeichniß: an Geld 900 Gulden, an Wein 30 Fuder, an Korn 700 Malter, sowie an Spelz und Hafer 312 Malter [183]).

Ob es dem Churfürsten gelungen seye, sich sogleich in den Besitz dieses Klosters und seiner Gefälle zu setzen, müssen wir eher verneinen, als bejahen und vermuthlich kam er erst im J. 1580 zum Genusse derselben [184]). Die freilich durch Krieg und andere Umstände bedeutend geschmolzenen Gefälle und Einkünfte der Himmelskrone kamen nun, sowie alle derartigen Bezüge, unter die Aufsicht der geistlichen Güterverwaltung in Heydelberg. Die Klostergebäude dienten zur Wohnung des Amts-Schaffners und zur Aufbewahrung der Früchte, des Weins und dergleichen. Dieselben sind gegenwärtig Privateigenthum und in dem ehemaligen Klostergarten ist jetzt eine Wirthschaft angelegt, zum Römergarten genannt, ein besuchter Belustigungsort der Wormser. Die helle, freundliche, noch gut erhaltene Klosterkirche befindet sich in dieser Anlage und contrastirt seltsam gegen das bunte und rauschende Treiben der lustigen Welt; in derselben halten die Katholiken ihren Gottesdienst.

So wie wir oben (Note 151) aus einer Urkunde vom J. 1276 gesehen haben, befand sich schon vor der Gründung dieses Klosters, neben dem Friedhofe der Pfarrkirche zu Hochheim eine Beguinenklause, nebst einer Capelle. Wir haben auch oben die Vermuthung geäußert, daß die ersten Bewohnerinnen unserer Himmelskrone aus dieser Clause genommen worden seyen, und daß dieß auch die Hauptveranlassung zu dem Verfalle derselben und der Capelle war, indem vom J. 1359 noch eine Kundschaft vorhanden ist, wann und von wem sie zuerst erbaut worden sey [185]). Entweder war diese Clause dem Untergange nahe,

183) Daselbst Seite 363 — 375.
184) Struv's pfälzische Kirchenhistorie Seite 260.
185) Aus handschriftlichen Notizen.

oder gar schon zerfallen, weil im J. 1362 eine gewisse Margaretha von Rimichen, aus dem cöllnischen gebürtig, mit der Genehmigung des Papstes Innocenz VI., dieselbe zum Lobe Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen wieder erbauen ließ [186]). Die darin wohnenden Beguinen wurden ebenfalls, gleich dem Kloster Himmelskrone, der Aufsicht der Dominicaner in Worms untergeben. Sie blieben aber keine 100 Jahre im Besitze ihrer Wohnung, indem sie zu ausschweifend lebten und dadurch dem nahen Kloster sehr gefährlich wurden, daher Bischof Reinhard den Entschluß faßte, die Clause aufzuheben und sie der Himmelskrone einzuverleiben. Der Decan und das Stift zum h. Andreas widersetzten sich zwar diesem Vorhaben, vermuthlich wegen des demselben zustehenden Patronatrechtes in Hochheim, aber durch einen Ausspruch des Papstes Calixt III. wurden jene zum Schweigen gebracht, daher es dem Bischof im J. 1455 erst möglich wurde, seinen Vorsatz auszuführen. In der darüber ausgefertigten Urkunde [187]) heißt es: die Beguinen in der hochheimer Clause hätten früher ein ausschweifendes Leben geführt, oder wie die Worte selbst lauten: „viel wunderliches und unziemlichens wesens sich da verlaufen hat, das nit noit ist alles zu erzählen;“ da, fährt der Bischof fort, eine solche Clause die darin befindlichen Personen nicht gehörig vor Versuchungen zur Sünde schützen könne und auch im J. 1455 sich nur noch zwei alte Beguinen daselbst aufgehalten hätten, so habe er sich bewogen gefunden, dieselbe mit aller ihrer Zubehörde, nämlich: Häusern, Höfen, Zinsen, Gülten und sämmtlichen Gerechtsamen dem Kloster Himmelskrone auf ewig

---

186) Schannat hist. ep. worm. pag. 168 f. aus Manuscripten.

187) Geben in Unßer Statt Laudenburg in dem jare als man zalt nach Cristi geburt dusent vierhundert fünffzig und funff jare uff Dinstag nechst nach Unßer lieben Frauwen tag als sie geboren wart (9. September). Manuscript.

einzuverleiben, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß aufs künftige keine Schwester oder Beguine darin mehr aufgenommen werden dürfe und daß die Priorin und ihr Convent nur gehalten seyn sollten, die in dieser Clause gestifteten Seelmessen und Jahrgedächtnisse, in ihrem Kloster feyern und begehen zu lassen. Von den Gebäuden der Clause und Capelle ist gegenwärtig nichts mehr vorhanden, indem nach der Aufhebung derselben die Priorin die Wohnungen nicht mehr unterhalten ließ, so daß sie endlich zerfallen mußten.

Liebenau.

Eine kleine Strecke unterhalb Hochheim gegen den Rhein zu, nahe bei dem ehemaligen Stifte Neuhaußen, lag das Dominicanerkloster Liebenau. Jede Spur desselben ist jedoch gegenwärtig verschwunden; nur die Klostermühle hat sich erhalten und führt noch den Namen liebenauer Mühle, uns den Ort bezeichnend, wo wir die Stätte desselben zu suchen haben. Nichts erinnert uns mehr an die Berühmtheit von Liebenau, in welches sich ehedem mehrere fürstliche und gräfliche Personen begaben, theils um darin ihre Tage ruhig hinbringen zu können, theils um die Verwaltung desselben zu leiten. So gestaltet die Zeit alles um! Wir wollen deßhalb das wenige, was die Unbilden der Zeit an Urkunden und Nachrichten von diesem Kloster verschont haben, hier mittheilen, um es vor gänzlicher Vergessenheit zu bewahren.

Dasselbe verdankt seinen Ursprung einem wormser Bürger Jacob Engelmann und seiner Ehefrau Lieba. Sie waren kinderlos und hatten jene alten Gebäude, oberhalb des Stifts Neuhaußen an der Primm gelegen, welche der aufrührerische wormser Pöbel im J. 1288 zerstört hatte, von den Stiftsherrn zu Neuhaußen käuflich an sich gebracht. Nicht lange hernach faßten sie den frommen Entschluß, diesen zerstörten und verlassenen Ort dem Dienste des Aller-

Höchsten zu weihen und zu seinem Lob und Preiße ein Kloster daselbst anzulegen. Sogleich machten sie sich an die Ausführung ihres gottseligen Vorhabens und mit Eifer wurde der Bau begonnen; schnell erhoben sich die Klostergebäude nebst der Kirche und das Werk nahte der Vollendung. Hocherfreut darüber setzten Jacob Engelmann und Lieba vor dem Bischof Eberwin und dem Dechant des Martinsstiftes in Worms im J. 1300 eine letztwillige Verschreibung und Begabung für das neue Kloster auf. Wir besitzen diese Urkunde nur im Auszuge und in derselben [188]) wurde folgendes angeordnet: sie stifteten und begabten 2 in der Klosterkirche befindlichen Altäre; dann setzten sie vest, in dem Chore daselbst beerdigt zu werden, zum augenscheinlichen Beweise, daß sie die Stifter seyen; die dem Kloster angewiesenen Güter sollten demselben als ruhiges und freies Besitzthum zugehören und auf die Bitte der beiden Schenkgeber mußten sowohl der Bischof, als auch der Dechant des Martinsstiftes, diese Verschreibung besiegeln.

Hatte nun Engelmann, nach damaligem Glauben, sich durch seine Stiftung verewigt, so wollte er seiner Ehehälfte Lieba, aus zärtlicher Ergebenheit, ebenfalls ein ewiges Andenken bereiten, indem er das Kloster nach ihrem Namen und wegen seiner angenehmen Lage Liebenau nannte. Er freute sich aber nicht lange des glücklichen Aufblühens seiner Stiftung, indem er schon im J. 1300 zu höheren Freuden abberufen wurde. Der Bischof Eberwin nahm sich nun dieser Anstalt mit dem größten Eifer an; er suchte die Gebäude zu erweitern, das, was der Stifter, durch den Tod verhindert, unvollendet gelassen hatte, noch zu vervollständigen und so gleichsam dem Ganzen die Krone aufzusetzen.

---

188) Acta sunt haec Anno Dom. MCCC. Feria V. Pasche hoc est XVIII. Kalend. Maji (14. April). Schannat l. c. in Cod. prob. Fol. 155. N. CLXXXIV.

Dies that derselbe aus eigenen Mitteln, und da endlich alles vollendet war, wurde das Kloster mit Nonnen vom Orden des h. Dominicus besetzt und zur Patronin die h. Agnes erwählt [189]).

Merkwürdig ist der Umstand bei unserer jungfräulichen Anstalt, daß, wie wir schon oben sagten, so viele vornehme Personen sich in dieselbe begaben und auch ihre Ruhestätte darin fanden. Ob die Annehmlichkeit der Gegend, der heilige Wandel der Nonnen, oder der Schutz des Churfürsten von der Pfalz die Veranlassung zu dieser Auszeichnung waren, müssen wir unentschieden lassen. Auf jeden Fall stand Liebenau in einem besonders guten Rufe und blühete erfreulich neben anderen, minder bekannten, Klöstern in und bei der Stadt Worms; um so mehr ist es auch zu bedauern, daß wir von den dasselbe betreffenden Merkwürdigkeiten und Schicksalen keine näheren Nachrichten geben können.

Einige dieser Personen, deren Grabsteine sich auch ehemals in unserer Klosterkirche befanden [190]), wollen wir jedoch nahmhaft machen, nämlich Irmengard, die Gemahlin des Pfalzgraven Adolf und Stammmutter aller nachfolgenden Churfürsten von der Pfalz, welche sich, nach dem Tode ihres Gemahls, 1327 nach Liebenau zurückzog und im J. 1349 daselbst den Schleier nahm; sie starb als Nonne in sehr hohem Alter am 6. November 1389 und fand auch ihre Ruhestätte daselbst. Sie soll, während ihres Aufenthaltes in unserem Kloster einen in jeder Hinsicht reinen und untadelhaften Wandel geführt haben. Gleich ihr lebte Irmgard, Grävin von Nassau, als Nonne in Liebenau und zwar so andächtig und fromm, daß sie nach ihrem, im J. 1371 erfolgten, Tode, sogar in den Ruf der Heiligkeit kam; auch sie wurde daselbst beerdigt. Die Ueberreste des

---

189) Schannat l. c. Fol. 171 und folgende; auch Manuscript.
190) Daselbst Fol. 172, wo auch die Inschriften abgedruckt sind.

dreijährigen Söhnleins des Churfürsten Ruprecht II. von der Pfalz wurden im J. 1358 ebenfalls in Liebenau beigesetzt, sowie im J. 1466 die Tochter des Curfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, Namens Margaretha. Im J. 1479 starb daselbst als Nonne Margaretha, eine Tochter des Graven Ulrich von Würtemberg und im J. 1503 die Schwester Margaretha, des Graven Philipps von Hanau Tochter, deren Grabsteine nun sämmtlich verschwunden sind. Aus der pfälzischen Familie bekleideten auch zwei Töchter die Würde einer Priorin in Liebenau.

Daß dasselbe, nebst vielen anderen Gütern und Besitzungen, auch ein bedeutendes Gut zu Mettenheim besessen habe, sehen wir aus einer Urkunde vom J. 1347, in welcher die Priorin und das Convent, für die Summe von 50 Pfund Heller, an Ritter Johann Cämmerer von Waldeck, von ihrem Gute zu Mettenheim jährlich 9 Malter Korn zu liefern versprachen [191]). Einige Jahre später wurde die Pfarrei zu Einselthum durch das Domstift in Maynz unserem Kloster einverleibt, daher sich die Priorin Katharina nebst ihrem ganzen Convente im J. 1355 verbindlich machte [192]), für diese Wohlthat jährlich auf Martinstag 2 Pfund Wachs in den Dom nach Maynz zu liefern. Auf diese Weise wurden die Einkünfte unseres Klosters immer mehr verbessert.

Die obengenannte Wittwe des Pfalzgraven Adolf, Namens Irmengard, sowie Johann von Celle und Schwester Mye von Laudenburg, welche der Pfalzgrävin sehr zugethan waren und früher in ihren Diensten standen, stifteten [193])

191) Der geben wart do man schreib nach Gotsgeburthe in Latine Anno Domini M. CCC. XLVII. feria secunda post Dominicam Quasimodogeniti proxima (9. April). Manuscript.

192) Datum Anno Domini M. CCC. LV. Dominica prima post octavas Epiphanie (18. Januar). Manuscript.

193) Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo octuagesimo primo, crastino B. Andree (1. Dezember). Manuscript; siehe auch

daselbst im J. 1381 eine tägliche, sogenannte singende Messe, die Conventsmesse geheißen. Dazu wurde von Seiten Irmengards an jährlichen Gülten 14 Pfund und 15 Schillinge Heller, 6 Malter Korn, sowie 8 Morgen Aecker, von Johann von Celle 3 Morgen Weinberge und von Schwester Mye 18 Malter Korn und noch andere Geldrenten bestimmt. Wegen der vielen Dienste und Gefälligkeiten, welche die Dominicaner in Worms bisher schon unserem Kloster erzeigt hatten und noch künftig erzeigen würden, wurde diese Pfründe von der Priorin Metze von Bechtolfsheim und dem Convente, diesen Ordensgeistlichen übertragen, mit der Verbindlichkeit, diese gestiftete Messe täglich, auf jedem dem Convente beliebigen Altare, in Liebenau abzuhalten.

Vom J. 1388 findet sich, jedoch ohne nähere Angabe, eine Urkunde unser Kloster betreffend, so angemerkt [194]): „Freiheit von Liebenau gegen den Webern zu Worms;" was es aber damit für ein Bewenden habe, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Leicht ist es möglich, daß das Kloster, gleich der Himmelskrone, entweder eine Walkmühle oder eine Tuchfabrik besaß, worauf diese Angabe hinzielt.

Später erhielt Liebenau wieder einen bedeutenden Zuwachs an Einkünften durch die Freigebigkeit der Churfürsten von der Pfalz. Die Priorin und das Convent machten sich nämlich im J. 1427 gegen den Churfürsten Ludwig IV. verbindlich [195]), die Jahrgedächtnisse folgender Personen, nämlich: seines Vaters, des Königs Ruprecht, seiner Mutter

---

Amoenitates novae palatinae historico-litterariae auct. Phil. Wilh. Lud. Had, lectio secunda Pag. 17. wo jedoch nur der Anfang und Schluß der Urkunde angegeben ist und sich auch einige Unrichtigkeiten befinden.

194) Aus handschriftlichen Nachrichten.

195) Feria prima post Dominicam Oculi Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo septimo (24. März). Manuscript.

Elisabetha, seiner ersten Gemahlin Blanca von England, seines im J. 1426 verstorbenen Sohnes Ruprecht und seiner zweiten Gemahlin Mathilde von Savoyen, so wie ihrer beiderseitigen Aeltern, Erben und Nachkommen jährlich viermal zu halten, wofür der Churfürst für sich und seine Erben, den Nonnen jährlich 100 Malter Korn und 2 Fuder Wein anwies, welche von Alzey in das Kloster geliefert werden mußten.

Um diese Zeit scheint, sowie in allen Klöstern, also auch in Liebenau, die gute Zucht nachgelassen zu haben; sie wurde jedoch sogleich durch Peter von Gengenbach, einem Dominicaner aus Straßburg, verbessert und alles wieder in den vorigen Stand gestellt, daher demselben, nach seinem im J. 1452 erfolgten Tode, ein Denkmal gesetzt wurde, aus Dankbarkeit dafür, daß er dem Einreißen des Sittenverderbens und der damit jederzeit verknüpften Zerrüttung in öconomischer Hinsicht, sogleich Schranken gesetzt hatte [196]).

Der nachherige Wohlstand unseres Klosters beurkundet sich auch besonders durch die Darlehen, die es machen konnte. So erhielt im J. 1465 der Abt Meffried von Arnstein durch die Priorin und das Convent 200 rheinische Goldgulden [197]), wofür derselbe jährlich 10 Goldgulden zu entrichten versprach. Dasselbe bekam später, nebst den Wormsern und der Himmelskrone, Irrungen mit den Gemeinden Bobenheim und Roxheim wegen des Holzhauens und Weidenstümmelns, welche aber im J. 1481 durch einen von dem churpfälzischen Hofgerichte vermittelten und durch dasselbe aufgesetzten Vertrag, beigelegt wurden. Im

196) Schannat l. c. Fol. 173 und Manuscripten.

197) Datum Anno Domini M. quadringentesimo sexagesimo quinto, quarta feria post Visitationem beate Marie Virginis (3. July). Manuscript.

J. 1515 wurde auch ein Brief wegen der Pfandgerechtigkeit Liebenau's in der Gemeinde Einselthum ausgestellt [198]).

Wie es unserem Kloster bei der Kirchenverbesserung, besonders da Churfürst Friederich III. alle in der Pfalz gelegenen Klöster, also auch Liebenau, als ein altes Zugehör des Stiftes Neuhaußen, einziehen wollte, im J. 1561 und 1562 ergangen seye, haben wir schon oben bei Hochheim berichtet und zugleich gesehen, daß der Churfürst noch nichts erlangt hatte, sondern daß die Priorin vest auf ihrer Weigerung bestand, irgend eine Veränderung, weder mit sich, noch mit ihrem Convente und dem Klostergute vornehmen zu lassen. Wir haben aber auch oben gehört, daß der Churfürst im J. 1563 seinen Burggraven zu Starkenburg nebst 3 Räthen mit strengeren Befehlen und Vollmachten abermals in die Klöster Hochheim und Liebenau abschickte, welche auch gewaltthätig in jenes Kloster eingedrungen waren und daselbst alles in Beschlag genommen hatten. Wir wollen nun sehen, was dieselben auch in unserem Liebenau ausgerichtet haben.

Es war an einem Dienstage, am 16. März 1563, als die churpfälzischen Räthe, nachdem sie das Kloster Hochheim überwältigt hatten, sich nach dem nahe gelegenen Liebenau begaben. Der Schaffner führte dieselben an das Sprachgitter, wo sie von der Priorin und dem Convente Einlaß begehrten, indem sie erklärten, sie müßten des Churfürsten Schreiben im Kloster und in ihrer aller Gegenwart verlesen und übergeben, worauf aber die Priorin erwiederte: sie könne dieß nimmermehr gestatten, weil es gegen ihr Gewissen und auch der Regel des Ordens zuwider sey. — Die Räthe drohten darauf, sie würden sich schon auf andere Weise Eingang zu verschaffen suchen und würden die Nonnen, weil der Burggrav auf einige Tage verreißen müsse,

198) Aus Manuscripten.

schon wieder besuchen, worauf sie sich nach Hochheim zurückbegaben, um daselbst die bereits angefangene Aufzeichnung aller vorhandenen Gegenstände fortzusetzen und zu vollenden.

Nachdem diese Arbeit vollbracht und auch der Burggrav nach einigen Tagen wieder zurückgekehrt war und eben im Begriff stand, mit den Räthen von Hochheim aus nach Liebenau zu ziehen, kam (wir wollen nun die Abgesandten in ihrem darüber an den Churfürsten abgefaßten Berichte selbst sprechen lassen) Ritter Wolf von Dalberg an das Klosterthor und begehrte den Burggraven zu sprechen. Die Unterredung dauerte geraume Zeit, indem der Ritter sich beschwerte: es seye allenthalben großer Lärmen, indem wir, wie es allgemein verlaute, mit den Nonnen zu Hochheim „geschwind auch vielmehr türkisch gehandelt" hätten und wenn mit denen in Liebenau ebenso verfahren werden sollte, so bitte er für einige seiner Verwandten, welche sich daselbst befänden. Da ihm nun der Burggrav den wahren Hergang der Sache erzählte, auch der Widersetzlichkeit der Priorin in Liebenau erwähnte und darauf den von Dalberg ersuchte, deßwegen mit derselben zu unterhandeln, damit sie uns einlassen und dann das ganze Geschäft glücklich beendigt werden möchte, so sagte der Ritter dieß zu und äußerte sich auch, er habe, zu seinem größten Verdruße, von dem Betragen der Priorin gehört, worauf er sich entfernte. Er ritt sogleich nach Liebenau und vermochte auch die Priorin dahin, daß sie uns, als wir Nachmittags dahin kamen, auf geschehenes Anmelden einließ, jedoch sich immer noch verwahrte und ausbat, wir möchten es, wenn es nicht ohnumgänglich nöthig seye, doch ja unterlassen. Darauf gab sie dem Schaffner die Schlüssel, welcher uns durch einen Garten in eine Conventsstube des Klosters führte, worin die Priorin nebst ihrem ganzen Personale, nämlich 13 Nonnen und 9 Laienschwestern, neben einander in ihrer gewöhnlichen

Ordenskleidung standen. Wir überreichten des Churfürsten Schreiben und setzten dann dessen Begehren auseinander, worauf die Priorin sich (standhaft und freimüthig) also erklärte: sie seye von ihren Aeltern schon in ihrer Jugend zum Kloster bestimmt gewesen und in dasselbe gekommen; sie werde daher ihren Glauben, in dem sie unterrichtet seye, niemals verläugnen, noch viel weniger die Ordens-Kleidung ablegen, indem sie ja, nebst ihren Untergebenen, die Klostermauern nie verlassen hätten und also mit ihrer Kleidung Niemanden einen Anstoß geben könnten; ihr Singen und Lesen, fuhr sie fort, überhaupt ihre ganze Regel erkenne sie für eine löbliche, christliche Ordnung; einen Prädicanten könnten sie nicht annehmen und wenn einer aufgestellt werden sollte, so würden sie denselben aus dem Grunde doch nicht hören, weil sie sich in die mancherlei Glauben, welche zur Zeit verkündiget würden, nicht richten könnten. Die Bibeln und Catechismen könnten sie entbehren, weil sie dieselbe nicht verständen und dadurch nur irre gemacht würden. — Die Priorin ließ sich durch unsere Einreden nicht abwendig machen und sagte endlich, wir sollten doch alle ihre Conventualinnen um ihre Meinung befragen, damit wir ja nicht glauben möchten, sie habe dieselben aufgestiftet; worauf sie alle einmüthig erklärten, sie würden von ihrem Glauben nie weichen und bäten den Churfürsten, sie bei demselben zu lassen.

Darauf zeigte die Vorsteherin den Räthen die Gültbriefe, Urkunden und Rechnungen vor und erhielt dann den Auftrag, künftighin genaue Rechnung über ihren Haushalt zu führen. Einen Prediger anzunehmen weigerte sie sich aber nebst dem ganzen Convente, jedoch nahmen sie, auf des Burggraven Ersuchen, eine Bibel und 5 Catechismen an, aber nur aus Demuth gegen den Churfürsten und nicht zum Lesen, welches, wie die Räthe sagen, „unserem Achten nach, wo nit anders, doch der Weiber Fürwitz nicht unter-

lässen wird." — Die Kleinodien des Klosters waren, nach der Priorin Aussage, schon lange vorher hinweggekommen und so fand man nur noch einen Kelch sammt etlichen Chor-Kappen und Meßgewändern, welche aber seit langer Zeit nicht mehr gebraucht waren. Vor dem Abzuge stellten die pfälzischen Gesandten den Nonnen nochmals ihr Begehren mit kurzen Worten vor, aber sie blieben vest und unbeweglich bei ihrer einmal geäußerten Meinung. Zuletzt bemerkten jene in ihrem Berichte, sie hielten es für nöthig, daß den beiden Klöstern Liebenau und Himmelskrone ein besonderer Prediger gegeben werde, der aus den Klostergefällen, oder aus dem Kirchenkasten zu besolden seye [199]), was auch wahrscheinlich geschah. — Die gänzliche Besitznahme der Gefälle, Güter und Wohnungen Liebenaus durch den Churfürsten von der Pfalz scheint sich jedoch noch einige Jahre verzögert zu haben, indem es in einem deßfallsigen Verzeichnisse heißt, es seye dieß erst im J. 1570 geschehen [200]). Die Güter kamen ebenfalls unter die geistliche Administration, die Gebäude wurden verpachtet und sind später entweder durch Krieg zu Grunde gegangen, oder von selbst zerfallen, so daß jetzt keine Spur mehr von diesem merkwürdigen Institute zu sehen ist.

Wilhelmiten.

Wir kehren nun wieder zur Stadt Worms zurück, wo sich uns, nach unserer angenommenen chronologischen Ordnung, das Remigienconvent vom Orden des h. Wilhelm zuerst darbietet. Die Wilhelmiten wurden im J. 1155 gestiftet und lebten nach der Regel des h. Benedicts, vermöge der Verordnung des Papstes Gregor IX. vom J. 1248. — Dieser Wilhelmiten-Eremiten-Orden ist der einzige, welcher

199) S. Büttinghausens Beitr. Band II. Stück IV. S. 375 — 383.
200) Struve Bericht von der pfälzischen Kirchenreformation S. 260.

der Regel Benedicts folgte, während dem die übrigen Einsiedler im J. 1256 durch den Papst Alexander IV., unter Augustins Regel, zu einem Ganzen verbunden wurden, wie wir schon oben bei den Augustiner-Eremiten gehört haben.

Von der Niederlassung der Wilhelmiten in Worms haben wir gar wenige Nachrichten; so viel wissen wir jedoch, daß ihre Wohnung und ihre dem h. Remigius geweihte Capelle in der maynzer Vorstadt, bei der Amandus Pfarrkirche gelegen war und daß man ihr Convent gewöhnlich „zu den Reymern" (zusammengezogen statt Remigiern, wegen des Patrons ihrer Capelle) nannte. Dasselbe bestand schon, einer sicheren Nachricht zufolge, im J. 1299, indem Dyrolf, der Stifter der Himmelskrone, in seinem Vermächtnisse von diesem Jahre, den Brüdern des h. Wilhelm in Worms 8 Unzen Heller zur Haltung zweier Jahrgedächtnisse verschrieb [201]. In dem Testamente des Domherrn Arnold von Monsheim zu Worms an die Liebfrauenkirche daselbst, vom J. 1304, war das Remigienconvent ebenfalls bedacht [202], indem es von dem Schaffner U. L. Frauen-Kirche jährlich für 5 Schillinge Fische erhalten und dafür das Jahrgedächtniß des genannten Domherrn feiern sollte. Eben so bedachte der Canonicus zu St. Andreas, Wilhelm von Wattenheim, unsere Wilhelmiten in seinem letzten Willen vom J. 1344.

Dem Remigienconvente war ein Prior vorgesetzt, später gieng aber diese Stelle ein und die Brüder kamen unter die Aufsicht des Priors zu Marienpfort, St. Wilhelms-Ordens im maynzer Erzbisthum, ohngefähr eine halbe Stunde von Böckelheim, im Walde gelegen; da dieses Klo-

---

201) Siehe das Document vom J. 1299 Note 156, worin es heißt: item dabuntur Fratribus S. Wilhelmi octo unciae hallensium, in anniversario cujuslibet nostrum (Dyrolfi et Gudae) quatuor unciae.

202) Anno Domini M CCC. IIII. Manuscript.

ster aber doch etwas zu weit von Worms entfernt war und die Angelegenheiten unseres Conventes dennoch besorgt seyn mußten, so wurde jederzeit ein angesehener Geistlicher in Worms als Bevollmächtigter aufgestellt. Als solcher kommt im J. 1531 Anton Schlichter von Erpffenstein in einer Urkunde vor [203]). Ein Bürger von Worms hatte nämlich ein Häuschen und Gärtchen in der St. Remigiengasse bei der Amanduskirche gelegen, welches auf mehreren Seiten an den Garten, womit die Remigiuscapelle umgeben war, gränzte, so daß man durch dasselbe leicht in den Capellengarten gelangen konnte. Da nun dieß ein lästiger Uebelstand war, so traf der genannte Sachwalter von Erpffenstein im J. 1531 einen Tausch mit dem Besitzer dieses Häuschens und Gärtchens, wonach derselbe diese Gegenstände abtreten und dafür ein anderes der Remigiuscapelle zugehöriges Haus bei der Liebfrauenkirche eigenthümlich erhalten sollte. Vermuthlich wohnten damals noch einige Brüder, oder gar nur noch ein Bruder bei dieser Capelle, welche den Gottesdienst darin besorgen mußten. In den Zeiten der Einführung der verbesserten Lehre in Worms gieng dieses Convent, gleich so manchen andern Anstalten in der Stadt unter und die Capelle zerfiel, nebst den übrigen Gebäuden. Im J. 1734 sah man noch Ueberreste von der Capelle, welche jedoch rings von Häusern umschlossen waren und die, gleich der Amanduskirche, vor ohngefähr 24 Jahren abgebrochen wurden. An der Stelle derselben befindet sich gegenwärtig der katholische Begräbnißplatz. Wo das Remigienconvent stand, da erblickt man jetzt ein großes Gebäude, der Remaier genannt, welches Privateigenthum und mit vortrefflichen Weingärten umgeben ist.

---

203) Geben und geschehen zu Wormbs uff Montag den achten Tag des Mayen im jahr nach Christi Unsers Herrn gepurth tausent funffhundert eins und dreißig. Manuscript.

Carmeliten.

Wir haben bisher gesehen, daß beinahe kein Mönchs- oder Nonnenorden nach Teutschland kam, der nicht sogleich eine Stätte in unserem Worms gefunden hätte und schnell zu Gütern und Reichthum gelangt wäre. So finden wir daselbst schon Benedictiner, Franciskaner, Dominicaner, Cisterzer, Augustiner-Eremiten, Wilhelmiten, zu welchen nun auch noch Unserer Lieben-Frauen-Brüder vom Berge Carmel, oder die sogenannten Carmeliten kamen. Die Aufnahme dieses Ordens in Teutschland wurde durch die Ablässe vieler italienischen Bischöfe vorbereitet und begünstiget, denen auch die teutschen Oberhirten bald nachahmten. In dem ehemaligen Kloster der Carmeliten zu Worms fanden sich früher 2 Urkunden vor, welche uns dies ganz deutlich beweißen. Die erste derselben ist vom J. 1288, in welcher [204]) 6 italienische Erzbischöfe und 16 Bischöfe desselben Landes, um die Aufnahme der Carmeliten zu befördern, denjenigen, welche an bestimmten Festtagen und während der Octav derselben, die Kirchen dieses Ordens besuchen, beschenken oder etwas vermachen würden, jedem 40 Tage Nachlaß ihrer Sünden zusicherten. Der Erzbischof Gerhard von Maynz genehmigte nicht nur, bei seiner Anwesenheit in Rom im J. 1289, diese Ablässe für seinen Sprengel, sondern er fügte [205]), nebst 5 Erzbischöfen und 3 Bischöfen, denselben noch einen 40 tägigen Nachlaß aller Sünden für diejenige hinzu, welche am Samstag, Sonntag und an allen hohen Festen vom Advente bis Pfingsten, so wie an den Octaven derselben, die Kirchen der Brüder

---

204) Datae Beatae Anno Domini Millesimo ducentesimo octuagesimo octavo, XV. Kal. Augusti. Pontificatus Domini Nicolai Papae quarti Anno primo. Indictione prima (18. July). Manuscript.

205) Datum Romae Anno Domini 1289 XIII. Kal. Maji Pontificatus Domini Nicolai papae IV. Anno II. (19. April). Manuscript.

vom Berge Carmel besuchen und beschenken würden. Mit solchen Empfehlungen war es den Carmeliten ein Leichtes, überall Unterkommen und Unterstützung zu finden.

Nach Verlauf einiger Jahre kamen sie schon nach Worms und suchten sich daselbst, in der Vorstadt vor dem neuen Thore, einen gelegenen Platz zur Wohnung aus, den sie auch käuflich an sich brachten. Nachdem sie alles Nöthige vorbereitet hatten, wandten sie sich an den Bischof Emich, um dessen Genehmigung zu erlangen, welcher ihnen auch im J. 1299, durch eine an den Provinzial des Ordens gerichtete Urkunde [206]) die Erlaubniß ertheilte, an dem von ihnen erwählten Orte, eine Kirche nebst Kloster zu erbauen und einen Kirchhof anzulegen, sowie er ihnen auch erlaubte, Beicht hören und predigen zu dürfen. Im folgenden Jahre bestätigte Emichs Nachfolger, Bischof Eberwin denselben die ihnen von seinem Vorgänger ertheilten letzterwähnten Befugnisse [207]).

Die neue Anstalt erweiterte sich bald nachher, denn schon im J. 1308 erkaufte [208]) das Convent von einem Bürger aus Brüssel sein vor dem Neuthore gelegenes Haus, welches an das Besitzthum der Carmeliten gränzte, um 60 Pfund Heller, von welchem Hause aber ein jährlicher Zinß von 3 Pfund Hellern entrichtet werden mußte. Da der größte Theil der um das Kloster gelegenen Gärten und Plätze mit Weinreben bepflanzt waren, wovon dem Dom-Dechant und dem Capitel der Zehnten zustand, so machten

---

206) Datum Wormatiae Anno Dom. MCCXCIX. Crastino beati Mathaei Apostoli (22. September). Schannat l. c. in Cod. prob. pag. 155 N. CLXXXIII.

207) Datum Anno Domini MCCC. Septimo Kalendas Maji (25. April). Manuscript.

208) Anno MCCCVIII. die jovis post Purificationem B. Virginis (8. Februar). Manuscript.

sich die Carmeliten im J. 1310 verbindlich, dafür dem Dechanten jährlich 1 Pfund Heller zu erlegen und zwar 10 Schillinge Heller auf Johannes des Täufers Tag und eben so viel auf Weihnachten. Sie thaten dieß deßhalb, wie es ausdrücklich in ihren Annalen heißt, damit sie dieses Zehntens wegen nicht gehindert seyn möchten, nach Wohlgefallen den um das Kloster gelegenen Raum entweder zu Gebäuden zu benutzen, oder in Gärten zu verwandeln. Diese Zehntablößung genehmigte der Bischof Emerich im J. 1310 und setzte zugleich vest [209]), daß die Brüder gehalten seyn sollten, das Pfund Heller jederzeit an das Domcapitel zu bezahlen und sich ja dessen nicht, unter dem Vorwande von Begnadigungen und Befreiungen ihres Ordens, zu weigern.

Später mußten U. L. Fr. Brüder ihre Kirche vergrößern, denn Bischof Echard bezeugte 1387 urkundlich [210]), er habe in diesem Jahre, auf Sonntag Cantate, das Chor und den in demselben befindlichen, der h. Dreyfaltigkeit und der Jungfrau Maria gewidmeten Altar in der Carmelitenkirche eingeweihet, in welchem Reliquien vom Erzmärtyrer Stephanus, sowie von den h. Jungfrauen Cäcilia und Agnes geborgen seyen. An demselben Tage weihete der Bischof auch den Kreuzaltar daselbst, in welchen ein Stückchen vom h. Kreuze und Reliquien vom h. Georg, sowie vom h. Christoph kamen.

Welchen Beleidigungen unser Kloster in späteren Zeiten und ob von geistlicher oder weltlicher Seite ausgesetzt gewesen war, können wir nicht angeben, aber gewiß ist es,

---

209) Datum anno MCCCX. feria secunda post Dominicam, qua cantatur Invocavit proxima (9. März). Manuscript.

210) Anno Domini Millesimo Trecentesimo octuagesimo septimo in Die Dominica qua cantatur in Ecclesia Dei Cantate (5. Mai). Manuscript.

daß dergleichen stattgefunden haben, indem in dem zu Paris am 15. May 1456 gehaltenen Generalcapitel des Carmelitenordens darüber laute Klagen geführt wurden. Der Ordensgeneral wieß daher unser Convent an, sich des Schutzes wegen an den Bischof Reinhard, an den Domdechanten und das gesammte Domcapitel in Worms zu wenden und bat den Bischof selbst in einem Schreiben, seine Brüder zu schützen und sie in ihrem statutenmäßigen Stande zu erhalten [211]). Der Bischof war gern dazu behülflich und trug im J. 1456 allen geistlichen und weltlichen Beamten seiner Diöcese auf [212]), die Carmeliten gegen alle Beleidigungen kräftig zu vertheidigen und nahm sie zugleich in seinen besonderen Schutz und Fürsprache.

Im J. 1494 begann die St. Anna Bruderschaft, neben dem Carmelitenkloster, die Erbauung der Annacapelle, welche in 2 Jahren vollendet war, so daß bei der Anwesenheit des Kaisers Maximilian I. und seiner Gemahlin Blanca Maria, der Generalvicar Johannes, am 20. November 1496, den von dem Kaiser, den Fürsten, Graven u. s. w. als Mitgliedern der St. Anna Bruderschaft, sowie auch von andern wormser Bürgern, gestifteten Altar in der Annacapelle, zur Ehre Gottes, des h. Joachims und der h. Wittwe Anna, als Hauptpatronin der Bruderschaft, dann der h. Jungfrau Maria, der ganzen Sippschaft der h. Anna, des Bischofs Wolfgang und des Bischofs und Märtyrers Erasmus, feierlichst einweihen konnte [213]). In diesen Altar, dessen oberste Platte der Churfürst von der Pfalz durch einen seiner Graven legen ließ, kamen Reliquien

211) Aus den Annalen der Carmeliten. Manuscript.

212) Datum in Civitate nostra Wormatiensi Anno Domini MCCCCLVI. Feria prima post Festum S. Jacobi (26. July). Schannat l. c. in Codice probat. p. 241 N. CCLXIV.

213) Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto. Die Dominica vicesima Novembris. Manuscript.

vom Apostel Andreas, vom h. Georg, von dem Bischof Nicolaus und der h. Jungfrau Gertraud; zugleich wurde in der über diese Einweihung ausgefertigten Urkunde, allen denjenigen, welche an den Tagen der Heiligen, denen der Altar gewidmet war, denselben besuchen, zu dessen Beleuchtung, Auszierung, sowie zur Unterhaltung der Capelle und der Glocken etwas beitragen würden, 40 Tage Ablaß von schweren Sünden und zugleich noch ein Gnadenjahr versprochen.

Da die Carmeliten, gleich den Dominicanern, an dem langwierigen Streite zwischen der Geistlichkeit und zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft in Worms, Antheil genommen, da sie auch ohngeachtet des Verbotes alles Gottesdienstes, dennoch denselben immer fort gehalten und dadurch nicht nur ihr Gewissen beschwert, sondern sich auch noch Strafe zugezogen hatten, so wurden sie im J. 1510 durch den Bischof von Worms, aus Auftrag des Cardinal Priesters Leonhard, von allen Vergehungen während der obgedachten Uneinigkeiten freigesprochen. (Siehe die Urkunde oben Note 80.)

Während der Reformationszeit wurden die Carmeliten geschont, wenigstens haben wir keine Nachrichten von Drangsalen, die sie, wie so viele andere Klöster, erdulden mußten. Um so härter und empfindlicher traf sie aber der verheerende 30 jährige Krieg, welcher sie ganz an den Rand des Verderbens brachte. Am 17. May 1632 nämlich ertheilte der schwedische Oberst Haubold, um sich besser gegen die Kaiserlichen oder Spanier vertheidigen zu können, den Befehl, das Carmelitenkloster, sammt Kirche und Capelle abzubrechen und alles nebst der Gartenmauer, dem Boden gleich zu machen, welcher Befehl auch streng vollzogen wurde. Da nun alle Kostbarkeiten und Effecten des Klosters geflüchtet werden mußten, so geriethen die zerstreuten Brüder in die äußerste Dürftigkeit und irrten überall umher,

indem sie keins der übrigen Klöster in der Stadt aufnehmen wollte. Aus dieser Nachricht über die Demolirung der Carmelitenkirche erfahren wir auch, wie viele Altäre sich in derselben befanden, nämlich 4 in der Kirche, einer in der Vorhalle und einer im Capitelshause. Der Hochaltar war den h. 3 Königen, Johannes dem Täufer und dem Evangelisten, dem h. Märtyrer Georg, dem Bischof und Beichtiger Martin und der h. Anna geweihet [214]).

Die Mönche irrten, theils durch die Drangsale des Kriegs und die Verfolgungen der Protestanten verjagt, theils weil ihr Kloster gänzlich zerstört war, bis ins J. 1657 umher, worauf sie dann, weil sie augenblicklich außer Stand waren, ihr Kloster wieder aufzubauen, der Bischof Hugo Eberhard in die Stadt aufnahm [215]) und ihnen die, nahe bei dem bischöflichen Pallaste gelegene, Kirche des Erzmärtyrers Stephanus zu ihrem Gebrauche anwieß. Später errichteten sie jedoch ihr Kloster in der Vorstadt wieder und obgleich bei dem Brande der Stadt, im J. 1689, dasselbe abermals zu Grunde gieng, so wurde es doch nachher wieder erbaut. Die Carmeliten blieben nun in Worms bis zum Revolutionskriege, da dann später ihr Kloster als Staatsgut eingezogen wurde und gegenwärtig zum Militärspital dient. Die Klosterkirche und die Anna-Capelle sind aber vor mehreren Jahren abgebrochen worden.

Spital zum heiligen Grabe.

So wie die merkwürdigen Kreuzzüge die Ritterorden, zur Beschützung der ins gelobte Land Pilgernden, hervorgebracht haben, eben so giengen auch zur nämlichen Zeit geistliche Verbindungen, zur Unterstützung und Pflege armer

---

214) Annal. Carmelitarum. Manuscript.

215) Datum Wormatiae die III. mensis Octobris Anno MDCLVII. Schannat l. c. in Cod. probationum Pag. 438. N. CCCXXXII.

und erkrankter Pilger, hervor, welche sehr wohlthätig würkten und sich von den heiligen Oertern in Jerusalem und der Umgegend allerlei Namen beilegten. Dahin gehören vorzüglich die Brüder vom Orden des heiligen Grabes. Diese Brüderschaften verbreiteten sich auch bald in Europa und so wie alle geistliche Orden sogleich Eingang in Worms fanden, eben so war es auch mit einem solchen wohlthätigen Institute der Fall, indem sich nämlich schon vor dem J. 1280 ein Spital zum h. Grabe von Jerusalem in Worms befand, das vor dem Martinsthore, der Allerheiligencapelle gegenüber, gelegen war.

Wir haben die wenigen Nachrichten, welche wir von diesem Spitale besitzen, bis hierher verschoben, weil wir dann Gelegenheit haben, zugleich die Niederlassungen der Johannitter-Ritter, sowie der Teutsch-Ordens-Herrn, von welchen sich ebenfalls nur einige kurze Notizen erhalten haben, zu erwähnen. Von der innern Einrichtung, von der Zahl der Ordensbrüder und von der Zeit der ersten Stiftung dieser wohlthätigen Anstalt, sowie von dem Wirkungskreise derselben, können wir keine Kunde geben, weil alle Acten darüber mangeln. Der Bischof Friederich gedenkt jedoch schon des h. Grabspitales in einer Urkunde vom J. 1282, in welcher er dem Domcapitel die ihm jährlich zu entrichtenden 2 Pfund Heller erließ [216]), sich aber dagegen 20 Unzen Heller vom Schultheißenamte zu Worms und 4 Unzen vom h. Grabspital daselbst vorbehielt.

Unser h. Grabspital gehörte früher, nebst andern Stiftern und Klöstern vom h. Grabe, zur Propstey Denkendorf im Würtembergischen und Kaiser Karl IV. nahm deßwegen im J. 1361 Denkendorf und alle dazu gehörigen Gottes-

---

216) Datum Anno Domini MCCLXXXII. in vigilia Nativitatis beate Virginis (7. September). Manuscript.

häuser in seinen und des Reiches Schutz und Schirm [217]), damit sich Niemand eine Vogtey, oder sonstige Gerechtsame über dieselben anmaßen möchte. Diesem schönen Vorbilde folgten noch mehrere Kaiser und zwar im J. 1416 Kaiser Sigismund [218]), sowie auch Kaiser Friederich III., welcher im J. 1442 unserem Spitale seinen Schutz angedeihen ließ [219]).

Papst Innocenz VIII. ertheilte im J. 1489 dem Großmeister von Rhodis in einer weitläufigen Urkunde, unter anderen auch das Recht und die Befugniß, über die Einkünften der Orden vom h. Grabe und vom h. Lazarus nach Willkühr zu verfügen [220]), und diese Orden wurden demnach mit dem Johanniterorden vereinigt und demselben einverleibt. Es scheint aber nicht, als ob diese Bulle sich auch über die in Teutschland bestehenden derartigen Institute erstreckt habe, oder dieselbe mußte nicht zur Ausführung gekommen seyn, denn unser Spital blieb nach wie vor unter der Aufsicht des Probstes zu Denkendorf und wurde noch im J. 1521 von Kaiser Karl V. bei seiner Anwesenheit auf dem Reichstage zu Worms, in seinen und des heiligen Reiches Schutz aufgenommen [221]). Um diese

---

217) Geben zu Laufen nach Christus geburt drutzenhundert jar darnach in dem ein und sechzigisten jar an dem Dinstag vor sant gallentag (12. Oktober). Manuscript.

218) Geben zu Ache nach Christs geburt 1416 an sand Andrestag des heiligen Zwelff botten (30. November). Manuscript.

219) Geben zu Ach nach Christs geburt 1442 an Mentag nach Sant Vitstag (18. Juny). Manuscript.

220) Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis Dominicae Millesimo quadringentesimo octuagesimo nono, quinto Kal. Aprilis. Pontificatus nostri anno quinto (28. März). Manuscript aus dem h. Grab Kloster in Speyer.

221) Geben in Unser und des heiligen Reichs Statt Worms am 28. tag des Monats Martij nach Christi geburde 1521. Manuscript.

Zeit bestand also dieß Spital noch; wie lange es aber fortdauerte und wohin die Brüder des heil. Grabes bei der Reformation gekommen sind, ist uns unbekannt. Die Gefälle desselben wurden nach der Einführung der verbesserten Lehre in Worms, den Anhängern derselben zugetheilt. Die Gebäude des h. Grabspitals wurden von den Franzosen versteigert; sie sind gegenwärtig Privateigenthum und in denselben befindet sich eine Wirthschaft. So mußte auch dieses Institut der alles umgestaltenden Zeit erliegen!

Außer demselben befanden sich früher noch 2 Siechenhäuser oder Spitäler in Worms, die aber von keinen Ordensleuten bedient und besorgt wurden. Das erste und älteste Spital, das den Namen zum h. Geist und zu Johannes dem Täufer führte, befand sich in der speyerer Vorstadt und das andere, das neue Spital genannt, dessen schon im J. 1260 Erwähnung geschieht, lag vor dem Neuthore [222]). Die Einkünfte des h. Grabes, sowie die des h. Geistspitals, welches den Katholiken zugehörte, wurden mit denen des städtischen Bürgerhospitals vereiniget und bilden seit ohngefähr 24 Jahren einen gemeinschaftlichen Armenfonds.

Johanniter oder Malthefer.

Auch dieser Ritterorden hatte ein Haus und eine Capelle in Worms, welche in der Cämmerergasse [223]), der Haupstraße der Stadt, gegen Maynz zu lagen. Die Gebäude sind noch ganz gut erhalten und jetzt Eigenthum des Staates. In dem Ordenshause befindet sich die Gensdar-

---

222) Schannat l. c. Fol. 67.

223) Anno Domini Millesimo CCCCXL. quarto, quarta post Reminiscere (11. März). Manuscript. Darin heißt es von einem Hauße: „gelegen in der Kemmergassen uff eyn Syte gerurt der Johanser Herrn u. s. w.“

merie und die Capelle dient zum Salzmagazin. Von diesem Hause und der Capelle wissen wir nur so viel, daß beide schon im J. 1313 bestanden haben [224]); wann sie aber erbaut wurden und welche Schicksale sie hatten, ist uns unbekannt, indem auch nicht Eine Nachricht davon auf uns gekommen ist.

Jedoch ist dieses Haus durch den Umstand bezeichnend und merkwürdig geworden, daß der Glaubensheld Luther, da er im Frühjahre 1521 vor den Kaiser und die Stände des Reiches nach Worms gefordert wurde, in dem Comthur-Hause Johanniterordens, ohnweit des Schwans, nebst anderen sächsischen Räthen, während der 12 tägigen Dauer seines Aufenthaltes daselbst, seine Wohnung oder Herberge hatte [225]).

Teutsch-Ordens-Herrn.

Gleiche Bestimmung und ähnliches Schicksal wie die Johanniter hatten auch die Teutsch-Ordens-Ritter, welche ebenfalls schon im J. 1324 ein Haus in Worms hatten, von welchem sogar eine Straße „die Teutsch-Haus-Gasse" den Namen führte [226]) und das in der Nähe des Sanct Martinsstiftes gelegen war [227]). Die Spur desselben ist jetzt kaum zu finden, indem im J. 1760 ein Domherr den Platz und die Ruinen dieses Ordenshauses in einen Garten umwandeln ließ.

Daß auch die Templer ein Haus in Worms besaßen, läßt sich mit gutem Grunde vermuthen; da uns jedoch die

224) Schannat l. c. Fol. 66.

225) Luthers sämmtliche Schriften (Ausg. von Walch) Theil XV. Seite 2184.

226) Actum et Datum Anno Domini Millesimo CCC. vigesimo quarto, Sabbato ante Dominicam qua cantatur invocavit (3. März). Manuscript.

227) Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo viccsimo quinto feria sexta post Dominicam Oculi (16. März). Manuscript.

näheren urkundlichen Beweise abgehen, so können wir nichts weiter darüber berichten. Nach einer, jedoch nicht urkundlich verbürgten, Nachricht [228]), soll dieser Orden schon 1226 seinen Sitz in Worms gehabt haben. Diese Angabe erhält Wahrscheinlichkeit durch die bedeutenden Besitzungen, welche dieser Orden in der Umgegend der Stadt hatte. An wen das Ordenshaus der Templer, nach der Aufhebung derselben zu Anfang des 14. Jahrhunderts, gekommen sey, kann nicht angegeben werden; nur so viel wissen wir, daß das Hauptgebäude bis zur französischen Revolution der Herrenkeller war und später von dem Staate auf Eigenthum versteigert wurde.

Brigitten-Convent und sonstige Beguinen in Worms.

Zu den Zeiten der Kreuzzüge kamen verschiedene Arten von klösterlichen Vereinen auf, welche durch das immer bedeutender werdende Abnehmen des männlichen Geschlechtes, dessen Blüthe in Palästina verblutete, sowie durch die überhandnehmende Verwilderung und den Mangel an zeitlichen Gütern, indem viele Habe den Klöstern zufloß, bedingt waren und hervorgerufen wurden. So entstanden auch die Beguinen oder Begutten, mit welchem Namen man Weiber oder Mädchen bezeichnete, die ohne Gelübde abzulegen, oder sich einer bestimmten Ordensregel zu unterwerfen (was jedoch mit einigen Beguinereyen nicht der Fall war), in besonderen Häusern beisammen wohnten. Ihre Hauptbeschäftigung war Andacht, Arbeit und Wohlthätigkeit; letztere bestand hauptsächlich in der Erziehung verwahrloster Kinder, sowie in der Wartung Kranker und Schwacher. Daß solche Vereine, deren Mitglieder sich auch Schwestern der evangelischen Armuth nannten, nach

228) Pauli's Geschichte von Worms. Seite 198.

dem eben angegebenen Zwecke, sehr heilsam wirkten und auch, besonders im dreizehnten Jahrhunderte, vielen Anklang und Zulauf fanden, sowie auch viele Vermächtnisse erhalten haben, kann man mit Gewißheit behaupten. Daß aber dieselben mit der Zeit ausarteten und, nachdem sie den Zweck, der sie ins Daseyn gerufen, aus den Augen gesetzt hatten und nachdem das wohlthätige Element sie nicht mehr beseelte, in späteren Zeiten in den Zerstreuungen und Wohllüsten des Lebens, untergehen mußten, ist jedem Geschichtskundigen und Nachdenkenden klar. Der Beguinen-Clause in Hochheim haben wir schon oben, am Schlusse der Geschichte dieses Klosters, gedacht. Auch in Worms befanden sich mehrere dergleichen Anstalten, die wir nun auch kennen lernen wollen.

Das älteste Institut dieser Art in Worms scheint das Beguinen-Convent gewesen zu seyn, das nach der Regel der h. Brigitta, eine förmliche klösterliche Einrichtung hatte. Von wem dasselbe gestiftet worden sey, liegt für uns im Dunkeln und von der Lage desselben wissen wir nur so viel, daß es neben dem Reichconvente und nur durch einen Garten von demselben getrennt war. Vorsteherinnen hatte das Brigittenconvent nicht, sondern nur einen Pfleger, der dessen Angelegenheiten besorgen mußte, damit die Schwestern, nach der ursprünglichen Bestimmung solcher Vereine, ohngestört theils, besonders in Wolle, arbeiten, theils den Kranken abwarten konnten.

Daß dieses Convent schon im J. 1372 bestanden habe, sehen wir aus einem Kaufbriefe [229]) von diesem Jahre, in welchem „Jungfrau Kettirchin in dem Bryden (Brigitten) Convente" ausdrücklich genannt wird, woraus wir auch

229) Der geben ist, do man zalte nach Gots geburthe in Latine Anno Domini Millesimo Trecentesimo septuagesimo secundo feria sexta proxima post Laurentij martyris (13. August). Manuscript.

abnehmen können, daß nicht blos Wittwen und Weiber, sondern auch Jungfrauen in dieser Anstalt Zuflucht fanden. In einer anderen Verkaufsurkunde vom J. 1392 werden uns die darin befindlichen Personen noch näher bezeichnet [230]), indem es in derselben heißt: „Elsichin ein Begine im Bridenconvent," zum Beweise, daß also gewiß Beguinen unter klösterlicher Verfassung daselbst lebten.

In welchem freundschaftlichen Verhältnisse dieselben mit den Bewohnern des Reichconventes standen, geht aus einer Urkunde vom J. 1490 hervor [231]), indem die Mutter und die Schwestern in letzterem mit dem Pfleger der Brigitten Beguinen, Johann Stephan, einen Vertrag abschlossen, dahin gehend, daß beide Convente, um theils mehr Licht in ihre Gebäude zu erhalten, theils anderer Gemächlichkeiten wegen, sich einander vergünstigten, gegenseitig Fensteröffnungen durch die Mauer zu brechen und andere dagegen zumauern zu dürfen.

Wenn dieses Convent eingieng und von wem es eingezogen wurde, ist uns nicht bekannt; wahrscheinlich geschah dieß zur Zeit der Kirchenverbesserung. Ein schöner Theil desselben steht noch, welcher später den Namen „sickinger Hof" führte, gegenwärtig aber Eigenthum von Privaten ist.

Schon im J. 1290 befanden sich 4 Beguinenclausen in Worms, wie wir aus (siehe oben Note 29) einem Vermächtnisse an das Kloster Nonnenmünster sehen, indem in dieser Urkunde den 4 Beguinenclausen eine jährliche Gülte von 4 Malter Korn in der weinsheimer Gemarkung zugewiesen wurde. Es ist nicht bekannt, was aus denselben

---

230) Datum et Actum Anno Domini M. CCC. LXXXXII. Sabbato ante festum Nativitatis beate Marie Virginis (7. September). Mscpt.

231) Der geben ist uff Sant Ulrichs des heyligen Bischoffstagk als man zalt von Christus gepurt unßeres hern tussent vierhundert und nuntzich (4. July). Manuscript.

geworden ist, indem diese Häuser im reißenden Strome der Zeiten und bei veränderten religiösen Ansichten untergegangen sind.

Eine andere Clause, von welcher wir bestimmte Nachricht haben, befand sich bei der Sylvester- und Valentinscapelle, welche früher zur Kirche des h. Andreas gehörte und schon im J. 1141 bekannt war. Da diese Capelle im J. 1311 sehr zerfallen war, so ließ der Bischof Emerich dieselbe wieder herstellen, sowie auch seitdem eine Clause für Beguinen bei diesem Bethause angelegt wurde. Im J. 1344 verkaufte Agnes von Mulin diesen Beguinen eine jährliche Rente von 5 Schillingen. Es scheint jedoch, als seye die Clause später wegen Mangel an Einkünften verlassen worden; denn im J. 1380 entschlossen sich 3 Schwestern, freiwillig und aus andächtigem Gemüthe, die neben der Sylvestercapelle befindliche Clause zu beziehen, daselbst Gott zu dienen und nur von den freiwilligen Gaben der Gläubigen zu leben. Der Cardinalpriester Pileus bestätigte und lobte bei seiner Anwesenheit in Worms nicht nur das gottselige Vorhaben der 3 geistlichen Jungfrauen, sondern, um ihnen bestimmten Lebensunterhalt zu verschaffen, sicherte er zugleich im J. 1380 allen den, welche dieselben unterstützen, sowie auch ihre Sünden bekennen und beichten würden, einen Ablaß auf 100 Tage zu [232]). Auch diese Clause verschwand und sie scheint in dem Umfange der nachherigen Domdechaney gestanden zu haben, welche gegenwärtig zur Caserne benutzt wird. Die Capelle ist ebenfalls verschwunden.

Von einer anderen Beguinen-Clause in Worms sind wir im Stande bestimmtere und ausführlichere Nach-

---

232) Datum Wormatiae XIII. Kal. Septembr. Pontificatus Sanctiss. in Christo patris ac Domini nostri Urbani VI. Papae Anno II. (20. August). Manuscript; siehe auch Schannat hist. ep wormat. Fol. 66.

richt zu geben, wodurch wir zugleich von der inneren Einrichtung desselben in Kenntniß gesetzt werden. Der bekannte Stifter der Himmelskrone in Hochheim, setzte nämlich nebst seiner Gattin, in seiner zweiten Vermächtnißurkunde vom J. 1318 (siehe oben Note 160) folgendes vest: die Priorin und das Convent sollten den Hof Dyrolfs in Worms, genannt zum Rosenbaume, nach seinem Tode eigenthümlich besitzen, in welchem sie aber 6 andächtige und gottselige Dienerinnen halten müßten, die der Andacht pflegen sollten. Diesen 6 Personen solle die Priorin zu ihrem Unterhalte jährlich 60 Malter Korn verabreichen lassen, aber dagegen müßten sie Beguinenkleider tragen, den Nonnen zu Hochheim in jeder Hinsicht gehorchen, sowie für alle Bedürfnisse und Nothwendigkeiten derselben treulich sorgen und arbeiten; auch müsse jede täglich 25 Paternoster und eben so viel Ave Maria für das Seelenheil Dyrolfs, seiner Voreltern und seiner ganzen Familie beten. Jede derselbe solle auch jährlich 2 Pfund Heller auf Georgen- und Remigien-Tag empfangen, von welcher Summe eine jede an jeglichem Samstag und Montag den Dominicanern einen Heller geben sollte, damit diese dafür zu des Stifters und seiner Vorfahren ewigem Heile, Seelmessen halten möchten. Wenn das Jahrgedächtniß Dyrolfs oder seiner Ehehälfte in der Himmelskrone gefeyert werde, sollten die 6 Beguinen in der Kirche daselbst erscheinen und jede sollte zu den 4 bei dieser Feyer abzuhaltenden Messen 8 Heller opfern; wenn dann 40 Heller von den 2 Pfund übrig blieben, so sollen sie dieselben an solchen Tagen zu ihrer leiblichen Stärkung anwenden. Auf den Fall, daß eine derselben den Nonnen entweder nicht mehr gefalle, oder ausschweifend werde, wurde von dem Stifter vestgesetzt, daß die Nonnen sie aus dem Rosenbaume entfernen und dagegen eine andere ehrbare Schwester, jedoch immer unter den oben angegebenen Bestimmungen, in das Haus aufnehmen könnten. Diese

Beguinen mußten also beten und dienen und sie waren eigentlich die Mägde der Nonnen zu Himmelskrone, wofür sie Kleider und Unterhalt von denselben erhielten. Solche Anstalten hatten demnach etwas wohlthätiges, indem verarmte oder verwaiste Weiber oder Mädchen, denen sich in den damaligen rauhen Zeiten nirgends Sicherheit darbot, in einem solchen Hause einen anständigen Zufluchtsort fanden.

Wir haben schon oben (Note 168) erwähnt, daß der Zerrüttung der Klostergefällen zu Hochheim wegen, im J. 1391 die Zahl dieser Beguinen auf 3 herabgesetzt wurde, sowie wir auch aus der oben (Note 176) angeführten Urkunde von 1449 wissen, daß Bischof Reinhard dieselben, wegen ihrer Ausschweifungen und um allem Uebel, welches daraus für die Nonnen in der Himmelskrone zu befürchten stand, zuvorzukommen, dahin versetzte.

Es scheint, daß unter der Aufsicht der Dominicaner sich noch eine Beguinenclause in Worms befunden habe, welche in der Sporngasse gelegen war. Die Bewohner derselben wurden auch, wie alle ihre Mitschwestern, mit der Zeit leichtsinnig und ausschweifend, daher der Prior der Dominicaner sich genöthiget sah, sie aus der Clause zu entfernen und letztere im J. 1350 an Nesa, die Tochter Johannes genannt Lerch von Pfeddersheim, für 14 Pfund Heller zu lebenslänglicher Benutzung zu überlassen [233]). Ob diese Clause zu den 4 oben angeführten und schon im J. 1290 bestandenen zu zählen seye, können wir nicht entscheiden.

Dieß wäre es, was wir über diese Beguinereyen an sicheren Nachrichten auffinden konnten.

Jesuiten.

Die im sechszehnten Jahrhunderte begonnene Glaubensverbesserung, welche ganz Teutschland eine veränderte Ge-

233) Datum Anno Domini MCCCL^{mo}. feria quarta infra Natales Domini (29. Dezember). Manuscript.

stalt gab, würkte auch, wie wir dieß schon oben aus unserer geschichtlichen Darstellung gesehen haben, mächtig auf die geistlichen Anstalten in und bei Worms ein, so daß nur wenige derselben diese bedeutsame Katastrophe überlebten und bis in die neueren Zeiten, wiewohl ohne allen politischen und geistigen Einfluß, fortbestanden, indem sie später nur als anständige Versorgungshäuser anzusehen waren.

Nach den Unfällen, welche die wormser Klosterwelt durch die Reformation erlitten hatte, mußte der Bischof und sein Capitel, sowie dieß auch anderwärts der Fall war, nothwendiger Weise darauf bedacht seyn, diesen Abgang so viel als möglich zu decken und den verursachten bedeutenden Schaden auf andere Weise gut zu machen, ja vielleicht gar die Abtrünnigen oder Verirrten wieder in den Schoos der Mutterkirche zurückzubringen. Die beiden Hebel, dieses zu bewerkstelligen, waren die Jesuiten und die Capuciner, die höchste Intelligenz und die gröbste Ignoranz, also zwei Extreme, welche aber, sonderbar genug, nach einem Ziele strebten und dasselbe nicht selten erreichten. Diese beiden Orden ließen sich auch in unserem Worms nieder, sie wirkten beide daselbst lange Zeit und sie sind es, welche wir jetzt noch zu betrachten haben.

Ueber die erste Niederlassung der Väter der Gesellschaft Jesu in Worms giebt uns eine große, in mancher Hinsicht merkwürdige, Urkunde [234]) des Bischofs Wilhelm vom J. 1613 vollständigen und umständlichen Aufschluß. In derselben heißt es nämlich: es seyen schon im J. 1607 einige Jesuiten von Speyer nach Worms berufen worden, welche sich viele Mühe gegeben hätten, theils die Kinder zu unter-

---

234) Actum feliciter Wormatiae die 22 Aprilis Anno Christi nati Millesimo sexcentesimo decimo tertio. Manuscript.

richten und die Leute aufzuklären, theils sich der Ausbreitung der Ketzerey zu widersetzen (dieß sind also die Mittel und der Zweck der Gesellschaft). — Der Bischof ertheilte ihnen daher, mit Zustimmung des gesammten Domcapitels im J. 1613 die Erlaubniß, sich in Worms niederzulassen, ja er stiftete selbst ein Collegium für dieselben und nahm sie in seinen besonderen Schutz. Er wies ihnen zur einstweiligen Wohnung ein geistliches Haus, zum rothen Kolben genannt, an und setzte ihnen eine jährliche Rente von 1500 Gulden aus, von welchen 1000 Gulden baar, die übrigen 500 aber an Wein und Getraide angewiesen und verabreicht werden sollten. Zugleich machte er sich verbindlich, zum Anfangsunterricht in der lateinischen Sprache und in der Musik einen tauglichen Lehrer am Collegium anzustellen und zu besolden, sowie er den Jesuiten auch die am Dome befindliche Nicolauscapelle zu ihrem Gottesdienste überließ. Die Knaben sollten, nach dem Gebrauche und der Gewohnheit der Gesellschaft, in drei Classen unterrichtet werden und die Glieder derselben sollten im Dome mit Predigen und Unterweisung der Jugend aushelfen.

Die Jesuiten waren also, obgleich deren Niederlassung von Seiten des Rathes und der Bürgerschaft, sowie auch von manchen bedeutenden Reichsständen, große Hindernisse in den Weg gelegt wurden, dieser Urkunde nach endlich nicht nur in Worms geduldet, sondern auch begünstiget und unterstützt, so daß es denselben an einem dauernden Wohnsitze daselbst, sowie auch, nach dem, was sie schon früher bei Alt und Jung gewürkt hatten, an reichlichen Früchten ihrer Bemühungen für die Zukunft nicht fehlen konnte. Die Zusage des Bischofs Wilhelm hinsichtlich der Errichtung eines Collegiums gieng noch in demselben Jahre (am 6. November) in Erfüllung, indem er, nebst dem Domcapitel, das schon Zugestandene in einer besonderen

Urkunde nochmals vestsetzte [235]). Das Collegium wurde nun erbauet und die lateinische Schule in demselben angelegt; diese Gebäude befanden sich nicht weit vom Dome, hinter dem sogenannten greiffenklauer Hofe.

Wie es den Jesuiten während des dreißigjährigen Krieges ergangen ist, können wir nicht angeben; auf jeden Fall flüchteten sie sich nebst der übrigen Geistlichkeit aus Worms, indem besonders ihnen die Anwesenheit der Schweden nichts weniger als angenehm seyn konnte. Daß sie aber nach Beendigung dieses Krieges sich wieder in Worms einfanden und ihre Anstalt noch dauerhafter begründeten, ist zuverlässig. Im J. 1675 legten sie im Collegium eine eigene, sogenannte Hauscapelle an; der Domdechant und bischöfliche Vicar Philipp Wreden von Amecken, legte in Gegenwart vieler Prälaten im genannten Jahre auf Josephstag den Grundstein zu derselben, welche den h. Joseph zum Patron erhielt. Im folgenden Jahre war diese Capelle schon vollendet und wurde auf Befehl des wormser Bischofs Damian Hartard, durch den maynzer Weihbischof, Adolf Gottfried Volusius, am Tage des h. Wolfgang, feyerlichst eingeweihet [236]).

Bei der Einäscherung der Stadt durch die Franzosen am 31. May 1689 wurde auch das Jesuiten-Collegium ein Raub der Flammen und die Väter kamen dadurch in nicht geringe Verlegenheit. — Sie blieben nämlich einige Jahre lang ohne vesten Wohnsitz, bis sie sich endlich im J. 1693 nach dem nahen Dirmstein begaben, wo sie 10 Jahre lang in dem dasigen bischöflichen Schloße blieben, worauf sie im J. 1703 nach Worms zurückkehrten, ihr zerstörtes Colle-

---

235) Actum Wormatiae die mensis Novembris sexta. Anno Nati Salvatoris Christi Millesimo sexcentesimo decimo tertio. Schannat l. c in Cod. prob. dipl. Fol. 434. N. CCCXXIX.

236) Dieß und das folgende aus handschriftlichen Nachrichten.

gium wieder erbauten und auch die lateinische Schule wieder anfingen.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im J. 1773 legte der Churfürst von Maynz, Emmerich Joseph, der zugleich Bischof von Worms war, in dem ehemaligen Collegium desselben ein sogenanntes Schulseminar an, das unter dessen Nachfolger, dem Bischofe und Churfürsten Friederich Karl Joseph, zu einer musterhaften Anstalt gediehen ist. Diese lateinische Schule bestand bis zum französischen Kriege, in welchem sie gleiches Schicksal mit anderen ähnlichen Anstalten hatte und zu Grunde gegangen ist. Von den Wohnungen der Jesuiten ist jetzt nichts mehr zu sehen, indem sie abgebrochen wurden und an der Stelle derselben sich jetzt Gärten befinden.

Capuciner.

Den Beschluß unserer geschichtlichen Darstellung machen die ehrwürdigen Väter Capuciner, welche im J. 1528 aus den Franciskanern oder Minoriten entsprossen sind. Der teutsche Kaiser Ferdinand II. war ein außerordentlicher Freund dieses Ordens, und suchte demselben, mitten in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, besonders in unserer rheinischen Gegend, Eingang zu verschaffen. So geschah es in der Reichsstadt Speyer im J. 1623 und in Frankfurt, eigentlich in Sachsenhausen, im J. 1628. Auch nach Worms trachteten die Capuciner zu kommen und sich daselbst niederzulassen, was jedoch, der reichsstädtischen Verfassung wegen und weil der Rath sowie der größte Theil der Bürgerschaft der evangelischen Lehre zugethan waren, nicht so leicht zu bewerkstelligen war. Der Kaiser wandte sich daher am 27. July 1624 schriftlich an den Magistrat und ersuchte denselben, er möge doch den Capucinern gestatten, ein Convent in Worms zu errichten; aber der Rath gab auf dieses Schreiben keine Antwort. Als nun

Georg Anton, im J. 1629, mitten in den kriegerischen Zeiten, zum Bischof in Worms erwählt wurde, benutzte er sogleich die Unruhen, sowie die Anwesenheit der Spanier und Kaiserlichen, berief die Capuciner und wieß ihnen das Haus der Stiftsherrn bei U. L. Frauenkirche in der maynzer Vorstadt, zur Wohnung an. Da sie aber daselbst kaum ihren Lebensunterhalt fanden und auch unvermögend waren, ein Kloster zu erbauen, so stellte der Kaiser Ferdinand II. im J. 1630 nochmals das Ersuchen an den Rath der Stadt [237]), den Capucinern zu ihrer Lebensnothdurft, zu ihren Bauten und zu ihrem Gottesdienste, überhaupt zu ihrer Ansäßigmachung Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen. Am folgenden Tage [238]) schrieb der Kaiser auch an den Bischof und trug ihm auf, die Capuciner, gleich anderen Ordensleuten, zu schützen, auch den Magistrat zu der Erlaubniß zu bewegen, daß sie Allmosen sammeln dürften und ihnen bei dem bevorstehenden Baue alle mögliche Unterstützung zu gewähren. Der Bischof genehmigte, auf dieses kaiserliche Schreiben, am 14. November 1631 nochmals die Ansäßigmachung der Capuciner in Worms [239]) und ertheilte ihnen, um, wie es ausdrücklich heißt, der immer mehr um sich greifenden Ketzerei Einhalt zu thun, zugleich die Erlaubniß, ein Convent zu errichten, Beicht zu hören, zu absolviren, zu predigen und andere gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Auch ermahnte er alle glaubige Seelen, die armen Capuciner aufzunehmen, zu begünstigen und sie liebreich mit Gaben und Allmosen zu unterstützen, eingedenk des herrlichen Lohnes, der sie dafür im künftigen Leben erwarte! —

---

237) Geben zu Regenspurg den 28. Septembris Anno 1630. Mscpt.

238) Geben in Regenspurg den 29. Septembris Anno 1630. Mscpt.

239) Datae Wormatiae die mensis Novembris decima quarta. Anno 1631. Manuscript.

So hatten also die Capuciner, mitten in den Gräueln des langjährigen Krieges, unter des Kaisers und des Bischofs Schutze, sowie unter dem Beistande kaiserlicher, bayerischer und spanischer Krieger, in unserm Worms einen vesten Sitz gewonnen, nicht lange jedoch konnten sie sich ohngestörter Ruhe erfreuen, indem schon nach wenigen Monden die Schweden, im J. 1632, in die Pfalz und auch in Worms eindrangen. Der Bischof, sein Domcapitel, ja die Geistlichen aus allen Stiftern und Klöstern flüchteten sich zu Anfang dieses Jahres und nur 2 Capuciner blieben zurück, um dem Gottesdienste im Dome abzuwarten. Dieselben hatten, wie wir schon oben bemerkt haben, ihre Wohnung bei den Thürmen U. L. Frauenkirche; da aber der schwedische Oberst Haubold (oder Hubalt) dieses Haus entweder zur Vertheidigung herrichten, oder, wie mit dem Carmelitenkloster und dem h. Geist Spitale im May 1632 bereits geschehen war, abbrechen und dem Boden gleich machen wollte, so mußten die Capuciner dem eisernen Kriegsgeschicke weichen und ihre bisherige Wohnung verlassen und preißgeben. Sie bezogen daher das nahe bei der Katharinencapelle gelegene Haus des Propstes des St. Andreasstiftes, welches sie nun 10 Jahre lang bewohnten [240].

Der Bischof Georg Anton hatte sich vor den schwedischen Waffen geflüchtet und hielt sich 5 Jahre lang in Cölln auf. Da derselbe nun in sein zerstörtes Bißthum zurückkehren wollte, so stellte er im Juny 1637 in Maynz unseren Capucinern die Versicherung aus [241], daß sie, als treue und unerschrockene Vertheidiger des katholischen Glaubens, in die Stadt Worms, gleich wie im J. 1631 geschehen seye, zugelassen werden sollten und wieß ihnen zugleich die

240) Aus handschriftlichen Nachrichten.

241) Actum Moguntiae Anno Domini MDCXXXVII. III. Juny. Schannat l. c. in Cod. prob. dipl. Pag. 437. N. CCCXXXI.

zerstörte Pfarrkirche des h. Amandus in der Vorstadt bei U. L. Fr. Stift, mit allen Besitzungen, Gerechtsamen und Gefällen zum Eigenthume an, um daselbst ein Kloster zu errichten. Die Capuciner kamen jedoch, theils der Kriegsunruhen wegen, theils wegen Mangels an Mitteln zur Herstellung dieser Kirche, nicht zum Besitze derselben, sondern wurden, wie wir sogleich hören werden, anderwärts entschädigt.

Da nämlich die Stiftspersonen U. L. Fr. Kirche in Worms, während des Krieges, theils mit Tode abgegangen, theils aus Mangel an Unterhalt, sich geflüchtet hatten und zerstreuet waren, da aber doch, indem ums J. 1642 einigermaßen ruhige Zeiten am Rheinstrome eintraten und die Kaiserlichen Worms in Besitz genommen hatten, der Gottesdienst in dieser Kirche nicht länger mehr ausgesetzt werden konnte, so trug der noch in Maynz sich aufhaltende Bischof Georg Anton, dem daselbst befindlichen Dechanten dieses Stiftes im Frühjahre 1642 auf, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Derselbe machte nun, um den Gottesdienst in der „miraculosen" Lieb-Frauen-Kirche, welche früher so stark besucht worden seye, wieder ins Leben zu rufen, am 5. März den Vorschlag [242]): den Capucinern, welche mit der Erbauung und Herrichtung der Amanden-Pfarrkirche, der Kriegsunruhen wegen, noch nicht hätten den Anfang machen können, sondern erst vor einigen Wochen den Platz durch einen Baumeister hätten besichtigen lassen, statt derselben einige zerfallene Canonicatshäußer und die an dem Kreuzgange des Lieb-Frauen-Stiftes befindliche St. Jodocuscapelle, zur Errichtung eines Klosters mit allen Zubehörungen abzutreten, damit sie durch den Kreuzgang in die Lieb-Frauen-Kirche gelangen und den Gottesdienst darin versehen

242) Datum Maintz den 5ten Martij Anno 1642. Manuscript.

könnten. Zur Vermeidung von Irrungen mit anderen Priestern, welche gestiftete Andachten in der genannten Kirche zu versehen hätten, setzte aber der Dechant vest, daß die Capuciner ihre Kelche, Meßgewänder und sonstigen Apparat in der, in der Lieb-Frauen-Kirche befindlichen Sanct Annacapelle aufbewahren sollten.

Der Bischof genehmigte [243]) nicht nur diesen Vorschlag am folgenden Tage, sondern er trug auch noch am 7. März 1642 seinem Rathe Laßer auf [244]), die durch den Dechant entworfenen und von ihm gutgeheißenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen. Laßer säumte nicht lange, diesem Befehle nachzukommen, sondern er begab sich mit dem Dechanten des mehrerwähnten Stiftes sogleich nach Worms und durch dieselben wurden die Capuciner am 12. März 1642 feyerlich in die Jodocuscapelle, sowie in die beiden zerstörten Canonicatshäuser eingewiesen [245]) und sowohl über den Tausch wegen der Amanduskirche, als auch über diese Besitznahme, durch den Notar Freysbach ein gerichtliches Instrument aufgesetzt. Schon am 30. März 1642 legte der Domdechant Peter Ernst von Warsberg an der rechten Chorseite den Grundstein zu dem Kloster der Capuciner, aber der Bau gieng langsam vorwärts, woran theils die späteren Kriegsunruhen, theils auch Geldmangel Schuld waren [246]).

Der Magistrat in Worms hatte sich zwar immer der Aufnahme dieses Ordens widersetzt, aber derselbe mußte sich, indem während des langwierigen Krieges die Kaiser-

---

243) Geben und geschehen Maintz den 6ten Martij Anno 1642. Manuscript.

244) Datum Maintz den 7ten Martij Anno 1642. Manuscript.

245) In dem ihar gezehlt 1642 Indictione decima auf mittwochen des 12ten Monats tag Martij. Manuscript.

246) Aus handschriftlichen Nachrichten.

lichen und andere Völker größtentheils Herrn der Stadt waren, unter deren Schutze sich die Capuciner angesiedelt hatten, der Gewalt und Uebermacht fügen. Da aber nach den wohlthätigen Bestimmungen im Friedensschlusse zu Münster im J. 1648, alles wieder in seinen vorigen Rechtszustand gebracht wurde und durch denselben die Gerechtsamen aller Corporationen wieder aufrecht erhalten werden sollten, so ließ der Magistrat im J. 1649 gegen folgende, den Verträgen der Stadt mit der Geistlichkeit zuwiderlaufende, sowie auch dem westphälischen Friedensschlusse widersprechenden Eingriffe, Beeinträchtigungen und Neuerungen feyerlich protestiren [247]), nämlich, daß die Capuciner, obgleich sie der Kaiser der Stadt anempfohlen und diese sich aber deßhalb geweigert habe, einige Jahre nachher, mit Hülfe des toskanischen Regimentes, die S. Amanduskirche gewaltsam in Besitz genommen und auch mehrere dabei gelegene Grundstücke erworben hätten, sowie auch, daß denselben später die S. Jodocuscapelle nebst einigen Häusern eingeräumt worden seye. Der Magistrat berief sich zugleich auf die Bestimmung im westphälischen Friedensschlusse hinsichtlich des Normaljahres, daß nämlich alles verbleiben sollte, wie es am 1. Januar 1624 gewesen seye und ließ den Capucinern andeuten, von dem Klosterbau u. dgl. sogleich abzustehen.

Der Rath und die Bürgermeister änderten jedoch bald nachher ihre Gesinnungen, indem sie im J. 1650 durch den Erzbischof Philipp von Maynz und den Bischof Georg Anton von Worms sich bewegen ließen [248]), gutwillig von ihrem bisherigen Vorhaben abzustehen, nämlich die Capuciner aus der Stadt zu schaffen; sie waren im Gegentheil so nachgiebig, daß sie die Aufnahme derselben zusagten,

247) Actum Wormbs den 8ten August 1649. Manuscript.

248) So geschehen den $^{23}/_{11}$. October 1650. Manuscript.

dadurch auf die ihnen durch den münsterischen Friedensschluß ertheilten Rechte und Vergünstigungen verzichteten und den Capucinern alle Vortheile und Freiheiten, hinsichtlich des Zolls, Ungelts u. s. w. zugestanden. Jedoch wurde zugleich durch den Rath ausbedungen, daß sich dieselben kein weiteres Recht anmaßen, auch kein Eigenthum mehr erwerben und sich überhaupt nach den zwischen der Stadt und der Geistlichkeit errichteten Verträgen und Bestimmungen, strenge halten sollten. Endlich wurde noch vestgesetzt, daß, da die Capuciner nicht ohne Laienbrüder seyn könnten, außer dem Guardian oder Superior, nur 6 Pater und 3 Laienbrüder, also zusammen nie mehr denn 10 Personen in dem Kloster seyn sollten. Diesen Hauptvertrag besiegelten der Erzbischof von Maynz, der Bischof von Worms, der Magistrat, so wie auch der rheinische Provincial des Capucinerordens und somit stand dem Aufenthalte und der Ansäßigmachung des Ordens in Worms kein Hinderniß mehr im Wege. Der Nachfolger des Bischofs Georg Anton, nämlich Hugo Eberhard, bestätigte [249]) im J. 1657 ebenfalls die Aufnahme derselben in der Vorstadt bei U. L. Fr. Kirche und erneuerte und bekräftigte zugleich alle auf ihr Kloster, ihre Besitzungen, den geschehenen Tausch u. s. w. Bezug habenden Urkunden und Verträge.

In dem Unglücksjahr 1689, bei der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen, blieb das Capucinerkloster, auf die Fürsprache des Generals Diliadc, von des Feuers Wuth verschont, indem, da die in der Nähe desselben gelegenen Häuser schon in Flammen standen, die Dragoner des Regiments Peisonelle mit Lebensgefahr arbeiteten, um die Kirche und das Kloster zu erhalten, welches denselben auch gelang [250]). Seitdem blieben die Capuciner in ruhigem

249) In curia nostra Wormatiensi Episcopali Wormatiae 10. Martij 1657. Manuscript.

250) Pauli's Geschichte von Worms Seite 378.

und ohngestörtem Besitze ihrer Niederlassung bis zur französischen Revolution, wo sie ebenfalls weichen mußten. Die Kirche, oder die frühere Jodocuscapelle wurde abgebrochen, sowie die übrigen Gebäude als Staatsgut veräußert und innerhalb der Mauern des früheren Klosterbezirks gedeiht nun die köstlichste Lieb-Frauen-Milch!

XXIV.

Einige Vermehrungen und Berichtigungen zu den bis jetzt erschienenen chronologischen Verzeichnissen der ersten Mainzer datirten Drucke.

Mitgetheilt von dem Vereinsmitgliede

Herrn H. Helbig in Lüttich.

Schon der gelehrte Weihbischof Steph. Alex. Würdtwein, gab in seiner Bibliotheca moguntina (Augustae Vindelicorum 1787 oder 1789 und Ulmae, 1787, 4.) ein Verzeichniß der ersten Mainzer Drucke bis zum Jahr 1558 heraus [1]), welches bis zum Jahr 1552 von Hrn. Schaab (in seiner Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Mainz 1830—1831, 3 Th. 8. im 1. Th. S. 329—621) durch achtzig Drucke vermehrt worden ist. Doch auch in seiner Arbeit befinden sich noch einige Irrthümer und Auslassungen, wovon ich die mir bekannten hier anzeigen werde.

---

1) Auch der ausgezeichnete Belgische Bibliograph Gasp. Jos. de Servais hinterließ eine handschriftliche Abhandlung über diesen Gegenstand unter dem Titel: Annales typographici Moguntini, in folio. — Siehe dessen Catalog, Mechlen 1808. 8. S. 413, Nr. 5639;

1459.

Durandi (Gulielmi) Rationale divinorum officiorum, 6. Octob. fol. goth.

Herr Schaab giebt 43 bekannte Pergamentexemplare von diesem Werk an [2]); ein 44s ist dasjenige des Herrn Dr. Kloß zu Frankfurt. An diesem Exemplare, welches sonst sehr wohl erhalten ist, fehlen unglücklicherweise 32 Blätter am Ende [3]).

1460.

Johannis Balbi de Janua Catholicon. gr. fol. goth.

Unter den 10 bekannten Pergamentexemplaren des von Gutenberg gedruckten Catholicon von dem Jahr 1460 rechnet Herr Schaab zuerst dasjenige der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien [4]); dies ist jedoch ein Irrthum: die kaiserliche Bibliothek besitzt zwar ein Exemplar dieses Werks von der Ausgabe, welche Günther Zeiner im Jahr 1469 zu Augsburg gedruckt hat, auf Pergament; die mainzer Ausgabe besitzt sie aber bloß auf Papier [5]). Als bekannte Exemplare dieses merkwürdigen Druckes müssen also nur 9 auf Pergament, und hingegen 14 auf Papier anstatt der 12, welche Herr Schaab angiebt, gezählt werden. Das 13te ist dasjenige der Wiener Hofbibliothek, und das 14te das des Herrn Lammens von Gent, dessen große und

---

2) Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst. Th. 1, S. 374.

3) Catalogue of the library of Dr. Kloss of Francfurt a. M., London 1835. 8. S. 94. Nr. 135. — Dr. Kloß verkaufte seine schöne und sehr bedeutende Sammlung alter Drucke, an welcher er seit seiner frühesten Jugend gesammelt hatte im Jahr 1835 aus Speculation in England!

4) Loc. cit. S. 395. — Herr Wetter in seiner trefflichen „critischen Geschichte der Buchdruckerkunst.“ Mainz 1836. 8. S. 520. begeht denselben Irrthum.

5) Geschichte der kaiserl. königl. Hofbibliothek zu Wien, von Ign Fr. Edlen von Mosel, Wien 1835. 8. S. 330.

schöne Büchersammlung im Monat April 1839 zum Theil versteigert wurde. Dieses Exemplar gehörte zuvor dem St. Martinsstifte zu Löwen, die Anfangsbuchstaben desselben sind mit Arabesken in Farben und Gold geziert. Es besteht aus zwei Theilen in altem Einband [6]).

1462.

Biblia sacra latina vulgatae editionis, Moguntiae, Joh. Faust et Petrus Schoeffer. 14. Aug. 2r Bd. gr. fol. goth.

Zu den 10 vollständigen und unvollständigen auf Papier gedruckten Exemplaren dieser Bibel, deren ehemaligen Besitzer Herr Schaab nennt [7]), deren weiteres Schicksal man aber nicht kennt, gehört noch der 1ste Thl., welchen Herr de Servais besaß, bei dessen Bücherversteigerung er von dem Buchhändler Collár von Brüssel für 276 Franken gekauft wurde [8]).

1474.

Herp (Henricus) Speculum aureum decem preceptorum dei — 4 Id. sept. fol. goth.

Außer dem Pergamentexemplare dieses Druckes, welches die königl. Bibliothek zu Paris besitzt, befindet sich noch ein zweites sehr schönes Exemplar in der großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt.

1489.

Legenda et miracula Sancti Goaris, edita per Mandalbertum diaconum ad illustrem virum Marquardum abbatem monasterii Prumie. kl. 4. goth.

---

6) Premiere partie de Catalogue des livres rares et précieux de la bibliothèque de feu *P. P. C. Lammens*, en son vivant professeur et bibliothécaire de Gond; Gond 1839. 8. S. 4. Nr. 24.

7) l. c. S. 395.

8) Catalogue des livres de la bibliothèque de feu *Mr. G. T. de Servais;* Malines 1808. 8. S. 3. Nr. 20.

Dieses höchstseltene Druckwerkchen ist dem Hrn. Würdtwein unbekannt geblieben. Herr Schaab giebt nicht einmal dessen Titel vollständig an [9]), obgleich es wohl eine genauere Beschreibung verdient hätte.

Das Werk besteht aus 28 Blättern mit den Signaturen a. b. c. d. Es ist gewiß aus Peter Schöffers Presse hervorgegangen, der Titel ist mit den großen Buchstaben der Psalter, und der Text mit jenen des Durandi rationale von 1459 gedruckt; die Buchstaben des Titels sind aber um die Hälfte kleiner. Die Lebensbeschreibung des Heiligen beschließt folgende Unterschtift:

Impensis Johañis gisen de Nasteden artiū liberaliū magistri Legenda diui Goaris confessoris eximij est Impressa Mogūcie anno dñi MCCCCLXXXIX [10]).

1497.

(Johannis abbatis Bursfield) Liber de triplici regione claustralium et spirituali exercitio monachorum omnibus religiosis non minus utilis quam necessarius, Johanne Trithemio abbate Spanheimense emendante opusculum. kl. 4. goth.

Diese erste Ausgabe ist Würdtwein, Panzer, Schaab und allen Bibliographen unbekannt geblieben. Sie ist wie die zweite, welche schon das folgende Jahr erschien, und 91 Blätter hat, von Peter Friedberg gedruckt. Dr. Kloß besaß beide [11]), leider giebt uns der Catalog seiner Bücher keine nähere Beschreibung dieses seltenen Druckes [12]). —

9) l. c. S. 536.

10) *Guill. de Bure* fils ainé, Catalogue des livres de feu M. le Duc de la Vaillière, Paris 1783. 8. Thl. 3, S. 101, Nr. 4752, und *Fr. X. Laire*, Index librorum ab inventa typographia ad annum 1500; Senonis 1791. 8. Thl. 2, S. 125, Nr. 10.

11) Catalogue of Dr. *Kloss*, S. 170, Nr. 2356.

12) Ueberhaupt ist dieses Verzeichniß seiner merkwürdigen Sammlung, welches den Bibliographen so nützlich hätte sein können, zwar sehr schön gedruckt, aber desto schlechter geordnet und nachlässiger verfaßt.

Herr Schaab nennt bei der zweiten Auflage von 1498 den Abt Trithemius irrig als den Verfasser und zugleich als den Verbesserer dieses Werks [13]); er war nur letzteres.

1503.

Mercurius Prismegistus; de potestate ac sapientia Dei, — in vigilia psalmorum. 4. goth.

Das einzige bekannte Pergamentexemplar von dieser von Johann Schöffer gedruckten Ausgabe, besaß Dr. Kloß, es fehlte aber ein Blatt, B. 8, daran [14]).

1510.

Dies Canicularis, hoc est, Colloquia tria et viginti phisica nova et penitus admiranda ac summa jucunditate concinata etc. Moguntiae apud Joh. Theobald Schoenwetter. 4. maji.

Würdtwein ist der erste, welcher dieses Werk in seiner Bibliothek. Mogunt. S. 144 angezeigt hat; Panzer in seinen Annal. typograph. Bd. VII. S. 409 und Herr Schaab in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst. Thl. 1. S. 554, sind ihm nachgefolgt. Letzterer fügt hinzu, daß, da dieses Buch das einzige sey, welches aus Schönwetters Presse hervorgegangen wäre, er ihn nicht unter die Mainzer Buchdrucker zähle, welche eigne Druckereien besessen haben. Ich für meinen Theil glaube, daß Würdtwein durch einen Druckfehler in einem Catalog irre geführt wurde, und daß das Datum dieses Werkes 1610 und nicht 1510 ist. Ein Buchdrucker Namens Joh. Theob. Schönwetter, druckte nämlich zu Maynz zu Anfang des 17ten Jahrhunderts [15]). Meine Meinung wird dadurch bestärkt, daß Würdtwein das Format dieses Buches nicht angiebt, und er es also nicht selbst gesehen hat.

---

13) c. l. S. 546.

14) Catalogue of Dr. *Kloss*, S. 182, Nr. 2540.

15) c. l. Schaab, B. 3, S. 433.

1513.

* Hortulus Anime, noviter jam ac diligenter impressus — Impressum et finitum Moguntie per Joannem Schöffer, quinto nonas Septembri, anno MD. Xiij. 16. mit Holzschnitten.

Enthält XVIII. und CXXXIV. Blätter. Der Text ist in 2 Spalten getheilt, und die 73 (1 Zoll 8 L. hohen und 2 Z. 2 L. breiten) Holzschnitte haben auch nur die Columnenbreite; jede Darstellung steht unter einem kleinen Bogen. Dieser seltene Druck ist Panzer, Würdtwein und Schaab unbekannt geblieben [16]).

1518.

* Ortulus Anime, zu Teutsch genannt der Seelen Gärtlein, mit sampt dem Rosen Krantz von U. L. Frauen, und S. Brigitten Gebett, getruckt zu Mentz durch Peter Schoeffer, 1518. 8.

Prosper Marchand führt diese Ausgabe (in seiner histoire de l'imprimerie, S. 49 in der Anmerkung) an, und bezieht sich dafür auf die Bibliotheca Rostgardiana, S. 230 und Bibliotheca Daneschioldana, S. 234. Ich bezweifle jedoch deren Dasein und glaube, daß Peter Schoeffer (der Sohn) in Maynz nur als Gehülfe seines Bruders Johann druckte, da man sonst keine maynzer Ausgabe kennt, welche seinen Namen trägt. Das Hortulus anime wurde zu Mainz nur von Johann Schöffer in den Jahren 1511, 1513 und 1516 gedruckt. Es giebt wohl eine lateinische und eine deutsche Ausgabe von 1518; sie sind aber beide in Nürnberg von Fried. Peypus gedruckt. Uebrigens druckte Peter Schöffer schon zu Worms in demselben Jahr

---

16) Heller, Versuch über das Leben und die Werke Lucas Cranachs, Bamberg 1821. 8. S. 362. — Um Widerholungen zu vermeiden, sind die von Panzer, Würdtwein und Schaab ausgelassene Drucke mit einem Sternchen bezeichnet.

1518 ein Werk unter dem Titel: Ein wolgeordnet und nützlich Büchlin, wie man Bergwerk suchen und finden sol, von allerley Metall, mit feynen Figuren. 8. Er scheint selbst Maynz schon im Jahr 1512 verlassen zu haben, da er sein Haus daselbst in diesem Jahr verkaufte [17]. — Nachrichten über die verschiedene Ausgaben des hortulus animae findet man bei Ebert, Bibliogr. Lexicon, Thl. 2, S. 250 und besonders bei Heller, l. c. S. 357 — 64.

1520.

* Missale Maguntiacum, Moguntiae. fol. [18]).
Vermuthlich von Johann Schöffer gedruckt.

1527.

* De reformanda Ecclesia, Moguntiae. 4. [19]).
Wahrscheinlich auch von Johann Schöffer gedruckt.

1534.

* Bauren Compas. Zu nutz und gut all den jenen so sich auff den Compas nit verstehen, oder den nit alle zeyt bei jenen haben, ist dise Son vhr in des menschen lincken handt, clerlich beschrieben und angezeygt leychtlich zu gebrauchen. — kl. 4. mit Holzschnitten.

Dieser merkwürdige kleine Druck, wovon ich das einzige bekannte Exemplar besitze, hat nur 8 Blätter. Jakob Koebel, Stadtschreiber zu Oppenheim, nennt sich in der Vorrede als Verfasser [20]). Auf dem Titel sind vier Figuren von Bauersleuten, über welche folgende Verse stehn:

---

17) Schaab, l. c. Thl. 2, S. 77.

18) Catalogus librorum D. *Fr. Jos. Bodmann;* Moguntiae 1823. 12. S. 5, Nr. 55.

19) Catalogue of Dr. *Kloss*, S. 170, Nr. 2356 — die Drucker der beiden letzten Werke sind nicht angegeben.

20) Ein Jakob Koebel druckte zu Oppenheim am Anfang des 16ten Jahrhunderts; ist es derselbe als unser Verfasser, so muß er wahrscheinlich seine Druckerei aufgegeben haben.

1.
Zur kirchwey bin ich heut geladen:
Förcht doch ich hab verseumpt die fladen.
Drumb sag mir lieber schwager mein
Vmb welche stund des tags mags sein.

2.
Als mir die Sonn anzeigung geyt
So komst zur kirchwey noch bey zeyt
In lincker handt find ich es pur
Daß erst ist vmb die zehen vhr.

Unter den Figuren steht: getruckt zu Meintz bey Peter Jordan. Im Jar MDXXXIIII.

Auf dem letzten Blatt befindet sich Peter Jordans Buchdruckerzeichen; dieses besteht aus einer Sanduhr, die von einer geflügelten Kugel getragen ist; darüber ragen aus Wolken zwei Hände, die einen Stein halten, um die Sanduhr zu zertrümmern [21].

Unter der Kugel steht folgender Spruch:

Das fliegende Glück
Leßt nicht seyn dück.

Ueber dem Buchdruckerzeichen stehn noch folgende Reime:

Fräflicher Gewalt steht, doch sein zeit,
So lang der Herr dasselbig leyd.
Wenn dann das stündlein ist verloffen.
Thut Gott den fräfel zweifach straffen.

Die Seltenheit dieses Drucks läßt sich leicht daraus erklären, daß dieses aus so wenigen Blättern bestehende Werkchen, sich meistens in den Händen der Bauern befand, für welche es bestimmt war.

Es muß großen Beifall und Absatz gefunden haben, da in demselben Jahre noch eine andere Ausgabe (welche ich

21) Herr Schaab (l. c S. 586) beschrieb dieses Buchdruckerzeichen, aber nicht ganz genau und richtig.

für die zweite halte) unter folgendem veränderten Titel erschien:

Ein new erfunden Sonnenvhr durch den schatten des menschen, die gleychen stunde des tags sampt den ungleychen stunden der planeten on Compas zu erfaren. — Item ein Son Uhr in eines jeden menschen lincken handt. Alles durch Jakob Köbele beschrieben. 8. mit Holzschnitten. — Am Ende steht getruckt zu Meintz bey Peter Jordan im Jahr Christi MDXXXIIII. Ein Exemplar dieser Ausgabe, die einzige, welche den Bibliographen bekannt ist, besitzt die Frankfurter Stadtbibliothek [22]).

* Geomantia. Künstlicher vnd rechtschaffener gebrauch der alten kleynen Geomancey, mit welcher durch hilff der Rechnung vnd des menschen Tauffnamens, sampt der Planeten wirckung, in jren stunden, allen Adams kindern, künfftiger zufall des gutten vnd bösen glücks eröffnet wirt. — Zu sampt andern fünff (in diser kunst gegründten) Tafeln, obberürter meinung vnd weise, zu gebrauchen, welche vormals nie offentlich durch den truck an tag kommen seind. — Mit beygesetztem künstlichen Instrument vnd regeln, welche stund des tags vnd der nacht ein yeder Planet regier, dadurch dann alle glückliche vnd unglückselige anfang im menschlichen händeln mögen gefördert oder vermiten werden. kl. 4. mit Holzschnitten.

Unter diesem langen Titel steht: getruckt zu Meyntz bey Peter Jordan MCCCCCXXXXIIII. Es befinden sich drei Figuren darauf: Die eine stellt einen Mann vor, welcher an einem Tische sitzt und mit geomantischen Arbeiten beschäftigt scheint. Auf beiden Seiten befinden sich zwei Bauernfiguren.

---

22) *Würdtwein*, Biblioth. Mogunt. S. 167, und c. l. Schaab, S. 591.

Dieses äußerst seltene, allen Bibliographen unbekannt gebliebene Werkchen hat in allem 24 Blätter. An meinem Exemplar fehlen leider 2 Blätter — B. 2 und 3. — Die Vorrede ist merkwürdig, der Verfasser will darin durch die Offenbarung Johannis beweisen, daß der rechte Gebrauch seiner Kunst „nit teufflich noch abgöttisch, sonder wie alle andere künst, so an mißbrauch gebraucht, auch christlich und recht mag gebraucht werden. Dann es hat S. Johan Apo. VIII. nit vergebens dise wort (auß befelch des Engels) beschriben, also lautende: Hie ist weißheit, wer verstandt hat, der vberlege die zal des Thiers, dann es ist eins menschen zal, vnd sein zal ist sechshundert und sechs und sechzig."

„Hierrauß ist woll abzunemen, daß der name des sibenköpffigen Thiers, durch zal vnd rechnung muß erklärt werden, welcher gestalt, weise vnd ordnung, auch mit wasserley zal der Buchstaben solchs zu thun sey, ist mir vnwissend."

Weiter giebt er seinem Leser unter andern folgenden guten Rath: „Erstlich sol niemandt so dise kunst wil brauchen, so freuel sein, daß er sich gentzlich darauf wölt verlassen, als müste es eben also ergehen vnd geschehen, wie jm das büchlin weissagt, dann all ding stehen in Gottes hand, der kan auch alles richten vnd lencken zu seinem preiß und ehren."

Folgendermaßen beschließt er seine Vorrede: „Wiewol ich aber eigentlich weiß, vnd nichts gewissers bin, dann daß dise kunst von vilen als vnnütz, vnd der wahrheit vngleich geachtet wirdt, hab ich dennoch vmb vieler willen, so jr wissenschafft vnd liebe tragen, sie durch den truck auß zu breitten nit wöllen unterlassen. Dann solt dise kunst die doch bey den alten in geheym vnd grossen wirden gehalten ist worden, darumb vnnütz vnd vnwerth sein, dieweil sie die vnwissenden verachten, so müsten auch alle andere künst,

ja auch Got selbst vnnd alle götliche ding, vnnütz vnd vnwerth sein. Dann es ist ye vnglaubar, daß alle künst, die doch die aller besten, von niemandt anders, dann allein von denen, die sie wissen oder kennen, verachtet werden. Also ist es auch mit Got vnd götlichen dingen."

„Derhalben veracht dise kunst wer da will, so bin ich doch gewiß daß sie warhafftig vnd gerecht ist bey denen, die jr nit mißbrauchen. Dann ich habs aus erfarung, daß sie nit gar zu verwerffen ist. Darumb versuchs vnd vbe dich darin, so wirdstu sie lernen kennen, was daruon zu halten sey."

Die Weissagungen sind in Reimen, und mit Arabesken und Columnen-Einfassungen geziert. — Auch dieser Druck scheint eine zweite Auflage erhalten zu haben, denn ich finde in dem Catalog von Dr. Kloß ein Werk unter folgendem Titel: Geomantica: ein kunst des warsagens; Mainz, Peter Jordan (ohne Datum). 4. [23]).

1537.

* Hessi (Helii Eobani) Ludus de podagra, e vulgari Germano in Latinum carmen coactus, excud. Jvo Schoeffer. 4. [24]).

1538.

* De chyromantia libri tres authoris cujusdam vetustissimi per Johannem Dryandrum restituti Marpurgi, anno 1538; Moguntiae, excudebat Jvo Schoeffer, anno 1538, mense septembri. 8. con fig.

Freytag belehrt uns in seinen analecta de libris rarioribus, daß Antiochus Tibertus dieser author cujusdam vetustissimus ist, und daß die erste Ausgabe dieses Werks zu Bologna im Jahr 1494 erschien. Diese erste mainzer

---

23) Catalogue of Dr. *Kloss*, S. 293, Nr. 4094.

24) Ibidem, S. 138, Nr. 1914.

Ausgabe hat 138 Seiten, auf dem Titel selbst hat der Herausgeber folgende kurze Vorrede angebracht:

Indicio singula expendito lector, priusquam temere pronuncias, quae hic enim traduntur, plane sunt philosophica, ex optimis optimorum authorum libris deprompta, nihilque commune cum vulgo jactatis chyromanticis illis praeposteris habent. Legat Medicus, legat astronomus uterque, quae oblectent atque commodent videbit [25]).

* Titi Liuii Römische Historien, jezundt mit ganzem Fleiß berichtigt, gebessert vnd gemehrt, gedr. durch Ivonem Schoeffern 1538. fol. mit Holzschnitten.

Die fünfte Ausgabe des deutschen Livius, und die zweite, worin sich die fünf Bücher der fünften Decade befinden. Ein Exemplar befindet sich in der königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden [26]).

Würdtwein und Schaab führen unter diesem Jahr keinen mainzer Druck an; es war doch nicht wahrscheinlich, daß die verschiedene damals zu Mainz bestehende thätige Druckereien während einem ganzen Jahre müßig geblieben wären.

1539.

* Untergerichtsordnung des Erzstifts Maintz. fol. [27]).

Die dritte Ausgabe dieses Werks, wovon Ivo Schoeffer die zwei ersten in den Jahren 1534 und 1535 gedruckt hat. Obschon der angeführte Catalog den Drucker nicht nennt, ist diese gewiß auch aus Ivo's Presse hervorgegangen.

---

25) Vergl. Freytag, l. c. S. 994—96 wo man mehrere Nachrichten über dieses Buch und dessen Verfasser findet. — Dieser seltene Druck wurde in der Bücherversteigerung des Herzogs de la Vallière um den geringen Preiß von 1 Livre 10 sols verkauft. Siehe *Debure, Catalogue de la Vallière,* Thl. 1, S. 531, Nr. 1832 und die Preiße am Ende des 3. Thl. S. 16.

26) Ebert, allgem. bibliogr. Lexicon, Thl. 1, S. 1003.

27) Catalogus Bodmanni, S. 53, Nr. 446.

1541.

* De chyromantia libri III. authoris cuiusdam vetustissimi (Antiochi Tiberti) per Jo. Dryandrum (Medicum Marpurgensem) restituti Marpurgi 1538; adjecta incerti authoris de chiromantia liber; Moguntiae 1541. 8.

Freytag, welcher in seinen *Analecta litteraria de libris rarioribus*, S. 995 diese zweite Mainzer Ausgabe angiebt, nennt den Drucker nicht; doch ist es wahrscheinlich, daß Ivo Schoeffer, welcher die erste Ausgabe von 1538 (siehe S. 13.) druckte, auch diese erscheinen ließ.

* De vera Christi ecclesia quaestio necessaria (Joh. Cochlaei) ad caes. Majestatem ut Ratisponae in conventu imperiali discutiatur; Moguntiae ad divum Victorem, excus. Franciscus Behem, 1541. 12. [28]).

Bergellanus (Johannes Arnoldus) de calcographiae inventione poëma encomiasticum, Moguntiae ad Div. Victorem excusum a Francisco Behem anno MDXLI. 4.

Sonderbar ist es, daß weder Joannis [29]), Würdtwein [30]), noch Schaab [31]) das Format dieses Werks angegeben haben; noch sonderbarer aber, daß weder Brunet noch Ebert es in ihre bibliographischen Lexica aufgenommen haben, indem dieses Buch doch gewiß zu den aller seltensten, und zugleich zu den durch ihren Inhalt merkwürdigsten gehört.

Nachrichten über dieses Gedicht, welches in verschiedenen Werken abgedruckt wurde, und über dessen Verfasser findet man bei Joannis, Script. rerum Mogunt. Thl. 3, S. 423 bis 28, bei Prosper Marchand, histoire de l'imprimerie,

---

28) Catalogue de Servais, S. 36, Nr. 415.

29) Scriptores rer. Mogunt. Francof. 1722—27. fol. Thl. 3, S. 421—28.

30) Biblioth. Mogunt. S. 175.

31) Gesch. der Erf. der Buchdruckerkunst. Thl. 1, S. 601.

La Haye, 1740. 4. S. 11 — 17 und bei Schaab, Gesch. der Erf. der Buchdruckerkunst. Thl. 1, S. 88 — 89 u. 102.

1545.

P. Ovidius Naso, Metamorphoseon libri XV. Verdeutscht durch Albertum von Halberstadt um das Jahr 1210 auf Befehl Hermanns, Landgrafen in Thüringen, getruckt zu Meyntz durch Jvonem Schoeffer 1545. fol.

Sehr seltne Originalausgabe dieser für die Sprachforscher wichtigen Verdeutschung [32]).

1546.

* De autoritate et potestate generalis Concilii Testimonia XXX. solida ac merito irrefragabilia, per Joh. Cochlaeum, Moguntiae ad D. Vict. impr. per Fr. Behem, 12. [33]).

* Statuta et Decreta synodi Dioec. Argentorat. Moguntiae, Franc. Behem, 1546. fol. [34]).

1548.

* Johannis Calvini in acta synodi Tridentinae censura et ejusdem brevis confutatio per Joh. Cochlaeum Apud S. Vict. prope Mogunt. Fr. Behem, 1548. 12. [35]).

1549.

* De interim brevis responsio Joh. Cochlaei ad prolixum convitiorum et Calumniarum librum Johannis Calvini. Apud S. Vict. prope Mogunt. exc. a Fr. Behem, 1549. 8. [36]).

---

32) Vergl. Degen, Lit. d. deutsch. Uebersetz. d. Römer II. S. 154. Hagen und Büsching, Grundr. z. Gesch. d. deutschen Poesie ꝛc. Nr. 225. Ebert II. S. 281.

33) Catalogue de Servais. S. 37, Nr. 433.

34) Catalogus biblioth. Guill. S. R. J. Baronis de Crassier, Leodii, 1754. 8. S. 18, Nr. 144.

35) Catalogue de Servais. S. 38, Nr. 443.

36) Ibidem, S. 38 — 39, Nr. 453.

1550.

D. Conradi Bruni de seditionibus libri sex, rationibus et exemplis ex omni doctrinarum et authorum genere locupletati cura Johannis Cochlaei in publicum editi. Sequitur Ejusdem de seditiosis appendix triplex contra quosdam rebelles hujus temporis; Moguntiae apud S. Vict. ex officin. Fr. Behem typograph. 1550. fol.

Würdtwein [37]) und Schaab [38]) geben dieses Werk an, als wenn Cochläus allein der Verfasser wäre, indem er nur der des appendix ist; von Conrad Brunus thun sie gar keine Meldung.

1551.

* P. Ovidii Nasonis des aller Sinnreichsten Poeten Metamorphosis, d. i. von der wunderbarlichsten Veränderung der Gestalten und Menschen, Thiere und anderer Creaturen ꝛc. Jedermann lüstlich, besonder aber allen Malern, Bildhauwern, vnd dergleichen allen Künstlern nützlich, von wegen der artigen Invention vnnd Tichtung. Etwann durch den Wolgelarten M. Albrechten von Halberstatt in Reimeweiß verteuscht, Jetzt erstlich gebeßert vnd mit Fig. der Fabeln geziert, durch Georg Wikram zu Colmar ꝛc.

Epimythium

d. i. der lustigen Fabeln des obgemeldes Buchs Außlegung jedermann kurzweilig vornemlich aber allen Liebhabern der Edlen Poesie stadtlich zu lesen, Gerhardi Lorichij Headamarij. Getruckt zu Meyntz bei Juo Schoeffer, anno MDLL. fol. mit Holzschnitten.

Diese zweite Auflage der deutschen Uebersetzung von Ovids Metamorphosen ist von Wickram in der Sprache modernisirt [39]).

---

37) Biblioth. Mogunt. S. 191.

38) l. c. S. 617.

39) Vergl. Degen, deutsche Uebersetzungen der Römer, Th. 2, S. 156 bis 158 und Ebert, Bibliographistes Lexicon. Thl. 2, S. 281.

1557.

* Titi Liuii deß aller Redsprechsten vnd Hochberümptesten Geschichtschreibers Römische Historien, jetzundt mit gantzem Fleiß besichtigt, gebessert vnd gemehret. Welche allen Rittermäßigen, Gewaltigen, Regierern der Land vnd Stett, so sich in Tugend, Mannheyt oder Ritterliche Thaten vnderstehn zu üben, nicht allein zu lesen lustig, Sonder jhnen, auch einem jeden Menschen gemeynes Standts, vast nützlich, vnd zu wissen not seind. Getruckt in der Churfürstlichen Statt Meyntz durch Juonis Schöffers selige Erben MDLVII. in fol. mit Holzschnitten.

Dieser Titel ist roth und schwarz gedruckt und mit einem Holzschnitt, Krieger vorstellend, geziert. Auf dem zweiten Blatt befindet sich die bekannte Dedication an den Kaiser Maximilian I., welche Johann Schoeffer der ersten Ausgabe des deutschen Livius vom Jahre 1505 beigedruckt hatte. Diese Ausgabe besteht, wie die vorhergehende, aus vier Theilen. Von dem zweiten und dritten Theile hat jeder seinen eigenen mit Holzschnitten eingefaßten Titel. Am Ende der fünften und letzten Decade steht auf der ersten Seite: Gedruckt in der löblichen vnd Churfürstlichen Statt Meyntz, durch Juonis Schöffers seligen Erben, vollendet am neundten tag des Mertzen, Als man zalt nach der Geburt vnsers lieben Herrn Jesu Christi MDLVII. Auf der Rückseite befindet sich oben das Schoefferische lange Buchdruckerzeichen. Das ganze Werk hat 558 Blätter wie die Ausgabe vom Jahre 1541, und scheint dieser ganz ähnlich zu sein [40]).

Ich besitze ein Exemplar dieser letzten Mainzer Ausgabe, deren Dasein von Herrn Schaab geläugnet wird [41]).

---

40) Die Beschreibung dieser Ausgabe findet man bei Schaab, l. c. Thl. 1, S. 599.

41) l. c. Thl. 1, S. 619, Not. 4 und S. 620, wie auch im 3. Th. in den Zusätzen und Berichtigungen zum ersten Bande, S. 464. —

Es giebt also neun mainzer Auflagen des deutschen Livius [42]), wovon Johann Schöffer die drei ersten in den Jahren 1505, 1514 und 1523; Ivo Schoeffer fünf, in den Jahren 1533, 1538, 1541, 1546 und 1551; die Erben Ivo Schoeffers aber die letzte im Jahre 1557 druckten.

Vergleiche die Beschreibung dieser Ausgabe bei Degen, Versuch einer vollständigen Litteratur der deutschen Uebersetzungen der Römer, 2. Abth. Altenburg 1797. 8. S. 72 — 73.

42) Herr Schaab zählt deren nur sieben.

XXV.

Nachricht

über einige an der Straße von Dieburg nach Eberstadt befindliche römische Grabhügel ꝛc., sowie über die Ruinen einiger vom dreißigjährigen Krieg herrührender schwedischen Schanzen,

von dem

Gr. Revierförster **Hoffmann** zu Gundernhausen.

(Nebst einem Kärtchen.)

Die hiesige Gegend ist reich an Ueberresten von Alterthümlichkeiten, sowohl römischen als andern Ursprungs. Viele bisherige auf meine eigenen Kosten unternommenen Nachgrabungen haben mein Vermuthen nicht getäuscht, und die Hügel, welche ich seither in der angegebenen Gegend, in den Domanial- und Communalwaldungen aufgraben ließ, haben bewiesen, daß sie römische Grabmähler sind. Die beikommende Karte, sowie das angehängte Verzeichniß, welches letztere die aufgefundenen Gegenstände enthält, werden, von erfahrenen Antiquaren geprüft, meine Ansicht rechtfertigen und bestätigen.

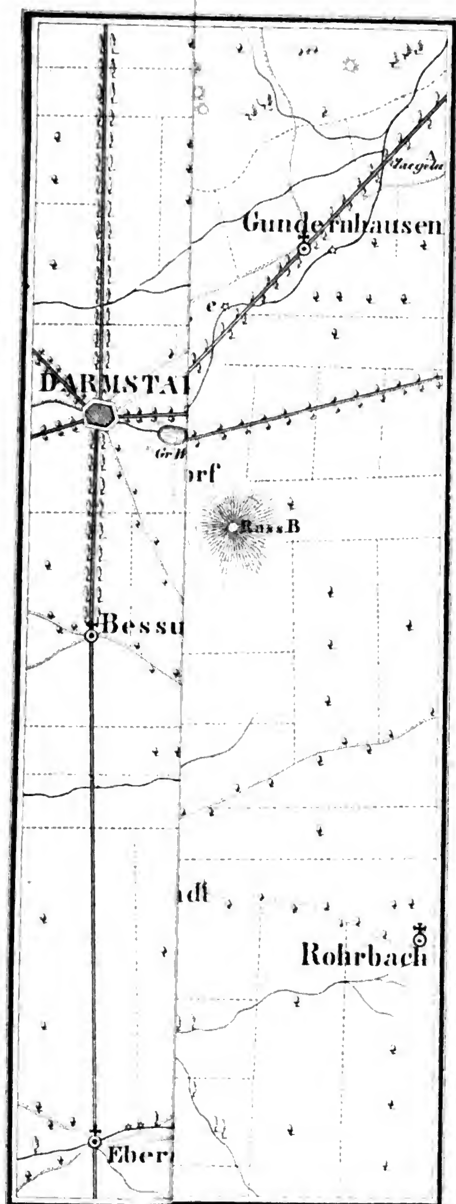
Von Dieburg über Gundernhausen, Roßdorf und bis eine viertel Stunde von Oberramstadt und in einiger Ent-

fernung von der Dieburgerstraße befinden sich 26 solcher mehrentheils von mir aufgegrabenen Hügel, woraus erhellet, daß Dieburg ein bedeutender Ort der römischen Niederlassung gewesen ist, von woaus die Excursionen in die Gebürgsgegenden unternommen worden seyn dürften; wobei nach den Begräbnißstellen (Grabhügeln) zu schließen, bedeutende Treffen geliefert worden seyn möchten, wie aus den in der Karte im Oberramstädter Geißenwald sich befindlichen 10 Grabmähler auf einer kleinen Fläche und 7 in geringer Entfernung von diesen, im Domanialwald Pfarrholz zu schließen ist.

Doch nicht allein in dieser Beziehung, sondern auch wegen Ueberreste der Folgezeit verdient diese Gegend einer Erwähnung. Vor einem Jahr fand ich auf einem Jagdgang eine Stelle im Domanialwalddistrict Hanum, hart an der Dieburgerstraße im Stangenholz, welche mit tiefen und regelmäßig 20′ neuen Maases breiten Gräben, ihrer Figur nach schließen ließ, daß sie ihr Entstehen nicht in forstlicher oder sonst ökonomischer Hinsicht erhalten hat, sondern etwas anders dabei zum Grunde gelegen haben mußte. Den folgenden Tag untersuchte ich diese Stelle näher und fand in ihrer Structur eine militärische Bauart. Sie besteht durch ihre tiefen und breiten verfallenen und mit Holz verwachsenen Gräben, aus einem länglichen gleichschenkeligen Dreieck von 120′ lang und 75′ breit; aus einem Trapez 150′ lang, an dem einen Ende 75′ und an dem andern 60′ breit; sodann aus einem angefangenen und unvollendeten größeren Trapez.

So glücklich, Sr. Hoheit dem allerdurchlauchtigsten Erbgroßherzog solches zeigen zu können, haben mir Allerhöchstdieselben als Kenner und Verehrer des Alterthümlichen gnädigst befohlen, eine Zeichnung davon zu entwerfen und mich zugleich auf eine andere Stelle aufmerksam zu machen geruht, welches mir überaus erwünscht war, und

über mehrere Grabhügel, so wie über die Ruinen ecen.



Gez. von Hoffmann, Re… Lith bei M Frommann

Röm Wald. Feld

zwar, auf eine am sogenannten Alten-Hans (eine ehmals daselbst gestandene überaus starke Buche im Revier Bessungen, am Niederramstädter Weg), welche den Namen: „Schwedenschanze“ führt. Ich untersuchte auch diese Stelle und fand, daß beide Eine Structur haben, und von einem und demselben Baumeister gefertigt seyn dürften. Da dieses keine unbedeutende Fortifikationen waren, so drängte sich mir der Gedanke auf, zwischen beiden, welche ungefähr eine Stunde von einander entfernt liegen, möchte wohl noch eine Fortification zu finden seyn; was ich vermuthete, fand ich auch bald bestätigt. Fast in der Mitte der beiden ersten, im diesseitigen Revier fand ich die dritte, auf der Karte Nr. 2 bezeichnet, welche nur eine etwas andere Bauart, als die beiden andern, wie aus der Karte Nr. 1 und 3 zu ersehen ist, hatte.

Diese drei Fortificationen liegen an einer und derselben Straße, welche von dem Roßdörfer Gemeindswald Hundsrück, bis auf die Eisernhand den Namen: „Dieburgerstraße;“ von da bis an das sogenannte Pauli-Trinkglas: „Oberramstädterstraße“ und vom letzten Punkt bis nach Eberstadt: „Weinweg“ führt und von Osten nach Westen zieht. Die letzte Fortfication, welche den Namen Schwedenschanze führt, wird auch noch von dem Niederramstädter Weg von der nördlichen Seite berührt. Die Fortificationen liegen auf der rechten Seite der Dieburgerstraße nach Eberstadt, zwei ganz hart daran und die dritte mittlere ungefähr 60 Schritte abwärts.

Als ich im vorigen Frühjahr nicht weit von der ersten, ungefähr 50 Schritte eine Schneiße aufführen ließ, wurden drei Schlüssel mit einer starken eisernen Kette zusammengehängt gefunden, wovon der eine jedoch so verwittert war, daß nur noch der obere Ring, welcher in die Hand genommen wird, vorhanden ist, die beiden andern aber groß und stark, zeigten die Form altteutscher Arbeit 2c. Ein fast

ähnlicher Schlüssel befindet sich noch in der Verwahrung meiner Mutter, welche 82 Jahre alt ist. Diese hat ihn von einer alten Base, welche vor 30 Jahren in einem Alter von 84 Jahren gestorben ist, erhalten, welche von dieser gehört hat, daß sie denselben von ihren Eltern erhalten, und dieselben ihn von ihren Großeltern ꝛc. geerbt hatten. Die Zeit, welche sich durch Zurückzählen herausstellt, schlägt gerade in den 30jährigen Krieg ein. Die bei der ersten Schanze gefundenen Schlüssel dürften wohl zur Verschließung militärischer Effecten gedient haben; auch fand ich daselbst ein viel verwittertes kleines Hufeisen 1 1/2′ tief in der Erde, von dessen Nägel noch einige die außerordentliche Kopfdicke von einer starken Hasselnuß zeigen.

Da diese Fortificationen an einer und derselben Straße, in der Richtung von Osten nach Westen liegen, so möchten sie wohl ihr Entstehen vor dem Uebergang Gustav Adolphs, König von Schweden, über den Rhein erhalten haben. Gewiß, bis an den Uebergangspunkt würde man, wenn nicht außerhalb des Waldes der Pflug dergleichen Werke geebnet hätte, deren mehrere finden.

Die Dieburgerstraße war also schon zur Zeit der römischen Niederlassung eine Hauptstraße; sie war solche aber auch noch zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, eine Anlage, durch welche der Rhein mit dem Main, und die Bergstraße mit der Mainstraße (Spessartstraße ꝛc.) verbunden worden ist, die Heerstraße Gustaph Adolphs nach dem Rhein, und daraus möchte man schließen können, wie vortrefflich die Kriegskenntnisse der Römer gewesen, da auch in der Folgezeit so ausgezeichnete Feldherrn dem Zug ihrer früheren Anlagen folgten. *)

---

*) Die hier beschriebenen Schanzen halte ich für römische Straßenwehren, wie sie auch anderwärts z. B. im Spessart, vorkommen. d. R.

Verzeichniß

der von dem Gr. Revierförster Hoffmann, durch Aufgraben ꝛc. mehrerer ꝛc. gefundenen und an das Großhzgl. Museum in Darmstadt abgegebenen Gegenstände.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind.		Welchen Ursprungs sie seyn möchten.	Bemerkungen.
	Gegenstände.	Gefunden.		
1	Ein Messer 1′ lang und säbelförmig.	Im Brensbacher Oberwald.	deutsch.	Ohngefähr 50 Schritte von 4 Hügeln, welche ich früher aufgraben ließ, wobei jedoch nichts als einige Kohlen und etwas Kalk unter künstlich gelegten Steinen gefunden worden sind.
2	Ein sichelförmiges Instrument von Eisen, jedoch größer als eine Sichel.	Daselbst.	nicht ermittelt.	Ohngefähr 100 Schritte von den fragl. Hügeln.
3	Einen Pfeil.	Daselbst.	deutsch.	Deßgleichen.
4	Eine Säge $2^1/_2$′ lang ungefähr 4″ breit.	Auf der Böllsteiner Höhe.	römisch.	Diese Gegenstände wurden in der Erde bei dem Steinbrechen unter einem großen Stein beisammen gefunden.
5	Eine dergleichen 2′ lang 3″ breit.	Das.	Deßgl.	
6	Ein gerades Schwerdt ungefähr 3′ lang und $1^1/_4$″ breit.	Das.	Deßgl.	
7	Eine Lampe auf einem Stativ.	Das.	Deßgl.	Deßgleichen.
8	Ein Hufeisen.	Das.	Deßgl.	Deßgl. das Hufeisen etwas entfernt davon. Durch seine großen Hufnägel auffallend; auch nur auf einer Seite gestollt. Griff hatte es keinen.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind.		Welchen Ursprungs sie seyn möchten.	Bemerkungen.
	Gegenstände.	Gefunden.		
9	Mehrere Armspangen.	Im Gundernhäuser Gds. Wld.	römisch.	In einem kleinen unbedeutenden Hügelchen, welches mir jedoch auffallend war. (Unter künstlich dem Boden nicht angehörenden Steinen.)
10	Mehrere knopfartigen und andere kleinen Gegenstände von Bronze.	Daselbst.	Deßgl.	
11	Ein zerbrochenes Tellerchen mit Figuren.	Das.	Deßgl.	Diese Gegenstände wurden gleicher Erde, durch Stockholzroden gefunden. Steine von einer andern Gegend und nicht hier gebildet, machten mich aufmerksam und veranlaßten das weitere Graben. 100 Schritte von Nr. 9 gefunden.
12	Ein Messerchen, ungefähr 7" lang.	Das.	Deßgl.	
13	Mehrere knopfartige u. s. w. Gegenstände (Bronze.)	Das.	Deßgl.	
14	Ein Schwerdt, ungefähr 3 1/2' lang 1 1/2" breit.	Im Dom. Wald Hanum.	deutsch.	Wurde durch das Stockroden einer 160 jährigen Buche tief in der Erde (gleicher Erde) gefunden.
15	Einen großen Sporn.	Im Dom. W. Gebranntenschlag.	Deßgl.	Wegen seinem besonders großen Rad ꝛc. merkwürdig.
16	Eine Urne 21" hoch und 14" breit.	Im Dom. W. Pfarrholz.	römisch.	Diese Gegenstände wurden durch das Aufgraben mehrerer Hügel gefunden. Das kleine Urnchen hat in der beschriebenen großen Urne (Nr. 16.) gestanden. Ueberhaupt dürfte die Beschaffenheit ohnweit der Stelle, wo sich diese Tumuli befinden, als eine Befestigungs- und Vertheidigungsstelle älterer Zeit, sich nicht verkennen lassen.
17	Ein kleines, ungefähr 6" hohes und 4 1/2" breites Urnchen.	Das.	Deßgl.	
18	Eine Urne, ungefähr 14" hoch und 8 1/2" breit.	Das.	Deßgl.	
19	Zwei starke Ringe 4" Durchm. (Bronze.)	Das.	Deßgl.	
20	Drei Schaalen ꝛc. ungefähr 7" Durchm. 4" hoch.	Das.	Deßgl.	
21	Zwei zerbrochene hohle Ringe. (Bronze.)	Das.	Deßgl.	

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind. Gegenstände.	Gefunden.	Welchen Ursprungs sie seyn möchten.	Bemerkungen.
22	Ein Messer, ungefähr 1′ lang.	Im Dom. W. Pfarr-holz.	römisch.	
23	Mehrere Stücke von zerbroch. Schaalen.	Das.	Deßgl.	Wie bei Nr. 17 bis 21. Die Zähne wurden 12′ tief in der Erde auf einer Brandstelle gefunden und scheinen von einem 12 bis 16 jährigen Menschen herzurühren.
24	Mehrere nadelförm. Gegenst. (Bronze.)	Das.	Deßgl.	
25	Mehrere knopfartige Gegenstände, wie bei Nr. 10.	Das.	Deßgl.	
26	Fünf glassirte Zähne ꝛc.	Das.	Deßgl.	
27	Ein Schwerdt 21½″ lang, oben 2″ und unten 1½″ breit.	Das.	Deßgl.	Ohngefähr 200 Schritte von den aufgegrabenen Tumuli.
28	Mehrere künstlich geformte Ziegelsteine.	Im Gundernhäuser Gds. Wld.	Deßgl.	Die Stelle, welche noch etwas ersichtlich ist, hat einen Umfang von circa 40 Schritte. Die rauhen Steine, dem Boden nicht angehörend, veranlaßten mich, nachzusuchen, wodurch die künstlich geformten Steine gefunden worden sind.
29	Zwei Münzen, von der Größe eines 3tel pr. Thalers.	Im Dom. Wld. Hanum.	Deßgl.	Auf der einen Münze befindet sich die gut ausgeprägte Inschrift: matri costrorum, mit dem Legionszeichen und einer opfernden Vestali, unten S. C.; auf der andern Seite ein Frauenzimmerbild und Julia Augusta. Diese Münzen wurden gleicher Erde, durch Herstellung eines alten Wegs ohnweit eines Brunnens gefunden. Bei der einen war keine Präge mehr ersichtlich.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände und wo solche gefunden worden sind.		Welchen Ursprungs sie seyn möchten.	Bemerkungen.
	Gegenstände.	Gefunden.		
30	Ein Schwerdt 2′ 5″ lang.	Im Dom. W. Pfarrholz.	römisch.	Durch Aufgraben eines Hügels, welches senkrecht in der Erde stack.
31	Mehrere starke Lanzenstücke ꝛc.	Das.	Deßgl.	Daselbst.
32	Mehrere Stücke zerbrochener Schaalen.	Das.	Deßgl.	Daselbst.
33	Drei Schlüssel.	Das.	deutsch.	Diese Schlüssel mit einer starken eisernen Kette zusammengehängt zeigen die Form altdeutscher Arbeit und wurden 50 Schritte von der bezeichneten Schanze Nr. 1 in der Karte bei Aufführung einer Schneise gefunden.
34	Ein Hufeisen.	Das.	nicht zu ermitteln.	Das. Ist durch einen Hufnagel von der Größe einer starken Hasselnuß auffallend.
35	Mehrere Verzierungen. (Bronze.)	Im Gundernhäus. Gds. Wld.	römisch.	Beschläg und sphinxartige Figuren.
36	Eine Lanze.	Das.	Deßgl.	
37	Vier Urnen, eine 25″ hoch und 30″ in der Mitte breit; eine 4″ hoch 3″ breit; eine $2\frac{1}{2}$″ hoch $2\frac{1}{2}$″ breit; 4 Schaalen $1\frac{3}{4}$″ hoch $3\frac{1}{4}$″ breit.	Im Dom. W. Spieß.	Deßgl.	Die kleinen Urnen standen in der großen Urne. Die große Urne war schon auf ihrem Stand 6′ 3″ tief eingemauert, zerdrückt und konnte bei aller Vorsicht nur in kleinen Stücken herausgenommen werden. Diese Gegenstände wurden nicht weit vom Weg nach Darmstadt auf gleicher Erde gefunden. Die eine Schaale war mit einer Henken versehen.

XXVI.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Herbstein.

Vom
Ober-Medizinalrathe und Regierungs-Medizinal-Referenten
Dr. Schneider in Fulda.

(Mit einer Siegel-Abbildung.)

Die Munizipalstadt Herbstein liegt am Fuße des diesseitigen Vogelsgebirges und zwar des Oberwaldes, auf einer Anhöhe, drei Meilen westlich von Fulda, von welcher ehemaligen Abtei und Fürstenthume sie ein integrirender Theil bis zum Jahre 1810 war, wo dieselbe an das Großherzogthum Hessen übergeben wurde. Sie gehörte zum alten Buchonien. Ebenso der Oberwald, welcher als die occidentale Grenze des Buchenwaldes Saltus, Eremus, Heremus buconicus, seciell aber des Forstes Zunderhart angesehen werden muß, der jenseits durch den Pfahlgraben der Römer die Catten von den Mattiaken und Usipetern schied; die diesseitige Lage des Städtchens aber ist im westlichen Grabfelde [1]. Der Ursprung und das ältere Ver-

1) Confer. Wenks Hess. Landesgeschichte 2. Bd. S. 47. Schannats Charte des alten Buchenlandes und Schneiders Buchonia 1. Bd. S. 1—20.

hältniß dieser Stadt liegt in der alten vaterländischen Geschichte unter allen am meisten im Dunkeln verborgen.

Der älteste Name war Heribrateshusun. Wir finden denselben zuerst in folgender Urkunde Kaiser Heinrichs des zweiten vom Jahre 1013, welche ich ihres alterthümlichen Interesses wegen deßhalb hier anfüge, da sie die Grenzen des ganzen Forstes Zunderhart von Fulda bis um und über Herbstein bezeichnet.

In Nomine Sanctee et Individuee Trinitatis; *HEINRICUS* divina Favente Clementia Rex; si Ecclesiarum Dei Loca alicujus doni incremento sublimare vel meliorare Studuerimus, nobis nostrique Regni Statui id proficere minime dubitamus; quapropter omnium Fidelium nostrorum praesentium scilicet ac futurorum Industriae Notum esse volumus, qualiter nos Divini Amoris Instinctu, interventu quoque ac peticione *BRANTHOII* Abbatis quandam Juris nostri Regni Forestim infra istos Fines adjacentem, hisque Terminis precinctam; de Biberaho scilicet usque Vuolfeshart; ac inde recte transcurrendo Rodenmannum et Buoochineberge usque ad Calbaho et Fliedenu, hinc autem ad Langenaho et Widenaho, hinc vero in Gunzenaho et in Mosebrunnen, et inde sic recte transiendo Loca Vfecreginfelt, Warmuntessneida. Ilicuvineshusun et *Heribrateshusun*, nec non Slieresa deorsum in Slidesa, et sic per deorsum usque Fuldam, sibi suaeque Sanctae aecclesiae in Honore Dei Genitricis Sanctique Bonifacii Archiepiscopi et Martyris Consecratae et constructae cum Banno et cum suis omnibus pertinentiis per hanc nostram Regalem Paginam in proprium concedimus atque Largimur et de nostro Jure ac Dominio in ejus Jus et Dominium omnino transfundimus ea scilicet ratione ut praedictus Abbas Brantho suique successores de praedicta Foresti et ejus pertinentiis Liberam dehinc potestatem habeant, quicquid sibi inde pla-


HEINRICHVS DI GRĀTIA REX

cuerit faciendi ad usum tamen Ecclesiae, omnium Hominum contradictione remota, et ut haec nostrae Traditionis Auctoritas Sabilis et inconvulsa per futura permaneat Tempora hoc Praeceptum inde conscriptum manu propria Corroborantes, sigillo nostro insignari jussimus.

Signum Domini *HENRICI* Regis invictissimi.

GUNTHERIUS Cancellarius vice *ERCHAMBALDI* Archicappellani Recognovi.

Data IIII. Kal. Januarii Indict X. L. X. I. Anno Dominicae Incarnationis MXIII. Anno vero Domni Secundi *HEINRICI* Regnantis XI. Actum *POLIDA* Feliciter Amen.

(Siehe das anliegende Siegel von Kaiser Heinrich.)

Die Grenzorte dieses großen Forstes, haben heut zu Tage noch die Namen fortbehalten, er erstreckte sich nämlich von Fulda, am links gelegenen Nachbar Bramfürst oder Brahforst, einem ebenfalls bedeutenden Wildbanne des Klosters Fulda, hin nach Hofbiber, Wolferts, Rodenmann, Kalbach, Flieden, Langenau, Weidenau, Gonzenau, Mos (und ihren bedeutenden Weihern), Crainfeld, Ilmshausen und Herbstein, von da nach Schlirf, Schlitz und wieder nach Fulda. Im Forste Biembach eben in der Richtung nach Herbstein zu, über Kleinlüder, besteht ein Walddistrict, der gegenwärtig noch der Zunder genannt wird.

Auch der Erzbischof Erkanbald gedenkt noch zwei Jahre früher, als obige Urkunde, (MXI.) in einem Grenzverzeichnisse der fuldaischen Kirche, des Hofes Herbestein in folgender Note: „De Mosa in veterem Slierepham, et sic descendendo per veterem Slieresam usque ad Terminos villae Heribrahteshusan, inde in Reggisesfelt et sic deorsum per Sliresam usque ad Slutisam.“ [2])

---

2) Rigsfeld, alten Schlirf, Salzschlirf und Schlitz. Conf. Schannat Buchonia vetus. p. 357.

In den folgenden Jahrhunderten, namentlich im 13 und 14ten hat sich der Name Herebratheshusen in Herbertshausen, dann Herbestein und endlich in Herbstein verwandelt, denn nach einer Handschrift Wernhers von Blankenwalt, wie auch in einem Lehnbriefe des Abtes Johann von Merlau, von den Jahren 1325 und 1347, geschieht von dieser Stadt Erwähnung und zwar von einem Hofe (Curtis), „bei dem niedern Thor zu Herbestein.“

Wer die Burg daselbst errichtet habe, ist eigentlich nicht bekannt [3]) und nur das wissen wir, daß sie im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als eine schon längst bekannte, dem Stifte Fulda zugehörige und mit fuldaischen Burgmännern besetzte Burg, in Urkunden aufgeführt wird [4]).

Ebensowenig weiß man den Zeitpunkt, wenn daselbst das Städtchen entstanden ist. Da aber doch zuvor ein Dörfchen Heribrahteshusen bestanden hatte, so ist zu vermuthen, daß bei Anlegung des Schlosses das vorhandene Dörfchen zugleich mit Gräben umzogen und mit Mauern versehen wurde, besonders da jede Burg zu denselben Zeiten Vorburgen hatte, wo die Burgmänner außer ihrer Dienstzeit in besondern Häusern mit ihren Familien wohnten und auch wohl einige Güter hatten.

Daß die Burg im 13ten Jahrhunderte schon bestanden habe, erhellet daher, weil im Anfange des 14ten, Theile der Bethe aus dem Städtchen Herbstein den Burgmännern zu Burglehen angewiesen wurden.

Die Umgebungen von Herbstein gehörten zu dem Herbsteiner Ländchen, wovon das wenigstens bestandene Herb-

---

3) Nach Thomas (System aller fuldaischen Privatrechte. Fulda 1788. 1. Bd. §. 72. S. 127) soll Heinrich IV. diesen schon mit Mauern und Gräben umgebenen Ort im Jahre 1261 mit einer Burg versehen haben.

4) Conf. Client. Fuld. N. 595. des Lehenarchiv. Rubr. Merlau. Num. 2. Rubr. Schenk v. Schweinsberg N. 1.

steiner Landgericht und die von Zeit zu Zeit vorgenommene Grenzzüge redende Beweise sind.

Burg, Stadt, Gericht und die dem Stift Fulda zustehenden Besitzungen, machten auch das Amt Herbstein aus.

Die Bewohner von Herbstein haben sich von den übrigen des ehemaligen fuldaischen Landes von jeher durch Charakter, Sitten und eine besondere Nationalität ausgezeichnet. Die Pfarrkirche daselbst, dem heiligen Jakob gewidmet, datirt sich ebenfalls aus dem 13ten Jahrhunderte. Das Hospital zur Erhaltung von 12 Armen, ist nicht minder mehre hundert Jahre alt.

Die Stadt, das Amt und die Behörungen von Herbstein sind vom 14ten Jahrhundert bis in die neuere Zeit den Fürsten von Fulda vielfach verpfändet und wieder eingelöst worden, wie die häufigen Urkunden darthun, welche bei der Hoheitsveränderung alle an die großherzoglichen Behörden abgegeben worden sind. Diese Verpfändungen geschahen vom Abte Heinrich VI. im Jahre 1327 an das Convent des Stifts zu Fulda.

Von demselben an Johann von Fischborn für 800 Pfund Heller, erst nach 2 Jahren wieder einlösbar. Vom Abte Conrad an Hartmann den älteren und Hartmann den jüngeren von Lauterbach, im Jahre 1378 gegen 500 Gulden. Vom Abte Friedrich an die Gebrüder Albrecht und Hennen von Fischborn im Jahre 1387. Die Burg und Stadt Herbstein mit allen Nützungen und Rechten, namentlich mit 60 Pfund Heller jährlich an der Stadtbethe daselbst, den halben Theil der Gerichte zu Crainfeld und Burgharts mit deren Nützungen und Rechte (ohne das, wozu diese ins Amt Bingenheim pflichtig wären) — und dann die fuldischen zwei Theile an dem Zolle zu Berstadt, doch mit Ausnahme der geistlichen und weltlichen Lehen, der Steuer, Bethe, Folge und der Herbergen auf einen Wiederkauf verkauft und eingeräumt gegen 1600 kleine

wichtige Gulden, welche sie an den Abt und sein Stift theils zu fordern hatten, und theils noch im Schloß Herbstein verbauen sollten.

Albrecht von Fischborn erhält vom Abte Johann zu Fulda im Jahre 1396 gegen 400 Goldgulden die Burg und Stadt Herbstein gegen Wiedereinlösung verpfändet. Die Einlösung geschah im Jahre 1407.

Hermann Rietesel erhält vom fuldischen Abte Hermann im Jahre 1441, das Amt Stadt und Burg zu Herbstein, die Gerichte zu Krainfeld und Burgharts zur Hälfte und 2 Theile an dem Zolle zu Berstatt für 1600 rheinische Gulden auf einen Wiederkauf.

Abt Reinhard verschrieb im Jahre 1468 Donnerstag nach Omnium Sanctorum Eberharden von Epstein, Herrn zu Königstein das ganze Amt, Stadt und Burg zu Herbstein mit allen Nutzungen und Rechten, 60 Pfund Heller an der Stadtbethe daselbst, die Hälfte der Gerichte zu Crainfeld und Burgharts und 2 Theile am Zoll zu Berstatt um 2100 rhein. Gulden mit Vorbehalt der Wiederlöse, des Oeffnungsrechtes, der Lehen, der Landsteuer und Folge. Die Einlösung geschah erst durch Abt Johann 1491.

Derselbe verkaufte 1497 auf Bartholmäus-Abend die benannten Besitzungen an den Landgrafen Wilhelm den Mittlern von Hessen auf Wiederkauf, welcher auch in demselben Jahre wieder geschah.

Von diesem wurde Herbstein und Zubehörungen theilweis und ganz 1497 an die Familie von Fischborn, wo es bis 1565 verblieb, dann 1573, an Kaspar Schutzpaar genannt von Milchling verpfändet, diese Verpfändung löste am 9. April 1586 der fuldaische Administrator und Kaiserliche Commissarius Maximilian Erzherzog von Oesterreich und Deutschmeister, gegen die verabredete Summe von 2046 Gulden, größtentheils ein. Endlich zahlte Abt Johann Friedrich von Fulda im Jahre

1614 die letzte Schuld an Heinrich Hermann Freiherrn von Burgmilchling, und löste Herbstein und die übrigen zu Fulda gehörigen Theile und Güter ganz ein.

Unter diesen vielen Veränderungen und dem Wechsel so vieler Herren von Herbstein und der Umgebung, konnte es wohl nicht anders kommen, als daß die Bewohner mehre Jahrhunderte hindurch in steter Regierungsveränderung, Unruhe, besonders aber in bedeutenden Grenz- und Besitzstreitigkeiten lebten und ihnen immer der wahre Friede fehlte, was auf ihre Erziehung, das Gemüth, die moralische Bildung und Charakterfestigkeit gewiß den nachtheiligsten Einfluß haben mußte.

Im Schwedenkriege wurde Herbstein von den Croaten hart beschossen.

Wie ich nicht anders weiß, war auch daselbst eine Münze, denn es existiren noch Solidi, von welchen einige in Bach und die andern in Herbstein geschlagen sein sollen.

XXVII.

Die Zerstörung des Schlosses Tannenberg im Jahr 1399.

Von dem

Senator Dr. Usener zu Frankfurt, correspondirenden Mitgliede des Vereins. *)

(Mit zwölf Beilagen und einer Siegel-Abbildung.)

Das Bergschloß Tannenberg war am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein Ganerben Haus. Theil hatten damalen an solchem

der Ritter Johann
„ „ Hardmuth der alte
„ „ Hardmuth d. j.
„ Edelknecht Johann
„ Ritter Walther
„ „ Frank

} sämmtlich von Cronenberg.

---

*) Ueber die Geschichte dieses Schlosses Tannenberg, dessen Ruinen zwischen Seeheim und Jugenheim an der Bergstraße noch sichtbar sind, s. Wenck hess. Landesgeschichte I. 100. 302—312. s. auch Estor kleine Schriften II. Urk. S. 753 und Blätter für Literatur, Kunst und Alterthum. Mannheim 1824, Nr. 10. In dieser Zeitschrift hat Dahl die Belagerung und Eroberung des Schlosses Tannenberg aus denselben Urkunden ausführlich beschrieben, die uns als sehr interessante Quellen hier ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt werden. d. R.

der Juncker Johann } von Than Gebrüder.
" " Heinrich }
" " Diether Cämmerer.
Schenk Conrad der ältere } von Erpach.
" Eberhard }
" Hans }
Johann von Frankenstein.
Gerlach von Breidenbach.
Albrecht von Hirtzhorn.
Haman Echter.
Wernherr Kalb.

und vielleicht noch Andere. Veranlassung zu seiner Zerstörung durch den Landfrieden am Rhein und in der Wetterau, gab besonders Hardmuth d. j. von Cronenberg, der von dort aus die Landstraßen beunruhigte. Die Urkunden enthalten hierüber Näheres, wie solche auch einen interessanten Beitrag zu der Kriegskunst damaliger Zeit liefern. Johann Erzbischof von Mainz, Ruprecht Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Baiern, kurz darauf zum Römischen Könige erwählt — beide waren persönlich bei der Belagerung anwesend — Philipp Graf zu Nassau und Saarbrücken, der Bischof Raban von Speier und die Städte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, schickten Mannschaft und Geschütz. Am 1. Juli 1399 war das Schloß bereits von den Pfälzern berennt, und wurde erst nach zwanzigtägiger Belagerung (zwischen dem 21 und 23. Juli) erobert und zerstört. Gefangen wurden im Schloß Hardmuth d. j. von Cronenberg und fünfzig Diener, im Solde verschiedener Ganerben stehend, einige davon, z. B. Sifrid von Buchsecke und Christian von Elkerhusen, vielleicht Ganerben, die im Laufe des folgenden Jahres ihrer Haft gegen schriftliche und beschworne Urpheden entlassen wurden; der gefangene Heinrich von Kochendorff — ob er Ganerbe

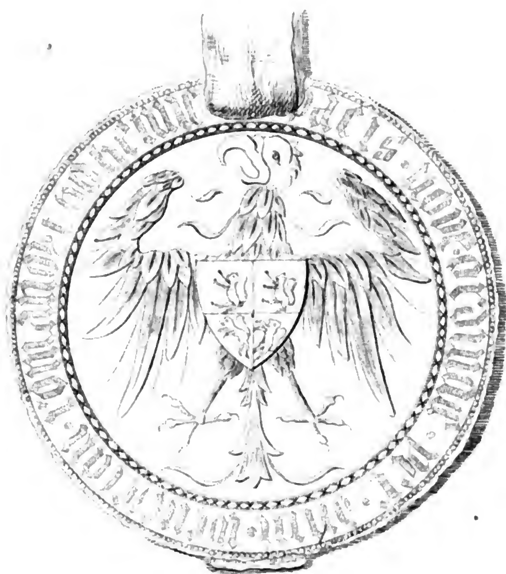
war, ist nicht ersichtlich — verpflichtet sich in solcher Urkunde, sich an Niemand zu rächen, namentlich auch nicht an

„Hrn. Hipolt Hertzogen zu Oesterreich vnd Hr. Eber-
„harten Graven zu Wirtenberg die dem obgedachten
„myn gned. Hrn. dem Romschen konige zu der Zyt
„ir diener vnd Volk für des obgenant schloß Dannen-
„berg gelichen hatten ꝛc.“

Die Kosten des Zugs für Dannenberg betrugen für Frankfurt 1559 Pfund 13 Schilling 6 d.

Ohneracht das Schloß auf Befehl des Landfriedens zerstört, und ohneracht der Stadt Frankfurt noch am 24. Juli 1399 eine besondere Urkunde ausgestellt wurde, nach welcher Niemand befugt sein sollte deßfalls Ansprüche an solche zu machen, so wurde sie doch mit solchen verfolgt, und erst im fünfzigsten Jahr nach Dannenberg's Zerstörung (am 19. December 1448) wurde H. Hademnar Herr zu Laber, von dem Rath in Nürnberg, als gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichter, mit denjenigen Ansprüchen auf Entschädigung abgewiesen, welche er Namens seines Sohnes Ulrich, als Enkel und Erben des Hans Schenk von Erpach, dem das Schloß zur Hälfte gehört habe, an Frankfurt machte.

Das ebengedachter Urkunde vom 24. Juli 1399 anhängende in grün Wachs gedruckte Siegel des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau ist hierneben abgebildet.



Beilage 1.

Schreiben des Grafen Philipp von Nassau, Landvogt des Landfriedens am Rhein an Bürgermeister und Rath zu Frankfurt d. d. 27. Juni 1399.

(Nach dem Original.)

Philipps Grave zu Nassow und zu Saarbrucken, Lantfoit dez Landfr. am Ryne ꝛc. vnd die seße, die mit vns uber denselben Lantfr. gesaczt sint.

Unße fruntl. Gruß zevor, Ersamen wysen Burgmstr vnd Rait zu Franckenfort, gude Frunde. Wir lassen uch wissen, daz Hr. Hartmud von Cronenberg Ritter der junge, vmb Vbergriffe die ußer syme deile des Slosses Dannenberg vff dez Richs Straße deme gemeynen Kaufmann mit Name, gefangen vnd der gefangen eyns Deils in syme stocke zu erwürgen bynnen czielen vnd tzyden dieß Lantfr. geschen sint, er vnd sin deil des egenant slosses verlantfridt sint, dnzselben verlantfrident er deme Lantfrieden zu Vnere vnd zu smeheit nit geachtet heit, vnd auch noch nit achter, vnd vmb soliche vbergriffe deme Lantfried zu eren vnd dem gemeynen Kaufmann zu troste zu straffen. So sin wir einhellelichen von des Lantfr. wegen eines tzoges vnd beseßes vff Hr. Hartmud egenant vnd sin Deil des egenant slosses Danneberg vberkommen vnd vff vnße eide erkant zu demselben czoge vch nach marzale der Lude vnd Geczuges, als wir darzu vffgesezt han, mit uwern deglichen Dienern, die ir zu dem Lanfriden pflegent zu senden, gebürt zu schicken zu hauffe mit den von Friedeberg, Wetslar vnd Geilnhuß, vff vwer Stäte besundern kosten, als ir davor benant sint, dryßig erber wole ecrzuget reisiger man mit Gleenen, dry vnd fünfftzig vnd einen halben wole ertzüget gewapnet schütze mit Geschücze vnd Geczuge darzu gehörig, vnd sollent ir besunder bestellen uwer groſe Stein Buße mit alle Geczuge

darzu gehorig, vff vns Herren der Fürsten vnd der Stete gemeinen kosten zu deme ʒoge vnd Besesse zu lyhen zu füren vnd czu erʒügen, vnd sollent ir darczu, nach uwer Anczale mit andern gemeinen Steten zu diesem Lantfriden gehörig an solicher koste, die vff der von Mentze große Steinbuße vnd vff ʒwo die grosten der von Worms und von Spire Bliden, die man zu diesem ʒoge vnd besesse, vff der Stete gemeine kosten füre vnd erczogen sol, nach marzal der Glenen, als uch zu degelichen dinste czum Lantfr. geburt zu schicken, myde gellen vnd beczalen, darvmb ermanen wir vch von dez Richs vnd von des Lantfriden wegen mit diesem vnsern uffen Brieve by den eiden, die ir von des Lantfrid. wegen getan hant vnd als hohe als wir uch ermanen mogen daz ir uwer große steinbuße vff gemeinen kosten vnßer hern der Fürsten vnd der stete lihen füren vnd erczügen wollent, vnd daz ir uch mit den andern vorgenant steten vereinigen oder überkommen vnd bestellen wollent, das ir üwer czale Glenen vnd Schützen, als vile vch Steten über üwer degelichen Dienern czu dem ʒoge gebürt zu senden, vnd auch die vorgenant uwer Buße uff den Mandag nest komet uber acht Dage zu nacht zu Oppenheim habent uff den Dinstag darnach frü mit vnßern Herren den Fürsten und Stete Frunden für baßer ʒu ʒiehen vnd in deme Lager und Besesse zu verlyben, als lange der Beseß weret vnd daz ir auch uwer Anczal zu den vorgenanten Büßen vnd Bliden gebent vnd mydelident als vorgeschriben steet, so balde der Beseß nede heit ane geverde; vnd wollent auch mit uwern degeliches Dienern bestellen daz sie uff mandag nest komet zu nacht zu Mentze sin, vnd wollent herzutun als ir von Lantfr. wegen billiche dunt vff daz kein Brest an uch dar ane geschen. Datum sexta feria post nativitatem bti Johannis Baptiste anno dmi mccclxxxx nono sub sigillo generalis pacis iuxta Renuntargotenus appost.

Das Siegel in grün Wachs ist auf den Brief gedruckt.

Beilage 2.

Schreiben des Pfalzgrafen Ruprecht bei Rhein und Herzog in Baiern d. d. 29. Juni 1399.

(Nach dem Original.)

Den ersamen wisen Luden Burgermstr vnd Rat zu Franckfurt vnße guden Frunden.

Ruprecht von Gots gnaden Pfalzgrave by Rin ꝛc. vnd Hertzog in Beyern.

Vnße Gruz bevor; Ersame wisen Lude gute Frunde. Als ir vns wieder geschr. vnd uwer widersagats Brieff an Hartman von Cronenberg Ritter den jungen, Retzel von Wiesenbach, Diether vnd Eberhart von Oberkeim Gebrdr, Volmar von Wentzlav vnd Heinrich von Kochendorff mit eym uwern Bodten gen Tanneberg geschickt habet, han wir wol verstanden vnd danken uch fruntlichen, daz ir als willig vnd geneyget dartzu sint, vnd wir han die obgenant Hartmud von Cronenberg ꝛc. und daz Huß Tannenberg verlantfridt, als ir wol wisset vmb deßwillen, daz sie off des Richs vnd vnße strassen Kaufflude vnd andern Lude das ire genommen, sie gefangen vnd gen Tanneberg gefüret, vnd auch etliche daselbs in dem Gefengniß geschezt vnd ettliche darinen getodet haben, vnd wir sie auch mit vns selbs Lite für daz obgenant Sloß Tannenberg gezogen vnd liegen darvor, vmb deswillen daz wir soliche groß Unrecht vnd übeltat gern wollten straffen vnd dartzu helfen daz Kaufflutde vnd andere Lutde off des Richs vnd vnße Straßen sicher gewandeln mochten, wann auch etwa lange vor vil Jaren her desglichen von dem obgenannten Sloß Tannenberg fast vnd vil gescheen ist, als ir selber wol wißent, vnd wir han vnß großen Bussen off hute hinoff off den Berge gar nahe by daz Sloß gefüret vnd hoffen, ob got wil, vns zu arbeiten nach allem vnßm Vermogen, daz sie gestraffet

sollen werden. Auch hant vns vnße Frunde, die wir uff Dornstag nehst vergangen zu Mentze an dem Lantgerichte gehabt haben, gesaget, daz der Lantfrede erkannt habe, daz uwer groß Busse auch für Tannenberg kommen solle, begern wir vnd bitden uch mit ernst, daz ir bestellen wollet, daz sie vff die Zyt als der Lantfride erkant hat, mit steynen vnd anderm Getzuge vnd auch uwer Bussenmeister damit gen Tannenbg komme, da tunt ir vns besunder Liebe an, vnd vnßer Bussemeister Henne von Wachenheim hat ein Zoge gemacht, daz er meynet ob man dieselbe uwer Busse nit gar off den Berg mit Fihr gefüren moge, so wolle er sie doch mit demselben Zoge hinoff brengen; als fere er lange seile habe, die starke sin, hervmb so wollent auch lange seile die starke sin, damit für Tannebg lassen füren. So hoffen wir, ob got wil, nachdem vns der obgenant vnßer Bussenmeister gesaget hat, dieselbe uwer Büssen, hinoff off den Berge vnd nahe genug by daz Sloß zu brengen, vnd wir hoffen sie damit vnd auch mit andern Werken zu drengen, vnd zu straffen, daz sich ander daran stoßen sollen, auch bitden wir uch mit ernst daz ir uwer Forschunge vnd kuntschaft haben wollet vnd würdet ir eyncher Hauffunge von den von Cronenbg oder ander gewar, daz ir vns daz zu stunt so tag so nacht laßnet wissen, desglichen wollen wir uch auch widervmb dun, vnd begern hiroff uwer beschriben Antwort. Datum in campis ppe. Tannenberg in die Petri et Pauli apost.

Beilage 3.

Schreiben des Raths in Mainz an den Rath in Frankfurt d. d. 2. Juli 1399.

(Nach dem Original.)

Vnße fruntl. Dienst zuvor, Ersamen wysen, besondern lieben Frunde, Wir bieden uch fruntlichen vnd ernstlichen

vmb vnße Dienste willen, daz ir vns soliche Bußen steink, als yr by vch vff uwerm Graben liegen hant, der yr, als wir meynen, zu dieß Zyt nit bedorffent, mit dißem vnßen Boden schicken vnd folgen wollenz lassen, vnd waz dy costent daz wüllet vns vor stücke lassen wissen, daz Geld darvor wullen wir uch gutlichen vnd vngehindert senden, want wir der steyne by vns nit haben noch bestellen mögen, auch lieben Frunde han wir verstanden, daz ir uwer Bußen verdingit habent in den Leger zu führen, davon bitten wir uwer Wyßheit mit allem Flyße ist sulich Geferß me by uch yczunt zu bekommen, daz ir vnße Buße in semelichem maiße alz die uwer oder so ir nest mognet wullent dun verdingen vnd daz Geferde uff Sondag zu nacht nest kommt by vns in vnße Statt zu sin, want wir die Perde by vns nit weil haben mogen, daz komet uch vnd andern steden diz Lantfriddens als baße zu steden als vns, vnd wullent vns mit diesem Boden verschrieben wieder lassen wissen ob ir daz also bestellen mogent obe nit, daz wir vns darnach mogen wissen zu richten. Datum feria quarta in die visitationis Marie.

Burgmeister vnd Rat zu Mentze.

Beilage 4.

Schreiben des Siegfried von Glauburg und Heilman Schildknecht an den Rath in Frankfurt d. d. 4. Juli 1399.

(Nach dem Original.)

Vnße gedruwin willigen Dinst zuvor, lieben Herrn, wir lassin ewer Gnad wissin also als ir vns geschriben hattint daz wil vnße Herrn von Mentze vnd vnß. Herrn der Htzoge ir yed sechs wagen zu dem Geferte der fust Bussin

vff diese nehßte Mandag zu Obind schicken, wartende der große Bussin vnd ir Zugehörung vff die Zyt als ir vns geschriben habent, vnd den vorgenanten fürsten Ernste vnd anmynne, vnd wir wollen auch vnße Wagin den wir von ewrn Gnaden haben vff dy Zyt dar schicken. Auch dun wir vch wissende daz vnßs Herr des Htzogin schützen vnd die synen mit schermen vnd geschaffte hart an das slozz an die grabin han gesaßt vnd sten dag vnd nacht alda, auch schießen sie vz dem slozz ein stein als grozz ein Heller Brotgin vnd sust mit Bly, vnd von gotz gnaden biz her nymandes geschat, syt wir in dem Felde sin gewest vnd mein ein deil Lude in gebrech gezugt. Auch ist vns zu wissen kommen, daz Hanmann Waltmann vnd Hartmud sin Bruder an diesem nehst virgangin Mitwochen zu nacht in daz slozz sin kommen, mein ich, ob ir in gemanen mögt als er ewr Gefange ist; auch bedünkt vns daz die grossin Busse dem Huse wol schaden brengen, wen man sie dem Huse brenget wie nahe man wil, vnd die fust Busse ist erst an mitwochen zu Obend kommen vnd hat noch nit geschossen vnd ist als ir Geschirre gantz vnd wol in daz her kommen, auch wird die Fust Busse hude oder more schießen vnd vnße Herren der Hertzog hat bisher nit me, wan ein Busse, die ist der stein nit vil großer dan ein Heupt, vnd get vns vnd allen den ewern die ir in dem Felde habint von gots gnaden wol. Datum lxxxix ipso die Udalrici vnder myn sifrid von Glaubg Ingeß.

Syfrid von Glawburg vnd Heylman
Schildknecht ewr Gedrwn rc.

Beilage 5.

Schreiben des Raths in Frankfurt an den Erzbischof von Mainz d. d. 5. Juli 1399.

(Nach dem Original-Concept.)

Unsere vndertenigen willigen Dinst zuvor, Erwirdiger Fürste lieber gnediger Herre; uwer Gnaden biden wir wissen, daz wir vns große Bussen vnd ire Getzug geschiffet vnd bereit han vnd vff more Sundag zur dritten stunde nach Mitternacht meynen lassen anzufüren, vnd vns Reisigen vnd schutzen damidde zu schicken, vnd han vnßen Frunden den von Mentze geschrieben vnd sie gebeden ire reisigen Dienern den vnße entgein zu schicken biz geyn Ederßheim, daz han wir itzund virnommen, wie daz etwaz samelunge vnd zuridunge zu Cronenberg sy, darvon wir doch noch nit eigenschafft wißen, vnd han darvmb zu erfarn vnß Bottschafft vzgesant, vnd biden uwer fürstlich Gnaden dinstlich mit Fliße etzliche Reisige uz dem Here vff more vff den mein zu schicken, vff daz die Bussen sicher gein mentze kommen moge, als wir uwer Gnaden des genzlichen vnd besonders getruwen vnd glauben, daz wollen wir mit Willen gerne allzyt verdienen vnd bitten daz uwer gnedige beschriben Antwort. Datum sabbato post Vdalricum Anno lxxxxix

Von uns den Rade zu Franckenfurd.

Beilage 6.

Schreiben des Raths in Mainz an den Rath in Frankfurt d. d. 6. Juli 1399.

(Aus dem Original.)

Vnße fruntlichen Dinst zuvor, Ersamen wysen lieben Frunde, als ir vns geschr. hant vmb vnße reisige Diener

den uwern uff den Mandag als morne in gegen zu schicken daz han wir wole verstanden, vnd laßen uwer Ersamen Wyßheit wißen, daz vns vnße Herre der Hertzoge geschriben hait, daz er sine Frunde vff dinstag frü nest kommet zu Gernßheim haben wolle, vnße Diener, schützen vnd Bußen daselbes zu warten, vnd han wir vns darzu geschicket vnd gestelt die vnße Buße vff die czyt da selbes zu haben, die da antzyhen vnd faren werdent uff den Mandag als morne glich deme dage, also daz wir uch zu dieß tzyt mit den vnße nit zu staden gesten mogen, wante wir der tzyt nach der schrifft, als vnß vnßer Herre der Htzoge getan hait, nit vor vns han, vnd wollent daz nit vor übel von vns nemen, wante vns daz kein Vnwille benymet. Datum die domenica ante kiliani.

Burgermeister vnd Rait zu Mentze.

Beilage 7.

Schreiben des Raths in Frankfurt an den Erzbischof von Mainz d. d. 12. Juli 1399.

(Aus dem Original=Concept.)

Vnße vndteniger williger Dinst zuvor, Erwirdiger lieber gnediger fürst vnd Herre, wir haben vff hude Samßtag frü nach mitternacht XVI. groſſe vnd XII. clein stein vnd Pulver gein Gernßheim gefertiget vnd geschickt vnd hätten der stein zu diß Zyt gerne me dargeschickt, dan sie in solich grosse nit wol vz zu brechen vnd zu bekommen sin, vnd biddin uwir fürstl. Gnaden zu bestallen daz soliche stein vnd Pulver mit Geleide geholt werde als wir vns dez gentzlich zu uwer fürstl. Gnaden versehen. Datum sabbato proximo ante Margarett. Anno lxxxx nono.

It. in der vorgeschr. Forme ist vnßm Herrn dem Htzoge geschrieben datum littere ut supra.

Beilage 8.

Schreiben Heintz Herdan an den Rath in Frankfurt d. d. 14. Juli 1399.

(Aus dem Original.)

Den ersamen vnd wisin Burgermeister Scheffen und Rad der stad franckfurt myn lieben Hrn vnd Frunden.

Min fruntliche willige Dienst zuvor, liebe Herrn, ich laz vch wissin, als ir mir gehabt an myns Herrn gnade von Mentze zu reden, daz wil he gern dun vnd sendt uch auch sie beschr. Antwort, auch wissint daz die steine der groszin Bussin ein wenig zu groß sin vnd laßt steyne uvzglich machin daz die ein wenig mynner sin, auch wissit daz die Busse hude geschossin hat einen schoß daz der steyn in dem Thurn bleib stecke, der ander daz ein grozz Loch in den Thurn geht. Auch hat mir Sackzeser viertzehn Gulden gelezzin in dem Here, die gebt im in der rechnung widder, auch wisset daz die Fürsten grozzen Lust han zu dem Werk vnd sie fast dryben zu schießin; herführ wir abir etzwatz daz wold ich uch unvzglichen lassin wissin. Vnder min Ingeß. datum lxxxxix feria secunda proxima post margarete.

Heintz Herdan.

Beilage 9.

Schreiben des Syfrit Schwertfeger und des Johannes Hungen an den Rath in Frankfurt. Ohne Datum.

(Nach dem Original.)

Vnße vnderdenigen willgyn dinst zu aller Zyt, also als ir vns geschriben von der wagen hattet, steyne vnd zu der Gereitschaffte vnd zu Geleit her heyme zu schicken, der virmagen awer not nit cu bern, dan der Berg zu dem Huse

ist zu mal geye vnd hoch vnd ist czumal crodelichen hinoff zu kommen, da mer moßen ane die Bußen alleyne czwentzig Pferde vnd ane die Laden czwey vnd drybig XXXII. Pferde han, vnd gedun, daz eyn gantzen Dag käme, vnd gehoret werlichen große Erbert darzu dan daz Huß ist zumal gut vnd kan man ner me zu kommen dan zu eyner syten, Auch sullt ir weyßen, daz hie ist mer myn Hr der Hertzoge vnd vnß. gnediger Hr von Mentze vnd seit man daz vil weretlich Hr sal kommen. Auch salt ir weyßen daz mer nakeit sint vnd moßen zu malen nae met den Berg henane, dan mer han net Scheyrmeß also als andere Lude hant, dan mer laßen eyn machen vnd moßen vns gedreusten iz kost was iz kost daz mer myt ander Lude zu kommen. Besegelt myt eym Heller, dan iz get vns von Gotz Gnade noch wol.

Von uns Syfrit Swertfeger vnd Johann Hungen.

Beilage 10.

Schreiben des Raths in Mainz an den Rath in Frankfurt d. d. 19. Juli 1399.

(Nach dem Original.)

Unße fruntl. dinst zuvor Ersamen wyßen lieben Frunde, als ir vns gestern von solicher manunge als vch vnßer Herre der Lantfoit daz Here vor Dannebg mit schützen zu sterken ermant hait, geschriben hant, vnd auch Abeschrift syns manebrifs in uwerm Briffe vnd versloßen gesant han, darvor lassen wir uch wissen, daz vns noch keine manung davon geschen ist, vnd worden wir in solicher maße ermanet, so wolten wir nit lassen, wir wolten der Manunge genug tun vff daz kein Brest an vns in der Sache gesche, dar-

nach wißent uch in der Sache zu richten. Datum sabbato proxima divisio. Apost.

Burgermeister und Rait zu Mentze.

Beilage 11.

Schreiben des Raths in Frankfurt an Heinrich Herdan d. d. 20. Juli 1399.

(Nach dem Original=Concept.)

Unse fruntl. Gruß zuvor liebe Heinrich, wir laßen dich wißen daz uns unße Herrn Grave Philipp von Lantfr. wegen geschr. und irmant hat umb me schützen vor Thannebg zu schicken, daz die uff more Mentag da sie sulden, darumb han wir den von Mentze geschriben zu irfaren obe sie in solich maße auch irmant sin, die han uns widder geschr. daz sie noch nit in solich maße irmant sin, und wondern uns in welcher maße wir vor andern steden also irmant und bestellet werden, wan wir meynen wer wol daz unß Hre die Fürsten und stede zu Lantfr. geborinde umb me Folkis und Hülfe ermant were worden, daz wir dan dez billiche zu diß Zyt übirhabin blieben, nach dem als wir zwei Werk mit Zugehörunge mit groß Kosten vor der Festen Dannebg han und dartzu unße czal glenen und schützen und bidden dich fruntlich daz du mit unße Herre Grave Philips Gnaden reden und sin Edilkeit biden unß solich schützen und dinst, als wir zu leisten irmant sin, zu erlassen und uns in den sachen gnedeclich zu besorgen und zu bedenken, daz stee uns allezeit um sin Edilkeit zu verdienen, wan er selbst wol verstehe moge, daz uns daz zu swer we, und waz dir in den und andern sachen, als wir dir vorgeschriben han instet, laß uns untzogentlichen, so nacht so tag beschriben widder wissen, uns darnach zu richten. Datum domenica prox. ante Magdalena anno lxxxxix.

Beilage 12.

Namensverzeichniß der Gefangenen.

Item diese sin vff Dannenbg gewest als das sloß gewonnen wat vnd wurden daruffe gefangen, mit Namen

Her Hartmud von Cronenbg der Junge. Heinrich stargrat. Henne Doring. Fritzen henne von Cronenbg. Peder Rode von Cronenberg. Henne von Yckerhusen. Contze Armbroster von Cronenberg. Sifrid von Buchsecke. Kopp Henche von Ockstad. Hans, H. Hardmud Koch. Lutze H. Hardmud Knecht. Diether czobel. Contze Koch, schenk Eberhard Knecht. Henne Kellner von krilstatt, schenke Conrats knecht. Kesselhut, Hans Wilborn der Alde. Wiprecht Rabenolt. Schillüff, Haman Echters knecht. Wernher von Schonauwe, Haman Echters knecht. Peder Rabenolt. Grune von Sehem. Herman, Bußenmeister von Würzburg. Der schenken knecht. Diederich Bangart, Haman Echters knecht. Lodewig smyt von Cronenbg. Cleyn Dinst, Diethers Knabe von Oberkeim. Wilcke Echter Haman knecht. Heinrich nytzer von twingenberg. Ruppel von Cronenberg. Smirre von Buchheim. Heinze narre Smiede son. Gumpse von twingebg der portener. Heintze Guphe von vnder Auwesheim, d. Becker. Henne Heyle von Cronenbg. Herman Mußkin von Prunheim. Eberhard von Obirkeim der alde. Diether und Heinrich von Obergheim Gebrüder. Folmar von Wintzelar. Heinrich von Kochendorff. Spade von Brunenfels. Hans czimmermann von Altspach. Gumphe von kirchdorf. Bechtold d. von Franckenstein knecht. Conrad von Worms, Diether Cemmerers knecht. Beringer, H. Albr. vom Hirtzhorn knecht. Henchen, Wernher kalbes knecht. Heinchen vnd der swab daz von Than knecht. Hardmud dillen von Bissingen. Henchen, Diether Cemmerers knecht. Christian von Elkerhusen.

XXVIII.

Deae Mairae
zu Mimling-Crumbach
und
Dii Casses
zu Oberklingen, im Odenwalde.

Vom
Geheimen Staatsrath Dr. Knapp.

I. In die Mauer, welche den Begräbnißplatz der Gemeinde Mimling-Crumbach im Odenwalde umgiebt, ist ein Stein eingefügt, auf welchem 3 sitzende menschliche Figuren, Körbe oder Schaalen mit Baumfrüchten vor sich haltend, ausgehauen sind.

Herr Archivrath Kehrer zu Erbach hat zuerst dem vorigen Präsidenten des Vereins, dem verstorbenen Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt, von diesem interessanten Denkmal des Alterthums Kenntniß gegeben, demselben eine Zeichnung davon überschickt, und sich zugleich dahin geäußert, daß die auf dem fraglichen Steine befindlichen Figuren, die **Deae Mairae** darstellen sollten, welche auch auf anderen römischen Denkmalen vorkommen.

Ich habe die erwähnte, nun lithographirte Zeichnung (Anlage I.) an Ort und Stelle mit dem Original verglichen,

dieselbe durchaus getreu und richtig befunden, und trete der Ansicht des Herrn Archivrath Kehrer über die Bedeutung der 3 Figuren ohne Bedenken bei.

Bevor ich aber die Gründe, welche mich hierzu bestimmen entwickele, wird es nöthig seyn, den Stein und das darauf Dargestellte an und für sich näher zu betrachten.

Das Denkmal besteht aus Sandstein, wie er sich in der Gegend von M. Crumbach findet. Die Rückseite ist, bis auf den unteren Rand glatt behauen; das Fußgestell fehlt, und konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden, obgleich aller Wahrscheinlichkeit nach ein solches vorhanden war; was um so mehr zu bedauern ist, da dasselbe vielleicht eine Inschrift trug, welche über die Bedeutung der Bildnerey näheren Aufschluß gegeben haben würde, die wir nun lediglich aus ihr selbst zu errathen suchen müssen.

Die vordere Seite des Steins stellt eine Nische dar, deren obere bogenförmige Wölbung auf zwei Säulen ruht, wovon die eine noch erhalten und mit einem Kapital verziert, die andere aber sehr destruirt ist. Der obere gewölbte Theil der Nische hat Innen eine gefällige muschelförmige Verzierung, von welcher unten abgerundete Felder, oder Schilde, hervorgehen, die sich an einem, bogenförmig durch die Nische laufenden, Bande endigen.

Die in der Nische erscheinenden Figuren sind sitzend dargestellt. Die Stühle, worauf sie sitzen, sind bei allen drei deutlich angegeben. Die der beiden Seiten-Figuren haben gleichförmige, bis an die Köpfe reichende Fortsetzungen, welche wohl Rücklehnen andeuten sollen. Der Stuhl der mittleren Figur hat keine solche Fortsetzung nach oben, weicht nicht nur in der Form von den beiden anderen ab, sondern hat auch einen bedeutend höheren Sitz und eben darum einen weit höheren Sockel, worauf die Füsse ruhen, als die beiden anderen.

Das Gesicht der mittleren Figur ist sehr destruirt, doch erkennt man deutlich, daß es geradeaus gerichtet war, während die der beiden Seiten-Figuren etwas nach einer Seite hin gedreht sind, weßhalb man auch an jeder derselben nur das linke Ohr angedeutet findet.

Die Kopfbedeckung der mittleren Figur ist ganz anliegend, unter dem Kinn durch ein Band zusammengehalten, und endigt sich in Streifen, welche auf den Schultern aufliegen und bis zu den Achselgelenken reichen. Das Gesicht ist frey, im übrigen aber der ganze Kopf und Nacken durch diese Bedeckung wohl verwahrt.

Die bogenförmigen Umgebungen der Köpfe der Seiten-Figuren sind nicht auf der Grundfläche des Steins eingehauene Linien, sondern ganz erhaben gearbeitete, von der Grundfläche abstehende und auf den Köpfen festsitzende dicke Kränze, oder Scheiben, in welchen ich nur die Andeutung einer hutförmigen, gegen die Sonne schützenden Kopfbedeckung, und keinen Nimbus erkennen zu müssen glaube.

Die Bekleidung der drei Figuren besteht aus einem Ober- und einem Untergewande.

Das Unterkleid schließt dicht am Halse an und fällt in reichen Falten bis auf die Füsse herab.

Das Oberkleid ist über die Schultern geworfen, und auf der Brust durch eine Spange zusammengehalten. Es fällt unter der Brust etwas auseinander, bedeckt die Arme, und hängt zwischen den Knien in zwei Zipfeln bis auf die Waden herab. An den Rändern hat das Oberkleid einen Umschlag, oder eine Art von Verbrämung, welche sich sowohl auf der Brust, als auch an den unteren Zipfeln bei der mittleren und bei der rechten Seitenfigur sehr deutlich zeigt. Der Faltenwurf der Gewänder ist ziemlich gleichförmig, nur läßt er bei der linken Seitenfigur die Umrisse des linken Beines nicht so deutlich durchblicken, als bei den beiden übrigen Figuren.

Jede der drei Figuren hält mit beiden unverhüllten Händen eine runde, gleichverzierte, mit einem circelförmigen Fuße versehene, und mit kugelförmigen Körpern, also wohl mit Baumfrüchten, und zwar Aepfeln, angefüllte Schaale auf dem Schooße. In der Gestalt und Verzierung dieser Schaalen ist ebensowenig, als bei ihrem Inhalte, eine wesentliche Verschiedenheit zu bemerken.

Daß die 3 Figuren nicht männlichen, sondern weiblichen Geschlechts seyn sollen, dafür spricht die Gesichts- und Halsbildung der beiden Seitenfiguren, die Kleidung von allen dreien und der Mangel aller Merkmale oder Attribute, welche, wie z. B. Bärte ꝛc., mit Bestimmtheit das männliche Geschlecht andeuten.

Das Zusammenseyn der 3 Figuren in derselben Nische, ihre gleiche Kleidung und Stellung, ihre gleichen Attribute, sind Verhältnisse, die nicht als etwas Unwesentliches, Zufälliges, und darum Bedeutungsloses, betrachtet werden können; man muß vielmehr annehmen, daß gerade hierin das wesentlich Charakteristische der Darstellung liege; daß für die plastische Darstellung der Idee des Bildners, die Verbindung dreier weiblicher Figuren auf die gegebene Art eine nothwendige war; und daß nur dadurch die Bedeutung des Bildes in ihrer Vollständigkeit ausgedrückt werden konnte.

Wäre die Bedeutung jeder einzelnen Figur vollkommen gleich mit den der übrigen, so wäre nur eine derselben nöthig und die beiden anderen überflüssig gewesen; man muß also schließen, daß jede derselben eine besondere, eigenthümliche Modifikation der Hauptidee andeuten, und dadurch der vollständige Umfang der letzteren ausgedrückt werden solle.

Das gemeinsam Charakteristische der drei Figuren ist, daß sie weiblichen Geschlechts sind und Früchte in Schaalen halten. In diesen beiden Beziehungen erscheinen sie als Symbole der Fruchtbarkeit der Erde.

Ist diese Ansicht richtig, so müssen auch die eigenthümlichen Bedeutungen der einzelnen Figuren und namentlich ihre Zahl, d. h. daß es ihrer drei sind, in Beziehung zu der Fruchtbarkeit der Erde stehen.

Die Fruchtbarkeit der Erde ist bedingt: 1) durch die Zeit, in welcher die Gewächse aus ihrem Schooße emporsproßen und ihre Blüthen bilden; 2) durch die Zeit in welcher sich die Früchte ansetzen, wachsen und reifen und 3) durch die Zeit, in welcher der Wachsthum der Pflanzen stille steht, oder aufhört, und die Erde die nöthigen Stoffe zu ihrer Wiederbelebung sammelt.

Diese letzte Periode kann man in der mittleren Figur dargestellt erblicken, deren sorgsam verhüllter Kopf und Hals auf Schutz gegen die Winterkälte hindeutet; und wenn die Kopfbedeckung der Seitenfiguren Schutz gegen die Sonnenstrahlen gewähren soll, in ihnen also die beiden wärmeren Zeitperioden der Pflanzen- und Fruchtentwickelung ausgedrückt sind, so wäre die dem ganzen Bilde zum Grunde liegende Idee keine andere, als die bildliche Darstellung der Fruchtbarkeit der Erde, wie solche durch die verschiedene Einwirkung der Sonne im Kreislauf eines Jahres bedingt ist.

Fassen wir den Gedanken des Bildners so auf, so finden wir in der christlichen Mythologie und in den christlichen Legenden nichts, was ihr entspricht.

Dagegen finden sich in der heidnischen Mythologie Darstellungen, welche damit übereinstimmen.

Auf einem in Italien gefundenen Steine, sind drei weibliche Figuren sitzend dargestellt, wovon jede in der rechten Hand eine Schaale und auf dem Schooße Früchte hält. Die beiden Seitenfiguren haben überdies Aehrenbündel in der linken Hand. Die Köpfe der drei Figuren sind mit zurückgeschlagenen Schleiern, welche die Gesichter freilassen, bedeckt; ihre Stellung und Kleidung ist gleich.

Der Stein trägt folgende Inschrift:

Sulevis et compestribus Sacrum.
L. Aurelius Quintus > Leg. VIIX
Geminae Votum solvit. Laetus. Libens.
Dedicavit VIII. K. Septembere Bradua
et Varo Cos. [1])

In dem Portal der Kirche zu Aisnay ist ein Bas-relief eingemauert, welches drei weibliche Figuren darstellt. Die mittlere hält ein Füllhorn, zwei Aepfel und eine Art von Schaale; die beiden Andern halten jede einen Apfel in der Hand. Die darüber befindliche Inschrift lautet:

MAT. Aug. Phe. EGN. Med.

und wird so erklärt:

Matribus Augustis, Philenus Egnatius Medicus (oder Mediomatrix d. h. aus dem Lande Messia [2]).

Ein zu Metz gefundener Votivstein, hat folgende Inschrift:

In honorē
Domus Divi
Nae Dis Mairabus
Vicani vici Pacis.

Unter derselben sind drei stehende weibliche Figuren abgebildet, mit unbedeckten Köpfen. Die Figur rechts hat über der Stirn eine Art Blume, die Mittlere einen Ring oder eine runde Platte, die Dritte nichts.

Der rechte Arm der Seitenfigur rechts ist bloß; sie hält eine Frucht in der Hand; der linke Arm ist durch das Gewändt verhüllt, welches sie damit hält; sie trägt einen Gürtel.

---

1) Fabretti de aquis et aquaeduct., in Graevii Thesaur. T. IV. p. 1733.

2) Millin. Vojage dans les departements du midi de la France. T. I. p. 491. Antiquités de la ville de Lion etc. 1738. p. 410.

Die Mittlere hält mit beiden Händen Früchte vor sich; ihre beiden Arme sind vom Ellenbogen an bloß.

Die Dritte hält die rechte Hand auf die Brust; über den linken Arm hängt ein Zipfel des Gewandtes, welcher die Hand ganz bedeckt [3]).

Eine zu Lion gefundene Inschrift lautet:

H. D. D.
Deabus Mair
Julius Regulus Mi
les Legionis VI.
Antonianae A
Absarius Ex VO
Pro se Et Suis
V. S. L. M. [4])

An der Kirche zu Unterhainbach im Hohenlohischen sind auf einem Bas-relief drei weibliche Figuren abgebildet, welche in verschiedenen Stellungen auf der Erde sitzen. Sie sind fast ganz nackt und nur an einzelnen Körpertheilen mit schmalen Schleiern umgeben. Die zur rechten Seite befindliche Figur hält zwei, die beiden anderen jede einen Zweig in der Hand; um die Köpfe haben sie Kränze von Blättern. Ueber diesen Figuren sind zwei Seepferde abgebildet.

Die Ausführung dieses Bildwerks ist sehr roh [5]).

Hören wir nun, was unser berühmter Hessischer Historiograph, der verstorbene Prälat Schmitt (in der Geschichte des Großherzogthums Hessen, Thl. 2, S. 396 rc.) hierüber sagt:

„Sowie der Mensch übergeht vom Jägerleben zu Viehzucht und Ackerbau, erscheinen auch die milden,

3) Gruter. Corp. Inscript. p. 92.
4) Gruter. ibid.
5) Hanselmann, Beweis wie weit der Römer Macht rc. Taf. 10.

segnenden Gottheiten, unter deren Schutz Heerden und Saaten gedeihen. Die hohe Achtung der Germanen für die Frauen läßt erwarten, daß diese Gottheiten hier weiblich gefunden werden.

Eine beträchtliche Anzahl von Denkmälern zeugt von der weit verbreiteten Verehrung der mütterlichen Gottheiten, deren kein alter Schriftsteller Erwähnung thut. Die Inschriften, aus denen man sie kennt, sind in römischer Sprache, weil erst seit den Zeiten des römischen Einflusses Inschriften gesetzt wurden. Sie heißen auf denselben: Deae matres — Matrae — Mairae — Matronae — Herae — Sulevae oder Sulfae (Sylphen?) — Campestres — auch Nymphae. Die ursprüngliche Benennung ist wohl Mairae, d. i. Verwaltende. Sie haben eine Menge von Beinamen, die sich zum Theil auf die Orte ihrer Verehrung beziehen. Es sind dieser Göttinnen Dreie. Man hat es daher nicht an lächerlichen Bemühungen fehlen lassen, sie bald aus der griechischen, und bald aus der skandinavischen Mythologie erklären zu wollen.

Einige alte Abbildungen — roh aber doch bezeichnend — scheinen diese Göttinnen etwas mehr in's Licht zu setzen. Auf zwei Abbildungen haben zwei das Haupt mit einem Hute bedeckt, die Dritte nicht. Auf einer anderen sind alle dreie unbedeckten Hauptes, aber die eine steckt die Hand unter. Dort tragen sie alle Fruchtkörbe. Hier hat die eine eine kleinere, die andere eine größere Blume in der Hand, die Dritte aber hat nichts.

Wahrscheinlich sind es die Jahrszeiten. Denn, wie Tacitus ausdrücklich angemerkt hat, die Germanen unterschieden deren nur Dreie, Winter, Frühling und Sommer. Die dritte der Göttinnen ist demnach der Winter. Darum das Haupt ohne Hut, weil es keines Schutzes gegen die Sonnenhitze

(den Germaniern so beschwerlich) bedarf. Darum die Hand untergesteckt. Darum ohne Blume. Doch aber, auf der einen Abbildung, ebenfalls mit einem Fruchtkorbe, weil auch der Winter seine Gaben spendet."

Was dieser geistreiche Historiker hier von den mütterlichen Gottheiten, insbesondere von denen, welche unter der Benennung **Deae Mairae** vorkommen, gesagt hat, paßt so ganz auf die Verhältnisse, unter welchen die 3 Figuren des Mimling-Crumbacher Steines erscheinen; daß es wenigstens nicht für eine sehr gewagte und von allen Gründen und Wahrscheinlichkeiten verlassene Erklärung dieser Bildnerei gehalten werden kann, wenn man darin eine Darstellung der **Deae Mairae** zu erkennen glaubt.

Zur Unterstützung der oben dargelegten, aus dem Bildwerke selbst entwickelten Gründe, für diese Ansicht, dient aber auch noch der Ort, an welchem sich der fragliche Stein dermalen befindet. Es läßt sich nemlich nicht verkennen, daß der Stein schon lange vor der Errichtung der Kirchhofsmauer, in welcher man ihn jetzt sieht, vorhanden gewesen sein muß, und daß er nur, um ihm eine gesicherte Aufbewahrung zu gewähren, in dieselbe eingesetzt worden ist. Aus diesem Umstande darf man ferner schließen, daß der Stein nicht aus weiter Entfernung herbeigebracht, sondern ganz in der Nähe des Kirchhofs gefunden worden seyn muß.

Der Kirchhof liegt auf einer Anhöhe, von welcher man das fruchtbare Mimlingthal bis in die Nähe von König und Breuberg, zwei Punkte, wo römische Denkmale vorhanden sind [6]), übersieht. Es ist also keineswegs unwahrscheinlich, sondern vielmehr glaublich, daß auch das Mimling-Crumbacher Denkmal dem Aufenthalte der Römer im Odenwalde seine Entstehung zu verdanken hat, womit auch Stil und Ausführung ganz übereinstimmen.

---

6) Knapp, römische Denkmale des Odenwaldes ꝛc. S. 90—93 u. 134.

II. Kaum 2 Stunden von Mimling-Crumbach entfernt zu Oberklingen, einem Odenwäldischen am Fuße des Otzberg gelegenen Dorfe, befindet sich neben der auf einer Anhöhe stehenden Kirche ein sehr ergiebiger Steinbruch. Als unlängst zur Erweiterung des Bruchs Damerde abgeraumt wurde, rollte aus derselben ein vierkantig behauener und mit einer Inschrift versehener Sandstein, von derselben Art wie die, welche der Bruch liefert, herab.

Der Steinhauer, welcher gerade eines Steines von dieser Gestalt zur Unterstützung eines Pfostens in der Hofraithe des dortigen Einwohners Heinrich Lutz bedurfte, nahm den Stein in der Breite und Länge etwas ab, und setzte denselben an die bemerkte Stelle, jedoch glücklicher Weise so, daß die Inschrift, nemlich was davon übrig geblieben war, sichtbar blieb [7]).

Ein Mitglied unseres Vereins, Herr Decan Willenbücher zu Brensbach, theilte mir diese leider verstümmelte Inschrift zuerst mit, wovon die Anlage II. eine getreue Abbildung liefert.

Am Anfang der Inschrift scheint keine Zeile zu fehlen, denn unmittelbar ober der ersten sieht man noch einen ausgehauenen Rundstab, der zu der ursprünglichen Verzierung des oberen Theils des Steins gehörte.

Am Ende der Zeilen ist wohl nicht mehr als ein Buchstabe abgemeiselt worden; am Anfang der ersten Zeile aber scheinen deren mehrere weggehauen zu seyn.

Vor dem A. in der ersten Zeile sieht man noch den oberen und unteren Theil eines Buchstabens, der, nach diesen Fragmenten zu urtheilen, ein C. gewesen ist; hinter dem V. dieser Zeile ist auch ein Buchstabe weggehauen, und

---

7) Der Eigenthümer des Steins hat denselben sehr bereitwillig an den historischen Verein abgegeben, in dessen Gewahrsam er sich nun befindet.

wenn der erste ein C. war, so darf man für den fehlenden letzten ein S. annehmen, das ganze Wort wird also Cassibus geheißen haben.

Vergleicht man die übrigen Worte der Inschrift mit diesem, so wird man leicht bemerken, daß dasselbe das einzige charakteristische ist, welches über die Bedeutung der Inschrift einen Aufschluß geben und zur Ergänzung derselben führen kann. Der sicherste Weg zu diesem Zweck ist ohne Zweifel der, andere Inschriften, in welchen das Wort Cassibus vorkommt, aufzusuchen und aus der Bedeutung derselben auf die der vorliegenden Inschrift zu schließen.

In den älteren Inschriften=Sammlungen finden sich nur in jener von Muratori (Thesaurus Inscr. I. pag. 8. Nr. 11 und pag. IX. Nr. 1.) zwei zu Corcyra — dem jetzigen Corfu — gefundene Inschriften, welche hier in Betrachtung zu ziehen sind. Sie lauten:

1) P. HETEREIVS
RVFIO
IOVI CASIO SAC.

und

2) M. VALERIVS CORVINI
IORICO
IOVI CASIO. V. S.

Muratori bemerkt hierzu:

Uti Sponius Sect. III. Miscellan: animadvertit, Corcyrae praesertim colebatur Jupiter Casius sive Cassius a monte Casio in Syria posito ubi ejusdem Jovis templum. Erat et alter mons Cassius in Aegypto, Strabone teste, atque ibi pariter Simile templum Spectatur.

In dem Kunstblatt Nr. 88 zum Morgenblatt von 1826 findet sich folgende Notiz:

Zu Speyer sammelt der geistreiche Regierungspräsident Herr von Stichaner — — alles, was der bayerische Rheinkreis — — noch von römischen Alter=

thümern darbietet — —. Unter den Inschriften zeichnen sich die, bisher noch unbekannten Gottheiten Deo Cessonio und *Dis Cassibus* geweihten, vorzüglich aus.

Mit Beziehung hierauf führt Orelli, (Inscriptionum latinarum Selectarum amplissima Collectio. Vol. I. Nr. 1978.) unter der Ueberschrift: Numina peregrina, diese Inschriften Diis Cassibus — Deo cesonio. — In lapp. nunc Spirae asservatis, an.

Lehne (Gesammelte Schriften, herausgegeben von Dr. Külb 1. Lieferung S. 125 u. f.) giebt folgende im Jahr 1828 bei Hedernheim gefundene und in der Sammlung des Vereins der Nassauischen Alterthumskunde aufbewahrte Inschrift:

DEO
CASIO
OVINIVS
V. S. L. M.

„Dem Gotte Casius hat Ovinius dankbar sein Gelübde „nach Gebühr erfüllt."

Was Lehne zur Erläuterung dieser Inschrift sagt, ist zu wichtig, um hier nicht aufgenommen zu werden.

Er drückt sich so aus:

„An der nördlichen sowohl als an der südlichen Grenze Phöniziens liegen zwei Berge, welche beide den Namen Casius führten; der nördlich liegende bei Seluecia an der Mündung des Orentes, obschon nach Plinius (Hist. nat. V. 18.) merkwürdiger durch seine Höhe, kommt hier nicht in Betracht. Die Benennung beider Berge wird von einem phönizischen Worte abgeleitet, welches das Aeußerste, die Grenze bedeutet.

Der südlich liegende Casius bildet die Grenze zwischen Phönizien und Aegypten und liegt auf der Landenge Suez, nach Strabo 300 Stadien von Pelusium. Er soll nach diesem Geographen gleich Sandhaufen

sich ins Meer ausdehnen. Strabo berichtet ferner, daß er einen Tempel des Jupiters trug, welcher daher den Namen Casius geführt habe (Geogr. XVI. 2. p. 760). Man kennt sein Bild aus zwei Münzen. Auf der einen Seite derselben sitzt er auf dem gewöhnlichen Throne, den Scepter in der Rechten, mit der Inschrift:

ZEYC KACIOC.

Die Rückseiten beider Münzen sind verschieden: auf der einen sieht man eine bekleidete Figur unter einem Tempelbogen, welche in der Hand einen Granatapfel trägt, der sie als personificirten Nil, nämlich als den ägyptischen Jupiter bezeichnet. Die andere Figur ohne Tempelbogen auf der zweiten Münze trägt ein Horn, sowie man es häufig auf den Abbildungen des Bachus findet. Da der bärtige Bachus die Hauptgottheit der Araber war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie ihn hier unter dem Namen Jupiter Casius als ihren Grenzgott verehrten.

Auch auf dem nördlichen Berge wurde ein Jupiter Casius, aber unter der Gestalt eines rohen Steines verehrt; dieses Bild scheint ihn bloß als Gott des Berges zu charakterisiren und er stand in der allgemeinen Verehrung den anderen nach.

Das kleine kaum einen Schuh hohe, kunstloß gearbeitete Fußgestell, von welchem hier die Rede ist, trug wahrscheinlich das nicht minder kunstloße Bild des Gottes Casius im Larium eines nicht sehr bemittelten Mannes. Er scheint ein Egypter oder Phönizier gewesen zu seyn, der die Verehrung seiner vaterländischen Gottheit an den Rhein brachte. Vielleicht hatte er die Absicht, an einem Grenzposten, der immer von den Allemannen bedroht war, seine Habe unter den Schutz des Grenzgottes zu stellen. Die Inschrift, so

kurz sie ist, scheint mir sehr merkwürdig, und ich halte sie (mit Ausnahme der beiden Corcyräischen, deren ich erwähnte) für die einzige ihrer Art, die im Abendlande gefunden wurde."

Steiner (Codex inscript. roman. Rhen. P. I.) führt diese Inschrift unter Nr. 229 ebenfalls an, und giebt ferner folgende, bei Neustadt an der Hardt gefundene, unter Nr. 184.

IN H D D
IN D. D. (sic)
DIS CAS
IBVS.
CASTVS
TALLVPPE
V. S. L. L. M.

und liest sie so:

„In honorem domus divinae, Jovi optimo maximo, Diis Casibus Castus Tallupejus votum solvit laetus libenter merito."

Er bemerkt dazu: „Eine Wiederholung der Weiheformel „in honorem domus divinae" ist nicht anzunehmen. Mit Bezug auf die Erklärung einer Steinschrift bei Hedernheim, muß hier Jupiter stehen. Da dieser Gott auf zwei Bergen Casis oder Casius genannt, Bildnisse hatte, so mag die Mehrzahl Dii Cases hieraus entstanden seyn."

Ob die Verbesserung der zweiten Zeile die richtige ist, da sie vielleicht auch

In (honorem) Deorum (et) Dearum

gelesen werden könnte, lassen wir dahin gestellt seyn.

König in der Beschreibung der römischen Denkmäler rc. im bayerischen Rheinkreise S. 135 giebt die ebenerwähnte und folgende im Jahr 1823 bei Landstuhl gefundene Inschrift:

DISSCASIBV . . .
MATVINVS
V. S. L. M.

Er hält das Wort Casibus für den Namen des Stifters dieser Denksteine, was aber unter dieser Voraussetzung das Wort DIS bedeuten soll, sagt er nicht.

Auch Creuzer (zur Geschichte der altrömischen Cultur am Oberrhein und Neckar S. 59 und 60) gedenkt einer bei Pforzheim gefundenen dem Jupiter Doligenus oder Dolichenus (von der Stadt Doliche im nördlichen Syrien so benannt), geweihten Inschrift, wodurch ein römischer Kriegsknecht seine Verehrung eines Syrischen Gottes in einem Gelübde zu erkennen giebt, als eines Beispiels von Verpflanzung fremder Gottheiten und Culte auf deutschen Grund und Boden, seit der in der Kaiserzeit beliebt gewordenen Religionsvermischung.

Da nun dunkle und verstümmelte Inschriften am sichersten aus anderen erläutert und nach denselben ergänzt werden; so dürfen wir wohl annehmen, daß das in der ersten Zeile der Oberklinger Inschrift befindliche Wort wirklich Cassibus geheißen, und daß vor demselben noch wenigstens ein Buchstabe, nemlich ein D gestanden habe; folglich die ganze Zeile: Diis Cassibus, zu lesen sey.

Die zweite Zeile unserer Inschrift unterliegt weniger Schwierigkeiten. Von dem Buchstaben vor dem O. hat zwar der Steinhauer nur noch einen Theil übrig gelassen, aber der an dem Ueberrest unten noch sichtliche Winkel, deutet auf ein unverkennbares V.

Am Ende dieser Zeile scheinen wieder einige Buchstaben weggemeiselt zu seyn, die wohl durch I. und T. ergänzt werden können; wornach also diese Zeile so zu lesen wäre:

VOTA FECIT.

Die 3. und 4. Zeile enthalten die Namen dessen, der den Votivstein setzen ließ, und nur an jedem Ende dieser Zeilen scheint noch ein S. gestanden zu haben.

Gruter (Corp. Inscr. pag. 945. Nr. 9.) führt eine Inschrift an, worauf ein L. *Maceius* Secundinus vorkommt.

Ob nun das erste E. in der 3. Zeile unserer Inschrift nur der Anfangsbuchstabe eines besonderen Vornamens ist, oder ob er mit den folgenden Buchstaben ein Wort bilden, der Name also Emaceius heißen soll, mag dahin gestellt bleiben, da dies für die Bedeutung der Inschrift gleichgültig ist.

Der in der 4. Zeile vorkommende Namen Faustinus bedarf, als bei den Römern sehr ublich, keine Erläuterung.

Von der 5. Zeile ist nur der erste Buchstaben und zwar ein M. übrig geblieben; der Rest der Zeile ist ganz abgerieben, oder abgeschliffen.

Die 6. Zeile ist ganz zerstört und in der 7. sind nur die Buchstaben PI. zu erkennen.

Der Stifter des Steins mag hiernach ein Miles der 22. Legion gewesen seyn, welche die Beinamen Primigenia Pia, Fidelis führte.

Wenn endlich in den erwähnten Hedernheimer und Neustadter Inschriften die Worte Casio und Casibus, nur mit einem S. geschrieben sind, während die Oberklinger Inschrift zwei S. hat; so dürfen wir darum nicht auf eine Verschiedenheit in der Bedeutung schließen, weil man auf römischen Inschriften sehr viele Fehler gegen die Rechtschreibung findet, und überdies die von Orelli angeführte Speyerer Inschrift, ebenfalls den Diis Cassibus (nicht Casibus) geweiht ist.

Die Resultate, welche wir aus dieser Erörterung ziehen, lassen sich in folgendem zusammenfassen. Das freundliche Thal von Oberklingen muß wohl schon zur Zeit des Auf-

enthalts der Römer im Odenwalde nicht ganz uncultivirt gewesen seyn, weil eine Einöde, oder ein unzugänglicher Urwald sich nicht zur Aufstellung eines Votivsteins, der von vielen gesehen werden sollte, um von der Erfüllung eines Gelübdes öffentliche Kunde zu geben, geeignet haben würde. Die Nähe des römischen Castells zu Humetrod und des Otzbergs, der ohne Zweifel ebenfalls von den Römern besetzt war, welche beide Punkte nur 1 bis 1½ Stunde von Oberklingen entfernt sind, erlauben eine solche Vermuthung.

Vielleicht finden sich dereinst auf der Anhöhe, worauf jetzt die Kirche steht, neben welcher der fragliche Stein aus der Dammerde hervorrollte, noch mehrere Spuren römischen Ueberreste, wenn sie nicht durch den Bau der Kirche selbst zerstört worden sind.

Syrische Götter, die auf römischen Denkmalen so selten vorkommen, fanden im Odenwalde einen Verehrer, der vielleicht selbst ein Syrier oder Egypter seinen einheimischen Gottheiten ein Denkmal stiftete. Auch kommt hier in Betracht, daß die 22ste Legion lange in Egypten stand, bevor sie den Odenwald besetzte.

Jeden Falls bestätigt diese Inschrift die Geneigtheit der Römer fremde Götter und Culte aufzunehmen, und gehört nicht nur zu den seltenen, sondern auch zu den interessanten und belehrenden.

Ob übrigens die auf den Syrischen Bergen Casius verehrten Gottheiten, wirklich so ganz identisch mit dem Jupiter der Römer gewesen sind, daß man sie mit vollem Recht Jupiter Casius nennen durfte, möchte wohl bezweifelt werden können. Die Römer romanisirten bekanntlich alle Numina fremder Nationen. Wenn sie nur einige Analogie zwischen den Culten und den Eigenschaften dieser, mit ihren heimischen Gottheiten fanden; so legten sie denselben die entsprechenden Namen der letzteren bei und brachten dadurch

große Verwirrung in die Religionsgeschichte und Religionsbegriffe der verschiedenen Völker. Es schien darum der Wahrheit gemäßer zu seyn, die auf den Bergen von Syrien verehrte und auf der Oberklinger Inschrift genannte Gottheit, nicht als **Jupiter Casius** in der Ueberschrift dieser Abhandlung zu bezeichnen, sondern die einfache Benennung **Deus Casis, s. Cassis** und in der Mehrzahl **Dii Cases** oder **Casses** beizubehalten.

II.

C A S S I B V

S O T N E C

E N A C E I V

A M S T E N

P I

B

XX

XXIX.

Die Kriegszüge des Drusus Germanicus,

geschildert von

F. H. Deutschmann.

Privatgelehrter zu Gießen.

Anlässe des Krieges gegen die Deutschen.

Octavian war durch die Schlacht bei Actium Alleinherrscher der römischen Welt geworden. Sein Reich erstreckte sich vom Tajo bis zum Rheine und der Donau, von den Katarakten des Nils bis zum Euphrat und dem kaspischen Meere. Die Last, diese ungeheure Herrschaft zu verwalten, mußte für einen Mann zu groß sein. Octavian sah ein, Rom habe seine Grenze gefunden. Dazu kam, daß des Kaisers Geist sich mehr zu politischen Verhandlungen als zu Kriegsunternehmen hinneigte, so daß nur zur Sicherung des Reiches die Waffen ergriffen wurden.

Es waren noch zwei Völker, die den römischen Gränzen furchtbar schienen, die Deutschen und die Parther. Den Krieg mit den Letzteren hielten gleichwohl die Römer für den weniger bedeutenden, theils wegen der weiten Entfernung dieses Volkes von Italien, der Burg des ganzen Reiches, theils weil bloße Reiterschaaren, meist um zu plündern ausziehn, aber keine dauernde Eroberungen zu

bewerkstelligen vermögen. Octavian bekam im Jahre 20 vor Christus die Fahnen und Gefangenen zurück, welche die Parther vom Crassus erbeutet hatten und schloß Frieden mit dem Könige Phraates. Gefährlicher dagegen war die Nähe der Deutschen. Die erste Bekanntschaft, welche die Römer mit diesem Volke machten, hinterließ einen zu bleibenden Eindruck, als daß sie ihn je vergessen hätten; es war im Cimbrischen Kriege. Demohngeachtet kam es wegen der vielen Kämpfe im Innern des römischen Staates nicht zum Zuge gegen die Deutschen, bis Julius Cäsar, in der Absicht, sich in der Nähe Italiens ein ihm ergebenes und geübtes Heer zu bilden, nach Gallien zog. Der Erfolg ist bekannt. Die gallischen Völkerschaften wurden einzeln besiegt, alle unterjocht, und die Sueven, ein germanischer Stamm, aus Gallien hinausgeschlagen. Cäsar ging selbst zweimal über den Rhein, wagte es jedoch nicht, die Deutschen in ihren Sitzen ernstlich anzugreifen und machte den Rhein zur Gränze gegen die Deutsche. Der glückliche römische Feldherr gewann hohen Ruhm durch seine Thaten und mit Hilfe germanischer Cohorten, welche er in seine Dienste gelockt hatte, die Schlacht bei Pharsalus. Seit dieser Zeit galt die äußere Politik der Römer meist Deutschland. Sobald als Octavian nach Besiegung der Republikaner einige Muße gewonnen hatte, schickte er den Agrippa ab (im Jahre 39 a. Ch.), die gallische Rheinseite gegen die häufigen Einfälle der Deutschen zu sichern. Dieser Römer gewährte den Ubiern, welche von den Sueven, die schon zu Cäsars Zeiten Feinde der Ubier waren, gedrängt wurden, den Uebergang auf die gallische Seite, wofür diese die Oberhoheit Rom's anerkannten und die Rheingränze sicherten. Hier in ihren neuen Sitzen vergaßen sie mit der Zeit so sehr ihres deutschen Ursprungs, daß sie sich lieber Agrippinenser als Ubier nennen ließen. Octavian als Alleinherrscher, nach des Munatius Plancus Vorschlag Augustus

beigenannt, richtete darauf Gallien, welches Cäsar erobert hatte, zur Provinz ein (im Jahre 27 a. Ch.); der Theil des Landes aber, der am Rheine lag, ward wegen seiner Wichtigkeit unter einen besondern Statthalter gesetzt und **utraque Germania** genannt. (Der Scheidepunkt zwischen **Germania prima et secunda** war etwas unterhalb Coblenz.) Schon zu dieser Zeit scheinen 8 Legionen in beiden Germanien gestanden zu haben, und bei Augustus Tode gabs ein oberes und ein unteres germanisches Heer.

Im Jahre der Stadt 738 (16 a. Ch.) war M. Lollius Präfekt beider Germanien, ein verworfener Mann, welcher, mogte er den Auftrag dazu vom Augustus wegen wiederholter Einfälle der Deutschen empfangen haben oder aus Habsucht dazu getrieben werden, mit den Deutschen den Kampf begann. Anfangs befanden sich die Deutschen in großem Nachtheile, als aber die Römer durch den ersten Erfolg kühn gemacht in geringer Anzahl ins Land ziehn, um einen Zins einzufordern, erhoben sich die Deutschen mit Unwillen. Die Sigambern unter dem Herzoge Melon, die Usipeter und Tenchterer, drei schon dem Cäsar bekannte Völker, ergriffen zuerst die Römer, welche sie in ihrem Gebiete vorfanden und schlugen sie ans Kreuz, zogen dann plündernd durch die Präfektur Germanien und nach Gallien hinein, verwickelten die gegen sie geschickte Reiterei in einen Hinterhalt, verfolgten die Fliehenden, trafen unverhofft auf den Lollius selbst und besiegten auch diesen. Die Römer verloren hiebei den Adler der fünften Legion. Dies war die bekannte Lollianische Niederlage, welche nebst der Varianischen zu den Unglücksfällen der Regierung des Augustus gerechnet wurde. Doch war die Schmach größer als der Verlust. Nach ihrem Siege, als Lollius starke Rüstungen veranstaltete und Augustus selbst aus Rom mit einem Heere herbeikam, zogen sich die Deutschen zurück, machten Frieden und stellten Geißeln.

Augustus, der um ausschließlich fast sich den deutschen Angelegenheiten widmen zu können, sich bis zum Jahre 13 a. Ch. in Gallien aufhielt, sann auf Rache für die erlittene Schande; jedoch allmählig gingen seine Absichten weiter und er entwarf endlich den förmlichen Plan zur Eroberung Deutschlands bis an die Elbe. Die Gründe, welche ihn dazu bestimmten, sind nicht schwer zu erkennen. Die Römer waren von jeher große Kenner der später sogenannten Arrondirungspolitik gewesen; unter dem Vorwande, ihre Grenzen einmal definitiv sicher zu stellen, nahmen sie ihren Gegnern allmählig immer mehr Land ab, und beschönigten die Gewaltthat mit einer Nothwendigkeit, welche auch über die mäßigsten und gerechtesten Herrscher oft gebiete und sie nöthige, um sich zu greifen, wo sie nicht wollen. Auch Augustus war trotz seiner friedliebenden Ansichten von solcher Politik nicht ganz frei und glaubte, die Grenze gegen die Deutschen nicht anders sichern zu können, als wenn er halb Deutschland unterworfen hätte. Zumal ahnte er, indem er des Cimbernzuges gedachte, daß nur die Germanen, welche Niemandem [1]) der gegen die Römer zog, Hilfe verweigerten, einst im Stande sein möchten, den Umsturz des römischen Reiches zu vollbringen und suchte deßhalb ihre politische Existenz zu vernichten [2]). Zur Ueberzeugung aber gestaltete sich diese Ahnung nach dem Verluste des Varianischen Heeres und zur Zeit der Bekämpfung des Donaubundes [3]).

Noch manche andere Zwecke verfolgte Augustus, indem er Krieg beschloß, die seine Stellung als Imperator und

---

1) Caesar b. g. 8, 45.

2) Schon Caesar wollte dieß. Plutarch Caesar 6. p. 467.

3) Sueton. August. 23. Vellej. 2, III. Gagern p. 78 et 83. Gagern p. 72. „den zehnten Tag könne der Feind im Angesicht von Rom stehen.“

seine Familie betrafen. Die kühnsten Republikaner waren zwar in den Bürgerkriegen gefallen aber doch mußte Augustus immer für seine Stellung und sein Leben fürchten und er hielt es für seine eigene Sicherung für zweckmäßig, sich aus germanischen Männern eine Leibwache zu bilden, die ihn allenfalls selbst gegen die Römer schützen könnte. Diese suchte der Kaiser indessen von den innern Verhältnissen des Staates durch kriegerische Thätigkeit abzuziehen und sie für die alte verlorene Freiheit durch neu zu erwerbende Kriegsehre zu entschädigen. Außerdem beabsichtigte er noch, seinen Stiefsöhnen Drusus und Tiberius, den präsumtiven Thronfolgern eine passende Gelegenheit zur Entfaltung ihrer Talente zu geben.

Dem wohl überlegten Plane des Augustus gemäß sollten aber erst die näheren Feinde an der Nordgränze Italiens fallen, damit er so einen festern Haltpunkt in Beziehung auf Deutschland gewönne. Willkommenen Anlaß zum Kriege gaben die nicht seltenen Excursionen der Alpenvölker nach Italien und Gallien. Hierauf, nachdem die Donau Grenze geworden, sollte der Krieg vom Rheine aus ins deutsche Land hineingeschleudert werden. Noricum war durch den Silius fast schon unterworfen; jetzt begannen Drusus und Tiberius ihre Züge und binnen zwei Jahren war, was die Römer Noricum, Raetia und Vindelicia nannten, unterjocht und zur Provinz eingerichtet; die tüchtigsten Leute des Volkes aber wurden transplantirt. Dann ward der limes transdanubianus angelegt und von Kelheim an bis Carnuntum, das ganze südliche Donauufer mit Festungen zu besetzen angefangen. Tiberius bekam zum Danke für seine Thaten das Consulat fürs Jahr 13 a. Ch., Drusus dagegen begab sich nach Gallien zum Augustus, um das ihm von demselben angetragene Kommando gegen die Deutschen zu übernehmen.

Claudius Drusus Nero, Sohn des Tiberius Claudius Nero und der Livia Drusica, nachheriger Stiefsohn des Augustus, geboren 38 vor Christus, gelangte früh, schon im 19. Jahre seines Alters, zu öffentlichen Würden, indem Augustus ihm 5 Jahre früher als es die Gesetze erlaubten, den Zutritt gestattete. Er war 25 Jahre alt, in der vollen Blüthe seiner Kraft, als ihm der Kaiser den germanischen Krieg übertrug 13 a. Ch. Nach dem Urtheile des römischen Volkes, bei welchem sein Andenken lange in Ehren blieb, war Drusus ein ächt römischer Charakter, der die Genialität, Feldherrntugend und Thatkraft eines Cäsar mit dem Freiheitssinn eines Republikaners vereinte. Ebenso brauchbar wie im Felde war er in Friedensgeschäften, einer der redlichsten und edelsten Bürger des Staates, der würdige Vater des vielgefeierten Germanicus. Außerdem besaß der junge Prinz hohe Liebenswürdigkeit des Umgangs, die durch Bildung erhöht sein mogte; kurz ein Mann der herrlichsten Hoffnungen, wenn ihm das Schicksal längeres Leben gewährt hätte. Dieser große Gegner der Deutschen hatte auch große Hilfsmittel des Krieges. Gewaltige Massen krieggeübter Schaaren, furchtbarer noch durch römische Disciplin und Taktik als durch Anzahl, standen ihm zu Gebote gegen die rohen, ungeordneten Kräfte der frischen, freien Bewohner deutscher Gauen. [4]). Die Chatten allein von allen deutschen Stämmen zogen wie zum Kriege aus, die übrigen nur zur Schlacht. Regelmäßig angeordnete Kriegszüge kannte man nicht, bloß Streifereien um Beute zu machen; erst von den Römern lernten die oft geschlagenen Deutschen die Kunst der Kriegführung. Die Art der Bewaffnung war keineswegs ausreichend, wie es sich von Männern, die sich in der Heimath der Jagd und der Viehzucht meist ergaben, erwarten läßt. Eine vollständige Rü-

4) Sed praecipuum robur Rhenum juxta Tacit. A. 10, 5.

stung sah man selten in einer germanischen Schaar. Dazu kam der Fluch der Zwietracht, ein altes Erbtheil der Deutschen, wie aus dem unedlen Wunsche eines sonst edlen römischen Mannes erhellt [5]; selbst durch das Schicksal des benachbarten Galliens hatten sich die Deutschen nicht warnen lassen.

Ein geringer Ersatz für solche Mängel war den Deutschen das den Römern verhaßte Klima Deutschlands, ein rauhes kaltes Land, feuchter als Gallien, mehr von Stürmen und Regenschauern heimgesucht als Noricum und Pannonien, unbekannte Gegenden, die großen Wälder, weitgedehnte Sümpfe, ein größtentheils unbebauter Boden, und die ungeheueren Körper der noch durch keine Kultur entnervten Männer; ferner die tägliche Uebung in den Waffen, und das dadurch entstandene Gefühl ihrer Kraft. Höher aber als Alles ist der Umstand anzuschlagen, daß die Deutschen für ihre angestammte Freiheit gegen fremde Unterdrückung kämpften, und schon oft hat ein kleines Volk mit geringen Streitkräften, das aber durch die Idee der Vaterlandsvertheidigung begeistert war, die Anstrengungen der bedeutendsten Heere zu Schanden gemacht. Und nicht nur die deutschen Männer glühten von Vaterlandsliebe, sondern auch die Weiber stritten nach alter Weise ruhmvoll für ihre Altäre und ihre Lieben gegen den Drusus mit. Die Anhänglichkeit der Deutschen aber an ihre vaterländischen Institutionen wurde noch genährt durch die Stellung und den Kampf der Schaaren nach Familien und Stämmen, die Begeisterung zum Streite für ihre Unabhängigkeit angefacht durch Schlachtgesänge, in denen sie die Stammväter ihres Geschlechtes und die einheimischen Götter feierten.

---

5) Tacit. G. 33. Gagern p. 47. *eos aeternum discordare.* Panegyricus ad Mon. Paderb. p. 68.

Mit der größten Umsicht begann Drusus die Vorbereitungen zu seinem Feldzuge, indem er wohl seine Aufgabe zu würdigen verstand. Zum Schutze Galliens und um sichere Rückzugspunkte zu gewinnen, fing er an mit der Anlegung von Kastellen, und der Einrichtung von Garnisonen und Wachtposten an der Maas und am Rheine, so daß Florus [6]) mehr als 50 Kastelle am Rheine kennt, die von Drusus erbaut seyen; daher wird es wahrscheinlich, daß die meisten alten Anlagen am linken Rheinufer von Drusus herrühren. Manche sind geblieben, manche zerstört worden [7]). Bei Bonn schlug Drusus eine Brücke über den Rhein und deckte die Stellung durch eine Flottenabtheilung. Mainz, wo ihm später ein Kenotaphium errichtet wurde, scheint

6) 4, 12, 26. Dio p. 537 D. multas Augustus colonias in Galliam deduxit. Mascon 3, 9.

7) Gagern p. XLV. NB. 35. Mascon 3, 17 nach Bucherius: Si 50 castellis oppidisve Rhenum Drusus praeteruit, sane vix ulla ad Rhenum loca, veteribus Romanis scriptoribus celebrata ab Drusinis excludi poterunt. Ita Drusenheim paulo infra Argentoratum quasi Drusi domicilium (Cellarius 1. p. 307 de quo nullum monimentum praeter nomen in hac urbe superest a Drusi stativis ut videtur nuncupato) Argentoratum (Cellarius p. 301 haud dubie antiquius monumentum Romanorum fuit et forte ex 50 illis, quae Drusus per Rheni ripam aedificaverat), ita tabernae Rhenanae (Rheinzabern) Vicus Julius, Alba ripa, adhuc hodie Altrip, paullo infra Spiram, Moguntiacum, Bingium, Vesalia, Bodobriga, Confluentia (Cellarius p. 323.) Antennacum, Rigomagis, ara Ubiorum, Novesium (Tacit. H. 5, 22. Wilhelms Germanien p. 116) Gudaba (Plinius 19, 28. H. N. Schmidt hessische Geschichte 2. p. 389.) Asciburgium (Cellarius p. 337) Vetera (Wilhelm p. 113. Tacit. H. 4, 23. Cellarius p. 337 quippe illis hibernis obsideri premique Germanias Augustus crediderat) Arenacum, Vada, Grines, Trajectus inferior, Lugdunum Batavorum a Druso vel condita vel aucta fuerint. Ad Mosam vero etiam Trajectus superior, ponte ibi muniendo. Auch von Speyer und Worms vermuthet Bucherius, daß sie ihren Ursprung aus dieser Zeit haben. Mascon 3, 9.

sein Hauptanhaltspunkt für den Landkrieg gegen die Deutschen geworden zu sein, wie es auch später die Hauptstadt der Römer in Germania blieb. Eine ebenso großartige Arbeit als die Errichtung dieser Befestigungslinie war die Anlage der sogenannten Fossä Drusinä oder Drusianä. Um vom Rheine aus eine ununterbrochene und nahe Fahrt ins nördliche Meer zu gewinnen, damit er auch von der Seeseite die Deutschen angreifen könne, ließ Drusus einen Kanal graben, der vom Rheine bis zur Yssel führte, leitete den rechten Arm des Rheins in den Kanal, erweiterte das Bette der Yssel und hatte somit eine Durchfahrt durch den See Flevo in den Ocean gewonnen [8]).

8) Dio Cassius 54. p. 544. Sueton. Claudius 1. Tacit. A. 2, 6 8. 23. Wilhelms p. 64. Der Hauptzeuge Plinius 4, 29 erwähnt alle 3 Mündungen des Rheins, aber die zweite des noch immer sogenannten Rheines war sehr geschmälert durch das Wasser, welches ihm die fossa entzogen hatte. Modicum nomini suo custodiens alveum. Er kennt also die fossae Drusinae, auch wenn er sie nicht besonders namhaft macht. Wilhelms p. 105. 65 gegen Mannert und 63. Tacitus A. 2, 7. nennt nur 2 Mündungen; die erste Wahl und Maas, die zweite den Flevo; denn nach Plinius medio ore ... modicum custodiens alveum kann der starkströmende Fluß nicht die mittlere Mündung sein. Cäsar 4, 10. spricht von vielen Mündungen des Rheines, bezeichnet aber seine Aussagen selbst als sagenhaft. Cellarius p. 255—263. 345—454. Ueber den Flevo cf. Pomponius Mela 3, 2 ad dextram primo angustus et sui similis; post ripis longe ac late recedentibus jam non amnis, sed ingens lacus, ubi campos implevit, Flevo dicitur; ejusque nominis insulam amplexus, fit iterum arctior iterumque fluvius emittitur. Ueber den ganzen Bau ist dieses am wahrscheinlichsten: „Anfangs lief die Yssel bis in die Gegend von Doesburg, dann wendete sie sich plötzlich westwärts und fiel bei Ysseloort in den Rhein. Drusus führte die Yssel von Doesburg nordwärts in das nach Zütphen abströmende Flüßchen, entzog sie auf diese Weise dem Rheine und ließ ihr altes Bett so erweitern, daß nun umgekehrt ein Theil des Rheines, der durch Dämme gedrängt wurde, nach der neuen Ableitung der Yssel und mit dieser nach Zütphen geführt werden konnte. Diese dreifach ver-

Um den Kanal gegen den Strom sicher zu stellen, befestigte er ihn mit einem Damme, welcher aber erst unter Nero vollendet wurde. Die Moles Drusi, welche Tacitus erwähnt, scheint eine Wehr gewesen zu seyn, die den Rhein abhalten sollte, mehr Wasser in den Rhein, als in den Kanal zu senden. Das Land endlich, welches dem Kanal entlang, gewonnen ward, bekamen vermuthlich die Bataver, schon vor Drusus Zeit Brüder und Freunde des römischen Volkes, theils zum Geschenk, theils zur Schützung der römischen Anlagen. Sie verdienten diese Ehre alter Bundesgenossenschaft durch ihren Haß gegen die deutschen Stammgenossen, mit denen sie ein früherer Zwist auf das feindseligste entzweit hatte.

Erster Zug im Jahre 12 vor Christus, 720 nach Erbauung der Stadt Rom's, unter dem Konsulate des M. Valerius Messala und P. Sulpicius Quirinus.

Nach solchen Vorbereitungen zum Kriege hatte Augustus Gallien verlassen; die Sigambern aber und ihre Bundesgenossen 9) (denn schon einige Zeit vor der Besiegung des

einigten Gewässer bildeten nun den östlichen Arm des Rheines und ergossen sich in den See Flevo. Wilhelms p. 65. Bertuch neue allgemeine Geographische Ephemeriden 7 Bd. 1 Stück 1820. Sogar jetzt noch wird der Durchstich zwischen dem Rhein und der Yssel Drusus-Vaart genannt. Wilhelms 1. 1. nach Aloys Schreiber Handbuch für Reisende am Rhein p. 399. Gutmann, Uebersetzung von Tacitus A. 2, 8. gibt seine Länge auf 8000 Fuß an.

9) Wilhelms p. 142. Cäsar 4, 16. Cäsar l. l. 18. Diese 3 Völker bildeten einen Kriegsbund, wie sie in Deutschland von jeher im Brauche waren. Gagern p. 49. Tacitus H. 4, 21. Orosius p. 479. Wie die Deutschen Familienweise kämpften, so hielten auch die zusammen, welche eines Stammes waren. Tacitus G. 7. So suchte der Sigambernbund

Lollius standen Sigambern voran, wo Deutsche etwas wagten) schickten sich theils wegen der Abwesenheit des Augustus, theils wegen der Unzufriedenheit der Gallier mit dem römischen Joche, besonders durch einen eben angesagten Census erregt, zu einem Einfalle in Gallien an. Drusus aber beruhigte die gallischen Häuptlinge bei einer festlichen Zusammenkunft in Lugdunum, eilte darauf den Deutschen, als sie ihre Geißeln im Stiche lassend über den Rhein setzen wollten, entgegen, und schlug sie zurück. Anstatt daß die Deutschen aber früher nach Gallien drangen, wurden sie jetzt in dem eigenen Lande ernstlich angegriffen. Zuerst ging Drusus mit einem Heere ins Gebiet der Usipeter [10]),

zur Zeit des zweiten Feldzuges des Drusus Hilfe bei dem Cheruskerbund, wo die stammgenossischen Chatten den Zuzug verweigerten. Später entstand auch ein diesem von den Sigambern gebildete Rheinbunde entsprechender Donaubund. Vellejus 2, III. 2, 98. Die einzelnen Bunde selbst kämpften mit einander, wie Sigambern und Sueven. Cäsar 4, 7. Der norddeutsche unter Arminius, nachdem er den Fortschritten der Römer in Germania ein Ende gemacht, mit dem süddeutschen des Marobodus. Tacit. A. 2, 45.)

10) Sie wohnten in den früheren Sitzen der Menapier am rechten Rheinufer, Cäsar 4, 4 und 18. bis an die Lippe p. 26. Reichart, mit den Tenchtherern zusammen. Cäsar 4, 18. am Rheine der Insula Batavorum entlang; die Tenchtherer etwas mehr gegen Süden. Tacitus H. 4, 64. G. 32. Später, nachdem sie mit den Usipetern ihre Wohnungen getauscht, stießen sie auch an die Bructerer, Wilhelms p. 140. Reichardt p. 31. Der erste Chattengau, der gegen sie die Grenze machte, scheint der der Nertereanen gewesen zu sein p. 120. Reichardt. Wilhelms p. 186. Der Usipeter frühester Wohnsitz scheint ungefähr von Gebern (Großherzogthum Hessen) bis Usingen sich erstreckt zu haben. Reichardt p. 27. Wilhelms p. 139. und das Volk, von dem sie verjagt wurden und das ihre Sitze einnahm, sind die Chatten (Sueven von Cäsar genannt) die Vertreiber der Bataver. Cäsar 4, 4. Wilhelms p. 98 und 181. Auch waren die Chatten das einzige Volk, das ihnen im Kampfe gegen Drusus keine Hilfe leistete und erst nach ihrer Unterjochung am Streite gegen die Römer Theil nahm.

von da südlicher in das Land der Sigambrer, welche vom Fürsten aus dem Geschlechte des Melon oder von Melon selbst geführt wurden, und verheerte, was er auf seinem Zuge antraf, mit Feuer und Schwerdt, wie es auch einst Cäsar's Taktik war, als er um Deutschland zu rekognosciren, in diese Gegenden rückte. Dann führte er das Landheer zurück, vermuthlich über die Brücke zwischen Bonn und Gesonia auf die römische Rheinseite, um die Flottenfahrt zu beginnen. Denn nachdem die von den Sigambern dem römischen Namen angethane Schmach vorläufig gerächt, war es sein Plan, systematisch Deutschland, vom Norden abwärts steigend, zu unterwerfen, weil er so am leichtesten von verschiedenen Punkten aus die Deutschen angreifen und umschließen, ihre Macht theilen und im Nothfalle einen neuen Rückzugsweg gewinnen konnte. Er schiffte also auf dem Rheine durch die Fossä Drusianä in den See Flevo und unterwarf die um denselben wohnenden Friesen, welchen er einen mäßigen Tribut von Rinderhäuten auferlegte. Sie wurden Freunde und Bundesgenossen der Römer, und führten die Flotte des Drusus weiter, indem sie mit Heeresmacht zu Lande stets parallel mit den Schiffen fortgingen. Unter der Führung der Friesen kam Drusus durch die Rheinmündung Flevo zuerst von den Römern mit einer Flotte in den nördlichen Ocean, schiffte rechts am Ufer hin und eroberte die Insel Byrchanis nebst dem kleineren Eilande, darauf führte er die Flotte in die schiffbare Amisia, und lieferte den sich ihm mit einer Schiffsmacht entgegenstellenden Bructerern ein glückliches Seegefecht. Hier scheint er ein Fort am linken Ufer der Ems, Namens Amisia angelegt zu haben, ein Hauptpunkt, bis wohin gewöhnlich die Seezüge der Römer in diesen Gegenden sich erstreckten. Drusus steuerte dann zurück und weiter ostwärts der Küste entlang durch einen Meerbusen, die Jahde, in das Land der Chaaken, welche ein Freundschaftsbündniß mit den Römern gern annahmen, keineswegs die Unterwerfung. In ihrem Lande gerieth er vermittelst einer

plötzlich eingetretenen Ebbe aufs Trockene und hatte seine Rettung nur den mitziehenden Friesen zu danken. Ehe Drusus aber den Rückzug antrat, scheint er eine Flotille in die Ostsee [11]) auf Entdeckungsfahrten ausgesandt zu haben, um Deutschland auf dieser Seite völlig zu rekog-

11) Tacit. G. 34. ipsum quin etiam Oceanum illa tentavimus, et superesse adhuc Herculis columnas *fama* vulgavit nec defuit audentia Druso Germanico; sed obstitit Oceanus in se inquiri. 17 cf. pellibus belluarum, quas exterior Oceanus atque ignotum mare gignit. Ein Kriegszug kann nicht gemeint sein, denn auf einem solchen drang Tiberius Flotte bis in die Elbe, also weiter als Drusus (Vellejus 4, 106. Dio 55, 28 im Jahre 6 p. Ch.) vor; man muß daher annehmen, daß einige vom Drusus auf Kundschaft ausgesandte Schiffe durch eine Durchfahrt wie bei Gades gekommen sein, einen der Belte, vermuthlich den kleinen Belt, wo das Meer sich wieder zu einem sogenannten Oceanus erweitert. Diese Flotille auspiciis divi Augusti kam bis zum Vorgebirge Skagershorn und inde immenso mari prospecto aut fama cognito Plinius 2, 67. ad *Scythicam* plagam, cf. 4, 27. wo aus e quibus ante Scythiam und aus a litore Scytharum erhellt, daß unter Scythica plaga die Südküste des Baltischen Meeres gemeint sey. Weiter nach Westen war Alles bekannter Plinius 4, 27. incipit inde clarior aperiri fama (wie bei Tacitus) ab gente Ingaevonum. Wilhelms p. 332. Pomponius Mela 3, 3. beschreibt genau eine Fahrt den Küsten Jütlands entlang ins Kattegat. Cellarius p. 492. Reichardt p. 236. Cartris als Halbinsel und der Sinus Codanus waren auch dem Plinius genau bekannt, so daß Tacitus Nachricht durchaus auf eine Fahrt ins baltische Meer zu beziehen ist; aber obstitit Oceanus in se inquiri. Reichardt p. 234 meint, dieser Zug den 2, 27 Plinius anführt sei bis an die Weichsel gegangen p. 236. s. v. Sinus Lagnus. Tacitus G. 1. cetera Oceanus ambit, latos sinus et insularum spatia complectens; *nuper* cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit. Wilhelms p. 343. daß aber Tacitus in diesen Dingen gut benachrichtigt war, zeigt Agric. 10, wo er Britannien als Insel beschreibt, die Orcaden kennt und Thalés Lage als sicher bezeichnet, quam hactenus nix et hiems abdebat und beschreibt genau den nördlichen Ocean. Plinius 2, 67. hat sogar die merkwürdige Nachricht, daß indische Schiffer durch Sturm in den nördlichen Ocean verschlagen und nach Deutschland gekommen seyn.

noscieren, vermuthlich auf den Wegen, die Pytheas von Massilia, der Kolumbus der alten Welt, vor 3 Jahrhunderten zuerst eingeschlagen hatte. Als die dazu ausgesandten Schiffe rückgekehrt waren und der Winter drohte, begab sich Drusus auf den Rückweg, den er ohne merkwürdige Umstände bewerkstelligte. In Rom angelangt ward er zum Praetor urbanus für's Jahr 11 a. Ch. ernannt, obwohl er schon im Jahre 16 die vom Tiberius nur zur Hälfte bekleidete Prätur fortgeführt hatte.

Zweiter Feldzug unter dem Konsulate des Q. Tubero und Paulus Fabius 743 nach Erbauung Rom's, 11 vor Christus.

Im Frühlinge des Jahres 11 erneuerte Drusus den Kampf zu Lande, um die Sigambern und ihre Alliirten, die er vorher für die Lollianische Schmach bloß gezüchtigt hatte, jetzt wo möglich zur Unterwerfung zu bringen. Ehe er aber über den Rhein setzte, um die Waffen zu handhaben, scheint er, durch die Schwierigkeit des vorjährigen Landzuges wohl dazu bestimmt, die Politik zur Hilfe gerufen zu haben. Er verleitete die Chatten [12]), (auf ähnliche Weise wie er

12) Zu ihnen scheinen die Mattiaken gehört zu haben, obwohl dieser Specialname erst unter Claudius vorkommt. Wilhelms p. 145. Die Chatten wohnten früher bis an den Rhein, hatten sich aber als Cäsar auf deutschem Boden erschien, nachdem sie all' ihre Habe zusammengerafft, in die Wälder zurückgezogen und den Rhein verlassen. Reichardt p. 318. Wilhelms p. 182. Sie wohnten jetzt hinter den Sigambern und Tenchtherern, die sie mit dem Nertereanengaue berührten. Reichardt 31. 120. 354. Tacitus G. 32. Wilhelms p. 186. gegen Süden zu bis an die Sylva Hercynia (ungefähr Hanau und Aschaffenburg p. 184. Wilhelms), die Westgränze vom Rheine etwas zurückgezogen, nach Nordost an die Cherusker, Tacitus G. 36. im Osten an die Saale reichend. Reichardt p. 130. 354. Tacitus G. beschreibt die Chatten genauer als sonst ein deutsches Volk, weil sie zu seiner Zeit ihre höchste Blüthe erreicht

im ersten Zuge die Friesen und Chauker auf seine Seite zog) allein von den den Sigambern benachbarten Deutschen keine Hilfsvölker dem Sigambernbunde zu schicken, indem er ihnen zur Belohnung Land anwies. Aber auch die Sigambern, welche einsahen, daß ein gewaltiger Kampf ihnen bevorstünde, waren unterdessen nicht unthätig gewesen. Sie hatten nach alter Sitte Boten an alle Völker Westgermaniens um Hilfe entsandt und keines verweigerte in der Stunde der Gefahr den Zuzug als die vom Drusus gewonnenen, von alter Feindschaft beseelten Chatten. Als nun das ganze Volk und die Bundesgenossen der Sigambern in Wuth gegen die abtrünnigen Chatten als Verräther des Vaterlandes anstürmten, zog Drusus wie das erste Mal über den Rhein, schlug die Usipeter und unterjochte sie, ließ eine Brücke über die Lippe schlagen, drang gegen die Tenchtherer vor, die er ebenfalls unterwarf und brach nun in das von Männern entblößte Land der Sigambern ein, darauf wandte er sich zum Chattenlande gegen die Sigambern, warf sie zurück und gelangte durch ihr Land ziehend bei ihrer Verfolgung in das Gebiet der mit ihnen verbündeten Cherusker, zu denen sich auch Sueven gestellt hatten. Hier kam er bis zur Weser, vermuthlich in der Gegend von Höxter und würde die Weser überschritten haben, wenn nicht die Nähe des Winters, der Mangel an Lebensmitteln und ein im römischen Lager auf dem Zelte des Lagerpräfekten Hostilius Ratilius gesehener Bienenschwarm, ein böses Vorzeichen der Römer, den Weiterzug unräthlich machte. Er kehrte also um, fiel aber als er auf dem Rückzuge ins Land seiner Bundesgenossen, der Chatten, begriffen war, in die größte Gefahr mit seinem ganzen Heere in den Schluchten und Wäldern des Teutoburger Waldge-

---

hatten p. 186. Wilhelms. Reichardt 354. „Die Beschreibung ihres Landes ist das unverkennbare Bild Hessens und Thüringens." Dio 54, 32.

birges umzukommen, nachdem er durch häufige Hinterhalte der Feinde schon oft empfindlich beschädigt war. Er gerieth nämlich einst in eine enge Schlucht, wo den Eingeschlossenen Nichts als der Feinde Unverstand rettete. Es war bei Arbalo [13]). Die Deutschen in der Meinung, die Römer seien schon so gut wie gefangen und könnten mit leichter Mühe auf einmal zerschmettert werden, hatten die Beute im Voraus unter sich vertheilt, die Cherusker bedungen sich die Pferde aus, die Sigambern die Gefangenen, die Sueven das Gold und Silber [14]).

---

13) Plinius 11, 17. quum prosperrime pugnatum apud Arbalonem est. Auch ich halte die Meinung von Wilhelms p. 143. daß die Bergschluchten des Eggerwaldes südöstlich von Driburg der Schauplatz jener Begebenheiten und vielleicht der durch die Franken und Sachsenkämpfe bekannte Ort „Alten Heerse" bei Dringenberg das Arbalo des Plinius sei, für die richtigste. Denn es heißt im Dio, daß er auf dem Rückzuge ins Land seiner Bundesgenossen begriffen war; also kann Arbalo nicht zu weit nördlich gelegen haben. Die Meinung Reichardts p. 190. 128. 319. daß es im ursprünglichen Lande der Chatten gelegen, ist irrig. Reichardt wird nämlich p. 191. von dem Streben, stets einen adäquaten Namen der jetzigen Geographie einem der alten zu substituiren, soweit geführt, daß er endlich läugnet, Arbalo sei ein Ort gewesen und es für einen Fluß erklärt, da Ortsnamen auf o in Germanien unbekannt seyen; und doch führt er sogleich selbst Aliso an, so eine ähnliche Schlachtstätte Campus Idistaviso p. 228. Wilhelms p. 114. nennt Calo am Rheine. Daß aber Orts- und Flußnamen oft zusammenstimmten, ist gewiß. Mon. Paderborn p. 3, so Aliso, Amisia.

14) Die Sueven, Chatten und Cherusker, gehörten zu einem Stamme, zu dem der Hermionen, Plinius 4, 28. und die Völker eines Stammes mußten Hilfe leisten. Vellejus 2, 98. Chatten stritten aber nicht gegen Drusus; also waren die Sueven nichts anders als zur Hilfe geschickte Geleite der Marcomannen; p. 21. Reichardt werden die Marcomannen als ein Suevenvolk nach Tacitus G. 39. sqq. aufgeführt. Daß Drusus im 4ten Zuge Marcomannen getroffen habe, obwohl Dio nur von Sueven spricht, ist eine ausgemachte Sache und wir finden hier die Veranlassung zum später erfolgenden Kampfe gegen dieselben, nämlich die den Sigambern und Cheruskern geleistete Hilfe.

Trunken von Siegeshoffnungen griffen sie ohne allen Plan die römischen Legionen an und es hob sich nun die für Deutschland Epoche machende Entscheidungsschlacht an, in der es Rom's Größe oder Deutschlands Knechtschaft galt. Wohl fühlten dies die Kämpfenden und es ward mit ungeheuerer Erbitterung gestritten; endlich erlitten die schlechtgeführten Deutschen eine furchtbare Niederlage obwohl sie alle Kräfte, den entflohenen Sieg wiederzugewinnen, angestrengt hatten und selbst die Weiber, von wüthender Verzweiflung angeregt, sich den römischen Legionaren entgegen geworfen. Die Sieger machten reiche Beute und verkauften die Pferde, das Vieh, die Halsketten und Gefangenen der Deutschen, aber eine noch bedeutendere Folge der Schlacht war, daß nun dieser Theil von Deutschland gebändigt zu den Füßen des siegreichen Imperators lag und die Deutschen im offenen Felde nicht mehr den Römern zu widerstehen wagten. Drusus verachtete nun seinerseits die Deutschen so sehr, daß er es wagte, eine Reihe von Verschanzungen, als eine Basis der Operationen gegen die Deutschen, wie er es früher auf der gallischen Rheinseite gethan, so jetzt auf dem deutschen Boden anzulegen. Die beiden Hauptpunkte dieser Operationslinien waren Eliso [15]) und eine Burg im

---

15) Eliso (Name nach Dio) ward beim Zusammenflusse der Lippe und Elison gegen die Feinde gebaut, mit denen Drusus eben gekämpft hatte, contra eos Dio also gegen die Cherusker und Sigambern, der Hauptkampfplatz im eigentlichen Deutschland wie Mainz und die Burg auf dem Taunus am Rheine, im Nordwest von Arbalo und erhielt vom Flusse den Namen Eliso. Vellejus 2, 120. die wahrscheinlichste Lage des Forts ist beim Zusammentreffen der Lippe und Alme, Neuhaus gegenüber, wo noch jetzt ein Ort Else, nicht weit vom Teutoburger Schlachtfelde. Tacitus A. 2, 7. Mon. Paderborn p. 2 und 9. In Dokumenten des 11, 12 und 13. Jahrhunderts Heleson genannt. Mon. Paderbor. p. 10. NB. 9. Reichardt's Recension der von Ledeb.'schen Schrift p. 294. N. 197. Wilhelms p. 71. „Die dortige Gegend trägt noch heut zu Tage

Chattenlande am Rheine selbst [16]) auf dem Taunus. — Die Untersuchung dieser Operationslinie, limes genannt, ist

---

die unverkennbarsten Spuren von römischen Befestigungen; Drusus baute dies Kastell den Cheruskern, die in dem Flußgebiete der Weser wohnten, zum Trutz; er wollte zugleich durch diese Feste die Verbindung zwischen den Chatten und Bructerern verhüten und von hieraus die Unternehmungen jener Völker genau beobachten. Aber nicht bloß gegen Cherusker war die Feste erbaut, sondern sie lag im Mittelpunkte gegen die Bructerer, Usipeter, Tencterer, Sigambern, Chatten und Cherusker, also die Zwingburg von Nordwest Germanien. Mon. Paderborn p. 4. Panegyricus dazu p. 62. Ferner sollte Aliso zu einer nahen Verbindung mit der Weser dienen; es sollte der Schlüssel sein zu den Gebirgspässen des Teutoburgerwaldes. Kein Ort bot zu diesem allen eine passendere Lage dar, als die durch Flüsse und Sümpfe (Tacitus A. 1, 61.) gesicherte Höhe am südwestlichen Ufer der Almemündung. Auch das Winterlager des Tiber an den Quellen der Lischel wäre ein zu tollkühnes Unternehmen (Vellejus 2, 105.), welches dem Charakter dieses Feldherrn durchaus nicht entsprechen würde, wenn das von Drusus wohlbefestigte Kastell sich nicht ganz in der Nähe befunden hätte. Reichardts G. p. 226. und besonders 286. 204. Mon. Paderborn p. 1. sqq. 9 und 20. Die Werke von Aliso müssen bedeutend gewesen sein, da Dio 56 erwähnt: „daß die Römer an solchen Orten ihre Winterläger hatten, Städte gründeten, Markt hielten." p. 8. Mon. Paderborn. Dio p. 583. Hier war der Generalstab der Armee und das Haupttribunal. Mon. Paderb. p. 4. Florus 4, 12. Nach der Niederlage des Varus ward es von den Deutschen erstürmt. Vellejus 2, 120. Mon. Paderb. p. 11. Panegyricus p. 66. Reichardt p. 330. von den Römern unter Germanicus wieder besetzt. Panegyricus p. 67. vom Kaiser Claudius wiederum verlassen p. 69. Mon. Paderborn p. 11. ut referri praesidia cis Rhenum juberet.

16) Dies Kastell im Chattenlande, dicht am Rheine, lag auf der Gebirgshöhe Taunus, Mainz gegenüber, das freilich unter Germanicus nur noch Ruin war. Tacit. A. 1, 56. Tacit. A. 12, 28. Mascon 3, 15. Wilhelms p. 147. Artaunum hieß die ganze Linie von Kastellen, deren Trümmer wir noch auf dem Gebirge, die Höhe genannt, nordwärts von Homburg antreffen." Die Anlagen der Burg müssen sehr grosartig gewesen sein, da es ähnlichen Zweck wie Aliso hatte und Dio vorzugsweise Aliso und das Kastell im Chattenlande nennt. Reichardt p. 127. 319.

aber für die deutsche Geschichte so wichtig, daß eine genauere Erörterung dieser Frage hier nicht am unrechten Orte sein mögte. Wir gehen dabei von einem allgemeinen Standpunkte aus.

Wenn ein römischer Feldherr in ein ihm unbekanntes, von Städten oder festen Anhaltspunkten entblößtes Land zog, so war sein Hauptaugenmerk, eine Linie, gleich tauglich zum Rückzuge wie zum Angriffe, ja als Stützpunkt zu ferneren Erwerbungen zu haben, da ein Römer nie ohne Eroberungspläne auszog. Die Hauptstützen einer solchen Linie waren die mit äußerster Klugheit und Schnelligkeit errichteten Lager, welche gleichsam als Stationen zu den zu errichtenden Hauptfestungen dienen sollten. Das Lager sahen die Römer als ihr vorzüglichstes Bollwerk im Kriege an. Wurde ein Heer an einem unhaltbaren Orte angefallen, so wurde selbst während des Kampfes wo möglich ein Lager aufgeschlagen. So ließ Varus im Teutoburger Walde von Feinden umrungen ein Lager mit Wall und Graben errichten, wovon man noch später die genauesten Spuren fand, welcher Umstand ein sprechender Beweis von der Leichtigkeit in der Errichtung und von der Solidität in der Ausführung dieser Anlagen liefert. Es war aber auch dem römischen Soldaten nicht leicht, eine Arbeit beschwerlicher als die Schanzarbeit.

Um alle oben angegebene Zwecke zu erreichen, legte man eine solche Linie am liebsten an Gebirgszügen und Flüssen an, weil so am leichtesten die Unterstützung derselben möglich war [17]), und jeder folgende Feldherr schlug aus leicht

---

17) Reichardt p. 344. „Die Römer haben nie Kastelle und Befestigungswerke der Art, wie die hier (in Deutschland) vorgefundenen sind, vereinzelt (Wilhelm p. 298.) und ohne nahe Verbindungspunkte, die gewöhnlich auf sichtbaren gegenüberliegenden Höhen wegen den telegraphischen Zeichen gesucht werden müssen, hingestellt, sondern jede Straße,

begreiflichen Gründen denselben Weg ein. So ging ein Flottenzug stets nach Amisia, welches der Hauptpunkt im Norden war, von wo man nach Aliso gelangte. Drusus verfolgte denselben Weg gegen die Usipeter, Tenchtherer und Sigambern, im ersten wie im zweiten Zuge (sonst wäre ja die erste Mühe umsonst gewesen) und es ist wahrscheinlich, daß er auch im vierten Zuge den Marsch gegen die Cherusker nahm, den er im zweiten genommen hatte, schon wegen der Nähe seines Hauptstützpunktes Aliso. Sein Sohn Germanicus machte es ebenso. Er stellte das von seinem Vater auf dem Taunus errichtete Kastell wieder her und folgte bei seinem Uebergange über die Weser den Fußtapfen des Vaters und des Oheims.

Durch diese wiederholten Durchmärsche, welche stets nach den Hauptkastellen, wo die Winterläger standen, gingen, wurde, was früher nur eilig und für das augenblickliche Bedürfniß angelegt war, castella tumultuaria, mehr und mehr befestigt und somit eine stehende, befestigte Marschroute, limes, geschaffen, welche durch von Ort zu Ort in regelmäßigen Entfernungen gebauten kleineren Kastellen, worin Garnisonen lagen, gedeckt wurde. Neben

---

worüber sie in Feindesland zogen, mit Kastellen, Mauern, Aufwürfen rc., wie und wo es sich nur anbringen ließ, aufs sorgfältigste verwahrt, um ihre Rückzüge auf alle Fälle zu sichern, wie die zahlreichen Untersuchungen ihrer Linien und unter ihnen die vorzüglichsten, die Buchner'schen, nur zu klar ausgewiesen haben." Tacit. A. 1, 50. Castra in limite locat, frontem ac tergum vallo, latera concaedibus munitus. Reichardt l. l. „Die unentbehrlichsten Dinge waren den Römern Festungen und Wälle, die sie, sowie überall, wohin sie kamen, also auch mitten in Deutschland erbauten, und wovon uns ihre Geschichtschreiber nur allgemeine Nachrichten geben, ohne die den besonderen Stellen derselben gegebenen Namen anzuzeigen. Höchst wahrscheinlich sind die von Ptolomäus verzeichneten Städte lauter befestigte Stationen der Römer selbst gewesen, allein es gab deren eine viel größere Menge."

dieser Befestigung liefen als Verbindungsmitttl die Militärstraßen hin, von ungeheurer Dauerhaftigkeit, welche gleich Ketten die Erde fesselten und gleich Zangen umschlangen. Wie unumgänglich nothwendig aber (besonders in einem Lande wie Deutschland) Straßen und Brücken waren, zeigt der Zug des L. Domitius, (Tacitus A. 1, 63.). In der Kunst, diese Circumvallationslinien aufs geschickteste zu ziehen, lag die Hauptstärke der Römer gegen den Feind; sobald sie aber diese Operationslinie verließen, waren sie ihren Gegnern nicht mehr überlegen, und es ging so in den gallischen Kriegen Cäsar's Heer unter Titurius Sabinus und Cotta zu Grunde; Cicero erhielt sich, weil er stehen blieb und den Entsatz erwartete, so gefährlich auch seine Lage wurde. Hieraus geht aber auch hervor, daß der limes selbst keine eigentliche Grenze war, auch von den Römern im Gegentheil als ein Anhaltspunkt für Angriffe betrachtet wurde, aber bei einem kräftigen Feinde leicht zur Grenze werden konnte, über welche die römischen Adler nur selten überzusetzen vermogten. Als Stütze dieser Befestigungen zugleich als Lohn für die Krieger dienten Kolonien, die oft zu ziemlich großen Städten anwuchsen.

Diese Linien nun erkannten selbst die Römer für die Hauptsache in Feindeslande an und von ihnen frei, waren nur die befreundetsten Nationen.

Was nun Deutschland anbetrifft, so konnten die Verschanzungen nicht sogleich nach einem vorher überlegten Plane angelegt werden, was ja unmöglich war, da man erst einen sehr hartnäckigen Feind zu besiegen hatte und die Lager im Norden von Deutschland wurden nach ihrer momentanen Brauchbarkeit für seine Märsche vom Drusus auserwählt; erst nachdem ihm die Schlacht bei Arbalo gelungen war, konnte er den Plan fassen, von Aliso aus bis zu der Taunusburg ein folgenrechtes System von Verpflanzungen zu bilden und diese mit dem in Norden gelegenen

Amisia und dessen Stützpunkten wo möglich zu verbinden. Wenn nun Dio Cassius, Capitel 56, ausdrücklich sagt, daß die Stationen der Römer nicht im Zusammenhange gewesen wären, so heißt das nach obigen Untersuchungen zu urtheilen nicht etwa, daß die Operationslinien in Deutschland ganz planlos gebaut sein, oder unterbrochen wurden (denn wo keine stärkre Befestigung nöthig war, bildete man wenigstens Pfahlhecken[18]); wir können höchstens einräumen, daß diese Anlagen des Drusus nicht gerade zu einem vollständigen Netze gediehen waren, das Deutschland umschlungen hätte, wie eine chinesische Mauer, oder abgeschlossen, wie ein Pictenwall; wohl aber war es eine fortlaufende Marschroute, welche die Hauptfestungen in Verbindung setzte, weßhalb gerade diese kleineren Kastelle nicht speciell namhaft gemacht werden, da sie in Beziehung auf Plätze ersten Ranges wie Taunus, Aliso, Amisia, nur sekundären Werth hatten, dadurch konnten diese größeren Plätze selbst einem weniger aufmerksamen Beobachter als zusammenhanglos erscheinen. Ferner war manche Anlage frühzeitig zur Ruine geworden, wie die Taunusburg schon zur Zeit des Germanicus; besonders da Arminius nach der Teutoburger Schlacht die meisten Burgen, gegen welche die Deutschen am erbittertsten waren, brach. Uebrigens ist es auch undenkbar, daß Augustus, der feinste Politiker, den Rom sah, aufs Gerathewohl seine Legionen nach Deutschland, in ein den Römern noch ganz unbekanntes Land, hineingeführt und aufs Spiel gesetzt hatte, oder sogleich Gründungen gemacht, die wegen ihrer Zusammenhangslosigkeit unter sich und mit

---

18) Wilhelms p. 298. Knapp römische Denkmale des Odenwaldes. Aelius Spartianus in Hadriano 12. per ea tempora frequenter in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibusque magnis in modum muralis sepis, funditus jactis atque connexis barbaros separavit.

den rheinischen Festungen unhaltbar hätten sein müssen, ganz zuwider der alten Praktik der römischen Heerführer, er, von dem die Römer rühmten, daß er sein Reich durch den Ocean oder gewaltige Flüsse begränzt und geschützt halte und Provinzen, Legionen, Flotten, Alles mit einander in den engsten Zusammenhang gebracht habe [19]), er, der von Carnuntum bis Kelheim selbst einen limes zu bauen begonnen hatte. Wir müssen also annehmen, daß schon Drusus sich bemüht habe, sich eine solche zusammenhängende Operationslinie, deren Hauptpunkte Taunus, Aliso, Amisia waren, zu schaffen und durch Detaschements von Truppen zu decken [20]).

Verfolgen wir nun die Märsche des Drusus genauer, um diesen Zusammenhang kennen zu lernen.

Drusus unterwarf im zweiten Zuge die Usipeter, durchzog das Gebiet der Tenchtherer und Sigambern, verjagte dann die Sigambern aus dem Chattenlande und schlug sie nebst ihren Genossen bei Arbalo. Wir haben gesehen, daß schon im ersten Zuge der Marsch von castra vetera aus durchs Usipeterland über die Lippe ins Sigamberngebiet ging. Als Endpunkt der im zweiten Kriegsjahre entworfenen Linie wird für den Rhein die Taunusfestung angegeben, nach welchen Anzeichen also diese Linie, zu der vermuthlich auch das von Ptolomäus angegebene Alison gehörte, ungefähr von castra vetera weiter über eine stehende Lippebrücke [21]) den Befestigungen am linken Rheinufer parallellaufend bis auf den Taunus endend gedacht werden muß.

---

19) Tacit. A. 1, 9. cuncta inter se connexa. Gagern p. 104.

20) Reichardt p. 344. Wilhelms p. 298. Orosius 7. 32. hos (Burgandiones) quondam *a Druso* et Tiberio *per castra* dispositos. Der Ausdruck des Vellejus 2, 120- Tiberius aperit limites, um die Deutschen nach der Besiegung des Varus zu züchtigen, ist in dieser Hinsicht entscheidend.

21) Tacitus A. 2, 11.

Durch das Chattenland zog Drusus wie durch Freundesland; er hatte ein Stück des Gebietes der Chatten, zwischen dem Main und der Lahn mit Befestigungen umgeben und einem Theile des Volkes innerhalb dieses Bezirkes Wohnsitze angewiesen, hatte also nicht nöthig, diese Route gen Aliso hin nach römischer Art und Kunst zu befestigen. Im Norden hat er ebensowenig gegen Bataver und Friesen einen **limes** eröffnet, weil die Festungen an der Maas und dem Rheine nebst Amisia gegen Freunde des römischen Volkes für genügend gehalten wurden. Erst Tiberius begann hier einen **limes**, da die Verhältnisse sich anders gestalteten. Wahrhaft räthselhaft aber erschiene nun die Lage von Aliso mitten in Feindes Lande ohne hinreichende Kommunikationen, um so mehr, wenn man bedenkt, daß Aliso Hauptpunkt auf deutschem Boden war, wo der Generalstab der Armeen und das Haupttribunal war, und daß zumal alle Hauptschlachten, die über Germaniens Geschick entschieden, in der Nähe dieses Platzes geliefert worden sind. Es muß also von **castra vetera** aus, da die Taunusburg zu fern lag, im Norden der Lippebrücke, ein Arm von Verschanzungen oberhalb der Lippe vom Flusse hin, wie an der Donau, bis nach Aliso gegangen sein, durch welche Annahme die Lage von Aliso die höchste Bedeutung für die germanischen Kriege als Mittelpunkt aller Operationen erhält die Werkelage an der Südgrenze der besiegten Usipeter und Bructerer, zugleich zum Zaume auch für diese Völker, welche nicht so willig als Friesen und Bataver sich dem römischen Joche gefügt hatten. Domitius Aenobarbus legte auf der Nordseite der Lippe später einen Moordamm an, wahrscheinlich bis in die Nähe von Aliso fortgesetzt; es war ein bekannter Weg, daß aber ein solcher **limes** nicht südlich von der Lippe liegen konnte, beweiset Wilhelms p. 46 gegen Reichardt.

Für die Verbindung zwischen Aliso und Amisia war auf zwiefache Weise gesorgt. Man konnte die Ems weit hinauf beschiffen mit hinreichender Mannschaft und dann Aliso finden, oder nach sehr kurzer Fahrt, das Bruktererergebiet vermeidend, rechts übersetzen und die Chaukenplätze erreichen. (Die Chauken hatten nämlich den Römern gestattet, feste Plätze in ihrem Lande zu haben, als jedoch die Römer später anfingen, diese Vergünstigung als ein Recht und das Volk als Unterthanen zu betrachten, wurden sie aus dem Lande gejagt.) Von dem Chaukenlande aus nach Aliso bestand nämlich ein limes, der wahrscheinlich vom Teutoburger Walde über Bielefeld, Halle, Iburg, Osnabrück zum Dümmersee ins Chaukenland führte, von wo man mit leichter Mühe, wie wir gesehen haben, nach Amisia gelangen konnte. Eine solche Route von Amisia durchs Chaukenland auf dem Wege nach Munitium scheint Germanicus befolgt zu haben [22]) (er, der des Vaters Fußtapfen folgte) weßhalb er erst, als er an die Weser kommt, Feinde trifft, nachdem er den limes verlassen (die Annahme einer Lücke in einer Stelle des Tacitus ist darnach überflüssig). Nachdem er bei Idistaviso gesiegt hatte, trat er den Rückzug an und schickte einige Legionen zu Lande ins Winterquartier (Aliso), den größern Theil schiffte er ein und fuhr mit ihm die Ems hinab in den Ocean.

Fragen wir nun nach den Ueberbleibseln dieser ungeheuren Anlagen, so treffen wir an den meisten der angegebenen Punkte noch Spuren von Verschanzungen, obwohl es noch nicht gelungen ist, vollständig den Zusammenhang aller dieser Werke durch Trümmerreste nachzuweisen, was auch oft unmöglich erscheint, theils wegen des Hasses, mit dem die Deutschen solche römische Foltern zertrümmerten, theils weil an vielen Stellen nachfolgende Kultur des Bodens die

---

22) Tacitus A. 2, 8. 23. 14.

Spuren durch übergeführte Pflugschaar verlöschte, theils weil man das Terrain noch nicht gehörig untersucht hat. Was man von der angegebenen Linie bis jetzt kennt, ist folgendes:

„Auf dem Taunus hat man Ueberreste des von Drusus erbauten Kastells gefunden und man hält die Trümmer der Salburg für die alte Römerburg. Wilhelms p. 300 nach E. Neuhof Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe. In der Nähe der Salburg ist der Graben von allem Gesträuche gereinigt und der Aufwurf fast allenthalben 10 bis 12 Schritte hoch. (Schmidt hessische Geschichte 1, p. 11 der Pfalgraben war ein tiefer Graben mit einem Erdwall, der unten eine Grundlage von Steinen hatte, oben mit Pfälen besetzt war; er hat an einigen Orten noch eine Tiefe von 12 bis 15 Fuß.) Nur wo er sich über Ackerland oder Wiesen hinzieht, ist er zerstört, aber auf Bergen und in Wäldern kommt er sogleich in derselben Richtung wieder zum Vorschein. Hinter Oberhain macht der Grenzwall eine Biegung nach Westen und geht über den Langenberg, an dem großen Feldberge und dem Lützelfeldberge vorüber nach Waldkriftel; dann durch den mit Grabhügeln bedeckten hochliegenden Wald, der Todtenberg genannt, nach Heftrich; dann über Lenzhahn und Eschehahn durch die Libbacher oder die Pohlhaide auf Georgenthal und zwischen Adolphseck und Langenschwalbach hindurch nach Kemel. Bei dem zuletzt genannten Orte bildet die Umwallung fast einen rechten Winkel und senkt sich nordwärts von dem Taunus nieder. In dieser Richtung berührt sie Steig, Holzhausen, Pohl, Marienfels, Dornholzhausen, Schweighausen, Bècheln und zieht sich über die Höhe der Oberlahn und seiner Gemeindewaldung durch das Braubacher Gebirgsthale dem Emserbad gegenüber, bei Spies an die Lahn. Hinter Ems windet sich der Pfalgraben den Berg hinan, geht an der

Spitze des Hochwaldes, dem First vorbei, nach Kemmenau, Welschneudorf und Oberilbert, dann durch die Montabauer Markwaldung, Lippersberg genannt, in bogiger Linie nach der Emser Silberschmelze, wo ein doppelter Aufwurf sichtbar ist; dann über Kattenbach, Simmern, Hör und Grenzenhausen nach dem Kastell Alteck auf die Anhöhe östlich von Neuwied. Von hier erstreckt er sich über Rengsdorf, woselbst er dreifach erscheint, Elscheid, Waldbreitbach, die Wied und Hammerstein nach Rheinbreitbach, wo wir hinter den Siebengebirgen seine Spur verlieren[23]).

Von Aliso nördlich ins Chaukenland finden sich auch Spuren des limes des Drusus. Reichardt p. 258. s. v. Munitium 261. 260. „Die Anlagen zeigen römischen Ursprung; sie ziehen sich auf den Anhöhen fort, von Iburg über Osnabrück bis an den Dümmersee. Das Hauptkastell scheint auf der Stelle von Wulften gestanden zu haben."

Am Ende dieses zweiten Feldzuges hatte das Heer seinen Feldherrn Drusus zum Imperator ausgerufen, was aber Augustus nicht billigte; statt des Triumphes erhielt jedoch Drusus die Triumphehren und die Erlaubniß, ovirend in die Stadt einzuziehen. Hatte er freilich in diesen Kämpfen gewaltig gelitten, so hielt man in Rom doch die Besiegung so mächtiger, so vieler und wilder Völker in einem einzigen Feldzuge für der höchsten Ehren würdig.

Dritter Feldzug im Jahre 744 nach Erbauung der Stadt Rom, 10 vor Christus, unter dem Konsulate des Julus Antonius und Fabius Maximus.

Nachdem Drusus von Rom zurückgekehrt war, wo er zum Proconsul ernannt war, richtete er wieder sein Augen-

23) Ueber die auf dieser Linie befindlichen Kastelle cf. Wilhelm p. 302. Reichardt p. 7. Schmidt hessische Geschichte p. 11.

merk auf die deutschen Angelegenheiten. Auch Augustus und sein Stiefsohn Tiberius hatten sich nach dem Lugdunensischen Gallien begeben, um über einen neuen Hauptschlag gegen die Deutschen mit dem Drusus daselbst zu berathen. Der nordwestliche Theil Deutschlands war von den römischen Heeren überschwemmt und ward von den Besatzungen in Kastellen und Lagerplätzen einigermaßen im Zaume gehalten. Man richtete also den Blick auf Mittel und Süddeutschland, und es ward beschlossen, daß im Jahre 9 vor Christus, in welchem Drusus Konsul werden sollte, ein Kampf die Stämme, welche in diesen Gegenden wohnten, träfe. Eine der hauptsächlichsten Vorbereitungen zu dieser beabsichtigten Expedition mußte eine größere Ausdehnung [24]) der befestigten Anlage auf dem Taunus sein, da dieser der bequemste Auslaufungspunkt schien, und es wurde damals vermuthlich die Fortsetzung des **limes** bis nach der Gegend des heutigen Aschaffenburg begonnen. Wilhelms p. 299. „Etwas östlich von Aschaffenburg auf dem Dammsfelde stoßen wir wieder auf Andeutungen von Römerschanzen. Von einem Mainkastell in der Nähe von Aschaffenburg sind die Ueberreste unbedeutend. Von Aschaffenburg nordwärts durch das Hanauische, Ysenburgische und Darmstadtische, bis einige Meilen oberhalb Nidda hat man nur schwache Spuren einer befestigten Linie entdeckt und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Befestigungen hier ebenfalls wie in dem Odenwalde bloß aus einer Pfahlhecke bestanden haben. (Hier hatte der Spessart, ein Theil der **Hercynia sylva**, die Grenze gebildet, die Bevölkerung in jener Gegend war schwach und es genügte eine bloße Marschroute ins Marcomannenland.) Wahrscheinlich durchschnitt die Route den Michelbacherwald und in der Gegend von Wächtersbach die Kinzig und trat dann in nördlicher Richtung in die Grafschaft Nidda ein.

24) Wilhelm p. 44 und 303.

Ungefähr 2 Meilen nördlich von Nidda beginnt der berühmte Pfahlgraben, er war gegen die kriegerischen Chatten. Auch ihm scheint eine Linie von Kastellen im Rücken gestanden zu haben. Zwischen Rupertshausen und Stornfels, in der Grafschaft Nidda, finden wir die ersten sichern Spuren. Von hier läuft er über Hungen und Arnsburg in nordwestlicher Richtung und erreicht bei Grüningen auf dieser Seite seine nördlichste Höhe. Nun wendet er sich über Kirchgönz und Pohlgönz auf Butzbach; dann über Hausen, Fauerbach, Langenhain, Pfaffenwiesloch, Werheim und Oberhain in die Gegend von Homburg, wo die Trümmer der Salburg noch die letzten Ueberreste des von Drusus auf dem Taunus erbauten Kastells zu enthalten scheinen."

Ein unvermuthetes Ereigniß aber rief den Drusus von diesen Arbeiten ab und in die Waffen; die Chatten nämlich hatten die Eroberungspläne der Römer eingesehen, dazu kamen die Kastelle und Operationslinien derselben, welche den Deutschen als unerträgliche Last verhaßt waren. Sie verließen die ihnen angewiesenen Aecker und verbanden sich mit den grimmigsten Römerfeinden den Sigambern. Drusus zog gegen sie aus, obwohl die Feinde sich auch noch mit andern Nationen verbunden hatten, verheerte theils ihr Land, theils unterjochte er sie selbst. Auf Seite der Römer hatten sich besonders ein Paar Tribunen aus dem Nervier-volke, Senectius und Anectius im Kampfe ausgezeichnet. Die Chatten mußten sich den Römern für den Augenblick fügen und ein Theil derselben schlug vermuthlich wieder innerhalb des limes seine Wohnsitze auf, die Mattiaken.

Das Hauptunglück der Deutschen war, daß sie von einseitiger Politik oder Stamminteressen beherrscht nur vereinzelt gegen die koncentrirte Kraft der Römer ankämpften, daß die Einen den Andern Hilfe in der Noth verweigerten, obwohl sie später deren Zuzug selber benöthigt waren.

Nach Beendigung des Feldzuges kehrte Drusus nach Lugdunum zurück zum Augustus und Tiberius, mit welchen er sich nach Rom begab, durch neue Ehren verherrlicht.

Vierter Feldzug im Jahre 9 vor Christus, 754 nach Erbauung der Stadt Rom, unter dem Konsulate des Claudius Drusus Nero und des Titus Crispinus.

Tod des Drusus.

Drusus kam als Konsul von Rom, das er nicht wiedersehen sollte, zurück zum römischen Heere in Germanien, um seinen frühern Zügen die Krone aufzusetzen. Wohl hätten die Römer unglückdeutende Zeichen abschrecken sollen, wie die Beschädigung der Tempel der Capitolinischen Gottheiten, des Jupiter, der Juno und Minerva; ja die Verletzung des kaiserlichen Pallastes durch Blitz und Sturm, aber das Verhängniß riß den ruhmbegierigen Feldherrn fort, damit er mitten auf der Siegesbahn den Tod fände.

Drusus ging vom Taunus herab wieder ins Gebiet der Chatten, die, obwohl durch augenblickliches Waffengeräusch im vorigen Jahre betäubt, noch einmal mit aller Kräfte Aufgebot, das römische Joch zu zerbrechen versuchten. Es war der heißeste, größte Kampf, den Drusus zu bestehen hatte, da dieses kriegsliebende Volk auch keineswegs in den Künsten des Kriegs unerfahren war. Erst nachdem er sie in mehren gewaltigen Schlachten nach großem Blutvergießen und ungeheuerer Anstrengung der Seinigen überwunden hatte, gelang es ihm, ihr Gebiet zu durchziehen und zu unterjochen. Dann drang er durch den Hercynischen Wald, das Scheidegebirge zwischen Nord- und Süddeutschland auf

der von ihm eröffneten Straße [25]) gegen die Sueven vor, die als Bundesgenossen der norddeutschen Stämme schon längst seinen Zorn erregt hatten. Die Sueven, welche Drusus hier fand, sind die Marcomannen gewesen. Er schlug sie fast bis zur Vernichtung. Maroboduus ihr Anführer beredete die Ueberbleibsel seines Volkes sich andre Wohnsitze mehr im Innern Deutschlands zu suchen, wo sie vor den Angriffen der Römer gesicherter wären und gelangte nach Böhmen, welches zu verlassen er die Bojer, die unter Segovesus einem Gallierfürsten zur Zeit des Tarquinius Priscus eingewandert waren zwang und so Deutschland von Galliern reinigte. Nur wenige Zurückgebliebenen von den Marcomannen scheinen sich unterworfen und die Oberhoheit Rom's anerkannt zu haben. Auch im Marcomannenland gab Drusus dem limes seine Entstehung und setzte ihn vermuthlich bis Kelheim fort, wodurch Donau und Rhein in eine militärische Verbindung geriethen. Die Spuren des limes verfolge ich nach Wilhelms p. 291, der vorzüglich Buchner „Reise auf der Teufelsmauer 1818 und 1821. Regensburg" benutzt hat. Etwas oberhalb Kelheim beginnt die befestigte Linie unter dem Namen der Teufelsmauer, des Pfahls oder Pfahlgrabens allgemein bekannt. Ihr äußerstes Ende wird von den Wellen der Donau benetzt. Von hier läuft sie 12 Meilen weit gegen Nordwest fort und berührt auf diesem Wege die Ortschaften Laimersdorf, Altmanstein, Saudersdorf, Zandt und Küpfenberg. Hinter Küpfenberg überschreitet sie die Altmühl und setzt dann ihren Weg über Pfahldorf, Aeckershofen, Raitenbuch, Ottmannsfeld, nordöstlich von Weißenburg, Gündersbach,

---

25) Die Vorsicht der römischen Feldherrn „in Barbarico" und die Zurückdrängung der Marcomannen nach Osten zeigt, daß der Angriff dem Marcomannen-limes entlang geschah, nicht vom Thüringerwalde aus, wie Reichardt meint p. 104.

Dorfsbronn, Pflofeld, Gundelhalm und Gunzenhausen bis Kleinlöllenfeld fort. Im letzteren Dorfe bildet sie einen Winkel und lenkt in sudwestlicher Richtung wieder gegen die Donau ein. Sie trifft hier auf Dennelohn, Ehingen, geht an dem Heselberge vorüber auf Mönchsroth zu, eine Stunde südlich von Dünkelsbühl, wo sie ins Königreich Würtemberg eintritt. Alle halbe Stunde, besonders in den Wäldern findet man Trümmer, runder über der Mauer erbauten Thürme; eine Militärstraße scheint die Verschanzungen begleitet zu haben; p. 293. Wilhelms. Von Dünkelsbühl gleich westwärts an Schwäbischhall vorbei bis in die untern Neckargegenden setzte sich der limes fort. Doederlein antiqq. in Nordgavia Rom. 4. §. 21. Prescher, historische Blätter mannichfachen Inhalts. 1ste Lieferung. 1818. Stuttgardt. Cap. 4. Man scheint aber später den Weg durchs Ellwangische, auf den am rechten Ufer der Rems fortlaufenden Anhöhen weiter über Welzheim, Murrhard bis Oehringen vorgezogen zu haben. Weiter gegen Nordwest fehlt es bis jetzt an genauen Nachforschungen; doch wissen wir so viel, daß sich die Befestigungslinien über Hausen und Mudau oder Oberscheidenthal in den Odenwald erstreckten, wo eine Pallisadenreihe den limes bildete. Zur Deckung der Linie waren auch hier Kastelle angebracht, auch scheint eine Heerstraße, die wahrscheinlich den Rhein mit der Donau verband, hinter der befestigten Linie hingelaufen zu haben. Das erste Kastell finden wir bei Schloßau, das zweite bei Hesselbach; das dritte in der Gegend von Würzburg, das vierte bei Eulbach, das fünfte beim Hainhause, in der Nähe von Vielbrunn, in der Herrschaft Breuberg, das sechste zwischen Lützelbach und Seckmauern. Von hier lief die befestigte Linie im engen Grunde, der noch jetzt der Römergrund heißt, bis zur Mündung der Mümling auf Obernburg zu, wo sich die Pfahlhecke an den Main anschloß. Von hier gingen die Verschanzungen

weiter auf dem nördlichen Ufer des Stromes etwas östlich von Aschaffenburg.

Am äußersten Punkte seines Vordringens errichtete Drusus nach antiker Manier von der Marcomannischen Beute einen Hügel in der Weise eines Tropäums.

Unterdessen hatten die Cherusker, Freunde und Verbündete der Marcomannen, im Rücken der Römer eine Diversion begonnen und Drusus zog auf dem Wege, den er (denn Strabo p. 292. kennt nur einen Weg vom Rhein zur Elbe) zuerst eingeschlagen, am limes hin nach Aliso und von da ins Gebiet der Cherusker, ging über die Weser, nachdem er Kastelle, Wachtposten und Garnisonplätze am Flusse angelegt hatte, und trieb den Feind unter fortwährenden Verheerungen des Landes bis zur Elbe vor sich her.

Die Marschroute der Römer lief wahrscheinlich von Aliso hin zur Weser, in der Gegend bei Hameln, wo er übersetzte, durchs Hildesheimische und Braunschweigische bis dahin, wo jetzt Magdeburg steht, das ein Hauptwaffenplatz geworden zu sein scheint. Reichardt p. 131.

Da erkannten auch die Cherusker bis zur Niederlage des Varus die römische Oberhoheit an. Das Joch der Römer aber war sanft und Alles ruhig, so lange Drusus lebte; die Völker fingen schon an, sich an die Römer zu gewöhnen, welche sich mehr durch ihre guten Sitten als durch ihre Waffen Achtung bei ihnen erwarben. Ja römische Schriftsteller gehen so weit, Germanien jetzt schon eine Provinz zu nennen. Weiter über die Elbe vorzudringen, was Drusus sehr wünschte, verbot Augustus seinem tapfern Stiefsohne, weil er die jenseits wohnenden Völker nicht zur Vereinigung mit den am diesseitigen Ufer wohnenden anreizen wollte. Nach spätern Geschichtschreibern ward aber Drusus vom Vorhaben, die Elbe zu überschreiten, durch die wunderbare Erscheinung eines übermenschlich großen deutschen Weibes abgehalten, die ihn in lateinischer Sprache mit folgenden

Worten anredete: „Wohin strebst Du, unersättlicher Drusus? Es ist Dir nicht vergönnt, dies Alles zu schauen. Geh zurück! Deiner Thaten und Deines Lebens Ziel ist nahe.“ Und die Weissagung traf ein, zu großer Bekümmerniß der Römer. Zwar legte Drusus noch einige haltbare Plätze [26]) an der Elbe an, die er mit Garnisonen versah, errichtete ein Tropäum als Denkmal seines weitesten Vorrückens und zog zur Saale, weil diese Gegend der einzige von Römern noch unbesetzte Theil Germaniens innerhalb der Elbe, die Drusus nicht überschreiten sollte, und des Hercynischen Scheidegebirges war. — Nach Wilhelms p. 199 lag hier: „Luppburdum, eine Stadt, die durch die Feldzüge des Drusus und Domitius Aenobarbus, sowie auch wahrscheinlich durch einen alten Handelsweg, der aus Mähren durch einen Theil von Böhmen in der Nähe des Riesengebirges über die Elbe, die Saale und einen Theil des Harzes nach der Weser führte, den Römern bekannt geworden war. Vermuthlich folgte Drusus auf seinem Zuge dieser Handelsstraße. Reichardt p. 274 macht es wahrscheinlich, daß die Gegend, wo jetzt Groß- und Kleinlupps stehen, der Punkt sei und ist der Meinung, daß Drusus die Kastelle hier angelegt habe 348. Wilhelms

---

26) Reichardt p. 321. Florus 4, 12, 26. Orosius 7, 32. Nos (Burgundiones) quondam *subacta interiore Germania a Druso* et Tiberio per castra dispositos; ajunt in magnam coaluisse gentem; atque ita etiam nomen ex opere praesumptisse quia crebra *per limitem* habitacula constituta Burgos vulgo vocant. Wenn nun auch Drusus keine Burgundionen in die festen Schlösser schickte (es hätten wenigstens Cherusker oder deren Eidgenossen sein müssen. Reichardt p. 94.), so geht doch aus Orosius Angabe hervor, daß Drusus einen von Aliso über die Weser und nördlich dem Harze fortlaufenden *limes* bis zur Elbe angelegt, der in der Folge in die Hände der Burgundionen fiel. Ammian Marcell. 28. 5. sobolem se esse Romanam Burgundii sciunt.

p. 192. „Noch finden sich an dem Ufer der Saale Spuren, die auf die ehemalige Anwesenheit der Römer, ja sogar auf einen Uebergang in der Nähe von Merseburg und Halle schließen lassen.“ 78 NB. 40 nach Dithmar von Merseburg (Jahr 922. antiquum opus Romanorum muro Rex praedictus (Henricus anceps) in Merseburg decoravit lapideo) und Nachgrabungen im Schloßgarten zu Giebichenstein bei Halle.

Nachdem Drusus auch an der Saale mit Glück gekämpft hatte, trat er gegen den Winter den Rückzug an nach dem Rheine zum chattischen limes[27]) hin, stürzte aber, ehe er den Rhein erreicht hatte mit seinem Pferde und zerbrach den Schenkel. Augustus, welcher nicht sehr weit entfernt war, sobald er von dem Unglücksfalle des geliebten Stiefsohnes gehört hatte, entsandte den Tiberius, welcher eben siegreich von Ligurien rückkehrte, zu seinem Bruder. Tiberius reiste in winterlicher Zeit, nur von einem einzigen Führer, Antabagius, begleitet, von Ticinum über die Alpen und den Rhein, durch kaum erst bezwungene deutsche Länder und legte, als er den Rhein überschritten hatte, in einer Nacht und einem Tage mit der größten Anstrengung und Gefahr, nachdem er zuweilen die Pferde gewechselt, eine Strecke von 200 römischen Meilen zurück. Er kam nur um den Drusus, dessen Krankheit äußerst gefährlich geworden war, sterben zu sehen. Nachdem dieser noch den Befehl dem Heere ertheilt hatte, dem Tiberius mit den Feldzeichen entgegenzugeben und ihn als Consul und Imperator zu begrüßen, verschied er an dem Busen des eben angekom-

27) Reichardt p. 355. „Vielleicht mitten im Lande der Chatten. Dafür zeugt auch der Leichenzug, welcher zum Winterlager und Hauptquartier ging (Dio), das bei Mainz war, wo die Soldaten ihm ein Kenotaph erbauten. Das Winterlager bei Aliso lag zu fern; man denke nur an die Reise des Tiberius.

menen Bruders. Er starb 30 Tage nach seinem Sturze, im 30sten Jahre seines Alters im Sommerlager, das seitdem „das Verfluchte" genannt wurde.

Das Heer, welches den todten Feldherrn sehr liebte, wollte seine Leiche selbst beerdigen. Tiberius aber gestattete nur, daß die Centurionen und Tribuni militum den Körper bis zum Winterlager bei Mainz trugen, indem Tiberius zu Fuße vor den Leidtragenden herzog, was er auch bis Rom hin fortsetzte. Von Mainz wurde die Leiche jedesmal von den Vornehmsten aus den Municipien und Kolonien, welche der Zug berührte, weitergetragen bis nach Ticinum, wohin Augustus bei strengster Winterszeit geeilt war, um den Zug einzuholen. Der Kaiser wich nicht von der Leiche seines Stiefsohnes und geleitete sie nach Rom. So sah die ewige Stadt statt des Triumphzuges des kaiserlichen Prinzen, seinen Leichenzug. Ein feierliches Begräbniß ward veranstaltet, der Körper zwischen den Ahnenbildern der Claudier und Livier auf dem Forum ausgestellt und beweint, worauf Tiberius die Trauerrede vor den Rostris hielt. Hierauf ward der Leichnam von Römern altritterlichen und senatorischen Ranges auf den Campus getragen, daselbst verbrannt und die Reste desselben in Augustus Familiengruft, wo Agrippa und Marcellus ruhten, beigesetzt. Die Grabschrift des Helden verfertigte Augustus selbst, der auch eine Biographie desselben in Prosa schrieb. Durch ein Senatus consultum wurde dann dem Drusus als auch seinen Kindern nach römischem Brauch von dem bezwungenen Lande der Name Germanicus beigelegt, ein marmorner Triumphbogen, mit Tropäen geziert, an der via Appia aufgerichtet und sonst Statuen, Prunkbögen, und Grabhügel zur Bewahrung seines Andenkens zuerkannt. Seine Mutter Livia ward, um sie zu trösten, mit Statüen geehrt und mit dem jus trium liberorum beschenkt; den Schmerz seiner Gattin aber hat Niemand gewagt zu schildern.

Die Soldaten endlich erbauten zu Ehren ihres theueren Führers ein Kenotaphium [28]) bei Mainz, den jetzt sogenannten Eichelstein [29]), und hielten jährlich an seinem Todestage einen feierlichen Umzug.

Entwickelung der Folgen von Drusus Zuge für Deutschland und Rom.

Ströme römischen Blutes waren auf deutschem Boden vergossen, der kühne Feldherr der Römer selbst hatte seine Siege mit seinem Tode bezahlt. Sollte Augustus durch die ungeheuersten Anstrengungen beinahe nichts Bleibendes gewonnen haben, als daß die Familie des Drusus den Beinamen Germanicus erhielt!

Betrachtet man den Zustand der Dinge nach Drusus Tode unbefangen, so muß man gestehen, daß ungeachtet dem Drusus alle seine Pläne und Züge gelungen waren, Augustus wenig seinen Bemühungen Entsprechendes errungen hatte und nach Beschaffenheit deutscher Zustände erringen konnte [30]). Freilich war Drusus sehr weit in Deutsch-

---

28) Honorarius tumulus Eutrop 7, 13. Sueton Claudius cp. 1. Dio.

29) Otto Frisingensis 3, 4 cp. Monstratur adhuc monumentum Drusi Moguntiae per modum pyrae.

30) Dio p. 551. plus sibi morte Drusi damni quam victoriis commodi accidisse existumans (Augustus). Tacitus A. 1, 3. *aut dignum ob praemium.* Wie wenig sich überhaupt die Römer aus diesem für sie so verhängnißvollen Lande machten, beweist die Kälte, mit der sie von den größten Thaten ihrer Feldherrn in Deutschland erzählen. Reichardt p. 343. Eine solche scheinbare Geringschätzung ihrer eignen Thaten würde sich aber wohl auch zum Theil daraus erklären lassen, daß die Römer, in einem Lande geboren, wo Paradies an Paradies gränzte, wo Palast an Palast sich reihete, in einem Lande des größten

land siegend eingedrungen, und hatte eine treffliche Bahn zur völligen Unterwerfung der deutschen Lande bis an die Elbe, den Römern gebrochen, aber um das Gewonnene zu sichern, bedurfte es Männer, die mit immer wachsamen Auge auf die noch immer kraftvoll dastehende deutsche Nation, bald die durch Lokal, Charakter und Stammverschiedenheiten unter sich von jeher entfremdeten Völker zu entzweien verstanden, bald die sich einzeln gegen römische Herrschaft Sträubenden bändigten und im Zaume hielten. Mit einem Worte, es war ein vollkommen organisirter steter Belagerungszustand aufrecht zu erhalten. Um diese Lage der Dinge zu sichern, konnten vortreffliche Dienste die von Drusus an den geeignetsten Punkten angelegten Befestigungen leisten, obgleich der limes noch nicht völlig ausgebaut war. Vollendet war also die Unterjochung der germanischen Völkerschaften keineswegs, sie waren mehr in Schlachten besiegt, als durch Krieg unterworfen.

Gesetzt aber auch, daß Drusus bei längerem Leben oder sein Nachfolger, wie der staatskluge Tiberius, die Befestigungslinien von der Donau und dem hercynischen Scheidegebirge bis an die Elbe und den Ocean vollständig zur Ausführung gebracht, und hiedurch, als auch vermittelst Erregung innerer Zerwürfnisse unter den Deutschen unser Vaterland in Fesseln geschlagen, welchen Gewinn zog Rom von dem Besitze? Das Land bot den Römern weder Vortheile noch Annehmlichkeiten dar. Rauhes kaltes Klima, feuchter Boden, Sümpfe, Wälder, die um Kommunikation zu gestatten, erst durchbrochen oder im weiten Umkreise umgangen [31])

Ueberflusses, den jämmerlichen Abstand eines Landes voll Wälder, Sümpfe, Hütten und Wüsteneien, Frost und Schnee, zu sehr fühlten, als daß sie von diesen Eroberungen hätten bezaubert werden und viel Aufhebens und weitläufige Beschreibungen machen sollen. Tacitus G. 2.

31) Strabo p. 292 sagt, daß vom Rhein zur Elbe (eo) via ducit obliquo itinere et per circuitum ob paludes, saltus.

werden müßten. Haiden und Einöden, unzugängliche Bergschluchten, die das Kriegführen erschwerten, und leicht Guerillas aufkommen ließen, vernachlässigter Anbau des Landes und daher Mangel der Zufuhr, mäßige, von Römern nicht geschätzte Viehzucht, weßhalb Aussicht auf wenige Steuern [32]) und das Wenige war schon aufs tiefste den Deutschen verhaßt, unbedeutender und nur an den Grenzen möglicher Handel [33]), der überdieß noch durch Mangel an Landstraßen und ungebändigte Ströme sehr gehemmt wurde, endlich ungefügige Männer, waren gewiß ein schlechter Preis für die ungeheuere Kraftanstrengungen, welche zur Behauptung der Positionen im feindlichen Gebiete erforderlich waren, wenn nicht der ganze Kampf nur als Spielwerk der üppigen Laune des großen Erobervolkes betrachtet werden soll. Städte, wie sie Cäsar in Gallia vorgefunden, trug der deutsche Boden nicht und die Römer mußten, wenn sie in Deutschland zu herrschen und zu wohnen beabsichtigten, sich erst daselbst Wohnungen bauen. Daher war der limes so nothwendig, den Drusus anlegen mußte, wenn er irgend wie seine Pläne auf [34]) Deutschland zu realisirenden Vorsatz

---

32) Tacit. A. 4, 72. pro angustia rerum.

33) Tacit. G. 5. proximi ob usum commerciorum. Mascon 3, 6. die Sigambern tödteten die römischen Kaufleute.

34) Tacit. A. 11, 19. ac ne jussa exuerent, praesidium immunivit. Die Deutschen haßten Städte. Tacit. G. 31. 16. nullas germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Die Kaiser vertheilten demnach Aecker unter die Soldaten. Tacit. A. 1, 59. colonias novas. Am limes wurde fortwährend gebaut. Panegyricus ad Mon. Paderb. p. 65. nach Dio 56. aliis ad oppida munienda. Reichardt p. 344. „Da es in Deutschland während der römischen Oberherrschaft nie dahin gedieh, daß es in eine Provinz umgewandelt wurde, auch seine Bewohner den Unbequemlichkeiten ihrer rauhern Lebensart freiwillig nie gänzlich entsagten, und die Römer im Bewußtsein, daß sie als unwillkommene Gäste bei der steten Schlagfertigkeit der unduldsamen Einwohner nie eine bleibende Stätte finden

gefaßt haben mochte. Die Absicht aber des ganzen Unternehmens, durch Eroberung Deutschlands des Reiches Grenze zu befestigen, war verkehrt und hat gerade die entgegengesetzte Folge gehabt als die bezweckte, denn wenn es nothwendig war, die Grenzen gegen gewaltige und feindselige Nachbarn zu decken, so leuchtet ein, daß diese Nothwendigkeit wiedergekehrt wäre, auch wenn ganz Deutschland bis zur Elbe römischer Besitz geworden. Ueberhaupt sind alle äußerliche Vertheidigungsanstalten nicht hinlänglich im Stande, einem Lande vollkommene Sicherheit zu gewähren; die beste Schutzwehr muß immer die Trefflichkeit der Menschen und der Institutionen eines Reichs und die Achtung sein, die es dadurch dem Auslande einflößt. Der Umstand aber, daß Rom nicht vermochte, das im Verhältnisse zum römischen Weltreiche bedeutungslose Germanien zu bewältigen, hat den römischen Staat aus den Angeln gerissen und den Schwerpunkt des römischen Staates, der nach Außen neigte, nach Innen gewandt und Rom, das seit dem Untergange der republikanischen Formen sich keiner stabilen Verfassung mehr erfreute, sondern dem jedesmaligen Belieben des regierenden Imperators folgen mußte, in endlose Wirren und Gräuel gestürzt, welche das Staatsgebäude in den innersten Grundfesten erschütterten, während von Außen der fürchterliche Andrang der Deutschen geschah. Ja selbst wenn es Augustus gelungen wäre, die politische Existenz der Deutschen aufzulösen, so würde er selbst dadurch nicht viel errungen haben, wenn man sieht, wie leicht die Gallier, Griechen und andere Völker, deren Nationalität unter

---

würden, sich nur auf das allernothwendigste beschränken mußten, so kam es auch nie soweit, daß irgend ein Jahrtausenden trotzendes Gebäude luxuriöser, römischer oder griechischer Bauart errichtet wurde, dagegen findet man unzählige Ruinen alter Schlösser und Verschanzungen." 345. Man sieht, es hätte Jahrhunderte bedurft, um Deutschland völlig wie Gallien zu romanisiren.

römischem Scepter gebrochen war, den nordischen Siegern anheimfielen. Oder man mußte es machen wie Kaiser Maximinus, der an 30 bis 40,000 Oerter (?) in Deutschland wegbrannte, alles Menschliche ohne alle Barmherzigkeit ermorden ließ und Deutschland zur Wüste gemacht hätte, wenn ihn nicht tiefe Seen abgehalten hätten, zu den Wäldern zu kommen, in welche sich der Feind geflüchtet hatte.

Am vortheilhaftesten wäre es gewesen, Deutschland als kräftiges Bollwerk Europa's gegen die Einfälle der nordischen Barbaren sich zu befreunden und so ein Gleichgewicht der Staaten zu bilden, aber die Menschen der alten Welt kannten keine andere Politik als Sieger oder besiegt zu sein. sie, deren Lebensbedingung Vorwalten ihrer besondern Nationalität war, deren Verderben Universalität, mußten, um selbst leben zu können, die Unabhängigkeit und die Grundgesetze [35]) der Nachbarstaaten zerstören, damit eine Gleichheit aller Unterwürfigen vor dem Gesetze des Einen Ueberwinders entstünde. Darum war bei ihnen ein fehlgeschlagener Kampf, wenn er in großartigem Maße unternommen war, der Ruin des angreifenden Theils.

Aber in eben dem Maße, wie für Rom, machte der Zug des Drusus für Deutschland Epoche. Das eigentliche

---

35) Den Deutschen, deren Gouvernement stets gewissermaßen konstitutionell war, Tacit. G. 7. A. 13, 54. qui nationem eam regebant, in quantum Germani *regnantur*, mußte die absolute Monarchie des römischen Kaiserreichs um so verhaßter sein. Dio 56. Sie fürchteten nichts mehr als dominos coloniasque novas. Tacit. A. 1, 59. Steuerbarkeit A. 4, 72. Frohndienste wie in Britannia 31. Agr. corpora ipsa ac manus, silvis ac paludibus emuniendis, *verbera inter ac contumelias* conterunt. A. 2, 15. Plinius 16, 1. Conscription und Erniedrigung von Weib und Kind. Tacit. Agr. 31. liberi per delectus, conjuges sororesque etsi hostilem libidinem effugiant, nomine amicorum atque hospitum polluuntur. A. 2, 13. tracturum conjuges. 14, 34.

Deutschland, das gewohnt war, ein Schrecken den Nachbarn zu sein, war von römischen Legionen überschwemmt und die stolze Siegeshoffnung, die vordem seine Bewohner befeuerte, war erloschen bei dem Anblicke der feindlichen Läger, Trabanten, Liktoren, Tribunälen, Zwingburgen und andern Zeichen ihrer Unterthänigkeit. Aber der Krieg und das Schaugepränge der siegenden römischen Adler war nicht das Schlimmste, das die Deutschen traf, es waren die römischen Sitten. Römisches Wohlleben mit allen seinen Bedürfnissen und Lastern, welches die Deutschen nie gekannt hatten, breitete sich in ihrem Gebiete aus. Jedes Winterlager der römischen Heere wurde nur ein befestigter Marktplatz für fremde Luxusartikel [36]), hier lernte man in den Versammlungen römisch Wesen und dessen Verderbnisse kennen, und die sittliche Kraft nebst der Einfachheit des Lebens der Deutschen begann zu wanken, Deutsche zogen von nun an nach Rom, um sich ausländischen Genüssen hinzugeben, oder um einen Anstrich römischer Bildung oder von den Römern selbst höhnisch sogenannter Civilisation zu empfangen, deutscher Adel trat in römischen Sold, ja unter des Kaisers Leibwache und zog eine schimmernde Knechtschaft (für ihr im römischen Dienste vergossenes Blut bekamen nämlich die Deutschen erhöhten Sold, Ketten, Kränze, das Bürgerrecht, zuweilen die Ritterwürde und andere militärischen Ehrenbezeugungen) dem prunklosen aber freien Leben im Vaterlande vor [37]). Viele führte auch Neu-

---

36) So wurde der Wein nach Deutschland gebracht, dessen Einfuhr die Deutschen früher verhindert hatten, weil sie glaubten, daß die Menschen durch ihn verweichlicht und entnervt würden. Wilhelms p. 96. 193. nach Dio 56, 18.

37) Tacit. A. 2, 9. Segestes, der Schwiegervater und Flavius, der Bruder des Arminius, der ein Auge im römischen Kriegsdienste einbüßte, waren die Häupter dieser Renegaten. Tacitus A. 1, 59.

gierde oder Sendung zur römischen Hauptstadt. Auf diese Weise kamen die Keime verderbter Civilisation und fremder Unkultur ins deutsche Reich, was bleibende Folgen hatte. Denn wenn gleich deutsche Hände Rom's politische Macht in Trümmern schlugen, so hat es doch durch die unendliche Ueberlegenheit seines Genius [38]) und die eminente Kraft und Feinheit seiner alten Traditionen bei ihren wechselseitigen Beziehungen eine solche geistige Superiorität über die Deutschen erlangt, wie sie Hellas nie über Rom ausgeübt, und je größer deutsche Nation emporwuchs, desto folgenreicher bewährte sich diese Einwirkung.

Manche Deutsche indeß, die den Jammer und die Schmach des Vaterlandes nicht ertragen konnten, verließen trauernd ihre Heimath, Diejenigen aber, welche römisch Verderbniß, nachdem sie es an den Quellen selbst erkannt hatten, hassend und gleichwohl dem heimischen Boden liebend geblieben waren, wurden durch römische Gewaltthätigkeit geängstigt; waren es ganze Völker, die, wenn es auch nur im Stillen war, widerstrebten, durch römische Politik zur Zwietracht gegen einander verhetzt, und wo sich die Römer demohngeachtet nicht sicher glaubten, wurden die Verschanzungen des von Drusus angelegten limes erweitert und verstärkt, seine Verbindung gesicherter, neue Kastelle angelegt und die Garnisonen verstärkt. Diese Bauten gerade, welche den damaligen deutschen Patrioten leicht das gefährlichste erscheinen mochten, gereichten später durch die Gunst des Schicksals Deutschland zum größten Vortheile, indem aus den römischen Kastellen die deutschen Burgen und Städten erwuchsen [39]).

---

38) Romanus miser imitatur Gothum et utilis Gothus imitatur Romanum 2, 39. Leo Universalgeschichte.

39) Orosius 7, 32. Arminius brach viele Burgen. Trajanus stellte manche wieder her. Eutropius 8, 2. Wilhelms p. 306.

Trotz aller Vorkehrungen zur politischen und moralischen Unterwerfung Deutschlands unter römisches Joch, waren doch noch manche Stämme, zwischen Rhein und Elbe, gegen welche die Waffen zuweilen gebraucht werden mußten, denn das sicherste Bindemittel zweier Völker, eine durch Gleichheit der Interessen erzeugte Sympathie der Geister, wurde durch den römischen Steuerzwang, den Deutschen das widrigste Brandmal der Sklaverei, (da sie gern Gut und Leben in Zeiten der Noth zur Wahrung der alten Institutionen dahinzugeben gewohnt waren, nicht zu deren Umstürzung durch Laune eines Dienstbarkeit fordernden Herrschers), durch die aufgedrungene Conscription, durch die unkluge und vorschnelle Einführung des römischen Rechts und römischer Gerichtsformen [40]), da Deutsche nur von Ihresgleichen Recht empfangen wollten, und durch die Zertrümmerung der herkömmlichen Volksrechte, die sie mit ächt aristokratischem Sinne liebten [41]), auf immer im Keime erstickt. Und was Augustus wohl nicht erwartet hatte, ereignete sich. Die Deutschen lernten in Rom selbst die Schwächen und Blößen des römischen Staates, und die oft Besiegten von den Siegern die Kunst des Krieges kennen. Die vielfach einzeln Geschlagenen gelangten allmählig zu der Ueberzeugung, daß nur Vereinigung Aller [42]) gegen den gemeinschaftlichen

---

40) Florus 4, 12, 32. ut primum togas et *saeviora armis jura* viderunt. Die Römer sagten von Unterworfenen in nostrum jus concedere. Tacit. H. 4, 74.

41) Tacitus A. 1, 59. Varus sprach Recht unter den Deutschen nach römischen Edikten, selbst in römischer Sprache, so daß bald, wie in Britannien Agr. 21 und Gallien, die deutsche Sprache untergegangen wäre. Vellejus 2, 117. Panegyricus ad M. Paderb. p. 65. Am meisten wütheten die Deutschen nach Varus Besiegung gegen die römischen Sachwalter. Florus 4, 12, 37.

42) Montésquieu Considerations sur la décadence de l'empire romain: Rome s'était agrandie parce qu'elle n'avait en que des

Feind den Einzelnen die naturgemäße Entwickelung ihrer Volksthümlichkeit sichern könne. So geschah es, daß Maroboduus, Herzog der Marcomannen, welcher von Drusus besiegt, seinen Wohnsitz zwischen Rhein, Main und Donau verlassen hatte und nach Böhmen gezogen war, sich daselbst nach Unterwerfung der bisherigen Einwohner des Landes und nach einer eingeleiteten Verbindung mit den Nachbarn seines Reiches eine Herrschaft ganz nach römischen Formen einrichtet, und Rom selbst erzittern machte. Aber der edle Cheruskerjüngling Arminius, der Sohn des Sigimerus, der früher, wie auch Maroboduus, in römischen Diensten mit Auszeichnung gestanden, vernichtete, als die Bedrückungen der Römer unerträglich wurden, mit dem von ihm gestifteten norddeutschen Kriegsbunde der Römer Herrschaft in Deutschland, und machte den Rhein zur bleibenden Grenze. Fortan bildeten sich im Laufe der Zeiten immer neue und immer gewaltigere Bündnisse der deutschen Völkerschaften gegen Rom, und das unermeßliche Drama, welches Drusus eröffnet hatte, endete mit der Zertrümmerung der römischen Welt, auf deren Ruinen sich germanisches Leben als Typus der neueren Zeit erhob.

---

guerres successives, chaque nation par un bonheur inconcevable ne l'attaquant que quand l'autre avait été ruinée. Rome fut détruite parce que toutes les nations l'attaquirent à la fois et pénétrèrent partout. — Fleury de Chaboulon Mémoires pour servir à l'histoire du retour et du règne de Napoléon en 1815. Band 1. p. 5. Tacit. Agr. 12. nihil pro nobis utilius quam quod in commune non consulunt. Ita dum singuli pugnant, universi vincuntur.

Berichtigung.

S. 511 Z. 3 v. o. st. Sabilis — Stabilis.



